Bayerische Staatsbibliothek Regensburg

Refugium

2 Med. 406

# Unterricht von den Tödtlichen Wunden

des

## gantzen menschlichen Leibes

Wie selbige ein Medicus und Chirurgus nach dem Grund der Anatomie erkennen, und darüber die Berichte und Obductions-Zedel vernünfftig einrichten soll,

Nebenst einer Vorrede

von den *Chirurgischen Medicamenten*,

heraus gegeben

durch

Joh. Jacob Woyt, M. D.

Dreßden, bey Johann Jacob Wincklern,
1716.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

# Vorrede.

## Geneigter Leser.

DEgenwärtigen *Tractat* auszufertigen haben mich verleitet die von denen *Chirurgis* allein gegebene Wund-Redel, habe selbige zuweilen so eingerichtet gesehen, daß nicht allein die verwundete Theile, mit ihren aus der *Anatomie* habenden Nahmen nicht benennet, sondern auch die zu dieser Wunde kommende *Symptomata* gar nicht angeführet, als z. E. Und haben bey dem Entleibten befunden, daß die Gedärme, Magen und Zwergfell verletzet, und er darauff verstorben, welches ꝛc. welche Gedärme? wo der Magen *in fundo* oder *orificiis*? welches Theil des Zwergfells *tendinosa* oder *carnosa*? was vor *Symptomata*? *&c.* ist nicht berühret, als welches höchst nöthig zu wissen; Ob dieses, wie es doch geschicht, aus Unerfahrenheit oder blosser Nachläßigkeit im *obduciren*

vorgehe, mag derjenige, welcher dergleichen *Obductions*-Zedel eingegeben, *judiciren*.

Wenn ein solcher betrachtete, daß die *Obduction* Menschen-Blut beträffe, würde er frey gestehen müssen, daß dieses ein schweres und Gewissenhafftes Werck sey, und wünschen die *Obduction* viel lieber fahren zu lassen, als ohne Grund der *Anatomie* und vorhergegangene *Instruction* anzugreiffen, massen ohne dieses auch die besten Sachen zuweilen *disputir*lich gemacht, der Schuldige loß gesprochen, der Unschuldige aber gehalten wird, und eintzig und allein, weil der *Obductions*-Zedel nicht *fundamental* eingerichtet. Weil aber wenig, so von dieser Sache geschrieben, und alle lateinisch, so hab ich mich über des jetziger Zeit *accurat*esten Herrn *D. Bohns* Büchlein *de Renunciatione Vulnerum* gemachet, daraus die wichtigsten Sachen *excerpir*et, selbe nachmahls mit anderer *Medicorum cogitatis*, als: *Welschii judicium vulnerum lethalium*, *F. Fidelis de Relationibus Medicorum*, *Reinesii Schola Jure-Consultorum Medica*, *Zachiæ Quæstiones Medico-legales*, *Hameri Medicina Renunciatoria*, *Wedelii Disput. de fundament. Letbalitatis Vulnerum &c.* con*feri*ret, zusammen getragen, und mit vielen Geschichten erkläret, so theils aus den besten *Chi-*

*rurgis*

*rurgis*, theils aus des Herrn *D. Ammanni Medicina Critica*, meist aber aus dessen unvergleichlicher *praxi Vulnerum Lethalium*. als dessen Nutzbarkeit in dieser *Materia* nicht genugsam rühmen kan, genommen. Der G. L. wird den Nutzen dieses geringen Werckes mercklich spühren, wenn Er die zur Erklährung darinnen angeführte *Casus* und beygehenckte Anmerckungen reifflich und wohlbedächtig lesen wird. Habe die *Casus* aus letzt angeführten Buch deßwegen genommen, weil dieses Buch dem hundersten nicht bekandt, und unvergleichliche Sachen in sich hält, die eines *Chirurgi judicium* kräfftig schärffen können. Damit ich aber nicht dürffte angesehen werden, als wolte dem G. L. mit Gewalt dieses Werck-lein auffbürden, so sey es genung hiervon, nichts mehr bittend, als dasselbe zu lesen, versichere, es wird Anleitung genung geben, den Wund-Zedel und Bericht davon grundmäßig und *legal* einzurichten. Schreite nun zu dem im Titul-Blatt versprochenen *chirurgi*schen *Medicamenten*; Diese kürtzlich und wohl zu verstehen, wird folgende Eintheilung lehren, kommen also

(1) vor *Anodyna* Schmertzstillende, und diese sind (α) *Narcotica*, als *fol Solani, hyosciami*, werden gebrauchet, wo man den heißen

oder kalten Brand beſorget. (β) *Mitiora*, lindere, wilde Mohnblüht, und alle, ſo aus dem Mohn und *Opio* bereitet werden. (γ) *Crocata* oder gantz gelinde, als Saffran, *ſummitat. anethi, fœniculi, Sambuci. Chamomill. Melilot. Lil. alb. Anodyna* werden gebrauchet, wo ein Geſchwür, Verrenckung, Wunde ꝛc. mit einem Wort, wo Schmertzen ſind.

(2) *Refrigerantia* Kühlende, als *Minium, Ceruſſa, Lythargir. Sambuc. Lac Virgin. Vitriolata. Succus portulac. Semperviv. maj.* Eßig *&c.* werden in brennenden Schmertz und *Inflammationibus* gebrauchet.

(3) *Emollientia* Erweichende ſind, *flor. lil. alb. Sambuci. chamomill. mucilag. Sempſillii, cydon. Cerat. Mel. Cepa, Ficus, Verbaſc. &c.* werden in allen Verhärtungen gebrauchet.

(4) *Abſtergentia* Reinigende, als *Salmiac. aloë, myrrh. Vitriolum, Vitriolum cyprinum, Ungv. Würzii, Lixivioſa* und *Alcalina*, reinigen nicht allein die Haut, ſondern nehmen auch Wartzen und Hüner-Augen weg.

(5) *Deſiccantia* Trucknende, alle geſiegelte Erden, *Bolus*, Backofenleim, Boviſt ꝛc. werden in naſſen Geſchwüren, und das Blut zu ſtillen, gebrauchet.

(6) Di-

(6) *Discutientia & Maturantia* Zertheilende, *Flor. Sambuci*, *Linum Melilot. Cera*, *Mel, Ficus. Empl. de Melilot. rad. lil. alb. Cepa porum*, *galban. sinapi* werden in harten Geschwulsten, selbe zum Eyter zu bringen, gebrauchet. So viel in der Kürtze, weil in den so genannten *Vulnerariis* fast alle *chirurgische Medicamenta* stecken, wird bey denen von diesen allen ausführlicher und mit mehrern Umständen *tractiret* werden: Folgen also die

(7) *Vulneraria* Wundartzneyen. Keine eigentlich genannte Wunde kan ohne Blut seyn, daher man vor allen Dingen zu sehen, wie das Blut gestillet werde, wenn z. E. jemand mit einem Degen verwundet wird, daß häuffig das Blut heraus fliesset, hierwieder dienet die Aderlaß, denn das Geblüt wird dadurch anders wohin geleitet, unterdessen bekommen die *Vasa* Raum sich zusammen zu ziehen. Weit gebräuchlicher aber sind die euserlichen Mittel, diese sind entweder *chirurgisch* oder *pharmaceutisch*. *Chirurgische* sind starcke Verbindung unter oder über die Verletzung, *Cauteria* so wohl *potentialia*, *e.g auripigmentum*, *oleum vitrioli*, als *actualia*, heiß Eisen, diese *Remedia* sind grausam, und deßwegen nur in höchster Noht zu gebrauchē, wenn nemlich *Arterien* und *Venen* gantz zerschnitten oder ein

Glied abgenommen wird, da man mit andern Mitteln das Blut gar nicht stillen kan: Die *pharmaceutis*che sind dreyerley, (1) leimichte, das ist, welche wegen ihrer Zäheit und klebichten Natur die *Ostia* der Blut-Gefäße verstopffen und gleichsam zuleimen, also ist der gemeine Leim, mit welchem die Schreiner, Tischler, Buchbinder und andere Handwercker, wenn sie sich verwunden, ihre Wunde zukleben und heilen, das weisse vom Ey, auffgetrocknet und gepülvert Blut wird ebenfalls das Blut zu stillen in die Wunde gestreuet. (2) Schwammichte und wollichte Sachen, als gemeiner Schwamm, der etliche mahl in gemeinen Wasser gekochet worden, Wolle von den Weiden und Frucht der Qvitten und Castanien, Haasen-Haar, Spinnenwebe, Erdmoß, geschabte Tücher. (3) Blutgerinnende und die Gefäß zusammen ziehende sind, *Bolus armen.* Blutstein, *Terra sigillata*, Gyps, Bofist, gepülverte Galläpffel, *Usnea cran. human. Spiritus Vini, oleum dest. therebint.* Wenn das Blut gestillet, ist die andre Sorg, daß der *Chirurgus* fremde Dinge auffs eheste aus der Wunde nehme: Wenn z. E. Papier, Haar, Stücke vom Degen, Kugeln, Grand, Hagel, geronnen Geblüt, Stücke und Schiefer von den Beinen ꝛc.

darin-

darinnen stecke, und solches mit darzu dienlichen *Instrumenten*, dergleichen in *Sculteti Armamentario Chirurgico* und bey den *Solingen* abgebildet zu finden, über das werden auch sogenannte ausziehende *Medicamenta recommandiret*, solche sind *Dictamnus*, *abrotanum*, *allium. rad. cyclaminis*, Pech, Honig, *gumm. ammoniac.* Ziegen-Gall mit Wein, *Filix*, *Nasturtium*, Menschen-Harn, Terpentin, eingesaltzen Fleisch und Fisch, Haasenfett, *Mandragora*, *Verbascum*, Oestern, Schnecken, Flußkrebs, Rosenfrücht, Berbersbeeren, und aus diesen zubereitete Pflaster und *Cataplasmata*. Nachdem das unnütze aus der Wunden gezogen, müssen die Lefftzen der Wunde zusammen gebracht und gehalten werden, das Zusammenbringen geschicht, entweder durch nicht gar zu starckes Binden, damit nicht an statt einer Zusammenhaltung gefährliche *Symptomata* darzuschlagen, als Schmertz-Entzündung Heiß- und Kalter-Brand; zu mercken, daß wenn die Lefftzen schon geschwollen, sie mit *discutientibus* erwärmet und wieder weich gemachet werden müssen; oder durch Hefften, vornemlich in grossen fleischichten Wunden, die weit offen stehen. Das Hefften geschicht entweder mit Pflaster, oder mit Seide und Nadel, welches das eigentliche Hefften ist: Heftpflas-

ſter ſind *Empl. diapalm ſtyptic. Crollii contra hernias*; eigentlich Hefften wird jedem bekannt ſeyn, dabey hat man ſich vorzuſehen, (1) daß man nicht heffte, wenn die Leffzen nicht mehr bluten, alsdann müſſen ſie geſchröpffet oder auff eine andere Weiſe zum bluten gebracht werden, (2) daß man nicht in den verwundeten Gelencken heffte, weil in den Gelencken die Nerven, *Membranen*, *Ligamenten* und *Tendines* zuſammen ſtoſſen; Wenn nun einiger maſſen die Faſern zuſammen, muß der Krampff, welcher in allen Wunden mehr oder weniger iſt, gehoben werden. Die Fleiſch-Wunden pfleget die Natur ſelbſt zu heilen, oder man tröpffelt gebräuchliche *Balſamica* hinein, ſind aber die *tendinöſiſche*, *membranöſiſche*, *nervöſiſche* Theile verwundet, wird mehr erfordert; Damit die *Pori* nicht verſtopffet, die Feuchtigkeiten aber zwiſchen die *poros fibrarum* verdickert und alſo verderbet werden, braucht man *Nervina* und *antiſpaſmodica* als *Spiritum Vini ſimpl.* und *theriacal. roſmarin. chamædryos chamæpytis, majoran puleg. baſilicum, mentha, ruta ſylv.* und *domeſtic. Salviam, flor. Spicæ, lavendul. ſtœchad. betonic. bacc. laur. junip petræ* in Schmier-Wercken, innerlich auch *antiſpaſmodica*, als *Dent. hipopotam. Unicorn. ver. Corn. rhinocerot, raſur. ungl.*

*Ungl. alc. Succin cinnab. antimon, &c* Im verbinden ist zur *Præservirung* die euserliche Lufft nicht zu den Wunden zu lassen, denn von der euserlichen Lufft werden die Fasern mehr und mehr zusammen gezogen und der Ausgang der Feuchtigkeiten gehindert, daher denn unterschiedliche Geschwulsten entstehen, welche mit grosser Müh *disjiciret* und *resolviret* werden müssen. Weil diese Hinderniß die Alten gesehen, haben sie die Wunde mit dem nah gelegenem Ort mit *Defensiv* Mitteln verwahret, aber diese *Defensiva* sind nichts anders, als die gemeine anhaltende Dinge (*adstringentia*) wie *bol. vulg. Sangv. Dracon. terra sigillat. oleum myrtin. acet. rosac rubr. flor balaust.* diese sind aber ingemein wenig nütz, und schaden vielmehr, denn das Geblüt wird im Anflössen verhindert, und stocket, weil durch die zusammen gezogenen Fasen keine *Transcollation* ist, das wässerige Theil des Bluts wird dick und verdorben, daher denn Geschwülste, Entzündungen, Schmertz, *Convulsiones*, Heisse, Brand und Kalte-Brand entstehen, welche alle wieder sonderliche *Remedia* erfordern. Eine schlechte Geschwulst ist in den ersten Tagen fast ingemein da, und lässet sich leicht mit warmen Tüchern heben, währet sie aber lang, und schmertzt dabey, braucht man *Resolventia*,

als *Marub. hyssop. rosmarin. agrimon. absynth. majoran. flor. hyperic sem. Carvi, cumin, anis, fœnu, græc. bacc. junip. lauri*, mit den obbenenunten *Nervinis*, im Säcklein gethan, und mit Wein oder Laugen gekocht, oder ein *Cataplasma* gemacht; *it. Empl. oxycroceum, Diaphor. Mynſ. diaſulphur. Rulandi, Hydropicum Auguſtanor. de Gummi ammoniaco*, wenn wegen Uberfluß der Feuchtigkeiten das Ubel ſich nicht will heben laſſen, ſind abführend (*Evacuantia*) und Schweißtreibende Mittel (*Sudorifera*) zu gebrauchen; gelind *purgiren* und führen ab *fol ſennæ, rhabarb. polypod. agaric. mechoacann.* in gebührender *Doſi*, anſtatt dieſer ſind auch erweichende Clyſtire zu gebrauchen. Schweißtreibende *Corn. Cerv. Lap.* 69. *Antimon. Diaphor. ſempl.* und *martial. Tinct. Bezoard. pulv. bezoard. Spirit. bacc. ſambuc. antihect. Poterii, Bezoard. mineral.* Iſt die Geſchwulſt entzündend, hitzig, und will eine Roſe werden, werden *repellentia* und die Aderlaß *recommandiret*; *Repellentia* werden genannt, welche äuſerlich auffgeleget, und durch ihre anhaltende und kühlende Krafft die Geſchwulſt und den Zufluß der Feuchtigkeiten zurück halten, und die *Poros* der Theile ſchlieſſen. Solche ſind entweder kühlend (*Refrigerantia*) als ſchlecht kalt Waſſer, Enten-

Grütze, frischer Käse, Eßig, *Succus Semperviv. maj. acetos, plantag*, oder anhaltend, (*Adstringentia*) wie *rad. tormentill. ireos, balaustr bistortæ, sangvisorb. symphiti maj. bol. arm.* Kreid, *terra sigillata*, Cort. *granat. flor. rosar. balaust. fol. cupress. salicis, quercus, sumach, gallæ, myrtilli exsiccati, Vitriol. alumen, Saturnina.* Die alten *Medici* haben sich auff diese höchst verlassen, die neuen aber verdammen und verwerffen sie als unnütze und schädliche. Overkampff im neuen *Chirurgischen* Gebäude saget: Betrüger und Vernunfftlose gebrauchen diese, denn sie geben zu Entzündungen und Verstopffungen mehr Gelegenheit, als daß sie nützen solten. Sollen deswegen an dieser statt solche gebrauchet werden, welche die dicken Feuchtigkeiten dünner machen, und dem Geblüt seinen Lauff wieder geben, wie solches *Herb. scordii. fol. rorismarin. salv. Centaur. min. agrimon. Sabin. Summitat. absynthi, rutæ, abrotan. menth. bryon. sem. cumin. fœnicul. anisi, levistic. carvi, bacc. laur. junip.* Cort. *Citr. Myrrh. aloës, cinamom. Macis*, entweder in Wein gekocht, oder mit *Spiritu Vini* abgezogen, im Umschlag oder *Cataplasma* alle Tag zum wenigsten fünffmahl gebrauchet, sie werden vor allen Artzneyen den Vorzug haben, wenn noch *absorbentia*

und

und *diaphoretica* mit innerlich darzu kommen. Die Aderlaß ist auch höchst-dienlich, vornemlich in blutreichen, denn sie ist im Anfang der *Inflammation* das sicherste Mittel, ehe das Geblüt stocket und verdirbet, doch müssen die obbenennte *Resolventia* mit nichten vergessen bleiben. Aber diese Mittel werden in solchen Fällen auffs eheste gebrauchet, sonsten kommen umsägliche Schmertzen, Wund-Fieber, heiß- und kalte Brand darzu.

Es sind auch mehr Ursachen, die in Wunden Schmertz verursachen, ja es ist auch nicht die geringste Verletzung ohne Schmertz, bald sind die in den Wunden steckende Dinge, bald die rauhe Lufft, bald die Wicke, wenn sie zu lang und dick ist, bald die Schärffe der *Materie*, bald die verhaltene Säure in Schuld. Weil doch aber der Schmertz ein Zufall der *Inflammation* ist, werden nicht unbillig *Resolventia* mit *Anodynis* gebrauchet, als *rad. alth. lil. alb. Malv. flor. Melilot. Chamomill. sambuci Malvæ fol. ebuli, Summitat. anethi, Linum, Crocus, flor. papav. fol. hyosciam, hb. paridis, Mandragora*, einige setzen noch darzu *ol. rosæ, lumbric. terrestr. chamomill, anethi. lini, sambuci. nymph. papav. hyosciam &c.* gleichwie zu mercken, daß man *papaverina hyosciam. parid. mandragor.* nicht zu starck und viel brau-

brauchen soll, denn leichtlich eine Ertödtung und *Sphacelus* verursachet wird, also sind die Oele nicht allemahl sicher, weil sie die *poros* verstopffen, deswegen sind sie nicht zu verwerffen, sie schaffen dennoch viel Nutzen, vornemlich in Wunden, der Sennen und Nerven, wenn sie mit *destillirten* Oelen, als *succini, philosophorum, Ceræ, rutæ, spicæ, axung. Castorei* und *cati sylvest.* versetzet, und warm auff die Rückgrad geleget, innerlich darbey *antepileptica* mit gebrauchet werden.

Im Wund-Fieber wird man mit äuserlichen Mitteln wenig ausrichten, sondern *resolventia* und gelinde *diaphoretica* werden das beste thun *Lap. Cancr. antimon. diaphoret. simpl.* und *martial. rad. rubiæ, Mandibul. luc. pisc. Mixtur. simpl. Tinct. bezoard.* und *salia volatilia*, denn das geronnene Geblüt und verhinderte *Circulation* wird mit diesen am besten gehoben. Wenn aber aus der *Inflammation* der heiße Brand worden, ist schleunige Hülff nöthig, so man nicht in kurtzem den kalten Brand haben will, deswegen werden die feste Binden auffgelöset, die *Cataplasmata Emplastra &c.* weg genommen, und ist man eintzig darauff bedacht, wie man der *obstruction* und angehenden Fäule des Geblüts entgegen gehe. Es seynd zwar wider die *Inflammation*

ob-

obangeführte sehr gut, aber es werden auch stärckere erfordert, als *caryophylli aromat. Tinct. Myrrh. aloës, asæ fœtid. Castorei, Gum. ammoniac, Spir. salis ammoniac. Decoct. cum Urina putrida*, oder mit Limonien-Supp, welches alles zu den *Cataplasmatibus*, welche wider die *Inflammation.* sind, kan gethan, und alle Stunden warm auffgeschlagen werden.

So lange noch nicht das gantze Theil angegriffen und verdorben, beruhet alles eintzig und allein auff starcke *resolventia*, so innerlich, wie äuserlich.

Wenn nun diese beschwerliche *Symptomata* gehoben, trifft sichs, daß zuweilen durch die verwundete Fasern der Nahrungs-Safft abgesondert, und die Wunde allgemach geheilet wird. Gehet diese *secretio succi nutritii* etwas langsam fort, hilfft man ihr mit *digestivis*, so wohl mit gelinden, wie das bekannte *Digestivum* aus Terpentin, Rosen-Oel, Weitzen-Mehl, Saffran, und das Weiße vom Ey ist, oder von Rosen-Honig und *syrup. de ros. siccis*, oder Bohnen-Mehl mit Weyrauch, *fœnugræc.* und *colophon. subigiret*: als starcken, wie *Unguent. digestiv. Hildani, basilicum, aureum*, und d. g mehr. Diese *digestiva* werden deswegen gebrauchet, daß der Zufluß der Feuchtigkeiten befördert, und die rohe wäßriche *Materia*

*teria* in ein gut Eyter gebracht werde. Man hat sich vorzusehen, daß man nicht ohne Unterscheid in allen Wunden *digestiva* brauche, sondern deñ nur, wenn durch die *fibras carneas*, und von einer Verwundung, Biß, Quetschung, *fluxus succi nutritii* verhindert ist. Denn wenn dieses nicht bey der Wunde, werden sie vielmehr schädlich seyn. Siehe die wohlbewährte Feldscheer-Kunst *p.* 742. Wenn nach den *digestivis*, nicht, wie man verlanget, gut und gesund Fleisch sich in der Wunde sehen läst, schreitet man zu dem *Sarcoticis* oder so genannten Fleisch-wachsenden Dingen, eigentlich zu reden, machen sie nicht, daß das Fleisch wachse (denn dieses ist eintzig ein Werck der Natur, welche aus dem klebrichten (*gelatinösen* Theil des Blats, vermittelst einer guten *Digestion*, wieder ersetzet, was verwundet gewesen) sondern heben nur die Hinderniße weg. Auff viererley Weise wird die Natur in diesem Werck gehindert, (1) wenn gäntzlich nicht, oder gar wenig *viscidæ ac glutinosæ sanguinis materiæ* ist, (2) wenn viel saltzichte und scharffe Theilgen sind, (3) wenn es gar verdorben ist, (4) wenn von gar zu starcken Zufluß wäßriger Feuchtigkeiten überflüßig Fleisch wächset. Die erste Hinderniß wird gehoben durch *balsamica*, als welche *glutinösische* und *sulphurische*

Theil-

Theilgen haben, solche sind *Balsamus de Peru, Copayva, Balsamus Mindereri, Vigonis, Arcæi, Hildani, Crollii Hartmanni, Petri Joh. Fabri, Barbetti* und anderer mehr, welche aus *oleo momordic. hyperic. lil. alb Cera, terebinth. Flor. Sulphur. Coloph. Mastich Aloë Myrrh.* und andere *Ingredientien* mehr bereitet werden. Diesen allen wird man beßer zu Hülff kommen, wenn man neben bey dergleichen Art innerliche *Medicamenta* brauchet, als nicht gar zu starcke *gummata, strob. pini, fol. salicis, flor. liliæ, rad. chin. bardan glycirrhiz. alth. malv. petroselin.* in Wund-Träncken. Denn diese *Remedia* innerlich und äuserlich gebrauchet, werden auch die andere Hinderniß heben, nemlich das Saltz und Schärffe; Diese Hinderniß ist sonderlich bey denen groß, welche lange Reisen zur See thun, denn auch die allergeringsten Wunden heilen sehr schwer, ehe und bevor sie wieder an ein frisch Land kommen, und gut süß Wasser haben. Es esse einer nur geräuchert Fleisch, oder sauer und gesaltzene Speise, es werden kaum zwey Stunden vorbey gehen, so wird er erfahren, daß die *Symptomata* hefftiger, und das Saltz und Sauer den Wunden gantz zuwider sind. Dieses wird meine Meynung bekräfftigen, wenn man nur betrachtet, was der Speichel eines

*Scor-*

*Scorbutici*, oder der die Frantzosen hat, bey den Flechten und Krätze thue, die doch sonsten mit Speichel eines gesunden Menschen *curiret* werden. Mit nichten ist die Schärffe allein hinderlich dem neuen Fleisch wachsen, sondern es verdirbet auch die Schärffe den guten Theil des Bluts, und macht einen heßlichen Eyter daraus, denn die wäßrige Feuchtigkeit des Geblüts, wenn es stocket, wird immer dicker, und verdirbet. Wenn dieses nun also geschehen, geht man *ad Mundificantia* und *Detergentia* (Reinigende) worunter so wohl scharffe, gelinde, als schmertzstillende begriffen werden; Zu mercken aber ist, daß gar nicht scharffe und truckene statt finden, so lange noch die *Inflammation* und Rose dabey ist, sondern sind alsdann vielmehr dienlich *Ungv. diapompholyg. de tutia, album, camphor. de calce viva, & liquiritia.* Sind die *humores* zäh und rotzig, oder wie die Alten sagen, *pituitosi*, wird dienlich seyn, mit innerlichen *resolventibus* und *evacuantibus* zu verfahren, mit äuserlichen scharffen *aromaticis* die Höle des Geschwürs zu saubern. Z. E. Mit einem *Decocto* von *Agrimon. Chamomill, salv. bacc. Junip. absinth. laur.* und etwas stärckere, als *Ungvent. mundificatia, de nicotiana, apostolorum, daisulphuris &c.* Wenn dennoch stinckende rotzich-

tzichte heßliche *Materia* ausfleust, müssen nebst fleißiger Abwischung solche Dinge gebrauchet werden, welche der Fäule widerstehen, und das zähe Wesen dünn machen, solche sind *fol. sabin. scordii, nicotian. oleum terebinth. aqua viridis Hartmanni, aqua divina Fernelii, lixivium ex cineribus sarmentorum vitis, stipitum fabarum, straminis avenacei, aqua calcis vivæ, Tinct. Myrrh.* und *Aloes, Ungv. fuscum Felicis Würtzii, Ungv. Ægyptiac. Basilicum* mit *Mercur. præcipitato Empl. de ranis cum Mercur. arcan. Corallin.* Treffe sichs aber, daß Fliegen unverhofft ihre Eyerlein in das Geschwür setzeten, und darinnen ein wurmicht Wesen entstünde, könte diesem mit bittern und *Mercurialibus* abgeholffen werden. Z. E. *rad. gentian. Cent. min. absynth. aloe, myrrh.* Ochsen- oder Hecht-Gall, *Coloquinten, Arcan. Corallin. Mercurius præcipit.* und *dulcis*, vornemlich, wenn man erstlich mit dienlichen Zangen das Ungeziefer auszöge. Ferner, wenn der Eyter gantz eingetrucknet, welches aus einem großen Mangel der Feuchtigkeit, vornemlich bey Alten und Schwindsüchtigen zu seyn pfleget, sind alle angeführte *Mundificantia* gar nichts nütze, und wird die eintzige Hülffe seyn, daß man *Diluentia* und *Humectantia* gebrauchet, eine Bähung vom schlechten Wasser,

ser, *Ungv. dialth. succus bismalvæ, parietariæ* mit Wachs und *Ol. lil. alb.* oder *amygdl.* zum Schmierwerck gebraucht, dabey eine gute *Diæt* von Grützen-Suppen und andern feuchtenden Sachen mehr, dahin hat man sich euserst zu bemühen, daß jedern Zufall sonderliche *Remedia* verordnet werden, biß das innerliche von allem Unflath und Unreinigkeit völlig gesaubert, sonsten ist aller Fleiß nur oben hin, und wächst zu, innerlich ist noch viel *Materia*, die neue *Symptomata* verursachet, dieses verhütet man durch gebührend und nicht gar zu lange und dicke Wicken, welche ein vernünfftiger *Chirurgus* nach Beschaffenheit der Wunde recht machen wird, damit er nicht mehr Verdruß erwecke.

Was wird aber zu thun seyn, wenn überflüßig und wild Fleisch die Heilung hindert? Erstlich und vor allen Dingen werden *Evacuantia* gebrauchet, vornemlich wenn eine Menge der Feuchtigkeiten im Leib verhanden, nebst diesen eine gute *Diæt* von trucknenden Speisen, dann etzende Artzneyen: Gelinde sind *herb. sabin. cortex thuris, granat. gallæ, aloes*, gebrannter Schwamm, gebrannte Allaun, *aqua calcis viv. Mercurius præcipitatus ruber.* Stärckere sind *Euphorbium, Caput mortuum Vitrioli, Ungv. Ægyptiac. Lap. medica-*

*mentos. Crollii &c.* Die Stärckesten sind endlich alle *causticа potentialia* und *actualia*, als scharffe Lauge, lebendiger Kalck, *Auripigment*, *Sandaracha*, *Chalcitis*, und die *Cauteria* selbsten. Nun sind noch die *Epulotica* oder Narbenmachende übrig. Zu wissen ist, daß diese ebenfalls keine neue Haut machen, sondern ihre Tugend bestehet darinnen, daß sie starck austrucknen, die Feuchtigkeit verzehren, und zusammen ziehen, solche sind *bolus armen. sangv. dracon. creta, cort. granat. balaustior, flor. ros. rubr. gallæ, plumbum ustum*, Bleyweiß, Silberglett, *tutia, æs ustum, Vitriolum Romanum*. Eisen-Schlacken, und was aus diesen bereitet wird, *Empl de lap. calamin. diapalma, Ungv. diapompholyg.* Diese angeführte Artzneyen können in allen *chirurgi*schen Fällen gebrauchet werden, kürtzlich davon zu unterrichten. Z. E. Wenn eine *Luxation* oder Verrenckung ist, brauchet man wegen des Schmertzes, *anodyna*, wegen Hitze, *refrigerantia*, und weil das Glied aus seinem natürl. Orte, *nervina*, und weil ingemein auch Geschwulst dabey, *discutientia*. In Brüchen, *Fracturis*, *anodyna*, *refrigerentia*, *discutientia* und *balsamica*, doch müssen die *Symptomata* erst gehoben werden. In Wunden, sonderlich Fleisch-Wunden, *adstringentia*, wegen des Blutens,

*ano-*

*anodyna, refrigerantia, glutinantia, consoli-dantia*, oder eigentliche *Vulneraria*, wovon ausführlich hier gehandelt. Weil die Geschwülste nicht einer Art sind, werden unterschiedliche Mittel gebrauchet, wenn z. E ein *prolapsus intestini* oder *uteri* ist, *adstringentia* und *nervina*, auch *antispasmodica*. Eine wäßerige Geschwulst *repellentia, adstingentia* u. *nervina*. Geronnen und stockend Geblüt, auch *suggillationes, discutientia* und *Resolventia*. Eine Entzündung will *refrigerantia* und *anodyna* haben, wie in der Rose und *carbunculis*. Eyternde Geschwülste werden mit *maturantibus* und *suppurantibus* zurecht gebracht. Harte Geschwulste, so noch nicht eytern, wollen *Emollientia* haben. Die *Ulcera* müssen mit neuen Fleisch ausgefüllet werden, weil man aber auch zugleich auff die *Symptomata* zusehen, werden bald *adstringentia*, bald *abstergentia*, bald *desiccantia, discutientia*, bald *emollientia*, *&c.* gebrauchet. Lebe vergnügt, und laß dir diese wohlgemeinte Arbeit gefallen, vielleicht kommt mit der Zeit was mehrers, so deine *Curiosität* vergnügen wird. Du aber *Zoile* thu alles nach deinem Belieben und Vergnügen, es wird mich im geringsten nicht anfechten, als der ich woll weiß, daß alle dein Wissen und Vermögen nichts anders als *carpiren* sey.

Kur-

# Kurtzer Inhalt der Capitel.

Cap. I. Von den Wunden ingemein.
II. Von der Besichtigung und was darbey in acht zunehmen, so wohl auff Seiten des *Medici* oder *Chirurgi*, als tödtlich Verwundeten ꝛc.
III. Von der *Lethalität* ingemein.
IV Von den tödlichen Wunden des Haupts
V. Von den tödlichen Wunden des Halses.
VI. Von den tödlichen Wunden der Brust, Hertz, Lungen, Zwergfells ꝛc.
VII. Von den tödlichen Wunden des Unter Leibes, und aller darinnen liegenden Theile.
VIII. Von den Wunden der euserlichen Glieder.
IX. Von ein und andern Dinge, so bey der *Lethalität* zu *observiren* und zu wissen nöthig.

In

# Im Nahmen JEsu!

## Von den tödlichen Wunden/ deren Unterscheid, Kennzeichen, und wie ein *Chirurgus* von denselben aus dem Grund der *Anatomie* und *Physiologie*, sein *Judicium* im Wund- und Bericht-Zedel fällen soll.

## Caput I.

### Von den Wunden ingemein.

DJe in allen Künsten und Wissenschafften (wovon einer handeln und lehren will,) dasjenige, was man daraus tractiret, beschrieben werden muß, damit auch ein Unerfahrner verstehe, worauff Er seine Gedancken und Sinne richte; also wird mirs niemand verdencken, wenn ich, der ich von den tödlichen Wunden, deren Kennzeichen, Unterscheid ꝛc. mir zu handeln vorgenommen, mit wenigen die Wunden, ihre Beschreibung, Unterscheid ꝛc. berühre.

Nach der neusten und meisten Chirurgorum Meynung, ist eine Wunde oder Verwundung nichts anders, als eine gewaltsame Solution oder Zertrenung derjenigen Theile, welche der Natur gemäß zuvor aneinander gewesen, geschehen entweder vom hauen, stechen, schiessen, beissen, schlagen, stossen, fallen, werffen ꝛc. wodurch nicht allein das beschädigte Theil in seiner Verrichtung gehindert, sondern auch offtmahls gar ertödtet wird. Siehe Blancard, Munniks Paræum, Aqvapendent, Overkamp. Le Clerc, Muralt, Jessen und andere mehr. Den Unterscheid aller Wunden macht entweder die Natur selbst, oder das Instrument, mit welchem die Wunde gemacht, oder das verwundete Theil des Menschlichen Cörpers. Uber daß zeiget auch der Augenschein, ob die Wunde einfach oder zusamen gesetzt, mit Zufällen oder ohne Zufälle, groß oder klein, weit oder eng, rund, krum, lang, gerad oder eckicht.

Die Kennzeichen der Wunden betreffend, übergehe ich selbe mit Willen, weil sie theils von sich klar, sonderlich bey den euserlichen Wunden, theils auch bey jedes Theils Verwundung besonders und ausführlich müssen tractiret werden.

So viel von den Wunden ingemein.

# Caput II.

## Von der Besichtigung und was dabey in acht zu nehmen, so wohl auff Seiten des Medici oder Chirurgi, als auch des tödlich Verwundeten oder Entseelten.

§. 1.

Es ist, wie vor alten Tagen, als auch heute noch sehr üblich, daß ein Magistrat oder Richter von den Medicis in den tödlichen Wunden sich informiren läst, das ist, er verlanget von den Medicis gründlichen Unterricht, ob eine Wunde, so vom Thäter geschehen eine unwidersprechliche Ursach des Todes sey oder nicht, damit so wohl dem Thäter, als dem Verwundeten sein gebührend Recht könne gesprochen werden. Es haben zwar einige von den Rechtsverständigen einen Unterricht von der Tödligkeit der Wunden zu geben, sich bemühet, als Mascardus, Boërius, Gomesius, Carerius, Farinacius und andere mehr, nichts destoweniger aber, weil derer Grund auff blossen Muthmassungen beruhet, ist die Besichtigung und Erstattung der Berichte an die Medicos, als in diesem Stück erfahrne Künstler, gekommen, dabey es auch geblieben, und immer bleiben wird.

§. 2.

Wie gebräuchlich nun diese Besichtigung und Berichts-Erstattung von Wunden und Verwundeten, so schwer ist sie auch und greifft das Gewissen sehr an, daß Hippocrates zu seiner Zeit schon gesprochen: Judicium difficile, Aphoris I.

Sect. Ja es muß ein Medicus sein Gewissen und gesunde Vernunfft in diesem stets verbinden. Denn dieses rathet auch Paræus mit zwar kurtzen, doch aber sehr nachdrücklichen Worten in Tr. de Renunciationibus p. 653. wenn er spricht: **Vor allen Dingen verlange ich vom Medico eine gesunde Vernunfft und gut Gewissen, damit er jederzeit die Furcht GOttes, den Glauben an Christum, die Liebe, so er seinem Nechsten schuldig, und endlich die Hoffnung des ewigen Lebens stets vor Augen haben möge, noch was groß ist, klein, und was klein groß mache, entweder aus bloßer Gunst, oder Verblendung der Geschencke, denn die Rechte glauben seinem Bericht, als eines in der Kunst Erfahrnen.**

§. 3.

Es ist aber diese Berichts-Erstattung nichts anders, als des Medici oder Chirurgi Judicium und Schluß, welchen er aus dem Grund der Anatomie und Physiologie, nach Besichtigung der Wunden oder des Verwundeten, dem Richter ertheilet. Offt geschiehet es, wenn der Verwundete noch am Leben, daß der Bericht ungewiß, und auff blosse Muthmassungen beruhet, deñ man selten die Wunde so groß findet, daß man alle Umstände, sonderlich wie weit und tieff sie gegangen, erforschen könte, wie es die tägliche Erfahrung lehret an den Wunden des Haupts, die öffters dem euserlichen Ansehen nach sehr geringe zu seyn scheinen, nichts destoweniger grosse Gefahr, ja den Tod

selb-

selbsten nach sich ziehen, weil die innern Blut-Gefässe pflegen zurissen zu seyn: Zugeschweigen anderer Theile Wunden, die durch den geringsten Irrthum den Tod verursachet, wie hin und wieder mit dienlichen Exempeln soll erwiesen werden.

§. 4.

Damit man aber von dem Verwundeten oder Wunden gründlich und vernünfftig schlüssen möge, ist höchst nöthig, daß die Besichtigung zuvor geschehe, uñ was dabey erfordert wird, man erwege.

§. 5.

Wie nun die Besichtigung eine genaue und fleißige Erforschung der Wunden und derer Beschaffenheit ist, also sind drey Reqvisita dabey zu betrachten nöhtig und nützlich. (1.) Die Personen, so besichtigen, (2) die Besichtigung selbst, und (3.) der Entzweck, warum daß eine Besichtigung angestellet wird.

§. 6.

## I. Die Personen, so zu der Besichtigung nöthig.

Die Personen, so zu der Besichtigung erfordert werden, sind: Der Magistrat, Medicus und Chirurgus. Der Magistrat, wenn ein Todschlag begangen, fordert, vermöge ihres Amts, den Medicum und Chirurgum zur Besichtigung; Diese erscheinen auff des Magistrats Ansuchen, und verrichten die Besichtigung. Bey diesen Personen aber ist noch eines und das andere zu mercken: 1] Den Magistrat betreffend, soll er die Besichtigung gleich, so bald der Verwundte gestorben, verrichten lassen,

sen,

sen, damit nicht der Cörper von der Fäulung angegriffen, und der heßliche Geruch den Medicum von der genauen Besichtigung abschrecke, noch die innerliche Fäule die Wunde angreiffe, den Medicum in der Inspection betrüge, welches gemeiniglich im Sommer bey heißen Tagen zu geschehen pfleget.

§. 7.

Uberdaß soll die Besichtigung nicht allein mit großen Fleiß und genauer Auffsicht an der sichtbaren Verwundung geschehen, so, daß alle Umstände wohl erwogen werden; sondern es soll auch der gantze Cörper äuserlich wohl besichtiget werden, ob etwa geronnen Blut, blaue Mähler, Geschwulst u. d. g. zur innerlichen Besichtigung den Medicum anführen könte. Und obgleich nichts äuserlich anzusehen, wie öffters in tödtlichen Haupt-Wunden zu geschehen pfleget, soll dennoch der Cörper geöffnet werden, vornehmlich, wenn der Entseelte eines gewaltsamen Todes gestorben, und wenn der Medicus die Ursach des Todes nicht an einem Ort gefunden, am andern suchen, (sonderlich, wenn der Tod von vielen Schlägen erfolget) muß deswegen das Haupt, die Brust, Unterleib und Gedärme genau untersuchet werden: Also, daß, wenn er viel Wunden oder Schläge findet, selbe alle anzeichnet, damit die Haupt-Ursach dieser Tödtligkeit erforschet werde, oder wenn von vielen Verletzungen keine vor tödtlich kan gehalten werden, ob zwey, drey zusammen, oder allesamt die Ursach einer Lethalität

tät seyn könten. Ferner, soll der Magistrat den Medicum, in der Besichtigung vorsichtig zu seyn, erinnern, wenn nemlich keine Tödtligkeit von der Verwundung, oder gar nichts zu sehen, und der Verwundete dennoch scheinet von der Wunde gestorben zu seyn, damit die eigentliche Ursach des Todes kunt werde: ob zum Exempel die Wassersucht, ein innerlich Geschwür, oder sonst was verhanden.

§. 8.

2] Auff Seiten des Medici oder Chirurgi wird gefraget, ob alle beyde allezeit, der Medicus nehmlich und Chirurgus, zur Besichtigung erfordert werden; oder aber, ob einer von beyden allein hierzu genung ist? Ob ein examinirter und promovirter Medicus erfordert werde? Ob ein geschworner? Ob er, der Medicus selbst, die Section verrichten muß? und was dergleichen mehr ist?

§. 9.

Zur Antwort ist, daß jeder Medicus, der sich zur Inspection gebrauchen läst, fundamental und gründlich die Anatomie und Physiologie verstehen muß, nicht allein von jedes Theils Structur, Lager und Verrichtung zierlich zu reden, sondern auch jeden vorfallenden menschlichen Cörper mit eigener Hand nett und wohl zu seciren, einem in diesem Stück unerfahrnen Chirurgum zu informiren, und im Fall der Noth die Section selbst zu verrichten weiß, denn eintzig und allein auff die Anatomie die gantze Inspection und Section gegründet. Ferner ein gut Gewissen, ein Liebhaber der Wahrheit,

glaub-

glaubwürdig und von gutem Gerücht, weswegen auch Sebizius Prodrom. Vuln. exam. part. 3. th. 4. jedem, der zur Inspection gefordert wird, gleichsam zuruffet: In Besichtigung der Wunden leg allen Haß und Feindschafft ab, glaube, daß GOtt ein Hertzenkündiger und scharffsinniger Zuschauer sey, und so du etwas wider die Gerechtigkeit und Wahrheit thust, Er ein strenger Rächer sey, so du aber die Wahrheit redest, Er ein gütiger Vergelter sey. Woraus folget, daß zu jeder Besichtigung ein examinirter und promovirter Medicus erfordert werde, der da sattsamen Beweiß seiner Gelahrtheit und Experience habe, und dem man, wegen seines in der Promotion gethanen Eydes, völlig Glauben geben kan. Ob aber ein solcher Medicus allemahl, so offt er zur Inspection gefordert wird, auffs neue schweren soll, ist nicht nöthig, und er wirds auch nicht thun, denn solches weder der Richter, noch Advocat, noch die das Urtheil fällen, bey jedem Casu schweren. Und weil diesem geglaubet wird, ohne neuen Eyd, warum soll nicht dem Medico geglaubet werden, zumahlen, wenn er ein guter gelehrter, wohlerfahrner und gewissenhaffter Mann ist.

§. 10.

Noch ist die Frage, ob allemahl ein Chirurgus dem Medico muß adjungiret werden? Es wäre zwar nicht nöthig, weil ein guter gelahrter und in der Anatomie wohlerfahrner Medicus solches allein füglich verrichten kan, bedes der Wunden Beschaffen-

fenheit, erforschen, und von der Lethalität derselben sein Judicium fällen: Doch aber ist es zeithero ein guter und rühmlicher Gebrauch, hierinnen sicherer zu verfahren, daß der Medicus einen Chirurgum bey sich habe, daß er auch seine Meynung von der Wunden Beschaffenheit gebe. Der Chirurgus aber muß ein geschworner Meister, guter Anatomicus und erfahrner Wund-Arzt seyn, der mit den Wunden wohl weiß umzugehen. Doch aber soll ein Chirurgus allein nicht zur Inspection gelassen werden, weil, wie bekannt, der hunderste kaum ein erfahrner Anatomicus, der da wisse eine Section recht und geschickt anzugreiffen. Aus diesem allen nun folget, daß niemanden, außer dem Medico oder Chirurgo, der in seiner Kunst wohl erfahren, die Inspection zuzulassen, vielweniger seinem Attestat Glauben zu geben sey. Daß dieses recht und wohl sey, bekräfftiget die Leipziger Med. Facultät 1670. den 16. Decembr. in folgendem Casu:

P. P. Was dieselbe in Sachen N. N. geschehenen Entleibung, und der darauff erfolgten, und durch den Apothecker und 2. Barbierer, folgendes Tages verrichtete Besichtigung betreffende, von Uns zu wissen begehret:

Ob nemlich die, der Inlage nach beschriebene Wunde an und für sich selbst absolute lethal sey, daß der Entleibte necessario daran sterben müssen.

Item:

Ob die eingelegte so genannte Registratur vor sufficient zu halten, oder nicht? Alles

Staatl. Bibliothek Regensburg

les nach Jnhalt derselben frage, und darbey angeführten Umstände.

Solches haben wir aus dero Schreiben sub dato 23. Novembr. dieses lauffenden Jahres, sattsam ersehen; Und geben dahero, nach fleißiger Erwegung der angeführten Umstände, derselben zur Antwort, daß gedachte der Lungen, und dem Hertzen zugefügte Wunde, billich pro simpliciter & absolute lethali, als an welcher der Verwundete necessario sterben müssen, zu achten; wiewohl es 2. besser, daß dergleichen Inspectores ohne einen, oder zwey in Anatomicis wohl erfahrnen Medicis, wo nemlich dieselbe, jedes Orts Gelegenheit nach, zu haben seynd, nicht vorgenommen würden; do mögen jedoch, in derer Medicorum Ermangelung, solche von ein oder zwey Chirurgis in Anatomia peritis ohne Medico administriret, und muß also die abgefaßte Registratur für sufficient gehalten werden.

Was aber den Apothecker NB. anlanget, kommen solchen dergleichen Sachen keines weges zu. Es wäre denn, daß er bey der Oeffnung sich nur als ein bloßer Zeuge hätte finden lassen. Welches wir ꝛc.

Item: In den Heßischen Medicinischen gesetzten Cap. 3. ist folgendes: Ob auch etwan sich zutrüge, daß einer durch Verwundung, Gifft oder andere gewaltsame Verletzung Todes verfahren, und darüber eine Inspectio Medica und deductio Anatomica vulneratarum aut

veneno

veneno læsarum partium begehret würde, so soll der Decanus provincialis hierzu zween oder mehr (Medicos oder Collegas provinciales) verordnen, in Beyseyn der Schultheisen, etlicher Raths-Verwandten und eines Notarii alles deduciren, protocolliren und unterschreiben lassen. Aus diesem allem sattsam zu ersehen, daß niemand als ein Medicus oder erfahrner Chirurgus zur Inspection gelassen wird.

§. 11.

## II. Die Besichtigung selbst.

Was die Besichtigung oder Inspection selbst betrifft, wenn der Medicus und Chirurgus darzu erfordert, und schon darüber begriffen sind, wird es zur Sachen höchst zuträglich seyn, wenn sie von den Umstehenden und Zusehern, als im discuriren und ihnen gleichsam nicht viel drum wäre, sondern mehr aus Neurigkeit, um alle Umstände fragen, und genau acht auff die Antwort haben würden; als, des Verwundeten oder Todten Zustand, ob er nüchtern oder truncken gewesen, was die Gelegenheit des Zancks, was es vor ein Instrument, womit er verwundet, wie tieff oder lang die Wunde, wie er im verwundten Stande gefunden worden, was vor Zufälle dabey gewesen, welches Theil verwundet, wie lang er nach der Verwundung gelebet, oder ob er gleich nach der Wunde gestorben ꝛc. Aus dergleichen Fragen kan ein Chirurgus sattsamen Unterricht haben, theils in der obduction sicherer zu gehen, theils auch seinen obductions-Zeddel besser einzurichten.

§. 12.

Wenn die Inſpection ſelbſt ſoll gehalten werden, muß vor allen Dingen von des Chirurgi Bedienten der Cörper von allem Unflat zuvor geſaubert; die Beleidigung aber, oder das beleidigte Theil, es ſey entweder eine Wunde oder Contuſion, nach der Länge, Breite und Tieffe wohl erwogen werden, nachdem alle euſerliche Theile, entweder jedes ſonderlich, oder, nachdem es die Noth erfordert, viel auff einmahl künſtlich, doch auch behutſam weggenommen werden, damit nicht etwa aus Unachtſamkeit ein geſundes Theil beleidiget werde. Nachdem der Cörper geöffnet, (öffnen muß man dem Cörper, obgleich auch nicht das geringſte Merckmahl einer äuſerlichen Verletzung zu ſehen, auch iſt nicht genung, den Sucher in die Wunden zu ſtecken, derer Tieffe zu erforſchen, deñ es iſt ingemein ſehr betrüglich und verdächtig) wird das geronnene Geblüt, ſo etwas verhanden, mit dem Schwamm auffgefangen und abgewiſchet, damit die Wunde deſto eher und beſſer möge obſerviret, oder weiter nachgeſuchet werden; ſo aber die Wunde tieff wäre, und durch ſeciren geſucht werden müſte, iſt damit vorſichtig umzugehen, damit nicht aus Unverſtand, Unvorſichtigkeit, oder vielmehr aus Leichtfertigkeit andre Theile verwundet werden möchten, inſonderheit große Blutgefäße, die von dem Todtſchläger gar nicht angerühret, und alſo eine gantz neue Wunde entweder mit Fleiß oder aus bloßer ignoranz gemacht, die mehr auf ſich hat, als welche von Schlägen ꝛc. geſchehen.

§. 13

§. 13.

Wenn die gesuchte Wunde gefunden, wird sie mit Schwammen gesaubert, die Größe und Tiefe derselben mit einem Sucher erforschet. Endlich alles auffs deutlichste (sonderlich denen, so von dem Magistrat, und andern ehrbahren Männern, so bey der Section als unverwerffliche Zeugen sich befinden) demonstriret werden muß. Wenn dieses alles verrichtet, wird der Cörper, so viel müglich, in seine vorige Positur gebracht, und so einige von den äuserlichen Theilen zerschnitten worden, werden sie künstlich wieder zurecht geleget, die Haut aber mit der Hefftnadel zusammen genehet: Daß dieses alles recht und wohl geschehen möge, soll der Medicus als ein vernünfftiger Director erinnern, und gute acht darauff haben, damit die Besichtigung nach der Kunst wohl verrichtet werde.

§. 14.

## III. Der Endzweck, warum eine Inspection oder Besichtigung vorgenommen wird.

Durch die Inspection wird der Richter informiret von der Wunden, oder des Verwundeten Beschaffenheit und Zustand. Denn GOtt will, daß die Boßheit der Menschen von der Obrigkeit gestraffet werde, unter allen Lastern aber vornehmlich der Todschlag. Ja GOtt eyfert gar sehr, und gebeut ausdrücklich, daß, wer Menschen-Blut vergeust, dessen Blut wieder vergossen werden soll: Weil aber ein grosser Unterscheid der Verwundungen und Zufällen, und ein zweiffelhaffter Aus-

gang derselben erwartet wird, ist deswegen viel dran gelegen, daß eine Obrigkeit vernünfftig und vorsichtig gehe, nichts unterlasse, was zu einer völligen, grund- und vernunfftmäßigen und gewissen Unterweisung, wegen begangenen Todtschlages gehöre. Hat dannenhero in solchem Fall eine grund- und vernunfftmäßige Inspection an dem entseelten Cörper ein großes auff sich. Sie zeiget deutlich des verwundeten oder beleidigten Theils Lager, Structur, Connexion, Verrichtung und Amt; Die Größe, Tieffe, Zufälle und andere Beschaffenheit der Wunden, erkläret die deutliche und eigentliche Ursach des Todes. Damit aber der Richter in allem deutlich und treulich unterwiesen werde, muß der Medicus und Chirurgus allen müglichsten Fleiß anwenden, daß die Inqvisition und Inspection ordentlich, und den Rechten gemäß geschehe, damit nicht wegen ihrer ignoranz Nachläßig- und Unachtsamkeit der Schuldige ungestrafft und loßgelassen, der Unschuldige aber verdammet werde, noch die Advocaten geschickte Gelegenheit bekommen zu zweiflen, und also die Schuld auff diejenige zu werffen, welche genauer forschen und besichtigen hätten sollen. Wer deswegen nicht wohl und gründlich in der Anatomie erfahren, der laß sein Judicium von Tödligkeit der Wunden bleiben. Daß dieses also, wird folgendes Exempel bekräfftigen:

Anno 1654. den 28. Martii wird jemand verwundet, so, daß er bald drauff gestorben: Der Magistrat desselben Orts läst den folgenden Tag drauff

drauff einem nicht examinirten noch promovirten Medicum aus der Nachbarschafft fordern, welcher mit einem Chirurgo die Wunde besichtigten, und von dessen Tödtligkeit seine Meynung geben soll. Worauff der Medicus und Chirurgus erscheinen, seciren, forschen nach, besichtigen, und bringens endlich folgender maßen ad Acta:

Bey Besichtigung des entleibten Schuhknechts, N. N. habe ich Endes benannter, auff Erforderung E. E. und Wohlweisen Raths, befunden, daß an dem Leibe des Entleibten sonsten kein Schlag oder Stich mehr zu finden gewesen, ausser diesem einigen, welcher sechs Finger weit von der siebenden Spondel des Rückgrads an dem rechten Schenckel hinabwerts drey Vierteil weniger 2. Finger lang ins dicke Fleisch gangen, und nicht allein die Nerven, Arterien, und einen Musculum entzwey geschnitten, sondern auch die grosse Brand-Ader, dadurch das Hertz-Geblüte mit den Spiritib. Vitalibus häuffig gangen, gerühret, dahero der Entleibte in Ohnmacht fallen können, und der Stich pro lethali zu halten.

So bald der Schuldige dieses vernimmt, bittet er einen Advocaten, er möchte seine Sache auff sich nehmen, und ihn müglichsten vertreten. Der Advocat weiß nicht, wie er das Ding angreiffen soll, nimmt des Medici Attestat oder Wund-Zedel vor sich; Siehe, da bekommt er schöne Gelegenheit zu zweiflen und disputiren, spricht nach der alten Gewohnheit, die Wunde sey entweder nicht tödtlich, oder die Inspection nicht gebührend ver-

richtet worden, wird deswegen ein Casus gemacht, die Sache an die Medicinische Facultät gebracht, und des Medici Attestat mit geschicket, und gefraget:

Ob die Wunde vor simpliciter und absolute lethali zu halten sey?

Worauff die Facultät, nachdem sie die Sache wohl und reiff erwogen, also geantwortet:

Als Uns von demselben eine Frage, nebenst des Physici von N. Bericht, (worinnen Er eines entleibten Schuhknechts Stich beschreibet) zugesand worden, und darneben, ob dasselbe vor simpliciter und absolute lethali zu halten sey, oder nicht? unser Judicium euch zu ertheilen, Ansuchung gethan:

Demnach sprechen wir, nach Verlesung eures Schreibens, und genauer Erwegung aller und jeden angeführten Umstände.

Ist verwichen Oster-Dienstage ein Schuhknecht verwundet worden, welcher auch eine gute halbe Stunde hernach verstorben, und hat sich bey der Besichtigung befunden, daß ꝛc. ꝛc. alles nach Inhalt eures Schreibens, und beygelegten des Medici Attestati.

Nun verwundern wir uns über obgedachtes Physici Attestatum nicht wenig, und wolten unsers Theils wohl wünschen, daß solche Besichtigung mit besserm Fleiße vorgenommen, und wir also deutlicher wären berichtet worden, sintemahl weder Pars læsa ex actè determiniret, noch Ratio decidendi pro Lethalitate angeführet wird; Denn ob schon die Gegend des Stichs, welcher 6. Finger

weit

weit von der 7. Spondel des Rückgrads an dem rechten Schenckel abwerts seyn soll, ingleichen die Länge der Wunde, so drey viertheil der Ellen, weniger 2. Finger, beschrieben wird, wie auch etzliche Partes Vulneratæ, als nemlich das dicke Fleisch, Nervi, Arteriæ, und ein Musculus, so entzwey geschnitten, die große Brand-Ader, so gerührt, und dadurch das Hertz-Geblüte mit denen Spiritibus vitalibus häuffig gangen, benahmet werden; über dieses auch, daß dannenhero der Verwundete in Ohnmacht fallen können, in erwehnten Attestato vermeldet wird. So ist doch die Benennung der 7. Spondel, oder Septimæ vertebræ gantz unklar, cum alias Vertebræ Spinæ dorsi ab Anatomicis numerentur, initio facto à primâ Vertebrâ colli, cui Caput innixum; Ferner, die Länge der Wunde bringt keine Lethalität mit sich; zudem weder Nervi, noch Arteriæ, noch der Musculus, so entzwey geschnitten worden, nahmhafft gemacht. Ingleichen wird auch nicht erwehnet, ob die große Brand-Ader hoch, oder aber tieff nach dem Knie zu, berühret worden, worbey auch dieses absurdum zu beobachten, daß der Medicus vermeint, daß per læsionem Venæ Ischiadicæ das Hertz-Geblüt nebenst denen Spiritibus vitalibus häuffig fortgangen wäre, welches doch dem Grund der Anatomie widerstreitet, und dahero nicht die Possibilität zum Ohnmachten, alldieweil durch die Aderlaß Lipothymia und Ohnmacht, ja wohl gar der Tod, wenn die Ader nicht verbunden wird, (wie auch eurem Bericht nach bey dieser Verwundung geschehen,) erfolgen

kan, sondern nothwendig die Lethalität hätte concludiret werden sollen.

Und weil dannenhero weder in eurem Schreiben, noch in des Medici Attestato das beleidigte Theil determinirt, zuförderst aber die Besichtigung der Wunden gantz insufficiant, als können wir auch, bey so beschaffenen Sachen super lethalitate Vulneris unser Judicium nicht eröffnen, welches ꝛc.

Diese Antwort, wie folget, wird der Juristischen Facultät, davon ihr Urtheil zu fällen, übergeben. P. P. Als E. Magnif. und Ihr Uns des Inquisiten N. N. übergebene Schreiben, samt andre über des Schuhmacher-Gesellen beschehene Entleibung in zweyen Voluminibus ergangene Acten zugeschicket, und Sie darüber des Rechten zu belehren gebethen,

Demnach erachten wir, ꝛc.

Ob nun wohl besagter Inquisit vornehmlich vor sich anziehet, daß die dem Entleibten zugefügte Wunde nicht tödlich seyn solte, und deßwegen ein der Medicinischen Facultät allhier auffgesetztes Bedencken mit übergeben, dennoch aber und dieweil itzo gedachte Facultät, darinne nichts gewisses, ob die Wunde tödlich gewesen oder nicht? definiret, sondern nur setzet, daß sie, bey so beschaffenen Sachen, da aus des Medici Schein, welcher der Besichtigung beygewohnet, kein deutlicher und genungsamer Bericht der verletzten Glieder zu vernehmen gewesen, über die Tödlichkeit der Wunden ihr Judicium nicht eröffnen können.

So wird demnach vom ermeldten Medico, der ermangelnde Bericht, und hierauff, der Medicinischen Facultät Bedencken, über der Tödligkeit der Wunden anderweit eingebolet, solches auch zu denen Acten gebracht, und ergehet also dann hierauff ferner, was recht ist, von Rechts wegen.

Der Physicus aber, auff vorgegangenen Befehl der Academie, erkläret und führet seyn Attestat so aus, oder vermeynet es also erkläret und ausgeführet zu haben:

## Eigentlicher Bericht/
### Was vor Glieder bey Besichtigung des Schumacher-Gesellens, in Beyseyn E. E. Wohlweisen Raths und dessen Stadt-Gerichte in meiner Gegenwart, des Feldscherers und zwey Gesellen allda, sind verletzet gewesen.

1. Ist an des Entleibten Cörper nicht mehr als ein Stich zubefinden gewesen, welcher von der siebenden Spondel des Rückgrads hinabwerts in den rechten Schenckel gangen, in der Tieff drey Viertel der Elen weniger drey Finger, und in der Breite eines Daumens.

2. Von solchem Stich hab ich lædirt und zerschnitten befunden den ersten Musculum, welcher sonst insgemein unter allen der längste genennet wird, und ab Ilii Spina entstehet, nachmahls aber die qver in tibiam anticam und internam descendirt.

3. So ist ferner von diesem Stich der Ramus

cruralis Venæ cavæ vel magnæ, welches ein reicher Brunn ist menschlicher Natur und wie Hippocrates und andere wollen, der kleinen Welt häuffiger Fluß, auch zerschnitten befunden, dahero das Geblüt mit den Lebens-Geistern häuffig von dem Entleibten gangen und weil das Menschliche Leben im Geblüt bestehet, als ist leicht zuerachten, daß des Entleibeten Kräffte dadurch weggangen, darzu nicht wenig geholffen, daß der Entleibte ein dürrer hagerer Mensch gewesen, und wenig Fleisch am Leibe gehabt.

4. So ist ingleichen der andre Nervus des rechten Fußes, welcher mit der Ader und Schenckel-Pulß-Ader per ingven hinab gehet, auch von dem Stich entzwey geschnitten befunden.

5. Wie dann letzlich nicht minder eben dieselbe Vena & arteria cruralis, welche mit gedachten Nervo secundo pedis per internum femur, sich ad pedem usqve begiebt, auch durchschnitten befunden worden;

Solches ist an des Entleibten Cörper bey Besichtigung gefunden, aber daß etwa von einem zugeschlagenen Symptomate, als Epilepsia oder Apoplexia ein Theil seines Leibes blau oder braun sey, zu sehen gewesen, nichts gemercket worden.

Ob nun aus solchen verletzten und verschnittenen Theilen nicht die Lethalität der Wunde, oder Stichs zu schliessen, oder ob auch die Verbindung des Stichs, und daß der Entleibte keine innerliche und nohtwendige Medicamenta in so kurtzer Zeit, weil er noch gelebt, gebraucht, zu seinem Tode geholf-

holffen, solches alles stelle ich zu der löblichen Medicinischen Facultät Erkäntniß und Bedencken.

Diese des Medici Erklährung und Austührung examiniret die Medicinische Facultät, und giebt endlich über der Tödlichkeit oder Lethalität ihre Meinung.

P. P. Ob nun wohl wir verhoffet, es würde der Medicus bey wiederholten Auffsatz seines Berichts, selbigen deutlicher als vorhin geschehen, und denen præceptis artis gemäß, auffgesetzet haben, massen ihm zu thun allerdings obgelegen, so befinden wir doch aus überschicktem Bericht so viel, daß erstlich gedachter Physicus bey Benennung seiner siebenden Spondel des Rückgrads nochmahls verbleibet, welches uns doch um so vielmehr obscur vorkömmt, weil beydes ihr in eurem Schreiben gedencket, daß der Stich sub natibus in den rechten Schenckel hinein, und abwerts gangen, allwo doch gantz keine Vertebra mehr verhanden, und dann diejenigen partes, derer in gedachtem Berichte gedacht wird, durch einen eintzigen Stich nicht hätten können zerschnitten werden, wenn derselbe circa qvartam & qvintam Lumborum Vertebram, als es die Anatomici nennen, oder aber bey der 7den Spondel, nach des Medici Meinung hinein, und hinabwerts gangen wäre, so ex naturali situ partium, leicht zu erweisen, und weil auch in dem so genandten eigentlichen Berichte nichts erheblichers, und so merckwürdig in solcher beschehenen Verwundung seyn möchte, von dem

Phy-

Physico uns angedeutet und gemeldet, und aber die Wunden in Vertebris inferioribus facta & Musculorum, so wohl als nervorum, niemahls Lethalia seynd, die Vena aber, und Arteria cruralis vom Medico beschrieben worden, daß sie cum nervo pedis secundo per internum femur ad pedem usqve & ejus digitos descendat, und dannenhero vermuthlich die Vena Saphæna und Arteria muscula Cruralis interna hierdurch verstanden werden, und aber derer Vasorum Verwundung man durch gebührende Verbindung, auch andere dienliche Mittel wohl begegnen, und die Blutstürtzung, oder sonst keine Verwarlosung darzu kommt, so sonst zubefürchten, gnungsam verhütten kan; Als können wir bey so beschehener Inqvisition vulneris, ob beschriebenes Vulnus pro simpliciter & absolutè lethali nicht erkennen; wünscheten darneben, daß dergleichen Inqvisitiones, weil es gleichwohl Menschen-Blut betrifft, von denen Inqvirenten besser, und denen principiis Artis gemäß, vorgenommen würden, damit es hernachmahln der edlen Medicin zu Schimpff, nicht eines eigentlichen Berichts vonnöthen.

Dieses unterschreibet die Juristische Facultät, daß der Beklagte des Gefängnisses soll erlassen werden, und decidiret die Frage also:

P. P. Ob nun wohl die Inqvisiten, welche dergleichen Verbrechen beschuldiget worden, sonsten ingemein in gefänglicher Hafft, darinnen sie einmahl gewesen, biß zu der Sachen Erörterung zuhalten seynd; dennoch aber, und dieweil die Medici-

dicinische Facultät in ihrem itzigen Bedencken, die dem Entleibten zugefügte Wunde, vor tödlich schlechter Dinge nicht erkennet, so erscheinet auch dahero, und aus ꝛc. Daß Inqvisit gegen Bestellung eines würcklichen Vorstandes auff 200. Thaler hoch, sich zu jederzeit, wenn er erfordert, wiederum zustellen, der gefänglichen Hafft billich entlediget wird, von Rechts wegen.

Gleiches Inhalts ist die Antwort der Medicinischen Facultät den 25. Octob. 1670. die also lautet:

P. P. Als von Uns derselbe über beygefügtes Attestatum, unser Judicium zu ertheilen, und zu seiner Defension höchst nöthig zu wissen begehret:

Ob das Vulnus, woran C. T. zu N. N. verstorben, lethal gewesen sey, oder nicht?

So berichten wir demselben, daß zwar gemeldtes Attestatum, von uns fleißig und Collegialiter erwogen worden; weil aber dasselbe ziemlicher massen obscur, und zweiffelhafftig; indem daraus nicht gewiß abzunehmen, was der Herr Medicus durch die Vasa sangviflua eigentlich verstehe? Massen, wenn nur die Vasa sangviflua circa glandulam dextram inguinalem, alleine wären zerschnitten gewesen, das Geblüt so häuffig nicht heraus fliessen können, daß in einer guten viertel Stunde C. T. darauff verstorben wäre; Und obgleich per Vasa sangviflua (wie fast der Situs Vulneris ausweiset) die Rami iliaci solten verstanden werden, so wird doch nicht gemeldet in beygelegtem

Atte-

Atteſtato, ob die Rami iliaci interni oder externi, durch dieſe læſion zerſchnitten worden ſeyn. Haben derowegen in Ermangelung eines deutlichen und ausführlichen Berichts, unſern Categoricam, ſuper hujus Vulneris lethalitate, demſelben vor dieſes mahl, wie gerne wir auch wolten, nicht ertheilen können. Welches wir demſelben ꝛc.

Item d. 20. Sept. 1678. P.P. Demnach dieſelben berichtet ſeyn wollen:

Ob die Beſichtigung Rebus ſic ſtantibus denen Legibus Medicis gemäß ſey, oder nicht?

Als erachten wir, vors erſte, die von dem Medico verrichtete Inſpection, wenn ſie ohne Oeffnung und gnungſame Beſichtigung des gantzen Gehirns und Hirnleins geſchehen, denen Legibus Artis keines weges gemäß und vor ſufficient; Es könte denn dieſer durch die damahligen Adſtantes, oder anderweit beybringen, daß gedachte Sectio und interioris Cranii perluſtratio, von ihm nicht unterlaſſen worden; Maſſen z. E. in Ventriculis Cerebri und circa principium Nervorum, ſangvis extravaſatus und congrumatus hätte ſeyn können, daraus Lethalitas abſolute & per ſe zu ſchlieſſen geweſen, weil aber dieſe, und dergleichen andre Umſtände, in des Medici Bericht nicht angemercket, hingegen die angeführten Læſiones vor ſich, und alleine keine Lethalitatem per ſe und neceſſario inferiren; auch der Patient nicht bald gebührend verbunden, das Blut geſtillet, die Fragmenta aus der Wunden genommen, und die Alteration von der euſerlichen

lichen Lufft verhindert worden; So können wir, so viel den andern Punct betrifft, die, auf diese Art, beschriebene Verletzung, nicht pro simpliciter und absolute, sondern vielmehr per accidens tantum lethali halten. Welches demselben ꝛc.

§. 15.

Aus diesem allen nun ist zuschliessen, wieviel daran gelegen, daß die Inspectio von einem erfahrnen Medico, sonderlich perfecten Anatomico verrichtet werde, damit nicht aus grober Unwissenheit, Unvorsichtigkeit und andern in der Inspection unverantwortlichen Irthümern, unversehens der schuldige frey gelassen werde. Es kan aber beedes der Medicus und Chirurgus, gebührend, und dem Gesetzen gemäß verfahren, wenn sie auff Obrigkeitlichen Befehl, wie schon gedacht, vernünfftig die Section verrichten, alles was zur Qvalität der Wunde thut, genau auffzeichnen, alles und jedes bey seinen rechten Nahmen nennen; endlich dem Richter zu informiren, ihre Meynung von der Lethalität geben: Dieses soll auffrichtig, laut seinem Gewissen, und nicht minder auff dem Grund der Kunst, als auch Autorität vornehmer und hocherfahrner Medicorum geschehen, und, zu mehrerm Glauben, wie vor Zeiten, mit eigener Hand unterschrieben werden.

§. 16.

Was das Ansehen vornehmer Medicorum betrifft, ist es mit grossem Unterscheid anzuführen, denn so weit gilt ihre Autorität in Fällung des Schlusses von der Lethalität, wie weit es in allen,

mit

mit allem Umständen, auff diesen oder jenen Special-Fall, das ist, bey diesem jetzigen und unter Händen habenden verwundeten Subjecto kan appliciret werden. Denn da man in dergleichen Besichtigungen, seine Meynung von der Lethalität sagen soll, muß man ingemein schliessen, sondern bey diesem jetzigen Individuo den Schluß machen, das ist, (damit dieser Punct, der wohl in achtzunehmen, mit einem Exempel erkläret werde) wenn der Titius an einer Wunde der Lungen gestorben wär, und man von dieser Wunde Beschaffenheit seine Meynung sagen solte, muß man nicht generaliter fragen, geschweige noch antworten: **Ob die Wunden der Lungen tödlich sind?** Sondern Specialiter und Individualiter, das ist, ob diese, und diesem Titio beygebrachte Wunde der Lungen, und zwar nach Beschaffenheit, derer in dem Attestato angeführten Umständen, tödlich sey? Denn wie in dem richterlichen Amte zuweilen eine einzige Circumstanz den gantzen Process ändert, also ändert auch eine Circumstanz, den gantzen Schluß von der Lethalität der Wunden.

Also berichtet die Medicinische Facultät zu Leipzig den 17. Julii 1668.

P. P. So berichten wir hierauff, daß wir solchen Casum Collegialiter, und mit Fleiß überlegt; Und lassen anfänglich die Responsa und Sententias anderer Medicin. Facultäten, an ihrem Ort gestellet seyn; In dem der status Controversiæ, und gantze Grund euerer Frage anitzo nicht ist. **Ob die Wunden des Magens** in genere lethal oder tödt-

tödlich? Sondern vor itzo darüber zu judiciren: Ob die Uns von Euch beschriebene, und diesem Individuo beygebrachte Verwundung des Magens vor tödlich zuhalten sey?

Ob uns nun wohl die in denen beygelegten Responsis und Sententiis der Herren Medicorum angeführte Rationes, Autoritates und Exempla nicht unbekannt; So sehen wir doch nicht, wie dieselbe auf diesen Casum und Individuum fundamentaliter zu appliciren seyn: Und erachten dannenhero, daß diese Wunde des Magens, wie es in dem nach gehaltener Besichtigung, ertheilten Attestato, wornach man sich meist zurichten, seinen Umständen nach, beschrieben, per se & absolute lethal sey.

Und zwar 1. weil es, obgleich nicht parti Nobili ut tali; Parti tamen ad Vitam absolute & simpliciter necessariæ; und zwar in fundo und circa orificium in ferius Ventriculi, welcher Ort zumahl gefährlich, infligirt? 2. weil diese Wunde groß und durchdringend, 3. auch ob situm Ventriculi tieff, dahero es Lege Artis zu tractiren, viel weniger zu hefften und zu verbinden unmüglich gewesen, wie denn auch 4. die entstandene Symptomata, als Hertzens-Angst, in dem der Barbierer den Verwundeten stracks anfangs ächzend, und über grosse Hertzens-Angst klagende, gefunden; wie auch stetes Brechen, so ex motu convulsivo Ventriculi entstanden; Kalter Schweiß ꝛc. nichts anders, als tödlich und instehendes Todes Vorbothen gewesen: Und kan dahero 5. weder das Wasser-Trinken, noch die unterlassene Aderlaß, vielweniger die

Motion, daß er des andern Tages im Backtroge getragen worden, noch auch die an dem Haupte befundene externa & superficialis Contusio die Lethalität verursachet, oder viel darzu geholffen haben; All dieweil die Ursachen, so eine Wunde ex accidenti lethal machen können, so geschwind nicht agiren, daß ein Verwundeter vermittelst derselben innerhalb 15. Stunden, wie bey diesem Individuo geschehen, sterben müsse. Welches wir ꝛc. Denn zu einem legalen Attestato gehören folgende Stück oder Theile: Eine rechtmäßige Erforderung, oder rechtmäßige Beruffenseyn, den Cörper accurat seciren, und besichtigen, alles was zur Wunde gehöret, genau beschreiben, ein auffrichtiges Judicium von der Wunde Beschaffenheit, und ein mit eigener Hand unterschriebenes Attestatum und Gezeugniß. Hieraus erhellet abermahl, wie höchst nöthig eine vernünfftige uud rechte Section sey, und hergegen wie schwer, (will nicht sagen verwegen,) es sey, von den Wunden zu judiciren ohne augenscheinliche Besichtigung und Oeffnung. Und gesetzt man führe aus dem Schenckio, Benivenio und andern glaubwürdigen Männern mehr, ein und ander Exempel und Historia an, die in tunica Cordis einen Stich oder eine tieffe Wunde im Magen gehabt, so dennoch glücklich curiret worden: Nichts destoweniger fällt ein von dergleichen Wunden Beschaffenheit gegebenes Judicium, über einen Hauffen, weil nemlich keine nöhtige und gebührende Inspection noch Section vorgenommen worden.

We

Wer wollte sich wohl unterstehen, fundamental und bey seinem Gewissen zubekräfftigen, daß diese oder jene Wunde an und vor sich selbst, oder per accidens tödlich sey oder nicht, wenn Er nicht zuvor die Wunde selbst besehen? Wer wolte wohl so kühn seyn, und einen lebendigen Menschen seciren, um, wo etwas verwundet, zu besichtigen, dieses wird kein Vernünfftiger begehren. Wird deßwegen kein Medicus, er sey auch wer er wolle, ohne vorhergegangene Inspection und Section, von der Beschaffenheit / Lethalität und Ausgang der Wunden, was gewisses schliessen können, sondern vielmehr in einem solchen Casu nichts vornehmen, damit er nicht zum Præjudiz der Kunst und sein Gewissen, was der Vernunfft augenscheinlich zu wider und gantz verborgen ist, vor gewiß ausgebe, und es also zu seyn bekräfftige. Wenn nun diesem also, wer wolte wohl vergewissern, daß die tunica Cordis, oder der Magen tieff verwundet gewesen, bey denen, welche nach empfangener verborgener, nicht gesehener noch besichtigter Wunde, wieder glücklich genesen und curiret worden? Beruhet deswegen ein in solchen Fällen gegebenes Judicium, auff blosse Muthmassungen, die doch nichts gewisses schlüssen.

§. 17.

Gleichwie aber die Section und Inspection der eintzige Grund der Lethalität ist; also ist des Medici und Chirurgi Attestatum, der Grund in Fällung des Spruchs von der Lethalität. Wird deßwegen eintzig und allein, aus des Medici und

Chirurgorum Atteſtato, über die Lethalität geſprochen, als aus welchem allein die wahre Beſchaffenheit der Wunden erwieſen wird, nicht aber, daß den Inqviſitional-Acten; Denn dieſe geben der Obrigkeit, als Rächern des vergoſſenen Menſchen-Bluts, zur Inqviſition Gelegenheit; auff jenes aber beruhet der gantze Grund.

Alſo hat die Mediciniſche Facultät zu Leipzig geantwortet den 27. Octobr. 1674.

P. P. Alldieweil aber in gedachten Atteſtato das Subjectum, vel Pars Lethaliter affecta uns gar zweiffelhafftig, und alſo keine Læſio Partis Nobilioris exprimiret wird, auch die dabey weitläuffig angeführte Umſtände, mehr auff bloſſen conjecturen, als denen principiis Anatomicis gemäſen Gründen, beruhen, ſo können wir, bey ſo geſtalten Sachen, nichts gewiſſes determiniren, daß dieſe Læſio, ihrem in dem Atteſtato beſchriebenen Umſtänden nach, ſimpliciter & abſolute lethal ſey, immaſſen wir, als Medici die Lethalitatem Vulnerum, oder ſonſt anderer Læſionum, nicht aus denen Inqviſition-Acten, ſondern allein ex Vulneris oder Læſionis qvalitate zu judiciren haben, welches unſern ꝛc.

Es könnte aber ein Atteſtat, meinem Bedüncken nach, alſo eingerichtet werden.

Auff beſchehene ordentliche Reqviſition der Obrigkeit hieſiges Orts N.N. (hier wird der Ort benennet, wo die Obrigkeit iſt) haben wir Endes Genannte heute dato (wird der Tag benennet,) Johann, Titum, Paulum &c. welcher an einer empfangenen Wunde, (Schlage, Schoſſe, Stich,)

ge-

gestern Abend, (oder wenn es sonst geschehen) verstorben, besichtiget, und bey Eröffnung des Cörpers, befunden, daß demselben in die Lincke Brust, zwischen der 5. und 6. Rippe, unfern der Wartze, ein Stich, eusserlich eines Glieds lang, beygebracht worden, welcher durch die Musculos Thoracis Pleuram, Lungen uud Pericardium in den Sinistrum Cordis Ventriculum, und durch denselben bey der 6ten Vertebra thoracis wieder heraus gangen, worbey dann eine grosse Menge Geblüts in dem Thorace zufinden gewesen. Weil nun durch diesen Stich zuförderst das Hertz, als das edelste Glied menschlichen Leibes profundè verwundet, und hierdurch nicht allein seiner Substanz nach, hefftig verletzet, sondern auch der Sinister Ventriculus durchstochen, und dahero das beste Hertz-Geblüt, nebenst denen Spiritibus vitalibus häuffig extravasirt, und entgangen, solches auch durch kein Mittel zustillen gewesen; Als ist solche Wunde denen fundamentis Anatomiæ & Chirurgiæ gemäß, pro simpliciter & absolute lethali zuhalten; und hat der Verwundete nothwendig daran umkommen und sterben müssen; welches wir hiermit unter unserer eignen Hand attestiren uud bezeugen wollen, so geschehen ꝛc. ꝛc.

N.N. Med. D.
N.N. Barbierer, und Wund-Artzt.
N.N. Barbierer, und Wund-Artzt.

## §. 18.

Zum Schluß dieses Capitels, fält noch die Fra-

gevor. Ob denn eine Besichtigung allezeit nöthig vorgenommen werden muß, auch wenn der Verwundete gleich stürbe? Brunnemannus prax. Crim. c. 7. num. 20. Oldecop. qvæst. crimin. 8. und andere mehr unter den Rechts-Gelahrten meynen, es sey eben in solchem Fall eine Besichtigung nicht nöthig, vornehmlich wenn der mit einem tödlichen Instrument Verwundete, gleich nach der Wunde stürbe, vornehmlich deßwegen, weil man nach des Gomæsii Resol. tom. 3. c. 3. num. 29. und Menochii de Arb. jud. Cent. 2. cas. 275 Meynung davor hält, daß wenn jemand gleich auff empfangene Wunde stürbt, er an der Wunde gestorben sey, oder nachdem Mascard. Conclus 1039. die Natur selbst anzeige, daß wer so bald stürbe, an der Wunde müsse gestorben seyn, sey deshalben nicht nöthig, durch die Besichtigung die Lethalität zu suchen, welche doch durch den Außgang, (daß nemlich der Verwundete gleich nach empfangener Wunde gestorben) sattsam erwiesen wird, vornehmlich wenn diese Umstände noch darzu kommen, ein starck Instrument, hefftiger Angriff, und dann, wann es der Thäter im Sinne hat, den Verwundten tödlich zu tractiren, oder gar zu tödten.

An solcher vortrefflicher Leute Lehre und Meynung ist zwar nicht zu zweiffeln, doch aber kan auch ein solcher, der gleich nach der Wunde stürbt, ohngeachtet nichts in der Diæt, noch der Chirurgus was versehen, zuweilen stracks auff empfangene Wunde, (nicht aber an der Wunden selbst)

wegen

wegen einer innerlichen Kranckheit, wenn derer letztes End mit der Zeit, da die Wunde geschehen, übereinkommet, oder gleich darauff folget, sterben: Ist deßwegen in einer so wichtigen Sache, auff die blosse Muthmassung des schleunigen Todes, gar nicht zu bauen, denn ein Vorsichtiger doch im Zweiffel bleibet, ob in diesem Cörper eine dergleichen Ursach des Todes nicht zufinden gewest? andere Zufälle zugeschweigen. – Wenn z. E. ein Wassersüchtiger verwundet, und das Wasser mit der Seelen zugleich von sich giebt, oder wenn ein innerlich Geschwär von den Degen u. d. g. geöffnet, daß der Verwundte gleich sterben müssen, ob nun solche Wunden vor tödlich zu halten, wird billig gezweiffelt.

# Caput III.

## Von der Lethalität ingemein.

§. 1.

WEil im gegenwärtigen Tractat von den tödlichen Wunden soll gehandelt werden, wird vor allen Dingen höchst nöthig zuwissen seyn, was unter dem Wort Lethal, oder tödliche Wunden, von den Medicis verstanden, und wie die Lethalität eingetheilet werde.

§. 2.

Vor allen Dingen ist wohl zu betrachten, daß unter dem Nahmen Wunde, hier nicht allein die Solution oder Zertrennung des gantzen in dem weichen fleischichten Theilen, von hauen oder ste-

chen verstanden werde, sondern eine jede gewalthätige læsion vom euserlichen Schlag, es sey in weichen oder harten Theilẽ, sie habe ein mercklich- und sichtiges Kennzeichen oder nicht: Gehören deßwegen hieher ausser dem eigentlich so genannten Wunden, die Beinbrüche. Z. E. der Hirnschale, Verrenckungen des Rückgrads, Contusiones und daraus entstandene Zerreissungen; Eindrückungen, z. E. des Gehirns und alle Schläge, welche alle actiones vitales und animales hindern, und gantz zu nicht machen: wird also bey dem Rechtsverständigen, jeder Schlag, Stoß, Druck, ꝛc. Wunde genannt.

## §. 3.

Nach dem gewiesen worden, was eine Wunde hier sey, ist auch zuerklähren, was eine tödliche Wunde ist. Solche Wunde wird zwar mortal, lethal oder tödlich, welche mehr zum sterben, als wiederauffkommen Hoffnung giebt, genannt, und saget man, daß an einer solchen Wunde krancker Patient, tödlich liege, welcher auch vermöge der Kunst mit grosser Mühe genesen kan. Man muß aber nicht die gefährlichen mit den tödlichen Wunden confundiren, sondern man muß theils aus berühmter Medicorum und Chirurgorum Schrifften, und derer Collation, theils aus der Erfahrung selbst schliessen, daß nicht allein tieff und grosse Wunden, sondern auch zu weilen kleine, mit grosser und kleiner Lebens-Gefahr vergesellschafftet, ja daß zuweilen geringe Stösse einen

übeln

übeln Außgang gewinnen; die Lethal-oder Mortal-Wunden aber sind gantz anderes Schlags.

§. 4.

In diesem gründlich und wohl zu verfahren, unterscheiden so wohl die Medici als Juristen die Wunden, in per se lethal- und per accidens lethal-Wunden: Die Lethal-Wunden vor sich per se, und per excellentiam verursachen unmittelbar ohne eine einzige Ursach den Tod: per accidens aber oder indifferens auch ist, an welcher der Verwundete zwar nicht unmittelbar stirbt, doch aber daran sterben, oder auch auffkommen kan, und zwar solches nach Beschaffenheit und Fleiß des Chirurgi, gut oder böß Regiment des Patienten, und was dergleichen mehr vor Umstände sind, vermittelst welchen, eine sonst nicht tödtliche Wunde, tödtlich gemacht wird. Ferner sind die per se Lethal Wunden entweder de necessitate oder simpliciter und absolute allerdings also, oder non necessariò, sondern ut plurimum frequentius öffters, ingemein tödtlich; also sind diejenige absolute, simpliciter oder de necessitate tödlich, die gantz und gar keine Cur annehmen, und mit dem Patienten allezeit im kurtzen das Garaus machen; die aber sind non necessario oder ut plurimum ingemein lethal, derer Cur ingemein übel anschläget, nicht aber allezeit, oder doch langsam die Patienten tödtet: Das ist, es kan zuweilen eine Wunde in se ut plurimum lethal seyn, der Verwundete aber kommt doch auff, gleichwie einige Kranckheiten ingemein tödtlich sind, und zuweilen doch überwunden werden. Oder

es ist müglich, daß ein tödtlich-verwundeter aus starck- und kräfftiger Natur gesund wird, und das Leben davon bringt, ein anderer hergegen, der kranck und schwacher Natur ist, muß sterben.

§. 5.

Offters geschiehet es, daß in den ordentlichen Berichten nicht allein von Badern und dergleichen unverständigen Leuten, sondern auch von gelehrten Medicis so per se und absolutè oder de necessitate vor Synonima und einerley gehalten werden, welchem auch beyzufallen, weil dasjenige, so simpliciter und necessario tödtlich, auch an und vor sich selbst tödtlich ist, und davor muß gehalten werden. Weil aber die Gerechtigkeit zu befördern, und die Boßheit zu bestraffen, der Richter von der Lethalität der Wunden des Medici Meynung und Urtheil fordert, die Rechts-Gelehrte aber in Bestraffung solcher Ubelthäter den Unterscheid zwischen einer Wunde so necessario, und ut plurimum tödtlich, nicht attendiren, maßen so wohl der, welcher simpliciter und ex necessitate, als welcher utplurimum lethaliter einen verwundet, mit gleicher und ordinarer Straffe angesehen werden, maßen beyder Todes Ursach die Verwundung. Ist deswegen weit vorsichtiger und klüger gethan, wenn man im Anatomisch- und Chirurgischen Bericht, diese Distinction oder Unterscheidung gar nicht gebrauchet, nemlich zwischen simpliciter, ex necessitate und ut plurimum, denn sie giebt, nicht allein gewissenlosen Advocaten zum Disputat und langwierigen Proceß, sondern auch unvorsichtigē Richtern

auff

auff andere Meynung und Sentenz zu kommen, große Gelegenheit; und wird auch gar nicht irren, sondern am sichersten gehen, wenn er spricht: **Die Wunde sey entweder an und vor sich selbst** per se, **oder aber zufälliger Weise** per accidens, **tödtlich.**

§. 6.

Es ist nicht genung, daß man ein oder ander rar Exempel anführen kan, da einer aus dergleichen Wunde glücklich genesen, welche öffters oder ut plurimum tödtlich zu seyn geschienen; vielweniger wenn einer stirbt, vor per se tödtlich zu halten. Es ist warlich ein groß- und wichtiges von solchen zweyen Verwundeten, (da der eine das Leben erhält, der andere aber stirbt) in welchen alle Symptomata, Umstände u. d. g. in allem einerley, gleichen Ausgang zu hoffen, versprechen: Besser ist, andere und unterschiedene Ursachen, die noch verborgen, suchen, warum doch unter solchen gantz desperaten, noch einige, wiewohl wenige davon kommen sind. Es ist sehr wunderbar und fast nicht zu glauben, was Galenus 8. de usu partium von einem Jüngling erzehlet, der vorne in den Ventriculis Cerebri tieff verwundet, und dennoch davon kommen, desgleichen Theodoricus Chirurg. lib. 2. c. 2. referirt, er habe einen gesehen, dem der hinterste Ventriculus Cerebri durch die Wunde gantz zunicht gemacht, doch beym Leben erhalten worden. Daß grausame Wunden des Gehirns, da auch Stücke davon genommen, glücklich curiret, zeuget Fallopius de Curat. Vuln. c. 45. Berengarius

de

de fract. Cran. c. 13. Paræus lib. 9. c. 9. Hildanus Cent. 1. Obs. 13. Horstius lib. 2. Obs. 5. & 6. Marchetti Obs. medic. chir. 1. 2. & 3. Tieffe Wunden der Lungen, die wenig Hoffnung zum Leben gaben, sind aus dem Platero obs. p. 735. 736. Hildano Cent. 2. obs. 32 Cent 3. obs. 36. Foresto obs. Chir. lib. 6. obs. 4. Pechlino Histor. Vuln. thorac. Fallopio, Schenkio und andern mehr zu sehen. Von den Wunden des Hertzens non necessario lethalibus findet man zwar wenig Exempel, doch ist zu verwundern, was Glandorpius obs. 33. erzehlet: Es habe zu Patavia Sanctorius in Beyseyn vieler Studenten das Hertz eines Kaninichen mit einem scharffen Instrument durch und durch stoßen, welches noch viel Monat lang hernach gelebet. Aus diesen angeführten Exempeln, da tödtlich-verwundete wider alles Vermuthen gesund worden, läst sich nicht erweisen, daß, ob gleich unter tausenden auff solche Weiß verwundeten einer wunderlich davon kommt, einem andern dergleichen wiederfahren kan.

§. 7.

Weil denn der Unterscheid der Lethal in per se und per accidens der sicherste und richtigste ist, welcher auch von den meisten angeführet, wird jetzo noch auff die Ursachen der per se lethal-Wunden zu sehen, was nemlich vor eine Function, wie und auff was Art sie verletzet, daß eine Lethalität hat folgen müssen. Es ist aus der Physiologie bekannt, daß die allgemeine, und wegen seiner Vitalität die harte Theile lebendmachende Feuchtigkeit, als

San-

Sangvis und Lympha, einen zwiefachen Motum habe, einen innerlich, den andern von Ort zu Ort zu setzen: Woraus folget, daß, wenn eine Percussion oder Wunde, sie sey auch wie sie wolle, entweder beyde Motus, oder doch von beyden einen so stöhre, daß das Leben darüber zu verliehren, vor lethal per se oder an und vor sich selbst zu halten.

§. 8.

Wenn solche äuserliche Gewalt diesem lebhafften Fluß in seinem natürlichen Motu hemmet, geschicht es entweder unmittelbar, und mit einem schleunigen Anfall, wenn zum Exempel die Instrumenta respiratoria samt ihrer Function grausam verwundet werden, als Wunden der Lungen, Zwergfells, Lufftröhren u. d. g. die gar nicht curiret werden: oder mittelbar und allmählich, wenn die Organa, so zur Dauung nöthig, verwundet, als der Magen, Gedärm, Milchgefäße, Gallenblase ꝛc. Die Wunden, so den Motum localem der Flüßigkeit stöhren, sind ebenfalls zweyerley, so fern sie entweder das Hertz mit den Blut- und Wasser-Gefäßen, das ist, mit allen Vasis und Visceribus, so darzu gehören, als der Lung, Leber, Miltz, Nieren, Gebähr-Mutter eigenthümliche Canæle unmittelbar zerreissen, tödten alsdann unfehlbar am allergeschwindesten: oder aber dem Gehirn samt den Nerven, als die allen Gliedmaßen ihre Bewegung geben, beygebracht werden, dannenhero dem Hertzen die Bewegung benommen, der Pulß auffgefangen und gar gehoben wird. Endlich wird beyderley Motus zugleich verletzet, wenn von denen

nen Organis eins so verwundet wird, daß so wohl die Nahrung als Excrementa z. E. Chylus, Blut, Koth, Harn aus ihren Canälen und Behaltern in diese oder jene Cavitæt fallen, sich allda häuffen, faulen, und also das Geblüt in seinem Kreißlauff hemmen und hindern.

§. 9.

Hergegen ist eine Wunde nicht tödtlich, oder wird nur zuweilen per accidens tödtlich, wenn keine unter diesen Bewegungen, (Motuum) noch ihren Functionen biß zum Untergang turbiret wird: oder wenn es sich ja trifft, daß einer an dergleichen Verwundung stürbe, müssen andre darzu komende Ursachen anzuführen seyn, als der Chirurgus und dessen nachgelassener Fleiß, oder der Verwundete hat zu Unzeiten der Venus geopffert.

§. 10.

Es müssen aber aller solcher Wunden Umstände so wohl äuserlich als innerlich wohl erwogen werden, wenn man sie und ihre angethanen Gewalt accurat unterscheiden will. Die innerlichen sind, welche die Wunde und beschädigten Theile betreffen, als 1) dessen Textur, Sitz und Verrichtung, 2) die Größe der Wunden, 3) die Beschaffenheit, und 4) Figur: Die äuserlichen sind, welche außer den Schlag und dessen Subject unmittelbar betrachtet werden, diese sind wieder entweder nöthig oder zuträglich (contingentes). Die nöthigen werden in res naturales, als textur natürliche Beschaffenheit, Alter; præter naturales vorgewesene, oder noch würckliche Kranckheiten:

und

und non naturalem, der Ort und dessen Beschaffenheit, getheilet: Zuträglich oder Contingentes sind, des Patienten Lebens-Art, Zufälle, Chirurgi oder Medici Erfahrenheit: Nach reiffer und genauer Betrachtung aller dieser Umstände kan man sprechen, daß die Wunde tödtlich, oder nicht, oder per accidens tödtlich sey.

§. 11.

Auff die Ursachen zu kommen, welche eine Wunde lethal machen können, ist erstlich der Sitz Situs oder Ort, wo und wie das verwundete Theil lieget, wenn man nicht darzu kommen, und gebührende Mittel appliciren, noch die Wunde hefften kan, als große Zerreißungen der innerlichen Blutgefäße und darauff folgende große Verblutungen, so nicht mögen gestillet, vielweniger verbunden werden, große innerliche Wunden der Gedärme, Magen, Lungen ꝛc. (2) Nutz oder Verrichtung Usus & officium, ob es zum Leben höchstnöthig oder nicht, z. E. wenn das Gehirn, Lung, Hertz, Magen so verwundet, daß ihre Function oder Usus mercklich gehindert, und noch mehr wird die Gefahr gehäuffet, wenn das verwundete Theil nicht ruhen kan, sondern in steter Bewegung seyn muß, als die Lungen und das Zwergfell. Uberdaß ist auch (3) die Größe oder Quantität, welche, wie sie beschaffen, in ein oder ander Glied in zweyen Subjectis bey dem einen tödtlich machet, bey dem andern aber nicht, wenn nemlich unter der Quantität die Länge, Breite und Tieffe begriffen wird. Z. E. Eine kleine Wunde des Magens

und

und der Gedärme wird zuweilen geheilet, eine grosse aber ist allezeit tödtlich, an einer kleinen Wunden des Gehirns, Leber, Lung genesen ihrer viel, an einer tieff- und großen sterben viel, doch nicht alle, ingleichen kan wohl ein klein Wundgen in der Harnblase zuweilen erhalten werden. Nicht minder ändert gar sehr die Beschaffenheit oder Qvalität, (4) eine Wunde; Was ist bekannter, als daß die Schuß-Wunden, zumahlen wenn eine große Inflammation darzu schlägt, gefährlich sind? Ingleichen Stiche, da eine Spitz vom Degen oder d. gl. stecken blieben. Hieher gehöret auch die Vergifftung der Wunden, wenn nemlich von vergifften Waffen und Gewehr jemand verletzet, so ist die Wunde, sie sey auch wie und wo sie wolle, tödtlich, saget Zachias Qv. 2. und Qv. 6. Kürtzlich, solche Wunden sind doch ingemein tödtlich, wo nicht necessario, vornehmlich, wenn sie groß und tieff eingegangen; nicht weil sie das gantze Theil solviren oder trennen, sondern weil der Lebens-Geist principium vitale dadurch so angegriffen wird, daß sonderliche und bey andern Wunden nicht gebräuchliche Symptomata zuschlagen, als Hertzens-Angst, Kält und Erstarrung des gantzen Leibes, Ohnmachten, heßlicher Gestanck der Wunden ꝛc. (5) Die Figur oder Form einer Wunde thut auch viel zur Lethalität, daß eine Circkel-runde Wunde sehr übel und schlimm zu heilen, bezeiget die Erfahrung. Wenn denn nun einem Theil, das höchst nöthig zum Leben, gantz seyn muß, eine solche runde Wunde, oder die zu-

sam-

sammen zu wachsen gantz untüchtig, beygebracht worden, würde sie nicht deswegen, das ist, wegen der üblen Figur lethal werden, die doch, wenn sie anders wäre, wohl möchte geheilet werden. Wenn man in dergleichen Verwundung sein Judicium geben soll, wird nicht die Frage seyn, wie ingemein in genere, oder bey andern so verwundet gestorben, die Wunde ist, sondern wie bey diesem Peter oder Paul, der von der Wunde gestorben, dieselbe eigentlich beschaffen gewesen. Gleicher weiß ist es mit dem (6) Alter beschaffen, daß zuweilen Wunden zarten Kindern, die wenig natürliche Wärme und schwache Glieder, auch alten abgelebten krafftlosen Leuten beygebracht werden, daran sie sterben müssen, welche doch bey völligen Alter und blühenden Jahren, könten genesen. Hierzu kommt, daß bey dergleichen jungen oder alten Leuten die Symptomata hefftiger sind, Convulsiones darzu schlagen, daß der Tod bald darnach folget. Auch entschuldiget nicht die Tödtligkeit, eine (7) vorhergegangene Kranckheit noch Prædisposition, darzu vielweniger Krancke, mit welchen es aus zu seyn scheinet. Z. E. Schwind- und Lungensüchtige, Wassersüchtige, Apoplectici, denn es zeiget auffer den Historien die Experienz, daß dergleichen sieche Menschen wider alles Hoffen und Vermuthen auffkommen sind. Mehr Ursachen wird ein kluger Chirurgus aus Erwegung aller Umständen wissen beyzuführen, worzu ihm die in der Special-Tractation beygeführte Exempel völlige Anleitung geben werden.

# Cap. IV.

## Von den tödtlichen Wunden des Haupts.

§. 1.

Um die Anatomische Ordnung beyzubehalten, wenn sie den menschlichen Leib in das Haupt, Brust, Unterleib und Gliedmaßen eintheilen, wird mirs niemand verdencken, wenn ich erstlich von den Wunden des Haupts, dann der Brust, Unterleib, und was darzu gehöret, handeln werde, doch dergestalt, daß, so viel müglich, alles mit deutlichen Exempeln soll erkläret werden.

§. 2.

So an einem Theil des menschlichen Leibes schwer ist die Lethal-Wunden zu determiniren, so ist es warlich am Haupt, weil einige schwere geheilet, hergegen einige geringe den Tod verursachen, welches beydes die Erfahrung bezeuget, und scheinet, als ob diese Wunden vor andern was sonderliches an sich haben, wie aus ihren Zufällen klar ist, in dessen Ansehung man eine fleißige und sorgfältige Cur vornehmen, als in Fällung eines Schlußes von derer Lethalität großen Verstand gebrauchen muß. Warum die Wunden des Hauptes von Natur niemahls sicher sind, führet F. Fidelis lib. 4. s. 2. c. 6. vornemlich 3. Umstände an, (1) die Natur des beleidigten Theils, (2) weil man leicht hierinnen irren kan, und (3) solche sehr schwer zu curiren sind.

§. 3.

§. 3.

Weil denn die Wunden, so am Haupt geschehen, entweder nur die äuserlichen decken, als die Haut und darunter liegende Mäußlein, oder den Hirnschädel, verletzet, also ist hievon zu mercken, daß diese, auff was Art und Weise sie wollen, verwundet seyn, per se nicht tödtlich sind, es sey denn, daß eine große Commotio Cerebri oder sonst dergleichen darbey wäre.

§. 4.

Es ist eine allgemeine Sage, daß groß und tieffe Wunden und Contusiones des Musculi temporalis per se lethal sind, weil Hippocrates de Vuln. Capt. t. 19. sagt, daß dieses Mäußleins Section bey dem andern eine Lähmung machet, und de Artic. t. 27. Wenn diese Mäußlein wider die Natur alteriret und gespannet, machen sie continuirliche Fieber und Schlafsucht: Diesem allem aber sind unzehlich viel Medici und Chirurgi zuwider, und bezeugen, daß dieses Mäußlein theils ohngefehr sehr verwundet, theils auch vom Chirurgo selbst zerschnitten, nichts destoweniger doch gut und wohl geheilet worden. Daß dieses Mäußlein sehr verwundet, und doch geheilet worden, bezeuget Pavvius in Hippocr. de Vuln. Capt. 147. Fontanus in Epit. Vesal. p. 14. Scultet. Arman. Chirurg. obs. 3. Glandorp. Specul. Chirurg. obs. 11. & 12. Cattierius obs. 9. daß zuweilen im Fall der Noth in diesem Mäußlein eine Section gethan, die doch glücklich geheilet worden, beweiset Fontanus in epit. part. 3. Borellus Cent. II. obs. 20. Riverius obs. à Fomio

commun 19. & ab Aimar commun 4. Marchettus obſ. chirurg 15. Joh. van Menckern obſ. chirurg. cap. I. Cornelius van de Voorde Lichtende Fackel der Chirurgie p. 476. Ein Knab von 10. Jahr iſt ohngefehr gefallen, und hat den Muſculum temporalem gantz zerriſſen und zerſtoßen, und hernach ſo ſuppurirt, daß hin und wieder der bloße Knochen zu ſehen geweſt, ja gar die Fiſſur, welche weiter zu erforſchen der Chirurgus in die Fibren zur ſeit ſchneiden muſt, dennoch iſt er nach überſtandenen Raſereyen, Fieber, Convulſionen glücklich geheilet worden.

§. 5.

Die Brüche der Hirnſchalen ſind niemahlen per ſe tödtlich, ſondern wegen ihrer Zufälle, ohne welche ſie ſelten ſind; als grauſam und hefftige Erſchütterung des Gehirns, Zerreißung der innern Blutgefäße, wenn Stücke oder Splitter in dem Gehirn oder Membranis ſtecken bleiben, oder wenn das Gehirn gedrückt, auch wohl gar zerfleiſchet wird: oder man nicht gebührende Medicamenta appliciren kan, wenn deswegen ein trauriger Ausgang kommt, muß ein oder andre von dieſen Circumſtanzen wohl erwogen werden, denn auch die Beſchaffenheit des Bruchs, worauff man wird judiciren können, ob ſolche Wunde per ſe oder per accidens lethal ſey.

§. 6.

Damit man aber auch ſicherer in dieſen Wunden oder Brüchen gehen möge, ſind dieſer Brüche Gattungen wohl zu obſerviren, denn ein anders iſt

eine

eine Fissura, Spalte, ein anders effractura oder depressio Eindrückung, ein anders eine Contusion oder Collision, ein anders eine Contrafissur oder Gegenspalt.

§. 7.

Die Fissuren sind entweder sichtbar, daß man sie sehen, oder verborgen innerlich, daß man von ihnen nichts judiciren kan: Die sichtbaren sind selten tödtlich, weil man Medicamenta appliciren, und so etwas wär, was Ungelegenheit verursachte, heraus nehmen kan, und ob sie gleich enge, daß der Chirurgus selbe nicht recht tractiren möge, mag er sie öffnen, wann dann nun jemand an dergleichen Wunde stirbt, ist solches ex accidenti geschehen. Wenn man aber weiß, daß eine verborgene ist, und allen Fleiß im Nachforschen angewendet, dieselbe dennoch nicht errathen kan, wenn z. E. gleich anfangs Symptomata sich finden, und wider alles Vermuthen, der Tod drauff folget, wenn auch eine Ursach des Todes unter dem Schedel in der section gefunden würde, die sonst hätte können gehoben werden, solt die Wunde vor tödtlich zu halten seyn, weil man die fissur nicht erforschen, noch gebührende Mittel anwenden können: Dieses erkläret Pavvius p. 82. mit einem nachdencklichen Exempel: Es sey jemand von seinem Zech-Bruder mit einem zinnern Becher auff das rechte Os bregmatis geschlagen worden, da dessen pericranium geöffnet worden, ist gar keine fissur angemercket worden, und ist der patient gesund herumgegangen, und wohl gelebt, nach etlichen Mona-

then (im 10ten) bekommt er im Gehen einen solchen Schwindel, daß er zu Boden fällt, und bald darauff stirbt: Nachdem dessen cranium geöffnet, ist das verwundete Bein mit der meninge gantz verfault und stinckend befunden worden, weil von den unmercklichen contusionen der beinern Fäserlein, so in der mitten der beyden Hirntaffeln sich befinden, die eingeflochtne Blutgefässe zerrissen, daher das auslauffende Geblüt gestocket, das Bein und meninges inflammiret, und den Tod verursachet. Daß die fissuren in den Naten, Suturen, am schwersten zu untersuchen und zu unterscheiden sind, hat schon Hippocrates geklaget, de Vuln. cap. t. 16. wenn er spricht: Es wird ein Medicus sehr betrogen von diesen Suturen, die fissuren zu seyn scheinen, und erhobner sind als die andern Beine, wo die futuren nicht recht merck- und augenscheinlich von einander siud. Wenn denn nun kein Auge noch Vernunfft geschickt, solche allezeit zu dijudiciren, was wäre es Wunder, wenn an dergleichen einer stirbt, er nicht aus Unachtsamkeit des Chirurgi, sondern an der Wunde selbst gestorben wäre, man sagen möchte. Bin vergewissert, däß alle Medici mir Beyfall geben werden, daß, wenn eine fissur, da man weder gebührende Mittel appliciren, oder so etwas drinn stecket, nicht kan heraus genommen werden, selbe allemahl lethal sey.

§. 8.

Eine Effractur, Depression, oder Eindrückung des Cranii ist nicht allemahl tödtlich, zumahl

mahl wenn sie sichtbar und der Chirurgus schleunige Hülffe leisten kan: Wenn aber Stücke vom Cranio im Gehirn tieff herein gehen, stecken bleiben, und der Chirurgus nicht weiß wie, oder auff was Art er selbe möge heraus nehmen, noch ein Instrument appliciren kan, dilapidation der Lebens-Geister, Kalten-Brand, Schlag und andre schwere Zufälle verursachen, werden solche percussiones zu weilen lethal.

§. 9.

Eine Contusion des Cranii scheinet sehr zweifelhafftig zu seyn, weil zuweilen davon ein Grüblein bleibt, zuweilen auch selbiges vergehet, in dem ersten kan wohl allemahl eine ruptur zubesorgen seyn, ohne einige andere Zufölle, weßwegen in solchem Fall der Chirurgus weder sicher noch nachläßig seyn muß: Im andern, wenn man sie nicht sehen noch anders, als aus dem grausamen Zufällen, oder endlich durch die Oeffnung des Entselten schliessen kan, wird, wenn ein solch trauriger Ausgang kommet, auch der allergeschickteste Chirurgus zu entschuldigen, und der Thäter gehalten werden.

§. 10.

Wenn jemand an der Contrafissur oder Resonitu stirbt, da viel Geblüt, fragmenta und d. g. tieff herein gangen, und man solches per se lethal hielte, würde nicht unrecht. Denn es ist sehr schwer, dieselbe recht anzudeuten und zu erkündigen: Celsus giebt zwar Anleitung lib. 8. c. 4. wie man Contrafissurum recht erkündigen soll, wenn einer

hefftig geschlagen würde, daß schwere Symtomata drauff folgen, noch an dem Ort, da er geschlagen, eine Ritze zu finden, soll das andere Theil genau durchsuchet werden, und wo ein weich geschwollen Fleisch zu finden, da soll die Contrafissur seyn: Andere thun noch dieses darzu, daß der Patient offt mit der Hand an den Ort greiffe: daß diese signa nicht gnung, zeiget die Erfahrung der Chirurgorum, denn öffters wenn jemand geöffnet worden, an dem Ort, da eine Contrafissur ist, weder Geschwulst noch weich Fleisch gefunden, und wie kan da wohl eine Geschwulst sich erzeigen, wenn die euserliche Platt oder lamina des Cranii gantz, die innerliche aber eine Fissur hat, oder wenn sie in der Augen Leise, unter dem Musculo temporali, oder Keil-förmigen Bein, oder in andern dergleichen Oertern ist, wie solche Fälle offt vorkommen. Uber das finden sich auch Contrafissuren nicht gleich über, sondern auch wohl zuweilen neben bey, ja nicht, wie gedacht, in der eusern, sondern innern Lamina, wie aus dem Fallopio in Hippocr. de Vuln. Cap. 14. Paræo lib. 9. c. 8. Tulp. lib. 1. Obs. 2. und Sculteto Obs. 14. zu sehen: Kan es auch nicht geschehen, wie die Inspectiones Cadaverum zeugen, daß in dem geschlagenen Theil eine Fissur, nichts destoweniger, neben bey eine Contrafissur seyn möge.

Doch aber ist eine Contrafissur nicht immediate tödlich, sondern vermöge des ausgelauffenen Geblüts, oder grosser Schiefer und Splitter, die die Hirn-Häutlein und das Gehirn sehr drücken,

inflam-

inflammiren, und gar nicht ausgezogen werden können. Und so viel von den Wunden des Cranii gnung. Diese beygehenckte Casus, werden theils lethalitatem per se, theils per accidens, deutlich erklären, woraus ein kluger Chirurgus lernen, wie er sich in dergleichen Fällen zu verhalten, daß er auff alle Umstände wohl acht habe, alle zustossende Symptomata reifflich erwege, und selbe in allem sich zu nutzen schaffe, damit er in seinem Bericht-Zeddel vernünfftig, und aus dem Grund der Kunst deponiren kan.

## *Historia I.*

IN Sachen beschuldigter Entleibung Johann Bernhards, eines Stadt-Pfeiffers-Gesellens von Münden, wider Christoph Weinmannen den jüngern, hat der zur *Section* geforderte *Medicus* neben etlichen *Chirurgis* ein *Attestat* ertheilet, welches aber *Inquisit* in seiner geführten *defension impugni*ret, worauff der *Medicus* in einem Schreiben solches weiter zu behaupten vermeinet. Wann man dann die Sach zum Verspruch Rechtens verschicket, hierauff auch ein Urtheil erhalten, vermöge welches ermeldtes *Medici* und der Wund-Aertzte allerseits Berichte anzutreffen, benebenst denen ergangenen *Inquisition-Acten* insonderheit aber des *Inquisiten Defension*-Schrifft, einer

ner *Medicini*schen *Facult*ät übergeben, und dieselbe eigentlich hierüber befraget werden solle: Ob Sie davor halten, daß die an dem Entleibeten befundene Wunden *per se* lethal gewesen, und nicht geheilet werden können? Als gelanget an meine Großgl. Hochgeehrte Herren hiemit mein dienstl Bitten, Sie wollen ohnbeschwert mich dessen hierbey verständigen. Solches ꝛc.

Joh. Philipp. N.

## *Attestatum.*

Es hat sich zugetragen, daß Johann Bernhard von Münden ein Stad-Pfeiffer Gesell, durch etliche empfangene Verletzungen an dem Haupte gegen den vierdten Tag drauff Todes verfahren; Als sind von dem löblichen Stad ꝛc. Gerichten, allhie zu N. wir Endes Benennete um Erkündigung der eigentlichen Ursache seines Todes, beruffen, und nach verrichteter Eröffnung und Besichtigung des todten Cörpers, unsere Gutachten hiervon, zu ertheilen gebethen worden. Es hat sich aber befunden, daß gedachter Entleibete 2. mahl auff das Hintertheil des Kopffs starck gehauen worden, also, daß ein Hieb auff der rechten Seiten, dessen Wunde oder Schramme etwa 3 qver Finger lang, die qver hierüber, biß auff die Hirnschale tieff, und gleich auff die extuberanz des ossis occipitis, noch unter der Sutura lambdoidea auffgangen,

gen, der andre aber in der lincken Seiten, ebener Masse auff gedachtes Hinterhaupts Gebein, oben gantz nahe bey ermeldeter Sutura lambdoidea geschehen, allwo fast biß in das Genick hinein, die Schwarte oder Haut, wohl einer Hand breit von dem Cranio abgehauen, und herunter gehangen. An der Hirnschale konte man euserlich nichts mercken, daß solche zerspalten oder zersplittert worden, denn solche fast an keinem Theil des Kopffes stärcker und dicker, als eben da, wo das edelste Theil des Gehirns, das Cerebellum und Ursprung aller Nerven darunter sich befindet, und von der Natur gleichsam also mit desto bessern Schutz wohl versehen. Als man aber das Haupt geöffnet, befande sichs, daß die Hirnschale unter dem lincken Hieb etwas mit Blut unterlauffen, und unter demselben, Zweifels frey von Zerschütterung und Zersprengung der innern Aederlein daselbst, indem solcher Hieb gleich bey der Sutur auff- und angegangen, etwas dick gernnnen Geblüt in dura Matre in Mittel des Hinter-Haupts und mehr gegen dem lincken Theil des Cerebelli, nahe da die 4. Haupt-Canæle des Gehins sich vereinbahren, und zwischen dem Gehirn und Hirnlein zusammen gehen, sasse, wovon das Cerebellum etwas eingedrücket und ein brauner Flecke in dura Matre von inflammation des auffgesessenen Geblüts zusehen war, oben gegen das Gehirn zu, circa canalem longitudinalem, den die Gelehrten Torcular nennen, hatte sich etwas dicke und geronnen Geblüt zwischen der dura und pia Matre auff das Gehirn gesetzet, und waren die

Canæle

Canæle und Adern des Gehirns allenthalben sehr voll Blut, dick und auffgetrieben. Nechst diesen erkündigten wir auch einen Stich, der durch den Mund gegen das Genick zugeschehen, und inwendich gleich gegen der rechten Seiten, nahe dem Loch, dadurch das Rücken-Marck vom Gehirn herunter in das Rückgrad gehet, auffgangen, und des Hinter-Haupts Gebein, allda selbst seitwerts durchbohret, wo auch die Spitze des Degens inwendig das Hirnhäutlein duram Matrem genannt, in der Cavitæt, da das rechte Theil des Cerebelli innen ruhet, ein wenig mit berühret und verletzet, davon auch etwas geronnen Geblüt daherumb sich befande. Ob nun wohl aus denen, so bald auff die læsion nothwendig erfolgeten, und biß an seinen Tod verbleibenden Symptomatibus man annoch bey Leben des gedachten Entleibten, nach Ausspruch und Erfahrung der vorerwehnten Medicorum, (derer prognostica hier anzuführen unnöthig und zu weitläufftig wäre,) leichtlich die Gewißheit des Todes urtheilen und abnehmen können, indem Erstaunung und Verletzung des Verstandes und Gedächtnisses stete Zuneigung zum Schlaff, und Unbeweglichkeit des Leibes, Verminderung der Sinnen, und hemiplexia der lincken Seiten, und letzlich darbey sich ereignende, Stertor, schwerer Athem, und Schaumung des Mundes, eine Lethal-Verletzung des Gehirns gnungsam andeuteten, so bekräfftigte solches um so viel desto mehr nach dem Tode, die Eröffnung und Besichtigung solcher læsion an sich selbsten.

Und

Und weil solche um die Gegend des alleredelsten Theils des Gehirns geschehen, in dem Hintertheil des Haupts, nahe bey dem Anfang und Ursprung aller Nerven, allwo das, wegen starcker Commotion extravasirte geronnene Geblüt, theils euserlich in Matre dura, theils innerlich das Gehirn in seiner Substanz beschweret, dessen Gänge verstopffet, und oben erzehlete Symptomata verursachet, und auff keinerley Weise ohne fernern Schaden herausgebracht, vielweniger durch Artzney-Mittel in kurtzer Zeit zertheilet werden können, (wie denn solches in dergleichen Zustand, die pure Unmüglichkeit,) als hat nothwendig der Tod per suffocationem, als durch welche allein alle Apoplectici, und die so ferner an dem Haupt verletzt, auffgerieben werden, unumgänglichen erfolgen müssen, dahero solche billig aus oberzehlten Ursachen vor simpliciter lethal, unwidersprechlich zu æstimiren. Den Stich anlangend, so hätte solcher auch, wenn der Entleibte länger leben sollen, und es ohne die Hiebe gewesen, nicht geheilet werden können, weil die Hirnschale innerlich durchbohret, und da kein Remedium zu adhibiren, noch Sphacelismus des Cranii zu verwehren gewesen, deßwegen denn auch nicht zwar so bald, in so weniger Zeit, doch endlich gewiß und nothwendig der Tod, darauff kommen müssen. Daß nun dieses in der Wahrheit also befunden worden, und bey gedachten Entleibten sich ereignet, können wir mit Gott und guten Gewissen Pflicht-schuldigst bezeugen, und haben daher dieses unser Attestat, auff Begeh-

gehren hiervon außfertigen, und an gehörigen Ort einlieffern wollen. ꝛc.

Zacharias Nicol. N. D.
und Physicus Ordin.
Philipp Wirckel
Raphael Jungnickel } Chirurgi.
Georg. Eberlein

## Antwort.

Als uns derselbe eine Frage, nebenst denen in 3. Voluminibus bestehenden Acten, zugesendet und uns befraget. Ob wir davor halten, daß die an dem Entleibten befundene Wunden per se lethal, gewesen, und nicht geheilet werden können? So haben wir nach Durchlesung des Attestati des Medici und derer Barbierer, deßwegen reifflich und collegialiter deliberiret. Ob uns nun zwar wohl bewust, daß offtmahls grosse und gefährliche Verletzung des Haupts, wenn sie legaliter tractiret werden, wohl zu curiren und zu heilen sind; Jedennoch aber, und wenn wir diese, dem Entleibten zugefügte læsiones, und zwar insonderheit die contusionem, und dahero erfolgte commotionem Cerebri, wie auch die hieranff entstandene extravasationem sangvinis und erfolgte inflammationem Meningum, samt dem Stiche, der durch den Mund gegen das Genücke zu geschehen, conjunctim betrachten, auch die darbey zugeschlagene Symptomata, und zwar alles nach mehrerm Inhalt des Medici und Chirurgorum ertheileten Attestati wohl erwegen, so halten wir allerdings dafür, daß

die

die an diesem Entleibten befundene Wunden, (nemlich wie sie beschrieben,) per se lèthal gewesen, und wegen der im Attestato angeführten Umstände nicht geheilet werden können, welches wir dem Herrn in Antwort nicht bergen wollen ꝛc.

## Anmerckung.

1. Diese Verletzungen sind platterdings necessario tödlich gewesen.
2. Bey des Medeci accuraten Attestato und guter gegebenen Antwort drauff ist nichts zu erinnern.

# *Historia II.*

## Des *Cerebri* und *Cranii absolute Lethal*-Wunde, mit einem höltzern Leuchter geschlagen.

DEmnach, GOtt erbarm es, ich neulicher Zeit in solch Unglück gerathen, daß nunmehro mit schweren Kosten ich meine Sache auszuführen bemühet, indem den 20. *Septemb.* ich allhier zu Abends in die Schencke gegangen, und eine Kanne Bier trincken wollen, und als ich darüber begrieffen, hab ich mich von Carl Vogeln, (welcher auch darinnen getruncken, und sich zuvor lang mit dem Wirth (weil dieser ihn kein Bier ohne Geld geben wollen, gezancket) lassen verlauten, ein wenig in der Karte, nebenst denen andern Nachbarn um einem

Hel-

Heller zu spielen, als aber die Zeit ziemlich darüber verlauffen, und Carl Vogel von mir, und zwar ohn allem Zanck weggegangen, hernach aber von Hannß Nicol Seidlern, und Hannß Geißlern wieder in die Schencke zurück geführet worden, und weiter zu spielen angefangen, biß er, Carl Vogel, kein Geld mehr gehabt, welches ich auch gerne gesehen, und zu Carl Vogeln schertzweise und gantz friedlich gesaget, du wolleſt wohl gerne spielen, aber du hast kein Geld mehr: Carl Vogel aber heraus gefahren, und zu mir gesaget, wenn du deine Schuld-Leute bezahlest wie ich, so würdest du eben so wenig Geld haben, als wie ich, worauff ich auch endlich geantwortet, daß Carl Vogel 4. Gr. Gottes-Kasten-Gelder, welche ich ihm einsmahl gegeben, verspielet, Carl Vogel aber darauff mich nicht nur allein einen Schelm vielmahl, sondern auch Dieb, Spitz-Buben und d. g. geheissen, daß ich hierauff *retorqviret*, weil aber bey Carl Vogeln des Schmähens kein Ende werden wollen, ich denselben zur Stuben-Thür hinaus gestossen, weil ich mit ihme nichts mehr wollen zu thun haben, doch aber ohne alle Verletzung, und daß ich nur vor demselben Ruhe haben wollen: Carl Vogel aber noch mehr vor der Stuben-Thür getobet, geschmähet uñ mich einen Huren-Mann geheissen, daß ich mich

schämen müssen, dahero endlich, weil derselbe die Stuben-Thür dabey zugehalt n, und Hans Nicol Seidler, Schneider allhie, hinaus gehen wollen, doch aber für demselben nicht fortkommen können, biß deßwegen derselbe die Thür gäntzlich ausgehoben, Hannß Geißler, als mein Gevatter, mir zugeredet und gesaget, wenn ich diese Lästerung duldete, wolt er mich nimmermehr vor einen Gevatter halten, auch keine Kanne Bier mehr mit mir trincken: Ich endlich den höltzern Leuchter auff dem Tische ergrieffen, und in Meynung denselben von fernern Schmähen damit abzuhalten, derselbe aber daran sich nicht gekehret, daß auff denselben ich einmahl zugeschlagen, doch aber alsobald wieder zurück gesprungen, und mit denen anwesenden Nachbarn ferner gespielet, Carl Vogel aber mit schmähen und lästern hierauff davon, und nach Hause gegangen, nachdem er zuvor nebst 4. Personen vor 4. Gr. Brandwein getruncken, zu Hause angeklopfft, und geruffen, daß sein Weib ihm auffgemachet, und als solches geschehen, derselbe sich in Kleidern und Schuhen zu Bette legen wollen, sein Weib aber gesaget, er würde sich ja ausziehen, worauff derselbe befohlen, daß sein Weib ihm nur die Schuh ausziehen solte, und als solches geschehen, derselbe sich auch in das Bette gele-

get, und kein Wort mehr geredet, noch sich im geringsten geklaget, welches endlich das Weib, als folgenden Tages sie ein ungewöhnliches Schnarchen und Geberden gewahr worden, Hanns Christoph Vogeln angezeiget, und derselbe bey den Hoch-Herrl. Gerichten allhier, um Besichtigung angehalten, ehe aber solches geschehen, Carl Vogel, des andern Tages, Abends um 6. Uhr gestorben. Wenn denn aber den 22. *Decembr.* darauff also bald die Besichtigung von einem *Medico* und Bader geschehen, und äuserlich befunden, daß kein gewaltsamer Schlag oder Wunde an demselben zu sehen, oder einige Verletzung zu spühren, und dahero solcher *Medicus* und Bader die Haut an der Nasen, biß gegen den Nacken, und von einem Ohr gegen das andere, Creutzweise zerschnitten und abgelöset, dieselben fünfferley Verletzung gewahr worden, wie dero ausgestelltes *Atteſtat ſub* ⊙ mit mehrern bezeuget, solch *Atteſtatum* aber allzu *obſcur*, und auch daraus nicht zu sehen, daß einige Verletzung vor *lethal* zu halten, massen, obgleich in den 4. *puncte* selbiger *Medicus* anführet, daß ein Splitter an dem *Cranio* noch etwas anhangend, durch die beyden *Meninges* gegangen, so hätte doch solche Anführung viel deutlicher geschehen sollen, und dergleichen Splitter auch

wohl

wohl bey der künstlichen Ablösung und Abnehmung des *Cranii* geschehen können. Es ist aber solches endlich wohl zu vermuthen, daß solcher Splitter nicht viel zu bedeuten gehabt haben müsse, weil äuserlich kein gewaltsamer Schlag zufinden, und so auch gleich solcher Splitter von einiger grösse gewesen, als doch dieser *Medicus* nicht *attestiren* können, und auch noch dazu *notabilis quantitas meturlæ Cerebri* heraus gelauffen, daß dahero eine grosse zugefügte Gewalt äuserlich auch vor Augen, so wäre doch an dergleichen *Vulnerati Restitution* nicht zu zweifflen, wenn derselbe sich bald geklaget, und des *Medici* und *Chirurgi* Rath sich bedienet, wie solches weitläufftiger *exemplificiret* Jacob *Berengarius*, vor Zeiten berühmter *Professor Chirurgiæ* zu *Bononien*, in *Tract. de Tract. Cerebr.* mit diesen Worten: Das Gehirn kan auch in grosser Menge heraus treten, unddoch das Leben erhalten werden, siehe *Fallop. c. 45. de Cur. Vuln.* und *Symphorianus Campegius* berichtet, daß *Hippolytus Dantrapius* zu seiner Zeit, ein berühmter *Chirurgus* eine Wunde *curiret*, woraus so viel, als man in einen Löffel legen kan, vom Gehirn auff die Erde gefallen. Und *Horatius Augenius* schreibet, Er habe gesehen, daß das gantze Gehirn ver-

wundet gewesen, die *Ventriculos* gantz zerschnitten, auch etwas von dem Gehirn weggefallen, und dennoch der *Patient* gesund worden, siehe *Fr. Arcæum lib. 5. de C. V.* Dahero über so einen Splitter, so an dem *Cranio* gehangen, vielweniger daß etwas Geblüt auff dem *Cerebro* gefunden, gantz kein Zweiffel zu machen, ob *Vulneratus* zu *restituiren*? Weil solche oben erzehlte *Vulnera* nicht *lethalia*, sondern zu *curiren* seyn, auch *Nicolaus de Massa Tom. 2. Epist. 11.* in dergleichen *Meditationibus* also schreibet: Ich ruffe GOtt, und viel Menschen, die noch leben, zu Zeugen, daß ich durch die Kunst und gute *remedia*, viel Verwundete *curiret* habe *cum incisione panniculorum & insignis Cerebri substantiæ. Marcell Donat. D. M. Hist. l. 5 c. 4. §. 2.* Uber dieses so scheinet auch nicht wohl möglich zu seyn, daß durch einen eintzigen Schlag mit so einem Stück Holtz, als einem Licht-Knechte, dieser Splitter, so vermeindlich an dem *Cranio* soll gehangen haben, geschehen, weil äuserlich keine Gewalt, noch Verletzung gesehen worden, und ohne grosse Gewalt, oder dergleichen äuserliche Verletzung, das *Cranium* nicht im geringsten kan gesplittert werden. Zu dem derselbe auch aus der Schencke nach Hause gegangen, gar wohl und verständig re-

den

den können, sich gegen seinem Weibe nichts geklaget, daß etwa Hülffe des Arztz bey Zeiten gesuchet, und einige Verletzung nicht versäumet werden mögen: Ich aber hierüber zu meiner vorhabenden *Defension Manuscripten* ausführlicher *Information cum rationibus decidendi* verlange, ob nemlich auff diese gehaltene *Inspection*, und darüber ertheiltes *judicium* (deß jenigen, welcher nicht *Doctor*, sondern selbiger Orten zu *practiciren*, auff dem Lande angefangen,) wie solches abschrifftlich hierbey lieget, solche innerliche Verletzung vor *Lethal* zu halten? Und ob bey solcher Bewandniß, so ja die *Lethalitas*, oder *Insanabilitas*, wieder vermuthen zu *statuiren*, solches nicht *per accidens lethal* worden, weil derselbe ohne alle Hinderung, also bald nach dem Schlage nach Hause gegangen, und keine Cur nöthig befunden, sondern *negligiret*. Solches ꝛc.

Hans Nicol N.

## ⊙ *Attestatum Medici.*

Auff der N. N. Gerichte zu N. beschehenen Reqvisition, haben wir Unterschriebene den Entleibten Carl Vogeln besichtiget, und befunden, auff der rechten Seiten des Vordertheils des

Haupts, (Syncipitis) allwo man den Schlag, so mit einem höltzern Licht-Knecht geschehen, vermuthen wollen, gantz nichts an der euserlichen Haut von einem gewaltsamen Schlag, oder Verletzung verspühret, als sie aber die Haut von der Nase, biß gegen den Nacken, und von einem Ohr gegen das andere, Creutzweiß zerschnitten und abgelöset, hat man befunden, 1. daß der Musculus temporalis, wie auch das perieranium auff der rechten Seiten des Vordertheils des Haupts, unter der Sutura coronali mit Blut gantz unterlauffen gewest, aber doch noch keine Verletzung des Cranii observiren können. 2. Deßwegen man denn das Cranium künstlich abgelöset, und also fort auff der rechten Seiten 6. Löffel voll sangvinis extravasati grumosi und concreti, welches das Gehirn gantz hinein gedruckt befunden. 3. Daß das Cranium Creytz-weise durch die Suturam Coronalem und ossa temporum abwerts, aber mehr und länger zwischen den rechten Auge und Ohr zerspalten. 4. Daß ein Splitter an dem Cranio noch etwas hangend, durch die beyden Meninges duram & piam matrem gegangen. 5. Und eine Ader darinnen, welche ex ossibus temporum auffwerts gestiegen, durch des Schlages Zersplitterung eröffnet, daraus denn das Geblüte sich hernach zwischen das Cranium & Meningem exteriorem gesetzet, dahero præternaturalis & exitiosa Cerebri compressio, & ex hac omnium Sensuum & motus subita abolitio, aphonia, altus & densus sopor, Spirituumqve animali-

um

um & vitalium ſuffocatio, finalisqve & tandem cita mors ſubſecuta, &c.

Joh. Nicol Großhegen
Wertheriſch-Beſtelter Med.
Joh. Lud. Hagemeyer.
Joh. Frid. Stempffel.
Chirurgi.

# Antwort

## der *Feniſchen Med. Facultät.*

Wir haben aus eurem, an uns abegelaſſenen Schreiben mit mehrerm vernommen ꝛc. ꝛc. Als nun bey der Eröffnung des Cörpers, euſerlich zwar keine Verletzung verſpühret, nach beſchehener Eröffnung aber, das Cranium innwerts Creutzweis durch die Suturam coronalem und oſſa temporum zerſpalten, unter denſelben auch ein Splitter durch die beyde Meninges gegangen, 6. Löffel voll gelieffertes Geblüts, ſo das Gehirn gar hinein gedrucket, und eine Ader darinnen, durch des Schlages Zerſplitterung, eröffnet, gefunden worden, alles nach Inhalt eures Berichts: Und dahero ihr von uns berichtet ſeyn wollet, ob ſolche Verletzung vor tödtlich zu halten? Hierauff geben wir zur freundl. Antwort, und achten denen principiis Medicis gemäß, und zu erkennen zu ſeyn, daß, ohngeachtet bey dem Carl Vogel, einige errores in omittendo & committendo vorgegangen, indem nichts nach dieſem Schlag geſchehen, vielweniger verbunden, ſondern gering geachtet wor-

den, er auch selbst sich nicht in acht genommen, dennoch dieses Vulnus bey so gestalten Umständen, an sich selbst pro lethali zu halten sey. &c. Jenæ, den 25. Oct. &c.

# Antwort

## der Leipziger *Facultät.*

Uns ist euer Schreiben samt denen Beylagen, wohl eingehändiget worden, und nachdem von uns, ihr unsre Meynung über die Carl Vogeln, mit einem höltzern Licht-Knechte oder Leuchter, zugefügte Verletzung ausführlich, und zwar cum rationibus decidendi, begehret; Als achten wir solche, an und vor sich selbst, pro simpliciter und absolute lethali: All dieweil selbige 1. nebenst einer hefftigen contusion integumentorum capitis externorum, in einer grossen fractura Cranii & qvidem cum fragmento insigni, oder ziemlichen Splitter, (so beyde Meninges perforiret) bestanden, auch 2. die bey der Eröffnung angemerckte ruptura vasorum, und dahero erfolgte extravasatio & congrumatio sangvinis, und dessen merckliche qvantität, so auff 6. Löffel voll sich belauffen, nothwendig 3. eine solche subsidentiam & compressionem Cerebri, oder dessen tractuum (pororum) meduliarium verursachet, daß dannenhero 4. die influxus Spirituum animalium guten Theils verhindert, und die erwehnten Symptomata, als stertor, aphonia &c. ja der Tod selbst endlich erfolgē müssen, also, daß dem Verstorbenen in so kurtzer Zeit und bey angeführten

ten Umständen, durch keinerley Mittel hätte geholffen werden können. Und hindert hieran nichts, daß euserlich, wo der Schlag geschehen, keine sonderbahre Verletzung zu sehen gewest, massen es besser gewesen, wenn ein Vulnus pätens gewesen wäre, denn so hätte das geronnene Geblüt seinen Ausgang haben, und nicht so leichtlich dergleichen tödtliche Zufälle verursachen können. Letzlich wird doch vor nöthig von uns erachtet, daß der Medicus, als welcher die Inspection verrichtet, und euren Vorgeben nach, weder legitime promotus noch juratus seyn soll, sein diesfalls ertheiltes Attestatum, daß er nemlich alles in der Warheit bey der Inspection also befunden, mit einem Cörperlichen Eyde bekräfftige. Welches wir ꝛc. ꝛc. Leipzig.

## Anmerckung.

1. Dieses Attestatum ist gar nicht dunckel, aber des Advocaten Exception ist verwegen.
2. Solcher Splitter) er hat freylich, was zu bedeuten, sonst wäre es nicht Vulnus lethale gewesen.
3. Euserlich) das ist gar keine Ursach.
4. Jacob Berengarius) alle diese Exempel beweisen nichts, weil die Patienten alle gesund, (worden) und niemand von ihnen seciret worden. Deßwegen kan man von der qvalität der Wunden nichts determiniren, ob das Theil, so verwundet gewesen, als es der Medicus und Chirurgus præsupponiret.

5. **Viel Verwundete**) Aber nicht auff solche Art, noch mit dergleichen Instrument, welches schwer zu beweisen.
6. Das eusere (cortex) des Gehirns hat nur allein Krümmen, (anfractus) nicht aber das innere (medulla.)

## *Historia III.*

### Eine Wunde der Hirnschale, wird zufälliger Weise tödtlich.

DEnenselben sind unsere willige Dienste jederzeit zuvor, und sollen ihnen nicht verhalten, es ist auch aus beykommenden *Judicial-Act*en zu ersehen, welcher gestalt *N. N.* Ehweib im Alten-Geißing, bey einer, zwischen ihrem Ehe-Manne und *Consort*en am 21. *Novembr.* vorgegangenen Schlägerey, dermassen am Kopffe verwundet und geschlagen worden, daß sie endlich am 13. *Decembr.* und also 3. Wochen hernach drauff verstorben, wie denn bey gehaltener *Section* des Cörpers, der hierzu *requirirte Medicus D. Joh. Casp. Horn*, und *Daniel Hoffmann*, *Chirurgus*, beyde zu *N.* einen Schein, daß der Schade tödtlich gewesen sey, von sich gegeben, deßwegen ich der Amts-Verwalter *ratione officii*, und auff ergangenen gnädigsten Befehl, wider beyde *Inquisit*en, Elias und Hanns Heinrich Büttnern, *inqvi-*

*sitorie*

*storie* verfahren müssen, die Sache auch so weit kommen, daß dem einem *Inqvisiten*, Elias Büttnern, nach dem Urtheil, die scharffe Frage zuerkannt, auff seine anderweit geführte *Defension* aber vor Recht erkannt: Weil *inqvisit* in seiner *Defension*, wider des *Medici* und *Chirurgi* Bericht, ein und das andere angeführet, und daß die *Acta* in ein *Collegium Medicum* verschicket, und derselben Bedencken darüber eingeholet werden möchte, gesuchet, so geschahe solches förderlichst, und ergienge so dann der *Defension* halber, auch sonst in der Sache, was recht wäre. Hierauff auch uns unter andern gnädigst anbefohlen worden, daß wir *conjunctim* den *Inqvisition-proces* fortstellen, und beschleunigen solten. Und weil gedachtet *Inqvisit* mit einer nochmahligen *Deduction* einkommen, die Sache auch anitzo bloß auff dieser *qvæstion* beruhet, ob dieses *Vulnus simpliciter & absolute lethal* zu halten sey, oder nicht? So beschiehet an unsre Großgl. Herren hiemit unser dienstl. Suchen und Bitten, Sie geruhen diesen *casum* wohl zu erwegen, und von *Inqvisiten* darwider angeführte *rationes* mit allen Fleiß zu *examiniren*, und hierauff deroselben gegründetes Bedencken und Ausspruch uns nebenst denen *Acten* gegen Abstattung der

Ge-

Gebühr, durch Zeigern diesem Bothen, verwahret übersenden. ꝛc.

N. N. N. N.

# *Attestatum.*

Auff Begehren und Anordnung des Ehrenv. Hrn. Carl N. &c. haben wir Endes Benannte in beyseyn der Gerichte, den verblichenen Cörper, Marien Valtin Rothens, Bergmanns Ehweib, besichtiget und befunden, 1. eine Wunde eines Gliedes lang, auff der Stirn über dem lincken Auge bey der Sutura Coronali, 2. war das pericranium und perioſtium entzwey, also, daß die Hirnschale bloß gelegen, und unter dem Schaden angelauffen, 3. nach Eröffnung des Cranii eines Gliedes lang, vier ziemliche Splitter oder Schiefer inwendig unter der Hirnschale, als dreye in der grösse eines Zweyers, und der vierdte etwas kleiner, so ad duram und piam Matrem gegangen, und von dem starcken Schlag, welcher mit einem grossen Prügel geschehen, also abgeschellert worden. 4. Uber dem Gehirn, zwischen dem Cranio ein klares Eyter eines Thalers breit, als man aber solches abgenommen, waren 5. zwey kleine Löcher eines Kirsch-Kerns groß, und da man neben demselben mit einem Finger gedrucket, ist das Eyter per piam Matrem häuffig heraus geflossen, welches etlichemahl also geschehen, und weil wir befunden, daß das gantze Gehirn schwürig, haben wir das übrige zurück gelassen und das Cranium wieder zugemacht.

gemacht. Dahero denn, und weil vor ihrem Tod ein Wund-Fieber mit grosser Hitz und Mattigkeit, wie auch ein Eckel der Speise und Erbrechung des Magens, Mangelung des Schlaffes, und Epilepsia continua sich ereignet, und wie Hippocrates zeuget, 18. Aphor. §. 6. Henr. Froben. l. 2. c. 1. und Senn. l. 5. part. 4. c. 8. de Prognost. Vuln. **Dieser Schade vor tödtlich zu achten.** Geschehen ꝛc.

Joh. Casp. N. D.
Dan. Hoffm. Chirurg.

*

S. T.

Was dieselben wegen einer, durch einen Schlag verwundeten Frauen an Uns gelangen lassen, und wie die Hrn. von der Medicinischen Facult. allhier informiret zuseyn begehret: Ob das Vulnus pro simpliciter lethal zu achten, solches haben wir aus der, hier wieder beygelegten Frage deutlich vernommen, erkennen demnach wir Decanus &c. und sprechen vor Recht, nach fleißiger Erwegung und aus nachfolgenden Gründen, daß die gemeldte Wunde oder Verwundung pro vulnere simpliciter, per se & sua natura lethali **nicht könne erkañt und gehalten werden**, 1. weil die beschädigte erst 7. Tage nach dem Todte besichtiget, da denn das Gehirn zum leichtesten und geschwindesten sich verändert, sonderlich, wenn es beschädiget und der Materie nicht gnugsam Ausgang gegeben worden, dannenhero nichts gründ-

liches

liches hievon zu judiciren, 2. weil die beschädigte nach Empfahung des Schlages noch 22. Tage gelebet, 3. weil Exempla verhanden, daß Personen restituiret worden, denen die Hirnschale mit der pia und dura Matre samt dem Gehirn durch die Fäule mit heraus geflossen. Solches und d. gl. bezeugen Arcæus, Botallus, Forestus, Sennertus, Hildanus &c. 4. Saget zwar Hippocr. Die Wunden der Harnblasen, Gehirns und Hertzens sind tödtlich, wie auch Cornelius Celsus aber das Wort θανατῶδες bedeutet hier auch lethalitatem per accidens, ut plurimum contingentem, it. große Gefahr, gefährlich, wie solches gnugsam bekannt. 5. So ist der beschädigten Frauen kein Diæt adhibiret worden, indem sie an die kalte Lufft, so dem verletzten Gehirn gantz schädlich, gegangen, und auch Brandwein getrüncken, 6. die Tractatio vulneris auch nicht richtig geschehen, weil der materiæ purulentæ, ingleichen den verhandenen Splittern nicht gnugsam Ausgang gegeben worden. 7. Ist die beschädigte mit Epilepsia beleget gewesen, und ist nach dem empfangenen Schlag einmahl gefallen, und mit dem Kopff angeschlagen. Aus diesen nun und andern sattsamen Gründen ist gnugsam zu ersehen, daß dieses Vulnus nicht pro vulnere simpliciter & per se & natura sua lethali zu halten. Welches wir ꝛc. Wittenberg.

Decanus Senior
&c. &c.

Ant-

# Antwort.

Als dieselbe Uns jüngsthin nebenst denen Judicial-Acten eine Frage, darüber Sie von Uns informiret zu seyn begehret, zugeschicket: **Ob nemlich das** Vulnus, **so Valtin Rothens Eheweib in vorgegangener Schlägerey bekommen, vor** simpliciter & absolute lethal **zu halten sey, oder nicht?** So berichten wir dieselbe nach fleissiger Durchlesung der allegirten Acten, und hierüber gepflogener reiffer Deliberation, daß gedachtes Vulnus pro simpliciter & absolute lethali nicht zu achten sey, indem nach geschehener Verwundung die Patientin tam ratione curationis quam ratione dietæ nicht gebührend in acht genommen, zuförderst aber Trepanatio, als durch welche wohl größere Haupt-Wunden geheilet sind, unterlassen worden. Dahero denn ex ipsa Sectione Cranii, welche erst den siebenden Tag nach ihrem Tode geschehen, die Lethalität dieser Wunde vielweniger zu schliessen. Ist also diese læsio ex accidenti tödtlich geworden. Welches wir ꝛc. Leipzig ꝛc.

# Anmerckung

## Von der *Trepanation, Horn. Lugd. p. 65. 81.*

1. Die Trepanation oder Perforation wird eigentlich am Cranio allein verrichtet, wider den Gourmel. p. 168.
2. Die Advocaten sehen in den Wunden des Haupts allemahl auf die Trepanation. Deßwegen ist hier eine qvæstion davon anzustellen.

3. Die

3. Die Trepanation ist entweder ein Hülffs-Mittel, oder keins.
4. Ist Sie eins, soll sie in allen gefährlichen Haupt-Wunden gebrauchet werden, damit aus dero Unterlassung nicht der Patient sterbe.
5. Ist Sie keins; soll sie auch nicht in den Haupt-Wunden, als ein Remedium oder Hülffs-Mittel recommendiret werden.
6. Wie offt das Trepaniren unterlassen, da es nöthig gewesen, so offt ist die Cur illegaliter vorgenommen, oder ist im curiren kein gut regiment gebraucht worden.
7. Bey welcher Wunde soll man trepaniren? Resp. In allen, wo ein Argwohn ist, daß die Hirnschal zerbrochen, oder nicht gnung geöffnet, daß Blut und Eyter heraus lauffen kan.
8. So offt ein Argwohn ist, daß von Zerstoß- oder Zerschütterung des Gehirns, gehäufft und geronnen Geblüt unter der Hirnschal und meningibus seyn solte, so offt ist die Trepanation nöthig. Sind denn alle unter diesen Argwohn verwundete, wenn Sie ohne trepanirung sterben, illegaliter tractiret worden? Ja freylich, vornemlich, wenn der Ort zum rrepaniren geschickt, denn wenn man nicht trepaniret, so verdürbt das geronnene Geblüt, und wird Eyter drauß; ohngeachtet auch der Patient nach der Trepanation stürbet, so hat man doch gethan, was nöthig gewesen, denn dem Advocaten wird die Gele-

gen-

genheit zum excipiren benommen, wenn die Trepanation zuvor geschehen, welche ein zweiffelhafftig remedium ist, und per conjecturas gebrauchet wird, sonst wäre die Trepanation an und vor sich kein Hülffs-Mittel.

9. Wie, wenn aber geronnen Geblüt unter denen Meningibus wäre? oder unter der pia, und cortice cerebri? wie, wenn es in plexu choroide gehäuffet, oder gar in basi Cerebri? Antwort, diese Umstände kan zwar niemand erachten, doch aber soll man trepaniren, hilfft es nicht, so wird es doch auch nicht schaden, sonst stürbt der Verwundete an der læsion; Die Trepanation ist zwar ein desperat Remedium, doch ist besser eines, und obgleich zweiffelhafftes Mittel gebrauchen, als den Patienten gar Hülff loß lassen, saget Celsus.

10. Wenn denn unter der dura meninge geronnen Geblüt sich gesammlet, soll man nach dem Glandendorpium die Meninges incidiren? Ja, denn solche incision fühlen die Patienten nicht, gesetzt, sie fühlten sie auch, so sterben sie doch deßwegen nicht bald: Wie, wenn man unvorsichtiger Weise mit dem Trepan in der operation dieselbe steche? Weñ denn dieser Stich nicht so gefährlich oder tödtlich, warum soll man in diesem casu nicht eine Incision in die Meninges machen?

11. Warum soll man trepaniren? Die Ursach ist schon angeführet, hier sind nur die Merckmahle anzuführen, welche anzeigen, daß trepani-

paniren nöthig; Wenn nemlich der von einem gewaltsamen Schlag Verwundete gleich zu Boden fällt, ohne Sinne und Bewegung liegen bleibt, wenn das Blut häuffig zum Mund, Nasen und Ohren heraus fleußt, diese zeigen ingemein die trepanation an, doch ist zu sehen, was Paræus p. 214. hat.

12. Wo, an welchem Ort soll man trepaniren? Nicht auff den verwundeten Theil, noch in den futuren, Paræus 217. 218. noch in osse frontis Par. 209. noch leichtlich nicht in den Schläffen, doch hat allezeit die Noth kein Gesetz, siehe Berengar. de Fract. Cran. doch soll diploe nicht verwegen durchbohret werden, Hildan. pag. 84. sonderlich, wenn es nicht nöthig.

13. Zu welcher Zeit soll man trepaniren, gleich nach empfangener Wunde, oder den dritten Tag drauff? Antw. Die Chirurgi erwehlen aus Gewohnheit das letztere, oder den dritten Tag, und wenden vor, die Hæmorrhagie verhindert die Trepanation, hier aber ist zu betrachten, was Paræus p. 200. erinnert: wie, wenn auch nach dreyen Tagen die Hæmorrhagie vom Trepaniren abhielte? Soll man deswegen, so viel müglich, gleich nach empfangener Wunde trepaniren, die Patienten fühlen es alsdann nicht: Man muß aber erst hören, was der Patient erzehlet, und so lange warten? Das Warten ist gefährlich und unnütz.

14. Mit

14. Mit was vor einem Instrument soll man trepaniren, mit dem Terebell oder Trepan? Siehe Paræum und Hildanum, welcher auch im Fall der Noth einen Bohrer, als die Faßbinder brauchen, zu adhibiren meynet, damit nicht wegen Mangel des Instruments der Krancke in Gefahr gerathe.

15. Wär auch nicht des Paræi Circinus excisorius hier gut zu brauchen? Er ist zwar gut, es geht aber damit langsam fort, deswegen ein Trepan vorzuziehen.

16. Was ist der Unterscheid des Trepans, wenn er in Marem und Fœminam oder Männlein und Weiblein unterschieden wird? Antw. Der gantze Grund dieses Unterscheids bestehet darinnen, daß das Trepanum Mas in der Mitten eine Spitze hat, das Trepanum fœmina aber nicht, und Trepanum fœmina hat an der Seiten ein Loch, damit die vom Bohren gesam̃lete Spähne mit einem Stylo können heraus gestoßen werden, hierinnen bestehet das gantze Geheimniß: Doch ist zu mercken, daß man niemalen Trepanum fœminam gebrauchen darff, sondern allezeit Trepanum Mas, weil nach des Sculteti Erinnern p. 6. Mas trepanum, nicht so lang gebrauchet wird, biß daß es viel Spähne setzt, weswegen ist denn Trepanum fœmina nöthig?

17. Hat man den Trepan abaptistum? Nein, weil nicht bey allen Menschen das Cranium gleich an Dicke, noch das Cerebrum selbst

gleich dick durch und durch, zuweilen haben die stärcksten und grösten Leute die schwächsten Hirnschalen. Siehe Pavium. Deswegen wird der Chirurgus offt in seiner Intention betrogen.

18. Was ist von des Botalli zanckichten Trepan, der oben weit und unten eng, zu halten? Resp. Auch dieser ist kein Abaptiston, denn er kan tieffer eingetrieben werden, als sich gebühret, denn die Striæ oder Ritzen wiederstehen kaum der Gewalt der Operation, hierzu kommt, daß hievon das Loch gar zu eng und klein wird, welches nur die Operation hindert, und kaum der Meningophylax oder Membranæ Custos kan hinein gelassen werden.

19. Was ist von des Pavii Trepan mit dem Limbo zu halten, welches auff halten soll, damit er nicht tieff in diploen internam, und dann in die Meninges gehe? Antw. Es soll auff halten, daß er nicht tieff gehe, es thuts aber nicht, denn wenn ein dünn Cranium ist, gehet der Trepan durch beyde Laminas, ehe der Limbus das Cranium berührt.

20. Was ist von des Paræi p. 203. trepano exfoliato oder desquamatorio zu halten? Dieser wird gebraucht, wenn die Contusion in der andern Taffel oder Lamina ist, doch aber nicht durch, denn nimmt man so viel Beine, als nöthig, damit heraus.

21. Wie groß soll man das Loch machen? Antw. Das Loch kan nicht größer gemacht werden,

als

als der Trepan selbsten ist. Deswegen soll man vollkomene Trepane haben, damit man nicht zwey oder dreymahl bohren darff. Arcæus machte ein solch Loch, als wie ein Orts-Thaler im Umkreiß.

22. Weil gleich alles gebührend und nach der Kunst verrichtet wird, gilt dennoch nicht der Schluß, es ist trepaniret worden. Ergo, ist diese oder jene Wunde nicht tödtlich gewesen. Denn öffters läst man auch zur Ader, und der Patient stirbt dennoch, welches vielmehr der gewaltigen Læsion und Tödtligkeit zuzuschreiben. Vielweniger gilt dieser Schluß: Die Wunde scheint tödtlich zu seyn, Ergo, ist die Trepanation nicht nöthig? Antw. Das weiß niemand, ob sie tödtlich sey, vor dem Ausgang, noch Oeffnung des Cörpers. Unterdessen soll man doch nichts unterlassen, was die Kunst rathet, um sein Gewissen zu befriedigen, hilfft es gleich nicht, so bist du doch entschuldiget, und der Advocat hat nichts an dir zu suchen.

23. Was wächst an statt des ausgebohrten Beins wieder? Antw. Ein Callus, hart Fleisch, dünne Haut oder Schwämme. Von den Schwämmen des Cerebri siehe Malpigh. de V. S. p. 62.

# *Historia IV.*

## Eine Wunde des Haupts, mit Niederdrückung und Zersplitterung der innern Taffel, (*laminæ internæ*) wird *per accidens* tödtlich.

WIr mögen unsern Großgl. Herren nicht verhalten, es weisen es auch die mitkommenden *Acten* mit mehrern, was Gestalt *N. N.* gewesener Schäfer zu Pentzig, von einem Bauer von der Biele, mit einer Holtz-Axt dermassen am Haupte geschlagen und verwundet worden, daß er 4. Wochen hernach todtes verblichen. Ob nun wohl auff eingeschickte *Inquisition-acten*, so allhier beygeleget, die Churfürstl. Hrn. Schöppen zu Leipzig, Inhalt ihres Rechts-Spruchs erkennet, daß *N. N.* wenn er auff seinem gethanen Bekänntniß, vor gehegten peinlichen Halß-Gericht nochmahls freywillig verharren, oder des sonsten, wie recht, überwiesen würde, solcher an *N. N.* begangenen und bekannten Entleibung halber, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden möge. Dieweil aber auff des *Inqvisiti Defension* Schrifft, in dem er *ex Foresto Obs. chirurg. 1. 2. lib. 6.* angeführet, daß die *Vulnera Cerebri* nicht allzeit *lethalia* wären, und wir darauff anderweit wohlermeldter Hrn.

Hrn. Schöppen *informat* erhalten, Inhalts des Urthels, weil *Inqvisit* durch die angezogene *Autorität* und *Observationes Foresti* des *Medici* und *Chirurgorum judicium*, welches in *actis* zu befinden, zweiffelhafftig gemachet worden, daß wir des *Medici* Bericht, zusammt denen gantzen *Inqvisition-acten*, einer *Medicinischen Facultät* übergeben, und dieselbe eigentlich hierüber befragen solten, ob Sie davor halte, daß die Wunde also bald Anfangs tödtlich gewesen, und nicht geheilet werden können, oder vielmehr zu vermuthen, daß dieselbe durch das übel *regimen* und langsame Verbindung *lethal* worden? Und wenn dem Verwundeten zeitlich wäre Hülff geschehen, er menschlicher Vernunfft nach, wohl geheilet werden können? Wir hierüber auch (hiemit mögen die Umstände der Wunden desto genauer erkündiget werden,) von Hrn. *D. N. Christian N.* welcher den *Patient*en in der Cur gehabt, einen ausführlichen Bericht erfordert, den er denn hiebey geleget *sub lit. A.* neben beygefügten *Cranio*, des Entleibten beygebracht: Als haben wir solchem Urtheil zu folge, es gebührlich zu Wercke zurichten, nicht unterlassen wollen, unsere Großgünstige Hrn. hierbey freundl. ersuchende, es wolten dieselben unbeschwert die überschickten

*Inquisition-acten*, insonderheit der *Medicorum* und *Chirurgorum* Bericht und *Judicium* fleissig betrachten und erwegen, und uns hierüber ihre Meynung, nach Inhalt des Urtheils, um die Gebühr zu kommen lassen ꝛc. Görlitz ꝛc. 1667.

Bürgermeister und Rath daselbst.

*

Anno 1667. den 22. Julii ist Michael Michels, Schäffer zu Pentzig, gerichtlich besichtiget worden, und hat sich euserlich in osse frontis, oben an der lincken Seiten der Stirn, ein Loch befunden, welches biß auff die andere Lamina Cranii gegangen. Bey Eröffnung des Cranii hat sich befunden, daß das Cranium, als ein ziemlich grosser Böhmischer Groschen zerschmettert und eingeschlagen gewesen, also, daß das zuschlagene Theil beyde Meninges, wie auch ipsum Cerebrum dermassen lædiret, daß solches davon an selbigem Orte in eine starcke putredinem gerathen, wie denn das Gehirn, als solches zertheilet worden, inwendig an der lincken Seiten voller Eyter gewesen. Ausser diesem hat sich an dem Entleibten kein Schade mehr ereignet. Gestern 4. Wochen ist der Entleibte zu Frantz Segern gebracht, Dienstag aber zuvor beschädiget worden. Geschehen Görlitz in Gegenwart T. Hn. N. Stadrichters, N.N.N.N. Raths-Schöppen und Sebastian N. Notarii Actum ut supra.

Anno

Anno 1667. den 22. Jul. ist Michael Michels, Schäfer zu Pentzig, auff beschehene ordentliche Reqvisition E. E. W. W. Raths, der Stadt Görlitz von Friderico Ferbern, M. D. und Physico Ord. wie auch von 2. Chirurgis öffentlich und in Gegenwart der E. E. Stad-Gerichte besichtiget worden, und befand sich an seinem Cörper äuserlich in osse frontis an der lincken Seiten des Haupts ein Loch, welches so groß und tieff gewesen, daß man das halbe Glied eines kleinen Fingers lang hinein hat stecken können, ist aber nicht, biß ad duram Meningem gegangen, sondern man hat noch die interiorem laminam Cranii zerspalten gesehen. Bey Eröffnung des Cranii ist befunden worden, daß selbiges an der Sutura coronali, als ein guter Böhmischer Groschen groß, sehr zerschmettert und eingeschlagen gewest, also, daß das zerschlagne und zerschmetterte Theil, nicht allein beyde Meninges, sondern auch ipsam Cerebri substantiam, dermassen lædiret, daß davon solches an selbigen Orte in eine starcke Fäule gerathen, wie man denn es eigentlich gesehen, als das Gehirn ist zertheilet worden, daß solches an der lincken Seite oben des Haupts voller Eyter gewesen. Ausser diesem hat sich an dem Entleibten keine Verletzung mehr ereignet. Weil denn nun nicht allein die Meninges, sondern auch ipsum Cerebrum, als pars nobilissima und principalis durch hefftige Compression und Verletzung des zerspaltenen Cranii grossen Schaden und Gewalt gelitten, sondern auch unmöglich gefallen, solch vieles Eyter aus dem Gehirn

zubringen, als hat davon billig eine privatio Spirituum, wie auch nicht weniger Convulsiones mortiferæ erfolgen müssen. Halten und erkennen wir derowegen solche Verletzung billig, denen Fundamentis Anatomiæ und Chirurgiæ gemäß, pro absolute & simpliciter lethali.

Fridericus N. M. D. &
Physicus Ord.
Franciscus Seger.
Joh. Georg. Roth. Chirurg.

*Extract.*

## Aus denen *Defensionalibus* des *Advocati juncti*, Balthasar Bierle, im Nahmen des *Inquisiten*.

Anlangende das Vulnus, daß solches von dem Herrn Physico und Chirurgis absolute & simpliciter pro lethali gehalten wird, lässet man ihr judicium an seinen Ort gestellet seyn. Gleichwol aber liesset man bey dem vornehmen gelehrten Medico Herrn Petro Foresto Obs. chirur. l. 6. obs. 1. & 2. Vol. 2. daß die Vulnera Cerebri nicht allezeit lethalia, sondern unter Zeiten noch wohl müglich zu curiren sind, und durch fleißige, vorsichtige, nach der Medicorum Regulis, angestelte Cur wieder können zu recht gebracht werden, wie er denn unter andern ein Exempel, so sich zu Rom begeben, setzet, da alle Medici und Chirurgi an einer solchen Wunde gezweiffelt, und doch der Patient innerhalb 50. Tagen wieder gesund worden. Er will insonderheit hierbey haben, 1. Vorsichtigkeit, welche, indem

der

der Beschädigte erst auff den dritten Tag, zu Frantz Segern gebracht worden, nicht alsobald observiret werden können, 2. statuiret er, daß die Bewegung einen solchen Patienten höchst schädlich, diese aber ist abundantissime hier vorgegangen, indem er vom Dorffe biß in die Stadt auff einen Wagen, anderthalb Meil Weges, geführet, geschüttert und excessivè beweget worden. 3. Eine Diæt, welche bey dem Bauer-Volck selten observiret wird. Kan also vielleicht (dieses vielleicht kan durch nicht vielleicht gehoben werden,) wohl was anders zugeschlagen, oder vielmehr von Anfang bald durch des Patienten und der Seinigen Fahrläßigkeit etwas versehen worden seyn.

## A.

## *Medicini*scher Bericht.

Anno 1667. den 12. Novembr. bin ich Christian N. Med. D. und Practicus von E. E. und W. W. Rath zu Göritz, ersuchet und erfordert worden, wegen des Michael Michels, Schäfers zu Pentzig, als Entleibten, fernern Bericht zu thun, wie es die Hochl. Juristische Facultät vor gut angesehen, und in dieser so wichtigen Sache die Medicinische Facultät zu Raht und Hülffe zu nehmen, gesonnen sind, als berichte ich sanctè, religiosè und fideliter, daß ich, nach dem ich von Francisco Segern darzu erbehten, den Patienten zugleich mit in die Cur zu nehmen, denselben in einem Lethargo angetroffen. Als er ist ermundert worden und gefraget, waß ihm wehe thäte, hat er nicht viel sagen kön-

können, und nur etliche mahl über den Rücken geklaget, da man aber keinen Schaden verspühren können, welches mir bald argwöhnlich gewesen, daß die Contusion so hefftig, ja auch ipsa spinalis Medulla und totum nervosum genus concutiret seyn müsse, wie denn letzlich Vomitus, Convulsiones epilepticæ & tensiones nervorum confectim zugeschlagen und den Garaus gemachet. Die Cur anbelangende, so wohl auff meiner, als des Barbiers Seite, ist solche fideliter tractiret worden, und hat der Barbier in statu tam periculoso, ohne meinen Rath nichts vorgenommen, ich meines Theils mit gutem vorbedachten Raht, ihme dem Barbier hingegen an die Hand gegangen, und diætam convenientem præscribiret, wie ich denn auch dieses ihme den Barbier nachrühmen kan, daß er dem Patienten sehr viel guts erwiesen, und seiner treufleißig abgewartet, welches zu Fristung seines Lebens sehr viel geholffen. Was dem Schaden an sich selbst belanget, hat er davon nothwendig sterben müssen, denn man nicht recht dazu sehen können, weil das Cranium nicht perfringiret, sondern nur eingebogen war, (wie in dem Cranio wird zu sehen seyn) ausser daß auff der Seite ein klein Löchlein war, welches doch einen stylum nicht admittiren wolte. Ist also, weil es nicht Lufft haben können, das Gehirn inwendig suppuriret worden. Hernach, als die Section geschehen, hat man befunden, daß die hinein geschlagene Beule, durch die duram und piam Matrem, ipsiusqve Cerebri substantiam penetriret ist. Und würde er ohne allen Zweiffel tod hingefal-

gefallen seyn, wenn die arteria Coronalis wäre mit berühret worden, wie denn selbe nicht weit davon gelegen. Dieses eben hat den Patienten sein Leben ein wenig gefristet, wie er denn auch 3. Tage sich nicht hat verbinden lassen, und schwindelhafftig herum gegangen, und halb-rasend nicht gewust, was er thun sollen: Doch qvoad actiones vitales integer, ist er uns unter die Hände kommen, welches seiner guten gesunden starcken Natur und frischem Alter, kan beygemessen werden, denn er hat 28. Jahr frisch, gesund und starck gelebet. Unter währender Cur ist er öffters befraget worden, ob ihm auch das Haupt wehe thäte, so hat er zuweilen gesaget, nicht sehr: zuweilen, er fühlete nichts, und ist wiederum in einen Lethargum gefallen, da zugleich eine kleine Ohnmacht erfolget. So hat man ihn auch zu vielen reden, wegen des Schadens nicht bringen können. Wegen der Wunde ist er auch zu weilen gefraget worden, ob es ihm wehe thäte, wenn was auffgeleget worden, oder die Wunde gesäubert, hat er wenig gefühlet und nein gesaget. Aus diesem allen wird klar erscheinen, daß dieser casus mit dem citirten Observationibus Foresti gar nicht überein trifft, denn daselbst der Schaden offen worden, daß man darzu hat sehen können. Die Cautelen, so eben der Forestus bey der Verwundung solcher Patienten setzet, sind ex parte nostra, wie vor gedacht, wohl in acht genommen worden, und ist ihm kein Fleisch, das er käuen dörffen, gegeben worden, sondern nur Suppen mit Eyern, Haber-Müßlein mit geweichten

Brod,

Brod, Fleisch-Graupen, gebackene Kirschen, weiche Eyer, gute kleine Fischlein mit Muscaten-Blüthe, geschnitten Hüner-Fleisch, u. d. g. Ex parte ægri kan auch nicht viel versehen seyn worden, denn die Mutter ihm diese drey Tage, als er bey ihr herum gegangen, nur Suppen geben dörffen, und Brod ins Bier gebrocket, biß er darnach ist, nicht auff den Wagen, sondern von einem Bekandten, (nachdem sie gesehen, daß er hefftig getroffen,) zu Fusse in die Stadt begleitet worden, und zwar bey guten mäßigen warmen Wetter. Es sey nun, wie ihm sey, wenn er auch gleich die erste Stunde wäre zur Verbindung kominen, hätte er doch nicht können erhalten werden, weil die eingebogene Hirnschale fest und hart auff und in das Gehirn hinein lag, und keine offene Thür zu diesem verborgenen Gemach und Schaden konte gefunden oder gemachet werden, daß also lauter innerliche Fäulung erfolget, auswendig aber der Schaden gar rein behalten wurde. Was von mir von Artzneyen ist gegeben worden, werden beygelegte Recepta ausweisen, wiewohl noch vielmehr Confortantia ausser diesen sind gegeben worden. Die Topica, so der Barbier gebraucht, sind nach meinem directorio elaboriret worden, und haben uns unter andern des Balsami americani fluidi bedienet. Auch damit der Barbier destomehr Nachricht der Artzneyen hätte, habe ich etliche Recepte deutsch auffgesetzet, und mich in dem Fall nach des Patienten geringen Vermögen und Zustand gerichtet. Hier nun möchte gefraget werden, ob nicht etwa

per

per Trepanationem das Cranium hätte können eleviret werden? Diesen Gegenwurff zu begegnen, gebe ich diese drey Rationes: [1.] In Ansehung des Orts der Wunde, hätte es nicht seyn können, weil ex uno latere die Musculi temporales, mit vielen arterien durchgangen, im Wege stunden, ex altero die Wunde biß an futuram coronalem gienge. [2] War das Cranium schon impactum Cerebro, und so hart und feste, daß es ohne fernere Verletzung des Gehirns nicht hätte geschehen können. [3.] War es nicht zu wagen wegen des Lethargi, und Empfindligkeit des Patienten, da er leichte bey diesem scharffen Proces bald gar hätte können einschlaffen, und dennoch ist er eingeschlaffen.

Das übrige überlasse ich der Medicinischen Facultät reiffen Uberlegen und hohen Judicio. Ich aber unterstehe mich zu behaupten, daß diese Wunde anfangs tödtlich gewesen. Görlitz ꝛc.

Christian. N. D. & Pract.

Rec. Eisenkraut-Wasser,
Himmelschlüssel-Wasser,
Lindenblüth-Wasser,
Rosen-Juleb aa Unc. un. sem.
Spirit. Cerasor. ℥j.

S.

Stärckender Julep nach Nothdurfft.

*

Rec. Decoct. aperitiv. Major. ℥iij.
resolv. elect. diaphor. diacathol. aa ℥iij.
Pulv. Jalapp. ʒß.

Crem.

Crem. tartar. gr. xij.
M. D. ad Vitr.
S.
Eröffnend Tränckelein, Morgens warm und wohl umgerühret, auff 1. mahl.

*

Rec. Spirit. fœnicul.
lavend.
lil. convall.
ceraf. a 3j.
M. D. ad Vitr.
S.
Hauptstärckender Spiritus des Tages 3. mahl 10. Tropffen in Bier zu nehmen.

*

Rec. Papeln.
Bärenklau.
Bingelkraut.
Hollunderblüth, jedes 1. Handvoll.
Engelsüß 1. Loth.
Die grünen Rinden vom Hollunder, 2. Quintl.
Colloqvinten 1. Quintl. in ein Bindel gebunden, wird abgekocht in anderthalb quart Wasser, daß ein quart ohngefehr bleibet, wird zugemischet Hollunderblüth-Oel, Camillen-Oel, jedes 2. Loth, Lohröl 1. Loth. S.
Clystier auff 2. mahl.

*

Rec. Ol. Nuc. Moschat. expr. 3j.
stillat. majoran.

meliff.

meliss.
aurant. aa. gut. jv.
m. f. Balf. S.

## Hauptstärckender Balsam.

℞

Rec. Triph. magn. c. Op. ℥ß.
philon. roman. ℈ij.
Pulv. Cardamom.
Nigell.
Nuc. Mosch.
Laudani a ℈ß.
Ol. Stillat. absynth.
Nuc. Mosch. a gut. j.
M. D. ad Chart. Corat. S.

## Sälblein auff ein Leder zu streichen und warm auffzulegen auf den Magen vor das Brechen.

℞

Rec. Pulv. liban. puriss.
Myrrh. elect.
Gum. anim. a ℈ij.
flor. benzoin.
Succin. a ℈ß.
Corallin. ppt.
Serici torrefact. a ℈j.
F. Pul. omnium tenuiss.
D. ad Chart.
S.

## Pülverlein zum Einstreuen.

*

Rec. Pulv. antepilept. Vilior. ℥ij.
Succin. ppt. ℈j.
Cran. human. ppt. ℥j.
Magist. Corn. alc.
Cinnab. antim. a. gut. jv.
D. S.

## Haupt-Pulver des Tages 2. mahl eine Messerspitze in warmen Bier.

*

Rec. Rothe Rosen,
Schleeblüth,
Kirschblüth,
Ochsen-Zungen-Blumen, jedes vor 4. Pfennig.
Sennet-Blätter ℥vj.
Odermennig,
Krausemüntz,
Betonien-Blätter,
Peonien-Blätter, jedes vor 4. Pfen.
Eisenkraut-Wurtzel,
Peon-Wurtzel,
Rhabarb. 3. Quintl.
Lerchen-Schwamm 2. Quintl.
Aniß-Saamen,
Fenchel-Saamen,
Kümmel-Saamen,
Roßmarin-Saamen, jedes ℥j.
S.

Species

Species zum laxiren geschnitten, und in ein Säcklein gethan, darüber zu trincken.

*

Rec. Succ. inspiss. pæon.
rosar. a ℥j.
Balsam. American. fluid. ℈j.
Ol. express. Nuc. Mosch. ℈ß.
Mosch. orient. gr. j.
M. F. Balsamum.

## Antwort.

P. P.

Deroselben an Uns abgelassenes Schreiben haben wir nebenst denen dabey gefügten Inquisition-Acten zurecht erhalten, und bey fleißiger Durchlesung so wohl derselben, als des Medici à part Relation, fürnemlich über diese Frage: **Ob die Wunde, so Georg Kloß dem Michael Michels mit einer Holtz-Axt zugefüget, alsobald anfangs tödtlich gewesen, und nicht geheilet werden können? Oder vielmehr zu vermuthen, daß dieselbe durch das üble** Regimen **und langsame Verbindung** lethal **worden, und wenn dem Verwunderten zeitlich wäre Hülffe geschehen, er menschlicher Vernunfft nach, wohl geheilet werden können?** reifflich und collegialiter deliberiret. Ob nun zwar an dem, daß die Verletzungen des Haupts allgemeiner Erfahrung nach, meistentheils nicht sonder Gefahr so wohl des Lebens als der Gesundheit zu seyn pflegen: so ist doch eben hieraus auch nicht

universaliter zu schlüssen, daß nemlich alle Verletzungen desselben ohne Unterscheid, nothwendig und per se & absolute lethal zu halten seynd; sondern es ist denen fundamentis artis und darbey einlauffenden Umständen nach billig ein Unterscheid zu machen unter denen Verletzungen, welche necessario, und unter denen so ex accidenti lethal und tödtlich worden. Inmaßen wir denn nach wohl überlegter Sache, einhellig davor halten, daß die Uns von denen Herren nahmhafft gemachte, und bey erwehnten Individuo ihren Umständen nach beschriebene Verletzung des Haupts weder alsofort anfangs, noch folgends per se & absolute lethal und tödtlich gewesen. Nicht alsobald anfangs, weil der Verletzte nach beschehener Verletzung keine insignem actionum vitalium læsionem an sich mercken lassen, alldieweil die Acten und des Medici Relation klärlich erweisen, daß der Verletzte 3. gantzer Tage, da die beste Hülffe hätte geschehen sollen, unverbunden herum gegangen, hernachmahl auch die Verletzung nicht convenienter & secundum artis præcepta tractiret worden, indem die Wunde, da der Patient in die Cur kommen, nicht so viel nöthig dilatiret, die Fragmenta oder Splitter nicht gebührend heraus genommen, damit dem Sangvini per contusionem, extravasato & congrumato wäre Lufft gemacht, und gebührend evacuiret worden. Dahero denn Sangvis iste extravasatus sub fragmentis laminæ interioris nothwendig successu temporis putresciren und zur Maturation oder Suppuration kommen, hierauff

nicht

nicht allein die ſub jacentes Cerebri membranæ, ſondern auch ipſa Cerebri ſubſtantia von der Fäulung angegriffen worden, endlich lethalia ſymptomata erfolgen, und alſo der Patient an dieſer Verletzung (als welche per ſe abſolute lethal nicht geweſen, ſondern ex accidenti lethal worden, verſterben müſſen. Welches wir denen Herren in Antwort nicht verhalten wollen ꝛc. Leipzig.

## Anmerckung.

1. In allen Haupt-Wunden, die auch noch ſo gering ſind, oder ſcheinen, muß man das allerübelſte præſumiren, weil niemand vor der Section vor gewiß ſagen kan, daß innerlich eine Verletzung ſey.
2. Wie z. E. dieſer Verwundete einen gantzen Monath gelebet.
3. Denn im Anfange hat dieſe Contuſion niemand curiret.
4. Auch ſind die Splitter nicht heraus gezogen worden.
5. Die beyde niedergedruckte Taffeln, laminæ, ſind nicht nach Chirurgiſcher Art zurecht gehoben worden.
6. Hierzu hätte ein Bohrer, Elevatorium, oder dreyfüßiger Heber gedienet.
7. Ein Elevatorium giebet unterſchiedliche Meſſer, Schaber, Heber, ſonderlich, wenn ſie können aus und eingeſchrauben werden, wie bey dem Elevatorio triploide, Sculteti pag. 8. und Paræi pag. 202. zu ſehen.

8. Wenn solche Instrumenta wären gebührend gebrauchet worden, wäre der Patient ohne Zweiffel auffkommen, auch wäre das Gehirn von solcher Fäule nicht angegriffen worden.

9. Hieraus ist zu schliessen, daß Chirurgia ferramentaria weit besser sey, als Chirurgia Medicamentaria, die bey diesem Patienten gar nichts ausgerichtet: weil die Ursach der Fäule, nemlich die Splitter nicht weggenommen.

# *Historia V.*

## Tödtliche *Contusion* des Haupts.

Es hat, wie aus beygefügten *Actis* zu ersehen, *Clement Schönert*, Einwohner zu *N.* am 30. *Sept.* 1670. seinen Schwager, Georg Hermann, mit einer Wein- oder Winzer-Hacke, einen hefftigen Schlag auff den Kopff zugefüget, und ist derselbe des folgenden Tages darüber verstorben, solche *læsion*, auch bey gehaltener *Section* ist von denen dabey gewesenen *Medico* und *Chirurgis*, wie aus ihrem Bericht mit mehrern zu vernehmen, vor *lethal* erkannt worden. Nun ist zwar *Inquisitus* solcher Beschädigung in keiner Abrede, er hat sich aber unter andern Entschuldigungen, bey seiner *Defension*-Schrifft unterstanden, die von dem

*Medi-*

*Medico* und *Chirurgis* ertheilte *judicia de Lethalitate vulneris* in Zweiffel zu ziehen, es ist auch in dem darauff erhaltenen Urtheil rechtlich erkannt worden, daß die Berichte einer *Medicini*schen *Facult*ät überschicket, nnd dero Gutachten darüber eingeholet werden solte, ingleichen haben Ihr. Churfürstl. Durchl. mein gnädigster Hr. gnädigst angeordnet, von meinen Hochgeehrten Herrn, solch ihr Gutachten zu erfordern, deme nun zu gehorsamster Folge, thue dieselben ich hiemit dienstlich ersuchen, sie wolten solche befindliche Berichte mit allem Fleiß durch sehen, ob sie die Beschädigung vor *lethal* erachten, oder nicht? Umständlich und wohlbedächtig erwegen, auch mir darüber ihr gut Befinden in beglaubter Form zukommen lassen. Solches ꝛc. Dreßden ꝛc.

Joh. Siegmund N.
Amtmann.

## Beweiß
### des *Medici* und der Barbierer.

Auff erfordern Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛc ꝛc. habe ich Endes Benannter heut dato Vormittag zwischen 9. und 10. Uhr den Entleibten Georg Hermann Einwohner zu N. in seiner Behausung besichtiget, und befunden, daß die auff dem Haupt und rechter Seiten des Wirbels em-

pfangene Wunde ( welche ohngefehr drey Zoll lang gewesen, ) nichts mehr als die blose Haut verletzet, sintemahl das pericranium zwar gantz jedoch nicht allein an dem Orte, wo die Verwundung geschehen, sondern auch auff der gantzen lincken Seiten, samt dem daselbst befindlichen Musculo temporali, gantz und gar mit geronnenen Geblüte unterlauffen gewesen ist. Ferner hat sich an dem osse bregmatis dextro, hinten eines Zolls breit von der Sutura lambdoiformi und 2. Zollbreit von der Sutura sagittali ein klein braun Flecklein (welches mit einen Pfennig hätte können bedecket werden,) befunden: Und obgleich das Cranium an selbigen Orte gantz und ohne Splitter verbliben, so ist doch eines Zolls breit davon, gegen die Suturam sagittalem eine Spalte oder fissura entstanden, die durch gedachte Suturam und das gantze os bregmatis sinistrum, biß, eines Fingers breit an die Suturam squamosam, oder os temporum sinistrum continuiret, allwo sich diese fissura getheilet, und der eine Riß vorwerts biß an das os frontis durch die Suturam coronalem, der andere aber hinterwerts gewendet, und in osse bregmatis sinistro, ohngefehr eines Messerrücken breit von dem osse occipitis geendiget hat, nach Eröffnung des Cranii, waren an dem Orte, wo äusserlich die Verwundung geschehen, in denen Meningibus Cerebri oder dura und pia Matre, ingleichen in sinu tertio cras-sæ membranæ cerebri und falce etliche kleine Löchlein einer Erbsen groß zusehen, woraus das Geblüt häuffig gedrungen, und zwischen das Cranium und

Menin-

Meninges gelauffen ist, dahero an dem Orte, wo äusserlich der Musculus temporalis zu seyn pfleget, sich inwendig einer gebalten Faust groß, ein Stück geronnen Geblüt angesetzet, welches das Gehirn hefftig comprimiret hat, wie denn nicht weniger inter membranas Cerebri und Cerebrum ipsum, eine ziemliche Menge geronnen Geblüt gefunden worden. Ausser diesem war das Cerebrum nicht verwundet, ohne, daß von jetztgedachten Geblüte der Ventriculus sinister gäntzlich zusammen gedrucket und verstöhret worden. Ob nun wohl die äusserliche Verwundung ohne einige Gefahr gewest, dieweil aber der darbey gewesene Schlag oder Contusio, 1. die Fissuram Cranii verursachet, 2. die beyden Meninges samt dem processu falciformi verletzet hat, daher 3. die starcke und gehlinge Blutstürtzung entstanden, welche, (ehe und bevor die nothwendigen Mittel zu adhibiren gewesen,) den Motum Cerebri & Influxum Spirituum animalium verhindert, und solcher Gestalt eine apoplexiam, nachmahls aber den in etlichen Stunden darauff erfolgten Tod, causiret hat; Als ist diese Contusio cum vulnere billig per se & simpliciter für tödlich zu achten. Welches wir hiemit bezeugen sollen. ꝛc.

Heinrich N. D. & Physic.

Paulus Prickner.

Joh. Frid. Müller, Chirurgi.

## Antwort.

Das Judicium kan man leicht, aus den im Schreiben angeführten Umständen, haben, wegen der Zufälle, welche den mit einer Hacke, Erschlagenen überfallen, nemlich, daß diese Verwundung nothwendig tödlich gewesen.

## Anmerckung.

1. Ist zumercken das grause Instrument, nemlich eine Hacke, das müste gewiß ein Hercules seyn, der mit solchem Instrument, scharff verwundet würde, und doch nicht stürbe.
2. Der baldfolgende und schleunige Tod, indem er den folgenden Tag drauff gestorben.
3. (Drey Zoll) diese Wunde auff den Wirbel zeiget nichts von der innerlichen Verletzung des Gehirns.
4. Erwege man die Grösse der Fissur, welche in dem osse frontis und occipitis auch bregmatis gewesen, wer hat diese curiren können?
5. Der dritte processs des sinus falcati ist gantz zerrissen gewesen. Ergo hat sich das Geblüt häuffig in das innere des Gehirns ergossen.
6. Waß hat die grosse Menge, als eine Faust groß geronnen Geblüt in musculo crotaphite nicht verursachen können?
7. Der lincke Ventriculis Cerebri ist gantz vernichtet gewesen.
8. Der Schlag oder Apoplexia aus solcher Fissur oder tractur ist ohne Widersprechen lethalis &c.

# *Historia VI.*

## Eine *Lethal-Contusion* des Haupts.

DJeselben werden aus beykommenden *Extract* ersehen, wie der *Corporal* von etlichen Bauer-Knechten mit einer Boß-Kugel in dem Dorff *N.* todt geworffen worden. Nachdem nun die Hochfl. Regierung zu Weisenfels, dem Amt Saxenburg, die *Inquisition* gnädigst anbefohlen, ist durch Urthel und Recht erkennet worden, daß vor allen Dingen, und derer Feldscherer, welche zur Besichtigung gebrauchet, übergebene Bericht einer *Medic. Facult.* Gutachten, ob die Besichtigung, an und vor sich selbst vor tödtlich zu halten, eingeholet werden solte: Worauff denn von der *Medicini*schen *Facult.* zu Erffurt gesprochen worden: daß die Stürtzung vom Pferde *casu repentinæ mortis* gewesen, und beschehene Beschädigung, an und vor sich selbst nicht tödlich zu achten, weun denn dieses der *requirirte Medicus* widerleget, als bitte ich gantz dienstfrl. hierüber Ihr Gutachten: Ob die Beschädigung, an und vor sich selbst, vor tödtlich zu halten? Um die Gebühr mir zu erstatten ꝛc.

N. N.

Die

## Die Besichtigung der Wunde.

1. Eine grausame Contusion im Hinterhaupt mit einer Boß-Kugel. (Kegel-Kugel.)
2. Die euserliche Haut ist nicht beblutet gewesen.
3. Im Anfang ist sie beblutet gewesen.
4. Das Hinterhaupt neben der Nucha hat eine doppelte Fissur gehabt.
5. Unter denen Meningibus hat sich aus dem Hirnlein geronnen Geblüt gesammlet.
6. Welches aus Nase und Mund geflossen.
7. Von welchem die Spiritus auffgefangen und ersticket, woraus der Schlag und endlich der Tod erfolget.

Johann Nicol. N.
Medicus.

## Antwort
### der *Medicinischen Facultät* zu Erffurt.

Wir haben die uns in übersendeten Acten, des Corporals N. Todesfall betreffend, angewiesene beyde passus, als die Besichtigungs-Relation des Medici und dreyer Chirurgorum Collegialiter und fleißig durchlesen und erwogen. Hierauff nun, besonders aber, auff die annectirte Frage: Ob ꝛc. ꝛc. denen principiis Medicis nach, gründlich zu antworten, so solte zwar die anfangs referirte Besichtigung, etwas eigentlicher und mit mehrern Fleiß, werckstellig gemacht, und verzeichnet worden seyn, insonderheit auch denen Umständen nach, besser be-

beschrieben seyn. Unter dessen aber, ist gleichwohl aus dem Berichte, so viel zu ersehen, daß die Stürtzung von dem Pferde, fürnemlich causa repentinæ mortis gewesen, welche zwar durch angegebenen hefftigen Wurff, mit verursachet werden können, doch also, daß die hierdurch geschehene Beschädigung, an und vor sich selbst nicht tödlich zuachten. Massen denn auch das unterlauffene Geblüt rings um den Hals und gegen der Brust zu, viel glaublicher, vor erwehnter Stürtzung, als der Contusioni, von ehst erwehnten blossen Wurff, beygemessen wird. Erfurt ꝛc.

## Antwort

## der *Medicinischen Facultät* zu Leipzig.

Als derselbe uns die Extracte Actorum Inqvisitionalium des entleibten Corporals N. zugeschicket und unter andern, nach gesetzte Frage: Ob ꝛc. um unser in der Medicin gegründetes Gutachten gebeten: So geben wir demselben nach collegialischer Erwegung aller und jeder Umstände, zu freundlicher Antwort, daß diese Contusio Cranii im Hinterhaupt mit zweyen fissuren circa nuchani, wie auch contusio Cerebri und Cerebelli, vielmehr von dem mit der Boßkugel hefftigen Wurffe als von dem Fall vom Pferde, entstanden sey, und die Stürtzung von der zugestossenen Ohnmacht, und Verliehrung der Spirituum animalium, verursachet worden, die Verwundung aber an sich selbst belangend, so halten wir solche aller-

allerdings, ob vehementem contusionem und fissuras Cranii, ingleichen, weil solcher Wurff in den Nacken geschehen, allwo das principium nervorum ist, vor absolute lethal, weil dadurch die Spiritus animales wegen der Gesprungenen Adern und Pulß-Adern und consequenter à sangvine extravasato intercipiret und ersticket worden, und dahero der geschwinde Tod nothwendig erfolgen muß. Leipzig, den 7. Julii &c. &c.

## Anmerckung

1. der Bericht ist klar genung, und dienet diese Einwendung nur zu des Advocaten Leichtfertigkeit.
2. Fürnemlich) Ist nicht so.
3. Wurff) das ists eben, was wir verlangen.
4. Blut rings um den Hals.) Quæ, qvalis, qvantæ, eben als; die blaue Mahle am Hals und Brust kan auch vom Stoß der Bosel-Kugel geschehen seyn.

# *Historia VII.*

Es ist unlängst allhier eine Schlägerey vorgegangen, darinnen einer sehr verwundet worden, welcher am 8ten Tag hernach verstorben: und wird mein Sohn der Verwundung wegen beschuldiget. Darauff hat der *Medicus D. Gottfried N.* neben dem Barbier Gottfried Gröschnern, ein *Attestatum*, wie der

Ver-

Verstorbene bey der Eröffnung befunden worden, in die Gerichte eingegeben, nachfolgendes Inhalts.

Auff beschehener Reqvisition der Löbl. Stad-Gerichte allhier, haben wir Endes Benannte den 21. Febr. dieses Jahrs, Johann Keilen, Schuhknecht, bey dem grossen Hayn bürtig, welcher den 14. gedachten Monaths, zur Nacht zwischen 11. und 12. Uhr mit einer Müller-Axt in osse frontis prope Suturam Coronalem, oder auff das forder Theil des Haupts lincker Seiten, verletzet worden, und darauff den 20. dieses nach Mitternacht gegen 1. Uhr verstorben, besichtiget, und befunden, daß nicht allein äusserlich die Haut an selbigem Ort fast Fingers lang verwundet, sondern auch Daumensbreit, und fast so lang die Hirnschale, ein und auff das Gehirn geschlagen, auch so zerschmettert gewesen, daß nach und nach bey der Verbindung 9. Splitter und Scherbel unterschiedlicher Grösse mit Hernachrinnung vielen Geblüts, herausgenommen worden. Bey Eröffnung des Cranii aber, ist so wohl dura, als pia Mater, obgedachter Länge entzwey, zwischen denen Häutlein und dem Cerebro, an sich selbst auch viel geronnen, und theils, als bereit putresciret Geblüte, wie auch ipsius Cerebri cortex vermittelst der eingeschlagenen Splitter verletzt angelauffen, und gantz corrumpirt zu sehen gewest. Wenn denn durch diese contusionem Capitis, welche mit einer Wunde, Bruch und Substanz des Cranii und Verletzung der Membranen und des Gehirns selbst ereignet, das Gehirn,

hirn, als ein edel Theil, sehr lædiret worden, auch so wohl bald darauff stracks Brechen, als kurtz hernach allerley gefährliche Symptomata, aphonia sc. Convulsiones, Fieber, Lähmung der rechten Seiten, und Epilepsia erfolget, der Patient auch wenig Tage, nach geschehener solcher Contusion verstorben, so wird dahero solche Verletzung vor tödtlich gehalten, welches wir mit unserer Hand bezeugen. Actum &c.

Gottfried N. D.
Gottfried Gröschner Chirurgus.

*

Ob nun wohl der *Medicus*, wie auch Barbier in ihrem *Attestato* vorgeben, die Wunde wäre vor tödtlich zu halten, so ist doch aus nachfolgenden Ursachen diese Wunde nicht *absolute lethal*, sondern *ex accidenti*, und theils aus Nachläßigkeit des Entleibten, theils aus Unverstand des *Chirurgi lethal* worden, indem 1. der *Patient* nach der Verwundung mit entblößten Haupt in die 2. Stunden lang, auff der Gassen herum *vagiret*, weil er erstlich durch das Leipzische Thor zum Bader gehen wollen, welches er aber verschlossen gefunden, derhalben nothwendig zurück kehren müssen, biß er auff der Gassen einen Bader-Gesellen angetroffen, welcher ihn mit sich genommen, und verbinden wollen, ihn auch deßwegen auff

der

der Gassen warten heissen, als nun der *Patient* eine gute Zeit auff dem Bader-Gesellen vergebens gewartet, und ihm die Zeit zulange worden, ist er endlich zum Bader in der Torgauischen Gasse kommen, daselbst er gleichfalls mit Anklopffen und harten Geschrey eine ziemliche Zeit zugebracht, ehe der Bader munter worden und ihn eingelassen. 2. Hat der *Patient* gleichselbst bekennet, indem er die Zeit über auff der Gassen von einem Ort zu dem andern gelauffen, daß er gar vielmahl über den Hauffen gefallen. 3. Nach der Verbindung hat er mit blossen Haupte in der kalten Stuben auffm Stroh und blossen Dülen ohne Decke, ausser seinem Mantel, liegen müssen. 4. Den darauff folgenden Tag, ist er wieder mit unbedeckten Haupt an die Lufft, bey damahliger grossen Kälte über den Marckt, und auff das Rathhauß gegangen, und über dieser Schlägerey sich verhören lassen, als dieses geschehen, hat er mit seinem *Cameraden* hin und wieder an unterschiedenen Orten, fast den gantzen Tag, Bier und Brandwein getruncken, welches viel Leute gesehen, und sich verwundert, gegen Abend um 6. Uhr, ist er wieder von dem Barbier einen ziemlichen langen Weg in die Schuster-Herberg gegangen, nicht ohne sonderbahres Erschüttern des Gehirns, daselbst er gleicher,

cher Gestalt kein Bette gefunden, sondern auff der harten Banck in der kalten Stube die gantze Nacht, und folgenden Tag bey schlechter Wartung liegen müssen, 5. Ist hierbey sonderlich *notabel*, daß beym *Chirurgo* (welcher zwar sonst ein ehrlicher Mann, aber bey dergleichen Schäden nicht viel mag gewesen seyn, solche *Instrumenta chirurgica*, welche von verständigen und erfahrnen *Chirurgis* bey gefährlichen Schäden pflegen *adhibiret* zu werden, keines weges zu finden seyn, weil er auch zu Gewinnung eines Splitters seine Gabel, mit welcher er isset, etwas gekrümmet, und diesen Splitter also heraus gewinnen müssen. Derowegen 6. sehr nöthig gewesen, daß ein erfahrner und geübter *Chirurgus* zu dieser Sache zugleich wäre erfordert worden, welcher dergleichen Schäden mehr in seiner Cur gehabt, und durch geschickte *Instrumenta* der Wunden Rath schaffen können. 7. Dieweil auch allhier, beydes die *Instrumenta*, als auch die Erfahrung ermangelt, und solcher Gestalt die Hirnschale, so, laut des *Attestats*, auff das Gehirn geschlagen gewesen, nicht wieder erhoben, noch das *Cerebrum* befreyet werden können, so hat dasselbe nothwendig mit seinen Häutlein anlauffen und *corrumpiret* werden müssen. 8. Dabey auch in *consideration* zu ziehen, daß bey

der

der Eröffnung eine unbehende grobe Säge gebrauchet worden, und kõnen *per talem vehementem motum*, sowol *dura*, als *pia Mater*, als auch andre *subtile* Häutlein leichtlich versehret und zerrissen worden seyn. Fraget sich derowegen 9. wenn also bald bey der andern oder dritten Verbindung, das *Vulnus per crucem* erweitert, die *subsidentia per idonea instrumenta chirurgica* auff- und abgehoben, und solcher Gestalt, das *Cerebrum* von dem darauff liegenden Geblüte, Splittern und der Anfäulung befreyet auch die Häutlein, nebst dem *Cerebro* mit köstlichen Wund-Balsam und dergleichen versehen, oder besser *tractiret* werden können, ob nicht der *Patient* mit Verleihung Göttl. Hülffe gerettet werden möge? 10. Komme darneben auch auff diese Gedancken, wie, daß solche Verletzung auch nicht so gar gefährlich und *Cerebri concussio* nicht so hefftig oder *lethal* seyn können, weil der *Chirurgus* selbst, vermöge seines *Attestati* bey der andern u. dritten Verbindung diesen Schaden nicht so gefährlich geschätzet, und der *Patient* gleichwohl über den dritten Tag vernemlich reden, seine Beichte mit Andacht verrichten, und das H. Sacrament mit *Devotion* gebrauchen können, und seinen Verstand behalten, dahin gegen *secundum Hippocrat. l. in*

*Concis. Aphoris. 499. a vehementi concussione non tantum voce privatur læsus, sed etiam non videt non audit & fere moritur.* Weil denn bey dem *Patienten* solches so bald nicht erfolget, und Zweiffels ohn darum, weil nemlich das *Vulnus* Lufft gehabt, das Geblüt durch die *fissur* oder *Fractur* hefftig geronnen, und daherv das Gehirn oder dessen Hölen nicht anfaulen, und die *Spiritus animalis* überwältigen und unterdrücken mögen, so muß ja solche *concussion* nicht so hefftig, und vielleicht die Verletzung nicht *lethal* gewesen seyn, sondern es möchte der *Patient*, durch sein un*diætisches* Leben und übele Wartung der Cur mit Erkaltung des Schadens, ihm selbst gefährliche Zufälle und den Tod verursachet, so wohl auch der Schade von dem *Chirurgo*, welcher in Ermangelung der *Instrumenten* die Hirnschale nicht bekommen können, seyn verabsäumet worden. Man auch 11. nicht wissen kan, weil der *Chirurgus* niemahl dem *examini subjiciret*, und Meister worden, ob er weiß, was er bey dergleichen Fällen vor *Medicamenta adhibiren* solle? Welches auch 12. daraus erhellet, weil er zu dem Stadt-Richter gesaget, die Wunde wäre nicht gefährlich, es würde keine Noth haben, hat 13. solches vor sich und ohne *requisition* des *Medici* gethan, welcher her-

hernach erst des dritten Tages zum *Patient*en kommen. So fern auch r4. *dura* und *pia mater ab initio* wäre *lædi*ret, so würde der *Patient* nicht noch 8 Tage gelebet haben.

Wenn ich denn in dieser zweiffelhafften Sache gerne gründlich und ausführlich Bericht und *Information* benöthiget: Als gelanget an dieselbe mein dienstl. Bitten, Sie wollen Großgl. geruhen, mir ausführlichen Bericht zu geben, ob die Wunde *ab initio* und *absolute lethal* oder vielmehr *ex negligentia* des Patienten, und *ex imperitia Chirurgi ex post facto lethal* worden? Solches nebenst der Gebühr ꝛc.

Eylenburg.

Christoph Bohr.

## Antwort.

Als uns von euch ein Casus, Joh. N. Schuhknecht, betreffend, welcher den 14. Febr. mit einer Müller-Axt an den Kopff verletzet, und den 21. darauff zwischen 11 -- 12. Uhr zu Nacht gestorben, zugeschicket, und darneben hierüber: Ob die Wunde ab initio und absolute lethal, oder vielmehr ex negligentia des Patienten, und Unverstand des Chirurgi ex post facto lethal, geworden? Unser Gutachten euch mitzutheilen, gebeten worden. So berichten wir euch hierauff, daß, nachdem wir die Sache, so wohl an und vor sich selbst, als nach ihren Umständen collegialiter und

wohl erwogen, allerdings die Contusion, wie sie von dem Medico und Barbier beschrieben, sehr gefährlich gewesen, alldieweil sie nicht allein cum vulnere & fractura, sondern auch cum subsistentia und effractura cranii befunden worden: Also gar, daß auch der Zehende, also verletzet, keine gewisse Hoffnung zur Genesung sich zu machen hat. Nichts destoweniger aber, und weil ihr allerhand excesse anführet, welche so wohl in malo regimine des Patienten, in dem derselbe 2. Stunden lang nach der Verwundung mit blossem Haupt herum vagiret, vielmahl über den Hauffen gefallen, mit blossem Haupt auff dem Stroh gelegen, folgendes Tages in der grösten Kälte, also auff das Rahthaus gelauffen, nachgehends auch Bier und Brandwein getruncken ꝛc. als auch in einem imperfecto apparatu instrumentorum chirurgicorum bestehen, weil in Ermanglung dieser, ein ander und erfahrner Chirurgus hätte darzu erfordert werden sollen, welcher alsobald mit einem Instrumento elevatorio das Cranium subsidens hätte eleviren, die fragmenta removiren, das extravasirte Geblüt evacuiren, und also prout artis est, der putredini und corruptioni steuren sollen. So ist dieses unsre Meynung, daß wofern ihr die allegirten Umstände gnungsam verificiret, mehr gedachte Contusion in diesem Individuo an und vor sich selbst nicht lethal gewesen, sondern guten theils wegen angeführter Ursachen ex accidenti lethal geworden. Welches wir ꝛc. Leipzig.

Cri-

*Cribratio.*

1. Das üble regiment hat diese Contusion übel gemacht, vornemlich weil der Patien viel begangen, welches aus der Relation zusehen.
2. Der Mangel der chirurgischen Instrumenten, als des Elevatorii, Sculprorum &c. hat nicht wenig zum üblen regiment geholffen.
3. Aber in einem solchen kleinen Städgen sind die Chirurgi zu entschuldigen, wenn sie sich nicht alle Instrumenta anschaffen, denn ihr Verdienst ist gering, doch aber soll ein Magistrat ihm dieses angelegen seyn lassen.
4. Jedennoch ist die Verschlagenheit dieses sehr zu loben, indem er aus seiner Gabel einen hamulum gemachet, und die Splitter heraus gezogen.
5. In diesem Chirurgo ist kein Mangel der Experienz zufinden gewest. ꝛc.

# *Historia VIII.*

## Eine zweiffelhaffte Wunde des Haupts.

DEnenselben thu ich hierbey einige *Inqvisition-acta* Hanns *N.* als welcher beschuldiget wird, ob hätte er seinen Schwager, Andreas *N.* am verstrichnen 15. *Maji* beym Truncke in der Schencke zu Artzberg, dermassen geschlagen und gestossen, daß er des andern Tages darauff verstorben, belangende, dienstl. über-

reichen. Und nachdem in den löbl. Schöppen-Stuhl zu Leipzig unter andern erkant worden, daß des *Medici* und derer *Chirurgorum* über die, an dem verblichenen Cörper verrichteten *Section liqvidirte* Unkosten, dafern ich mich mit ihnen nicht vergleichen könnte, einer *Medicinischen Facult.* zur *Moderation* überschicken solte, als will ich solches hiemit gebührend zu werke gerichtet, und meine Hochgeehrte Herren dienstl. ersuchet haben, besagte 3. *Liqvidationes* zu *moderiren*, und was einen jeden dißfalls zu behalten, mich hochgl. zu *informiren*. Dieweil auch der *Inqvisit* gebethen, doch hiebey mit zufragen, ob aus der befindl. *Section*, und aus des *Medici* und *Chirurgorum* darüber ertheilten Bericht einige *lethale* Schläge, davon der *Defunctus* nothwendig sterben müssen, abzunehmen, oder nicht? So bitte ich, ihr *judicium* darüber gleichfalls zu eröffnen.

Joh. Gottfried N.

| Liqvidation. | Rthl. | gl. |
|---|---|---|
| Der Medicus vor die Arbeit u. Reise | 20 - | 12 |
| Der Chirurgus | 9 - | 18 |
| Der Bader | 7 - | |
| Summa | 37. Rthl. | 6. gl. |

# Bericht von der Wunden.

Wir zu End genennete haben bey den Verstorbenen

benen folgendes befunden, 1. ist der todte Cörper hin und wieder von der Fußsohlen biß auff die Scheitel, und also am gantzen Leibe äusserlich gantz braun und blau und grünlich gewesen, auch unterschiedene Blasen ihm auff dem Leibe gestanden. 2. Hat ihn Scrotum cum pene, wie eine zimliche Blase gedehnet, bey dessen Eröffnung aber ist nur blosser Wind ohne læsion der Testiculorum heraus gegangen. 3. War das Haupt und Gesichte äusserlich gleicher massen, wie der gantze Leib, braun, blau und grünlich, die Zunge war etwas zum Munde heraus gestrecket, und cuticula war dermassen weich, daß, wo man ihn anfühlete, fast durchgreiffen thäte, sonder Zweiffel aus diesen Ursachen, weil dieser Cörper nun biß an den fünfften Tag in solcher grossen Hitze, und in einem warmen und engen Bauer-Hause gelegen, allbereit sehr zu putresciren anfieng, und an vielen Orten schon voller Maden und greulichen Gestancks war. 4. Floß etwas weniges geronnen Geblüt aus dem lincken Nasen-Loch heraus. 5. Wurde intra membranam Capitis carnosam venulis donatam & pericranium (absqve ulla tamen hujus læsione) in utroqve Capitis latere etwas doch aber nicht viel dem Gewichte nach, ohngefehr anderthalb Loth, extravasirt geronnen Geblüt angetroffen. 6. Befande sich an dem Cranio und periostio keine inflammation, ausser, daß an denen partibus, wo das Geblüt gelegen, die Farbe der Membranen in etwas geändert worden. 7. Und nachdem auch diese Involucra seu membranæ

supra Cranium expansæ, gelinde vom Cranio separiret worden, so hat sich gleichfals keine fractura, noch fissura, noch contrafissura, noch eine Drück- oder Zerstossung des Cranii befunden, sondern es ist dieses gantz rein und weiß gewesen. 8. Als aber das Cranium abgenommen worden, hat man in latere sinistro, und zwar in parte capitis decliviore zwischen dem Cranium und dura Mater, ein Stück geronnen Geblüt ohngefehr ein Loth, so hart an dem Cranio gelegen, angetroffen, dura autem und pia Mater sind nicht lædirt gewest. 9. Das Cerebrum und Cerebellum, war allbereit sehr weich und übelriechend, massen man ohne dem vor grossen Gestanck kaum bleiben können. 10. Circa sectionem thoracis, wurde die Lunge, wie gar zufahren gefunden, das Hertz gar verwelcket, jedoch ohne Mangel und Verletzung. Der Magen und intestina (wegen des Rausches,) dehnend, und die Leber gar schwartz befunden worden. 11. Auff den Rücken war dieser Cörper etwas mit Blut unterlauffen, aus welchem allen erhellet, daß er nicht necessario verstorben, von denen empfangenen Schlägen, sondern ex accidenti, weil keine Cur gebrauchet, sondern er, Pfennig, nach der Schlägerey voller Weise in kalten liegen blieben, auch bey der Section keine læsio principalis observiret worden.

Joh. Frid. N. Phys. Hayn.

Ant=

## Antwort I.

Als uns derselbe einige Inqvisition-Acta Andreas Pfennigs Entleibung betreffend, zugeschicket, und unter andern über nachfolgende Fragen ihme zu eröffnen gebethen, nemlich: 1. Ob und wie hoch des Medici und Chirurgi Liqvidation zu moderiren sey? 2. Ob aus der vorgenommenen Section, und deswegen ad Acta ertheilter Bericht, einige lethal-Schläge, davon der Defunctus nothwendig sterben müssen, abzunehmen oder nicht? So berichten wir denselben nach Collegialischer Uberlegung aller Umstände hinwiederum zur Antwort, daß 1. des Medici liqvidirte 20. Thl. 12. Gr. billig auff 14. Thl. des Chirurgi auff 6. und des Baders auff 5. Thl. zu moderiren seyn. 2. Ist des Medici ertheilter Bericht ziemlich obscur, indem wir nicht abnehmen können, was er eigentlich per partem decliviorem capitis, (allwo das extravasirte Geblüt sich befunden) ob er das Os Temporum, oder noch einen tieffern Locum dadurch verstehe? Dahero wir auch wegen der nothwendigen und absoluten Lethalität für dieses mahl nichts gewisses determiniren können. Leipzig ꝛc.

## Dieser *Casus* ist gleich dem vorhergehenden.

Nachdem auff deroselben in Andreas Pfennigs Entleibungs-Sache und in dessen hinc inde ergangenen, auch bey verwahrten Inqvisition-Acten, einen ertheilten Medicinischen Ausspruch, Ich des

Me-

Medici eigentliche Erklärung, was er in dem ausgefertigten Berichte per partem decliviorem capitis, (allwo das extravasirte Geblüt sich befunden) ob Er das Os temporum oder noch einen tieffern Locum dadurch verstanden, eingeholet, und dessen Explication Er dergestalt gethan, daß Er durch die in seinem Berichte enthaltene Worte in parte decliviori Capitis anders nichts, als das Os temporum ad aurem, quod quinq; habet exigua foramina, per quæ transeant venulæ & arteriolæ, verstanden, und daraus geschlossen, daß aus derer Disruption das extravasirte und geronnene Geblüt sich extra Cranium und duram Matrem gesencket, im übrigen aber weder an diesem osse, noch osse syncipitis, weder Contusio noch Fractura zu spühren gewesen. Als gereichet ꝛc.

Joh. Gottfried N.

## Antwort II.

Nachdem Uns derselbe die in Andreas Pfennigs Entleibungs-Sache ergangene Acta anderweit zugeschicket, und nach beygebrachte Erklärung, derer in des Medici vormahls erstatteten Berichte enthaltenen obscuren und dunckeln Worten in parte Capitis decliviore &c. unser endliches Judicium: Ob nemlich ꝛc. Zugleich auch mehr gedachten Medici fernere angegebene Gebühren zu moderiren, abermahls verlanget: So berichten wir denselben nach gnugsamer Uberlegung aller und jeden Umstände (1) daß, weil bey diesen Entleibten das befundene extravasirte und geronnene

Ge-

Geblüt, so eines Lothes schwer zwischen dem osse Temporum & dura Matre gelegen, durch keinerley Mittel, und also auch nicht per Trepanationem heraus zu bringen gewesen, ungeachtet der beschädigte noch einen oder andern Tag gelebet, und man bey ihm nichts unterlassen hätte, wir diese Læsionem ihren Umständen nach billig pro simpliciter und absolute lethal erachten, wiewohl auch nicht zu läugnen, daß das in Actis angeführte malum Regimen zu dieser Lethalität Beschleunigung nicht wenig geholffen habe, (2) Was die von dem Medico abermahl liquidirte Unkosten betrifft, so können wir nicht absehen, wie derselbe etwas mehrers fordern möge? Maßen die von ihm begehrte Explication wohl hätte unterbleiben können, wenn pars affecta in dem ersten Bericht, prout artis est, wäre determiniret worden, halten dannenhero dafür, daß er ein mehrers nicht begehren, sondern sich mit denen ihm vormahls zu erkannten 14. Thl. gar wohl begnügen lassen könne ꝛc.

## Anmerckung.

1. Die große Unbilligkeit des Medici, Chirurgi und Baders, da sie vor die Besichtigung so viel gefordert.
2. Denn was richten die Chirurgi und Bader in den Sectionibus viel aus?
3. Die Inspection ist zu langsam vorgenommen worden.
4. Wer hat hier wegen der Fäule die Hefftigkeit der Læsion unterscheiden können.

5. Die-

5. Diese Legal-Inspection ist nichts, weil ein Medicus nicht verbunden dergleichen Cadavera zu besichtigen.
6. Der Unterscheid des übeln Regiments in diesem Fall.

# *Historia IX.*

## Ein Schlag am Haupt ist nicht *absolut lethal.*

ZU Sangershausen vertret ich einen Vieh-Hirten, welcher mit einem Hassel-Stabe eines Fingers dick *Andream N.* einen Schlag hinter das lincke Ohr, nicht weit vom Schlaff so gegeben, daß er Augenblicks in einen tiefen Schlaff gefallen, zu Boden gesuncken, und rückwerts an die Ecke des Troges geschlagen, den dritten Tag drauff gestorben: Ist nun die Frage: Ob dieser eintzige Schlag tödlich gewesen? (denn die Richter haben in der *Inspection* nur eine Strieme eines Fingers lang *observiret*,) worvon *Andreas N.* auch nothwendig sterben müssen? Welches unser *Chirurgus*, der im verwichenen Kriege Feldscherer gewest, eydlich bekräfftiget, *A.* welchen doch das *judicium* zweyer berühmter *Medicorum* gantz zuwider *B.* weil deßwegen auff solche Art das Leben meines *Clienten* in Gefahr zu seyn scheinet, bitte ich unterdienstl. Sie wollen so wohl

des

des *Chirurgi*, als beyder *Medicorum judicium* erwegen, und was von der *lethalitæt* dieses Schlags ihre Meynung sey, eröffnen. ꝛc.

A.

## Des *Chirurgi Juramen*t.

Ich schwere, daß Andreas N. von diesem Schlage gestorben sey, die Ursach ist, weil die Arterien des lincken Schlaffs zerstoßen waren, auch viel exravasirt und geronnen Geblüt dabey, welches die natürlichen Gänge vom Hertzen zum Gehirn gehemmet, hernach wegen des Niederdrucks und Bruchs des Cranii, welche einen Finger lang, daher der Verwundete aller Vernunfft beraubet, stumm zu Boden gefallen, und den dritten Tag nach der Percussion gestorben.

Augustus N.

B.

## Das *Judicium* der *Medicorum*.

Des Henrici N. Advocat hat Uns die Copia von des Chirurgi Juramen*t* überschicket, in welchem er vermeynet, daß der Schlag, welchen der Henrich N. dem Andreæ N. mit einem Haselstab, eines Fingers dick, gegeben, absolut tödtlich sey, mit Bitte, wir möchten des Chirurgi angeführte Rationes erwegen, und aus Liebe der Wahrheit und Defension des Beschuldigten, hierüber unser Judicium schrifftlich geben; sagen deswegen: daß des Chirurgi Rationes auff sehr schwachen Füssen stehen.

Denn weil der Haselstock nur ein Finger dick gewesen, ist es unmüglich, daß von einem Schlag die

die Ossa cranii, weil sie sehr dick, hätten können niedergeschlagen werden, noch eine Contrafissur hier zu finden, wovon Hippocrates de Vuln. Cap. saget: **Es bricht die Hirnschale unter der Wunde an einem andern Ort, als wo der Schlag geschehen.**

Vielweniger ist das gesammlete und geronnene Blut neben die Schlaffs-Arterien, als eine Ursach des Todes anzuführen, denn aus dem Galeno, Ægineta, Avicenna und Rhase bekannt, daß, wenn alle andre Mittel nicht helffen wollen, die Arteriotomia (oder Aderlaß der Pulß-Ader) auch den schärffsten Haupts-Verletzungen mit großen Nutzen gebrauchet worden. Auch ist hier keine Hemmung der Circulation und Lebens-Geister im Hertzen zu sehen, sondern es ist auff den Fall zu sehen, auff die Spitze des Troges, wovon die Spiritus animales, die durch das gantze Gehirn gehen, sind confundiret worden, (2) auff die Menge des Sangerhausischen Weins, woran er sich toll und voll gesoffen, (3) auff den großen Zorn, (4) auff die natürliche Schwachheit der Zungen, daß er stammlend und gantz krancken Leibes gewesen, wovon Hippocrat. und Zachias zu sehen.

Welches alles, wenn es in Gegenwart eines Medici und erfahrnen Chirurgi geschehen wäre, und das Cranium gebührend geöffnet, weil aber dieses nicht geschehen, noch dem Patienten gleich im Anfange gebührende Artzney-Mittel beygebracht

bracht worden, können wir von der absoluten Lethalität nichts schliessen. Eißleben den 2c.

D. Christoph. N. Tobias N. D.

## Antwort der *Medicini*schen *Facult*ät, nemlich, daß dieser Schlag nicht *per se lethal* gewesen.

Des Chirurgi Relation, wie auch beyder Medicorum Judicium haben wir collegialiter fleißig durchlesen, dannenhero, daß wir eurem Begehren ein Genügen thun, antworten wir darauff: Es wäre zu wünschen, daß der geschlagene und gestorbene Andreas N. nicht allein äuserlich, sondern auch innerlich besichtiget, das Cranium geöffnet, so wäre die Beschaffenheit der Wunden besser unter Augen kommen, und eine accuratere Relation gegeben worden; weil dieses schändlich versehen worden, ist aus dem Bericht zu schliessen, daß andere Symptomata Ursache des Todes gewesen. Deswegen sprechen wir: daß dieser Schlag, welchen der Henrich N. dem Andreæ N. gegeben, eigentlich und per se nicht lethal sey. Weil Wunden des Cranii durch Hülffe eines geschickten Chirurgi und dienliche Artzney-Mittel zuweilen glücklich können curiret werden, wie solches die tägliche Erfahrung beweisen kan.

Vielweniger ist die Lethalität aus einer bloßen Inspection und Fühlen des Cranii zu schlüssen, wobey wir auch erinnern, daß des Chirurgi Ration nichts sey, wenn er schreibet, daß von der Contu-

sion der Schlaffs-Arterien, der Einfluß des Geblüts vom Hertzen in das Gehirn gehemmet sey: Denn aus ein oder ander verletzten Arterie nicht gleich circulatio sangvinis und influxus Spirituum also kan gehindert werden; noch weniger gilt, wenn er (2) sagt, daß das Cranium zerbrochen, und niedergedruckt gewesen, (wie er es verwegen, und nicht ohne Meineyd berichtet) denn die Natur hat das Gehirn mit starcken Beinen gnung beschützet, welche von einem Schlag mit einem Haselstabe nicht leicht gedruckt werden, wie dieses die Eißlebische Medici wohl angeführet, hätte deswegen der Fall auff der Spitze des Troges sollen besehen werden, wovon eine gewaltige Zerschütterung möge geschehen seyn, wie denn auch Zorn, Trunckenheit, und die natürliche übele Leibes-Disposition viel darzu geholffen.

Welche Umstände alle, sonderlich, wenn die Wunde nicht gebührend tractiret worden, haben mehr die Lethalität verursachet, als des Chirurgi Rationes, ob sie gleich mit einem Eyd bekräfftiget ꝛc.

## Anmerckung.

1. Ist des Chirurgi Verwegenheit zu mercken, der eydlich saget, daß dieser Schlag tödtlich sey, und weiß nicht einmahl, was tödtlich sey; noch gebührend die Ursachen der Lethalität erforschet, indem er nicht das Cranium geöffnet.
2. Der Hirtenstab vor sich hat keine Fractur oder Fissur des Cranii machen können: Denn das

Cranium

Cranium ist das härteste Bein unter allen; Doch ist zu mercken, daß es nicht bey allen Individuis gleich dick sey.

3. Wie? wenn dieser Hirtenstab mit eisern Nägeln wär beschlagen gewest.

4. Der Fall ist weit gefährlicher gewesen, als der Schlag, denn durch den Fall, wie es auff die Spitze geschehen, kan das Bein eher gebrochen werden.

5. Ob die schwache Zunge etwas zur Tödligkeit thun können? ist zu zweifflen, weil die Blæsi bey dem Zachia vor gesunde gehalten werden.

§. 11.

Nachdem wir die Wunden am äuserlichen Theil des Haupts, das ist am Cranio, gesehen, selbe auch mit nachdencklichen Exempeln erkläret, wird es Zeit seyn, uns zu den innern zu wenden, und zwar erstlich von den Wunden des dünnen und dicken Hirn-Häutleins, duræ und piæ Matris, zu handeln. Es ist die Frage: Ob diese Wunden unter die tödtlichen zu rechnen? An und vor sich selbst allein sind sie nicht tödtlich, wo man auch nicht zugleich die andern Umstände betrachtet, ob nemlich die Vasa zerrissen, das Gehirn zerschmettert, und die Wunde sehr tieff, daß dann der Tod zuweilen drauff gefolget. Gleichwie aber das Gehirn auch nur ein wenig nicht kan versehret werden, wo das Instrument auch diese Involucra nicht zugleich mit angreiffet, und die Patienten dennoch von dieser Læsion auffkommen; also ist nicht zu sehen, warum, wenn diese Involu-

cra allein verletzet, sie Ursach des Todes seyn solten: vornehmlich die Chirurgi selbst duram Matrem, wenn zwischen dieser und pia mater extravasirt Geblüth stocket, incidiren und öffnen, wie bey dem Glandorpio Specul. chirurg. obs. 4. und Blancard. Collect. Med. Physic. Cent. 1. obs. 27. zu lesen ist.

§. 12.

Die Wunden der Hölen (Sinuum) in der dura matre (wo sie nicht gantz gering) sind wegen des grausamen Blutens jederzeit tödtlich; entweder das Cranium ist so weit offen, daß man zur Wunden kommen und Stryptica gebrauchen kan, oder es ist zu, und man kan keine Remedia appliciren. Doch ist noch zu zweifflen, ob solche geringe Styptica was ausrichten, denn diese Blutgefäße oder Receptacula nicht allein sangvinem venosum, sondern auch arteriosum zugleich halten, welches der Pulß und die Insertion der Pulß-Adern gnungsam anzeiget; und scheinen auch diese Restringentia vergeblich gebrauchet zu werden, weil das darunter liegende Gehirn weich, und der Verbindung nicht widerstehen kan, dann kan auch das weiche Gehirn keine gewaltige Einpressung der Artzney-Mittel vertragen, ohne tödtliche Verletzung und große Verringerung der Lebens-Geister.

§. 13.

Die Zerreißungen Lacerationes ac rupturæ der übrigen Blutgefäße, sie sind im Gehirn oder Membranen, also auch des plexus choroidei, wenn sie so sind, daß das Blut häuffig heraus fleust, werden per se tödtlich gehalten, die Opertur oder

Deff-

Oeffnung der Hirnschale mag auch so groß seyn, daß man Styptica gebrauchen kan, sind diese doch nicht vermögend gnung dem Ubel zu widerstehen: oder das zerrissene Blutgefäß lieget so, daß man nicht darzu kommen kan. Z. E. Die Arteria, welche per fissuram magnam limborum Cerebri anteriorum läufft. Dannenhero mit dem Geblüt das Leben gleichsam ermüdet, Lähmung und tödtlicher Schlag folget. Wenn aber dieses extravasirte Geblüt sich zwischen der Hirnschal setzet, hat das Gehirn einen zwiefachen Schaden davon, (1) von der Last und Gewicht, (2) von dessen Fäulung. Durch die Last wird leicht der Schlag verursachet, Fäulung, Brand, Raserey, Schwindel, Convulsiones und Verringerung der Lebens-Geister, woraus folget, daß das Geblüt, wenn es nicht zeitig gnug kan ausgenommen werden, die eigentliche Ursach des Todes mag genennet werden. Zuweilen trifft sichs wohl, daß das Geblüt durch Nase und Ohren gehet, und der geschlagene dadurch Hülffe findet, weil aber dieses eintzig und allein eine Wohlthat der gütigen Natur ist, kan es durch die Kunst nicht zuwege gebracht werden.

§. 14.

Einige pflegen durch Hülffe des Trepans das zwischen dem Cerebello, Medulla oblongata und plicis & concamerationibus gesammlete Blut heraus zu flößen: Doch ist zu wissen, daß nicht alles geronnene Geblüt zwischen der Hirnschale und duram meningem, mit einem Trepan könne ausgeholet werden. Denn solches verbeut zuweilen der

Ort z. E. schliessen einhellig die Chirurgi, daß auff der Stirn, nahe den Augen-Braunen, die Operation nicht soll vorgenommen werden, weil schwere Symptomata und der Tod selbst bald zu folgen pflegen. Denn kan auch das Geblüt alles nicht durch das Löchlein heraus geholet werden, daß nicht was überbleibe, welches das Gehirn biß zum Schlag drücket, oder wegen seiner Fäule den kalten Brand verursache. Es kan auch geschehen, daß sich das Blut in die tieffe und niedrige Oerter setzet, allwo es nicht durch Kunst und Instrumenta kan heraus geholet werden. Hernach ist auch wenig Hoffnung vom Trepaniren, und wird die Nachlassung dieses eine Lethal-Wunde per se. kaum per accidens lethal machen, vornemlich, wenn keine Anzeigungen sind, noch Merckmahle, daß das Geblüt extravasiret, wenn sichs z. E. zuträgt, daß einer geschlagen würde, da niemand darbey wäre, derzeugen könte, so, daß er ohne Sinne und Verstand taub niederfiel, mit einem Worte, wenn der geschlagene ohne eintzige Vernunfft und Sinne gefunden würde, wenn keine Wunde, Geschwulst oder d. g. zu sehen, woraus man schliessen könte, daß von einer äuserlichen Gewalt solche tödtliche Zufälle geschehen, dahero weder der Patient noch irgend ein ander die Percussion anzeugen können; wenn denn nun ein solcher in der Zeit, da das Geblüt unter dem Cranio sich gesetzet, und mit den Trepan hätte sollen heraus geholet werden, stürbe, würde man nicht diese profusio sanguinis vor per se lethal halten, weil man die Ursach dieses

Übels nicht gewüst, und deswegen gebührende Mittel nicht brauchen können. Es wurde Doct. B. gefordert, einen Soldaten zu seciren, und von dessen Læsion einen Bericht zu ertheilen: Dieser Mensch war Abends zuvor mit seinen Cameraden frisch und gesund in die Schencke gangen, Morgens wird er auff dem Wege halb tod ohne Sinn und Verstand gefunden, nach Hause gebracht, und etliche Stunden darnach stürbt er. Niemand wuste, wo er diese tödtliche Symptomata bekommen, ob sie von einer äuserlichen Gewalt rühreten, oder von innerlicher Ungesundheit, biß endlich, nachdem er schon lang tod, sein Camerad, der auch sehr verwundet gewesen, erzehlte, daß einige ihnen unbekannte Leute auf dem Wege ihnen begegnet, welche ihm und seinen Cameraden mit Prügeln und dergleichen Instrumenten so tractiret, daß er sich mit der Flucht salviret, den andern aber tod liegen lassen. Es war an dem gantzen Cörper nicht ein eintzig Merckmahl äuserlicher Verwunduna zu finden, bloß, daß der rechte Arm etwas mit Blut unterlauffen, war deswegen D. B. ungewiß, welches die eigentliche Ursach des Todes gewesen, da er doch die Brust und Unterleib geöffnet, und nichts gefunden, woraus er etwas schlüssen könte: Oeffnet er auch das Haupt, da die Haut gut, endlich unter dem musculo temporali sinistro eine efftractur mit extravasirt Geblüt unter der dura Mater fand. Ist die Frage, auff was Art und Weise das unter dem Cranio extravasirte Geblüt hätte mögen erkannt werden, weil, was ihm begegnet, nie-

mand wuste, noch der Verwundete selbst können gefraget werden, wie und was ihm begegnet? wie Hippocrates t. 10. und 15. rathet: Hieraus ist zu schliessen, daß man nicht gewüst, was man thun solte, ob man in solchem Fall trepaniren soll, wo man die Natur und andre Umstände der Kranckheit nicht wissen kan. Noch läst sich das Geblüt mit dem Trepan nicht heraus nehmen, welches unmittelbahr unter dem Cranio, wenn gleich auch neben dem bregma sitzt, wenn es bald geronnet, und fest als Pech anhänget, daß man es, wenn man die Cörper öffnet, abkratzen- und schaben muß. Wenn nun solch Geblüt feste sitzen bleibt, und nicht heraus genommen werden kan, suppurirts und faulet, wovon endlich das Gehirn im kurtzen so angegriffen, daß das gantze Leben periclitiret: Und diese Circumstanz wird von den wenigsten betrachtet.

§. 15.

Hippocrates saget Sect. 6. aphor. 18. 3. Coac. 387. und 1. de Morb. t. 3. Daß die Wnnden des Gehirns und Hirnlein, (Cerebri und Cerebelli) tödtlich sind: nichts destoweniger aber zeiget die tägliche Experienz und vorfallende Exempel, daß viel hieran vewundet auffkommen sind, wie schon oben angeführet, und beym Schluß dieses Capitels durch gewiße Historien soll bekräfftiget werden.

§. 16.

Wie und worinnen die Lethalität des Gehirns und Hirnleins bestehe, (weil doch viel an dergleichen Wunden auffkommen,) recht zu beschreiben,

sind

sind die Chirurgi auff unterschiedene Limitationes kommen, wiewohl sie nicht alle gleich gereimet sind.

§. 17.

Der gröste Unterscheid ist, wenn die Wunde in Cerebri cotice und medulla gegangen: Wie albern aber dieser Unterscheid sey, zeiget gnungsam an, das auch viel tieff in meduila verwundet gewesen, doch aber genesen, hergegen einige in corticali verletzet, davon aber gestorben. Andre machen einen unterscheid zwischen den Wunden, welche die Ventriculos berühren und nicht angreiffen; Dieser Unterscheid kan auch nicht geduldet werden, weil ebenfalls Exempel verhanden, die sattsam zeugen, daß einige, derer Gehirn und Ventriculos verwundet, doch auffkommen sind, andre die nicht so tieff verwundet, gestorben, unter andern nur eines zugedencken: Galenus de us. part. c. 10. lib. 8. hat selbst gesehen, als ein grosses und unglaubiges Wunderwerck, was zu Smirne in Jonia geschehen, daß ein Jüngling vorn im Ventriculo Cerebri verwundet gewesen, gesund worden, allein, wie ihm düncket, aus GOttes sonderbahren Willen.

§. 18.

Wenn man nun von der Lethalität der Wunden des Gehirns und Hirnleins, was gewisses schliessen will, kan man auff folgende Art verfahren. (1) Und vor allen Dingen ist auff dero Gröss und Tieffe zusehen, nach derer Beschaffenheit, sind so wohl Corticis ac medullosæ substantiæ

vulnera, bald tödlich, bald nicht; tödtlich sind alle grosse tieffe Wunden; wenn sie klein und nicht tieff, sind sie nicht tödlich doch muß alles, was darzu gehöret, wohl observiret werden. Also ist die Wunde des innern Gehirns (medullæ) an und vor sich tödtlich, in Ansehung aber des äusserlichen (corticalis) gar nicht, denn das Instrument, womit jemand verletzet, mag nicht in das innere gehen, so es nicht das äussere mit durchschneidet, auch viel Blutgefäße zugleich zerreisse; item, nach Beschaffenheit des verletzten Orts, kan man entweder gar keine oder sehr übel, medicamenta appliciren. (2) Ob viel oder wenig, groß oder kleine Blutgefäße zerrissen oder zerschnitten sind, denn diese Beschaffenheit der Wunde, macht in einem subjecto eine Lethalität, im andern nicht also: Tödtlich wird sie, wenn nemlich eine grosse Menge Blut, so wohl die Wunde, als auch den Cörper schwach und Krafft-loß machet, oder wenn es sich zwischen die Meninges und Cerebro sammlet, stocket, und dem Gehirn Gewalt thut: Also gehören hieher die Wunden des plexus choridei, dessen Verblutung auff keine Art und Weise kan gestillet werden. Das Geblüt, auch wenn es geronnen, drücket so wohl das innere des Gehirns, als den Anfang der Medullæ spinalis, woraus den Fäule und eine lethalität folget. Es halten die neuesten Chirurgi davor, daß die Wunden des Gehirns, welche von einem hauenden Instrument gemacht werden, nicht so sehr gefährlich, noch das Gehirn so erschüttern, als die vom fallen, stump und schwe-

ren Instrument, Steinen ꝛc. herkommt, denn durch diese wird das Gehirn gewaltig geschüttert und geschmettert, so daß zuweilen die Blutgefässe davon zurissen. Welche Circumstanz (3) diejenige wohlbeobachten sollen, die von der Lethalität Bericht ertheilen, denn es ist selten eine Wunde mit Zerschütterung des Gehirns ohne Zerreissung der Blutgefässe und Vergiessung des Bluts, wie in den Cörpern offt gefunden: Daher kommt es auch, daß gleich solche hefftige Symptomata den Verwundeten angreiffen, als Beraubung der Vernunfft, und aller seiner Sinne, Stummheit u. d. gl. welche Zufälle in schlechten und mit hauenden Instrument gemachten Wunden, erst nach der Fäule zukommen pflegen. (4) **Der Unterscheid der Theile**, welche im Gehirn verletzet, wovon der Einfluß der Lebens-Geister, zu einem oder andern höchstnöthigen Theil, gehemmet wird. (5) Zuweilen muß auch die **Kleinigkeit** der Wunden wohl attendiret werden: Oder das die **Wunde kleine** sey, wird betrachtet, dann dadurch wird verhindert, daß das extravasirte Geblüt nicht kan gesehen, noch heraus genommen werden, und entweder drinnen bleibet, oder zur medulla spinali herab fält. Hieher gehöret die Historia bey dem Timeo Respons. Medicin. 18. p. m. 1002. zu Franckfurt an der Oder, gieng ein Schlesischer Edel-Mann des Abends bey dunckeln Wetter, auff der Gassen spatziren, und geräht unter die Nacht-Wächter, von welchen er in osse sinistro Capitis ad futuram coronalem, mit einem

spi-

spitzen Hellebard gestochen, in hypochondrio dextro aber, mit einem breiten- und stumpffen Schwerd gehauen, fällt darauff ohne Sinn und Verstand nieder, den dritten Tag endiget die schwere Noth und hefftige Convulsiones sein Leben.

Ist die Frage, welcher von beyden, oder ob beyde zugleich den Tod verursachen.

## Antwort darauff.

Die Wunde in hypochondrio dextro, kan nicht vor lethal gehalten werden, den der Hieb hat ausser der Haut und Musculos abdominis nichts verletzet, denn das peritonæum und andere Viscera, sind durchaus gesund befunden worden: daß aber die andre Wunde am Haupt den Tod verursachet, ist nicht zu zweiffeln; Denn wie wir in der Oeffnung des Cranii gesehen, ist die Wunde sehr tieff gewesen, durch beyde Meninges ipsosqve Cerebri Ventriculos, gegangen, aber darbey so eng, daß das Geblüt, welches in grosser Menge ad basin Cerebri geflossen, auff keine Art und Weise könnt heraus gebracht werden. Welches ꝛc. (6) Sind ingemein obgleich nicht allezeit, vor sich tödlich, die Wunden, welche Corpus callosum, fornicem, Corpus striatum medullam oblongatam, tam crurum qvam caudicis protuberantiam durchgangen, weil diese solche Theile, die mit medullari Cerebri substantia zusammen gehören, auch in welchen von beyden Seiten des Gehirns, kleine faßrichte canæle,

als

als in einem centrum und allgemeinen Ast zusammen stossen ; wenn denn nun eine kleine incision oder Zerreissung an diesem geschicht, werden kleine Wurtzeln, die zu den organis vitalibus gehen, gleichsam Hauffenweise zerschnitten und verletzet worden, zeugen die bald drauff kommende Symptomata an, als, Schlucken, Erbrechen, ungleicher und nachlassender Puls, Dyspnœa &c. Endlich (7) müssen die Wunden des Hirnlein (Cerebelli) auch betrachtet werden, denn dieses scheinet mehr den motibus involuntariis intrinsecis, als dem Gehirn selbst zu dienen, denn das fünffte, sechste, achte paar Nerven gehen zu diesen organis vitalibus und führen die Lebens-Geister ihnen in grosser Menge von den Hirnlein zu. Wenn wir die Erfahrung zu Rath ziehen, wird man kaum einen anführen können, der vom verwundeten Cerebello auffkommen, da doch im Gegentheil viel Exempel sind, die ziemliche Wunden im Cerebro gehabt, und dennoch gesund worden sind. Dieses bekräfftiget folgendes experiment : Man öffne einem Hund oder andern Thier oben das Haupt, fecire und nehme das Cerebellum heraus, so wird er von Stund an gleich sterben, obgleich das Cerebrum und Medulla oblongata unbeschädigt gewesen ; hergegen nehme man wieder dergleichen Thier, verletze brav, reisse gar das Cerebrum weg, doch so, daß das Cerebellum nicht angerühret werde, so wird das Thier doch noch etliche Stunden leben und sein Hertz klopffen.

## §. 19.

Endlich gehöret zu des Haupts-Verletzungen noch Agitatio oder Commotio Cerebri, Zerschütterung des Gehirns, welche, weil sie bald mit andern Verletzungen des Haupts, zusammen groß oder klein, bald ohne diese, von einer contusion herrühret; also ist sie im ersten Fall eine Mitursache der Lethalität, im andern Fall aber ist sie allein Ursach. Die dergleichen Zerschütterung von fallen oder hefftigen stossen empfinden, verstummen gantz, fallen ohne Sinne und Vernunfft dahin / ja sie sehen auch mit offenen Augen nicht, und sterben ingemein, saget Hippocrates 7. aphor. 58. 3. coac. 370. &. 1. de Morb. t. 3. und Galenus in Hippocr. l. 7. aph. 58. mit einem Wort, die Krafft des Gehirns wird von solcher Schütterung so sehr geschwächet, daß es sein Amt nicht verrichten kan. Wir pflegen öffters vom niesen eine solche Erschütterung des Gehirns zuerfahren, die auch tödtlich könnte seyn, daher hat die Gewonheit, im Niesen prosit oder Helff-Gott zu sagen, ihren Ursprung. Diese Erschütterung schadet dem Gehirn um zweyer Ursachen: (1) Werden die Vasa sangvinea zerrissen, welches, unzehlich viel Exempel der Medicorum und Chirurgorum zeugen, und ist fast niemand, der von der Commotion des Gehirns gestorben, und geöffnet worden, ihme nicht die vasa sangvinea sind zerrissen gewesen: (2) Werden die canaliculi medullares, als die ersten Wurtzeln der Nerven von solcher Erschütterung gedrucket, niedergedrucket, ja gar zuweilen zerrissen, denn sie

sehr

sehr subtil sind: wird also die œconomia spirituum animalium gewaltig gestöhret, nicht anders, als wenn von einer Ursache ein tödtlicher Schlag wäre, dessen Wesen oder formale, die der Zerrüttung des Gehirns, zugestossenen symptomata machten, wie Platerus Obs. I lib. p 16. und Bartholinus Cent. 4. hist. 68. anzeigen. Noch ist zu mercken, daß nicht alle, denen das Gehirn zerschüttert, gleich von hefftigen symptomatibus angegrieffen werden, denn viel befinden sich etliche Tag ziemlich und ohne prostration wie Dodonæus Obs. medic. I. von einem zeiget, der mit einem Stock in den lincken Schlaff geschlagen, daß eine grosse fissur biß an das os petrosum gegangen, erstlich nichts, alß vom geringen Schlaff wuste, nach etlichen Tagen aber nahm er so überhand, daß der Verwundete gar entschlaffen. Diesem kommt bey, was Valeriola lib. 3. Obs. 8. schreibet: Es wird einer mit einem Stein an der lincken Seiten des Vorderhaupts geworffen, daß nicht eine Wunde noch fissur zusehen, auch etliche Tag keine sonderliche symptomata zugeschlagen, endlich auff den siebenden Tag kommen solche hefftige Zufälle, die mit dem Patienten das gar aus spielen; unter dessen Hirnschal viel und etwas faulend geronnen Blut gefunden worden.

Endlich ist noch zu wissen, daß in einigen Erschütterungen des Gehirns an statt des Bluts sich Wasser ergiesset, und in den Hirnkammern stocket, und propter illius tractus medullares simul turbatos atq; distractos gantz und gar tödtet; welches entwe-

entweder geschwind und mit hefftigen Zufällen, oder gar langsam geschiehet. Daß dieses also, (nemlich, daß an statt Bluts Wasser sich findet) zeigen die Observariones, z. E. Joh. Chiffletii obs. rar. 11. erzehlet, daß ein Knabe von 14. Jahren von der Höh auff einen Stein gefallen, und von seinen Mit-Schülern hin und wieder auff einen Faß gewendet worden, in ein Fieber, Zittern und Haupt-Weh gefallen, endlich in eine Stummheit, Zähnklappen gerathen, und nach zweyen Monathen gestorben, dessen rechte Hertz-Kammer ein gantz Pfund Wasser in sich gehabt. It. Bonetus Sepulchret. lib. 1. Sect. 1. obs. 3. berichtet, daß ein siebenjähriger Knabe, von hurtigen Ingenio, rücklings auff das Hinterhaupt gefallen, bald darauff über hefftige Haupt-Weh, doch, dem Ansehen nach, ohne äuserliche Verletzung, geklaget, den zehenden Tag von der Ischurie angegriffen, und den 15den gestorben sey. Nachdem dessen Cranium geöffnet, ist unter den Integumentis im Hinterhaupt, wo der Fall geschehen, mehr denn 1. Pf. gesammlet Blut, im Vorder-Theil aber zwischen dem Gehirn und Meninges eine große Menge Wasser gefunden worden. Daß aber auch solch extravasirt Gewässer mit Hülff u. Linderung durch die Ohren und Nasen gegangen, zeugen ebenfalls einige Observationes, Langelottus Miscell. Nat. Cur. Decur I. An. 6. obs. 12. Ein gewisser Fürst zu Rom ist von der Höh mit der lincken Seiten des Haupts so hefftig auff einen Stein gefallen, daß er halb tod ohne Sinn und Verstand fast einen gantzen

Tag

Tag gelegen, biß er endlich nach der Aderlaß etwas zu sich genommen, von der Zeit hat er über hefftiges Haupt-Weh und stetes drücken geklaget, weßwegen die Medici beschlossen, ihn zu trepaniren. Indem sie nun den Trepan an das Haupt setzen, fängt aus dem lincken Ohr einige Wäßrigkeit an zufließen, welche die Medicos und Chirurgos von der Operation abhalten, und der Natur ihren Lauff zu lassen, rathet, da denn erst zwey, nach und nach acht Pfund Wassers abgelauffen. Ist die Frage: **Ob dergleichen ergoßenes und in der Mitte des** Cerebri **gehäufftes Gewässer, vor sich kan** lethal **seyn, wenn es zu den tödtlichen Zufällen Gelegenheit gegeben?** Diese Frage kan mit Ja beantwortet werden, weil unter der Hirnschale, vielmehr aber in Umkreiß des Gehirns, befindliche Wassersucht, ( hydrocephalus ) nicht kan curiret werden, oder weil das darinn steckende Wasser auff keine Art kan außgeholet werden, deßwegen nothwendig von dem steten drucken, Trägheit aller Sinnen, und alle tödliche Zufälle kommen müssen.

§. 21.

Ist also noch übrig, wie im vorigen Capitel geschehen, mit einem oder andern Exempel diese Wunden zu erklären, als welche ein groß Licht denen Chirurgis geben, wie schon gedacht, ihre Besichtigungs-Zeddel, vernünfftig und nach dem Grund der Kunst einzurichten.

# *Historia I.*

*P. P.*

UNd haben wir nach beschehener Eröffnung des *Cranii* befunden, daß der Stich, welchen der Entleibte, (so folgenden Morgen drauff verstorben) zwischen der Nase und dem grössern Winckel des lincken Auges empfangen, neben gedachten Auge hinein, und hinter demselben durch die Hirnschale in das *Cerebrum* gerathen, und weil er darauff, wie berichtet worden, zu Boden gefallen, erstummet, sich gebrochen und Schlagsüchtig gelegen, als ist nach gestallten Sachen, solcher Stich vor tödtlich zu achten ꝛc. und zwar *simpliciter* und *absolut*, weil (1) das Gehirn, als ein edel Glied, und zwar (2) tieff, mitten durch, und durch die *Ventriculos* verwundet; So nicht konnte (3) *curi*ret werden, weil es gantz unten verwundet, und (4) schwere *symptomata* dabey gewesen, denn er ist zur Erden gleichsam, als vom Donner gerühret, Vernunfftloß gefallen, verstummet, gebrochen, in den Schlag gefallen, und bald hierauff gestorben.

*Idem*

*P. P.*

Und hat sich, über den indem dießfalls bereit ertheilten Wund-Zettel bey der Eröffnung befun-

funden, daß nicht allein im *Cranio* das *Os syncipitis* über dem lincken Ohr gegen das *os occipitis*, eines guten Fingers lang, durchhauen, sondern auch auff der Seite, auffwarts gegen den Wirbel über den vorigen, so bey der Verbindung heraus genommen worden, noch zwey andere scharffe Schiefer sich gewiesen, ingleichen auch, sonder Zweiffel von dem hefftigen Schlag das *Os occipitis* bey Ausgang der Wunde, in der Hirnlchale, zwey *Fissuras*, jede eines kleinen Fingers lang, gehabt; Zuförderst aber und nach dem zugleich die also genante *dura* und *pia Mater*, eines Fingers lang entzwey, eine Wunde in der *Substantia Cerebri* durch dessen *Corticem*, gute anderthalb qver Finger tieff in die *Medullam* gegen das *Os petrosum*, und in und um dieselbe viel geronnen Geblüte, so theils schon *putrescirt*, die gantze lincke Seite des übrigen Gehirns auch gantz angelauffen, und unter seinem Häutlein mit lauter eytrichter *Materie* gleichsam bestrichen und angefüllet, zu sehen gewesen; Wann denn hierdurch das Gehirn, als eines von den herrlichsten Gliedern des menschlichen Leibes, hefftig verwundet, diese Wunde auch, so gestallten Sachen nach, nicht zu heilen gewesen, als hat der Verwundete daran, als an einen *Vulnere simpliciter & absolute* sterben müssen ꝛc.

*P. P.*

Und ist befunden worden, daß der Entleibte an dem lincken Schlaffe, Auge und Ohre, braun und auffgelauffen gewesen, das Auge inwendig gantz zerqvetschet, und mit geronnen Geblüt gefüllet: Nach Eröffnug der Hirnschale ist viel Blut gefunden, so häuffig heraus gelauffen, die Hirnschale aber nicht zerqvetschet; unter dem ersten starcken Hirn-Häutlein aber ist eine sonderliche Zerqvetschung, in dem andern *subtilen* Hirn-Häutlein gefunden worden, desgleichen die *Ventriculi Cerebri*, oder Hölen im Gehirne voller geronnen Geblüts, welches aus Eröffnung der Aederlein herkommen, so mit Gewalt zersprenget, daher dann die *Spiritus Animales* von dem geronnenen Geblüt also bald überwältiget und gantz untergedrücket worden, daraus also bald der Tod erfolget, ꝛc.

*P. P.* Nachdem wir aber zu besserer Nachricht, und mehrern Vergewisserung der Sachen, den Kopff eröffnet, hat sich äuserlich unter dem *Pericranio*, wie auch innerlich unter dem *Cranio* auff der lincken Seite, oben an der *Sutura Coronali* (allwo das *Cranium* durch den starcken Fall oder Schlag, mitten von einander, und entzwey, auch das Gehirn sehr einwerts gequetscht, und breit gedrucket gewesen)

eine

eine ziemliche Menge *cruoris* erzeiget; weil dann nun nicht allein das Gehirn, als ein edel und vornehm Theil durch hefftige *Compression* grossen Schaden und tödtliche Gewalt gelitten, sondern auch unmöglich fallen wollen, solch häuffig geronnen Geblüte aus dem *Cranio* heraus zu bringen, und hierauff eine *privatio Spirituum adeoq; sensus & Motus*, wie auch nicht weniger *Convulsiones mortiferæ* erfolgen müssen; Als halten und erkennen wir solche Verletzung und beschehene Gewalt billig vor *simpliciter* und *absolute* tödtlich.

## *Historia II.*

### Wunde des Gehirns *absolute lethal.*

WAs in Sachen des flüchtigen *Thomæ N.* erkannt worden, geben beygehende *acten* mit mehrern, und ergehet solchen nach an dieselbe unser dienstl. Bitten, ob die, an gedachtem Schlegels Eheweib, nach der Richterlichen *Registratur* und des *Physici* auch *Chirurgi Atteſtat* befundene Wunde vor *lethal* zu halten oder nicht? Uns dero Gutachten darüber, um die Gebiehr wiederfahren zu lassen. ꝛc.

### Verordnete Stadt-Gerichte.

### Des *Medici Atteſtat.*

Demnach mich Endes Benannten, der Zeit verpflichteten Stad-Physicum, die löbl. Stadt-

Gerichte allhie heut zu Mittag um 12. Uhr zur Besichtigung eines auff der Tennera, von ihrem Mann, erschlagenen Weibs, mündlich beruffen lassen, als hab ich mich nebenst nachgesetztem Chirurgo alsbald dahin begeben, und in einer Wohn-Stube daselbst Thomas N. Weib mit vielem Geblüte, tod auff der Erden liegend angetroffen, und durch genaue Untersuchung, bey der Section nachfolgendes befunden: daß nemlich das lincke Auge ad canthum minorem, ein wenig roth und verschwollen, über den osse occipitis, aber die Haut einer qveren Hand breit ziemlich mit Blut unterlauffen gewesen, nechst diesem ereignete sich in osse bregmatis sinistro inter futuram sagittalem & coronalem eine ziemliche Wunde, da nicht nur Cutis cum cuticula & membrana carnosa rings herum eines Groschens groß, abgelöst, sondern auch ein wenig heraus gedrucktes Gehirn in der Grösse einer Bohnen daran hienge, worunter bey fernerer Eröffnung das Cranium eines Thalers breit in 3. Theile einwerts abgebrochen, ein ander Stückgen aber eines Gliedes groß gegen die Sutturam coronalem etwas auswerts gebogen. Die beyden Meninges, dura und pia mater, ingleichen corticalis Cerebri substantia, waren eines halben Fingers lang, und diese eines halben Gliedes tieff zerschmettert, und verwundet. Gleichwie nun zur Gnüge bekannt: qvod talia Cerebri vulnera per se non sint lethalia, sondern, daß auch die grösten Wunden des Gehirns qvæ qvoqve cum substantiæ illius effluvio ac jactura contigerunt, felicem susce-

perint

perint medelam, dergleichen Exempel bey denen fide digniſſimis Medicis, hin und wieder zur Gnüge gefunden werden, als nemlich unter andern beym Anton Muſa Braſſavula, Nic. Maſſa, Fallopio, Franciſco Arcæo, Joh. And. à Cruce, Ambros. Paræo, Schenkio, Cabrolio, Hinric. Petræo, Horat. Augenio, Sennerto. vid. Reſpon. Facult. Med. Roſtockiens. Lipſiens. it Selezer in Med. Critic. Amman. &c. vornemlich aber Muralti Obſerv. 150. Miſcell. Nat. Curios. Dec. II. ad 3. p. 295. de fractura Cranii cum vulnere & oblatione portionis Cerebri it ad 4. pag. 295. &c. Alſo iſt hingegen auch nicht zuläugnen, daß dergleichen Hirn-Wunden höchſtgefährlich, und unter hunderten, ja tauſenden, kaum einer das Leben davon bringen, und ſchreibet Hippocrates de Capit. Vuln. p. m. 689. III. 3. Hac parte vulnera & lethaliora ac ad curandum & effugiendam mortem, difficiliora ſunt qvam alibi in cæpite, item: Homo, ubi etiam alias ex vulnere moriturus eſt breviore tempore moritur, qvi hac parte Capitis vulnus habet, qvam qvi alia. 16. 4. Das iſt: Die Wunden des Haupts an dieſem Theil, ſind beydes gefährlicher und ſchwerer, ſo wohl zu curiren, als das Leben davon zubringen, item: Ein Menſch, wenn er gleich an der Wunde ſterben ſolte, ſtirbt weit eher, der an dieſem Theil des Haupts eine Wunde empfangen. Weil demnach zur Zeit man nicht wiſſen kan, wie lange die Entleibete nach empfangenen Schlag gelebet? Vielweniger mit was vor Symptomatibus ſie befallen worden, auch die

Verletzung neque Ventriculos neque basin &c. sed tantum corticem Cerebri erlanget, und zur Reinigung die Wunde weit und offen gnung gewesen, hingegen aber die allenthalben verwundeten Blut-Aederlein, so häuffig aus der Wunde in die Erde geflossen, nicht verstopffet, noch gebührend verbunden worden: Als halten und erkennen wir, aus itzgedachten Ursachen, diesen grausamen Schlag, und daher verursachte Wunde, so vielleicht durch einen Hammer, oder andern eines Groschen breiten Instrument geschehen, zwar nicht pro absolute & simpliciter lethali, sed pro summe periculoso (höchst-gefährlich) utpote quæ vulnera sæpe ac utplurimum morte terminantur, welches wir hiermit pflichtmäßig attestiren und bezeugen wollen.

Georg Melch. N. D. und
Stadt-Physicus.
Hans Haffler, Chirurgus.

## *Extract* der Aussage *Test.* 2.

Barbara, Hans Schlegels Eheweib, berichtet, wie sie im ersten Schlaffe gewesen, wäre ihr Sohn vors Hauß gekommen, hätte das Kind gebracht, und gesagt, er hätte sein Weib mit dem Spinnrade erschlagen ꝛc. ꝛc.

### *Registratur.*

Das Spinn-Rad ist besehen worden, und befunden, daß unten an der durchgehenden Seule, durchs Spinn-Rad vorgehender Zapffen, an welchem noch etwas Blut zu sehen, und die zwey

Bei-

Beine am Spinn-Rad darneben abgebrochen gewesen, daß also dadurch vermuthlich der Schlag in die Hirnschale kan geschehen seyn.

Joh. N.
Stadt-Voigt.

## Antwort.

Als Uns dieselben die Acta wegen des von Thoma N. verübten Todschlags seines Weibes, zugeschicket, und unser Gutachten über der Lethalität der an ihr befundenen Wunden verlanget. So haben wir die Gerichtliche Registratur, als auch des Physici und Chirurgi Attestat verlesen, und alle Umstände collegialiter wohl erwogen. Ob nun zwar nicht ohne, daß nach denen von den Medico angezogenen Observationibus, öffters gefährliche Haupt-Wunden curiret worden, so wird doch ob concurrentes diversas enormes læsiones, als rupturas vasorum & insignem sangvinis effusionem, fracturam, comminutionem & subsidentiam Cranii & hinc Consequens vulnus dure ac piæ Matris atq; ipsius substantiæ Cerebri &c. und weil auch bey so kurtz erfolgten Todes-Fall keine behörige Mittel haben können appliciret werden, die Verwundung billig pro absolute lethali geachtet. Welches wir ꝛc. ꝛc.

## Anmerckung.

1. Man betrachte des Spinn-Rädleins Beschaffenheit wegen der eisern Welle, damit sie geschlagen worden.

2. Die angeführten Obſervationes der Verwundeten können in dieſem Fall nichts beweiſen.
3. Noch iſt in ſolchen Fällen auff die Autorität nicht zu ſehen, denn Hippocrates iſt nicht ein ſolcher Lehrer, nach dem man in dieſem Fall die Sentence ſprechen ſoll.
4. Die Wunden ut plurimum lethalia ſind ſchon längſt ausgepauckt.

## *Hiſtoria III.*

### Eine tödtliche Haupt-Wunde.

DJeſelben belieben aus beygehenden *Acten* mit mehrern zu vernehmen, was maſſen bey dem Chur Sächſ. Ober-Amt *Revier, Curt Reinhard* und *Sebaſtian* Willhelm, Gebrüdere von Geiſt zu Lottmannsdorff, von dem Amts-*Viſcal* Peinlich angeklaget worden, um daß ſie ſich unternommen, des Richters zu *N.* Sohne *Adam Gottfried N.* dergeſtalt ſo zuhauen und zuſchlagen, daß er hierauff den 17. *Julii* den eilfften Tag drauff, ſeinen Geiſt auffgegeben. Nun da wieder einen angeklagten *Curt Reinhard* von Geiſt (weil der andre *Sebaſtian Wilhelm* von Geiſt, *durante proceſſu*, um einer andern Mordthat willen, bereit *juſtificiret* worden) der Beweiß verführet worden, und darauff die *Acta* in den Churfürſtl.

Schöp-

Schöppen-Stuhl verschicket und geschlossen worden, daß einer *Medicin. Facult.* Gutachten eingeholet werden müsse: Als habe solchem Urtheil zu folge M. H. Hn. die ergangene *Acta* hiemit übersenden, und zugleich um ihr Gutachten bitten wollen: Ob die in des *Medici* Bericht beschriebene *fissura cranii* von dem Hiebe oder Schlage erfolget, solche auch von sich selbst tödtlich oder *lethal* sey? die Bemühung ꝛc.

## *Attestatum.*

Auff Reqvisition haben wir Adam Gottfried Fürsten besichtiget, und befunden (1) an den Haupt auff der lincken Seite 2. queer Finger über dem lincken Ohr, schregs hinauff nach dem Wirbel, eine tieffe Wunde durch die Hirnschale, biß auff die duram meningem eines guten Fingers lang. (2) noch einen Hieb eines Gliedes weit von der ersten, so aber nur durch die Haut gegangen, und also meistens wieder zugeheilet. (3) Als die Haut des Haupts durch einen Queer-Schnitt abgelöset, waren auff der Hirnschale unterschiedene rothe Flecken, so, von den Schlägen oder Stößen entstanden, zu sehen. (4) Nachdem das Cranium mit Fleiß abgelößet, ist viel Feuchtigkeit mit Blut vermenget, heraus gelauffen. (5) War tieff in die duram meningem eingedruckt zu befinden ein abgehauener Splitter, eines Fingers lang, und einer

zusam-

zusammen gedrückten Schreib-Feder breit, und dieser Splitter war nicht gleich unter der Wunde, daß man ihn von aussen sehen kunte, sondern er war in den starcken Abhauen zugleich auch unter die Hirnschale geschoben, allwo er sich auch so fest eingesetzet, daß er nicht mit der Hand kunte weggenommen, sondern mit einem Instrument gelöset werden muste. (6) War noch ein loßgehauener Splitter eines Gliedes lang, und des dünnesten Theils von einer Schreib-Feder dicke. (7) Noch ein anderer Splitter eines Haselnus-Kern breit und lang, so aber inwendig an dem Cranio noch feste saß, und die Spitze unter sich kehrete, benebenst noch 2. andern daran hangenden Festucis. (8) Nachdem die dura mater abgelöset worden, funden wir über das gantze Gehirn auff der pia mater gleich als überzogen, viel klares Eyter in solcher Menge, daß er mit dem Schwamme unterschiedliche mahl muste abgewischet werden, welcher auch (9) per piam matrem, ziemlich tieff in den sinum falcatam gedrungen, allwo dergleichen Eyter häuffig zu finden. (10) Über dieses war das Gehirn auff selbiger Seite, wo der harte Schlag geschehen, gar roth und mit Blut unterlauffen. (11) Nachdem das Cerebrum removirt, befand sich das Cranium gantz zerschellert, und hinter dem Ohr anzusehen biß über das lincke Aug, durch die große Wunde, gleich einer Spalte in einen Topff gesprungen. (12) Hart über dem lincken Auge zwischen der dura Matre und Cranio, war dergleichen Eyter, so sich nach und nach dahin gesencket, gleichfalls

falls viel zu befinden. Hierauff solten wir nun lethalitatem vulneris pronunciren, wollen aber solche peritioribus artis überlassen ꝛc.

Gottfried N. D.
Augustin Meyer, Chirurg.

## Antwort.

Als Uns derselbe die Inqvisition-Acta, Adam Gottfried Försters Entleibung betreffend, zugeschicket, und von Uns Bericht begehret, ob ꝛc. ꝛc. So berichten wir nach Durchlesung gedachter Actorum auch Erwegung aller Umstände, so viel diese Frage betrifft, hierauff: daß diese Verwundung ob enormem contusionem fracturam & fissuram cranii cum plurimis fragmentis Cerebri substantiam comprimentibus & lædentibus extravasationem sangvinis atq; hinc genitam & collectam purulentam materiam allerdings pro absolute lethali zu achten sey. Ob aber diese Fissura von dem Hiebe oder Schlage erfolget, können wir so genau nicht determiniren, dieweil so wohl dergleichen Hieb mit einem so breiten und schweren Degen, als auch der starcke Schlag diese Fissuram hat verursachen können ꝛc. ꝛc.

## Anmerckung.

1.) Den 17. Julii ist er gestorben) Wunder daß er so lange hat leben können, ist deswegen der neundte Tag nicht der Tag des Todes.

Histo-

# *Historia IV.*

NAchdem mich Henrich *N.* ohne eintzige Ursach hefftig mit Schmäh-Worten angegriffen, habe ich, meine Ehre zu retten, vom Leder gezogen, ihm eintzig und allein mit der Fläche eins zu geben, ohngefehr aber, weiß nicht wie unglücklich, gehet der Degen anders, und verwundet dessen Haupt, worauff er gleich auff meine Stube gebracht, verbunden und dem Barbier übergeben ward, der nichts, was zu seiner Genesung dienen möchte, unterlassen solte, der Barbier aber hat die Wunde nicht sonderlich geachtet und gesprochen: Es ist nur eine einfache Wunde, und das *Cranium* ist nicht beschädiget, deßwegen sey es nicht nöthig, daß auch ein *Medicus* darzu gefordert würde, denn dergleichen Wunden könnten wohl von einem Lehr-Jungen *curi*ret werden, er selbe auch innerhalb 14. Tagen zugeheilet, hat also seine grosse Nachläßigkeit gemacht, daß *Henricus N.* endlich den 12. *Julii* in die siebende Woche nach der Wunde, nach dem die Wunde wieder etliche mahl auffgebrochen, gestorben. Er ist auch bey Besichtigung der Wunde auff seiner Meynung blieben, daß die Wunde nicht durch das *Cranium* gegangen; aber, leider, nachdem die

die Haut gelöset, hat man befunden, daß die gehauene Wunde nicht allein das *Cranium* und zwar *Os syncipitis sinistrum*, neben den Winckel, welchen die *futura coronalis cum sagitta-li* machet, durchdrungen, daß ein Loch im *Cranio* einer Erbsen groß, doch aber etwas länglicht, geblieben. Nachdem das *Cranium* geöffnet, ist so wohl die *dura Mater*, als das Gehirn selbst verwundet befunden, und an der Seiten der Wunde eine Fäulung, *in dextro Cerebri Ventriculo* aber eine ziemliche Menge wäßriger Feuchtigkeit, der lincke fordere *Ventriculus* aber war voll schleim- und eytrichter *materie*, ohngefehr 3 Löffel voll, wie aus der *Relation* umständlicher wird zu sehen seyn.

Kommen also viel Zweiffel von der *Lethalität* oder Beschaffenheit dieser Wunden, vor?

1. Ingemein: Ob alle Wunden des Haupts, nach Hippocratis Lehre, wenn er schreibt, daß keine Haupt-Wunde gering zu schätzen sey, per se lethal und sehr gefährlich sind.
2. Ob die Wunden des Haupts, da das Cranium zwar verletzet, die Wunde aber aus Nachläßigkeit gar zu schleunig zugeheilet, der Verwundete auch in die siebende Woche gelebet, seinem Wandel nachgegangen, vor lethal zu halten sind?

3. Ob die Wunden des Gehirns an und vor sich tödtlich sind?

4. Ob nicht in Wunden des Haupts und Hirnschale, welche aus Nachläßigkeit zu geschwind zugeheilet worden, viel wäßricht und eytrichte Meteria setzet, dessen Schärffe das Gehirn angreiffet, und der Patient hernach nothwendig stirbt?

Bitte deswegen gantz dienstlich, Sie wollen doch alles gnau erwegen, und nachmahls in forma probante vergewissern: Ob bey so gestallten Sachen ich einer Ursach des folgenden Todes kan beschuldiget werden. Wittenberg ꝛc.

## Antwort
### der *Medicinischen Facultät*,
### nemlich:
### daß diese Wunde des Gehirns und Hirnschale nicht simpliciter tödtlich gewesen.

Nach reiffer und Collegialischer Uberlegung und Betrachtung aller Acten, Umstände, und was mehr darzu gehöret, antworten wir auff gegebene Frage:

1. Daß ingemein alle Wunden des Haupts, obgleich auch das Cranium nur ein wenig verletzet, nicht ohne Gefahr seyn, vornemlich, wenn die Læsion bey den Suturen ist, theils propter consensum mit den Meningibus, theils wegen der Contrafissur, Brüche der innern Tafel und andern Ubeln mehr. Dahero Hippocrates wohl gesaget: daß keine Wunde des Haupts gering zu schätzen sey.

Doch

Doch aber sind nicht alle Wunden im Haupt allezeit simpliciter und absolute lethal, denn es ist ein groser Unterscheid zwischen lethal und gefährlichen Wunden: Die Erfahrung bezeugets auch, daß nicht allein Wunden der Hirnschale, sondern auch Meningum, ja gar des Gehirns ratione corticis ejusdem glücklich curiret worden, wenn so wohl auff Seiten des Patienten als Chirurgi, was zu einer glücklichen Cur höchst nöthig, nichts unterlassen worden. Daherd

2. Weil die Wunden des Cranii aus Nachlässigkeit gar zu geschwind zugeheilet werden, und also die eyterichte Materia nicht ausfliessen kan, dieses nicht dem gewaltigen Schlag, sondern des Chirurgi begangenem Irrthum zuzuschreiben, und können deswegen solche Wunden nicht pro simpliciter lethalia gehalten werden.

3. Auch sind nicht alle Wunden des Gehirns tödtlich, sondern diejenige sind simpliciter und absolut lethal, welche durch des Gehirns medullam gegangen, welche aber nur Corticem Cerebri berühret, sind zwar gefährlich, aber nicht unter die absolutè Lethalia zu rechnen.

4. Ist nicht zu vermeynen, daß die verhaltene wäßrichte und eytrichte Materia in so langer Zeit scharff worden, welche Schärffe nicht allein das weiche Gehirn, sondern auch das Cranium selbst angefressen, dahero nothwendig viel und schwere Zufälle folgen müssen, wenn nicht dergleichen Materia in Zeiten heraus genommen wird: Um dieser Ursachen nun, kan man mit nichten ihn vor einen

Urſacher des Entleibten Henrici N. halten. Leipzig ꝛc.

## *Diſcurs* über dieſem *Caſum.*

1. Pericranium und Cranium ſoll anatomiſch examiniret werden.

2. Was die Suturen des Cranii? und wie viel ihrer ſind? und warum ſelbe zuweilen nicht ſind? Siehe Paræum.

3. Die Wunden der Hirnſchale und des Gehirns ſind nicht von gleicher Condition oder Beſchaffenheit; Denn die Wunden der Hirnſchale ſind zwar gefährlich, aber doch nicht tödtlich, gantz anderer Beſchaffenheit ſind die Wunden des Gehirns, welche insgemein, ja auch wohl allezeit lethal, vornemlich, wenn medulla Cerebri verletzet wird.

4. Warum die Meninges Matres genennet werden, ſiehe Horſt. Manuduct. ad Art. Med. p. 34. und Plempium F. M. p. 113.

5. In den Wunden der Hirnſchale ſoll eine Oeffnung ſeyn, daß die Unreinigkeit und Eyter kan heraus gezogen werden, ſonſten wird das Gehirn vom Sphacelo angegriffen, und alſo der Tod verurſachet.

6. Deswegen ſollen die Wunden des Haupts nicht vor der Zeit zugeheilet werden.

# *Historia V.*

## Eine Verrenckung des Kinbackens, wird tödtlich.

ICh habe aus gewissen Ursachen nicht umhin gekonnt, M. H. Hn. zu berichten, wie daß mir allhier ein *casus chirurgicus* vor weniger Zeit bey einem Hrn. welcher bey nahe 60. Jahr alt, auch sehr Blut reich im Gesicht, und Leibe völlig, doch im Gesicht roth mit Blätterlein ausgesehen, und auch sehr *scorbutischer Complexion*, anvertrauet, welcher denn, wie ich zu ihm gefordert, hab ich befunden, daß an dem Gesichte des lincken Wangen, eine grosse starcke Geschwulst, wobey auch eine grosse *Inflammation*, wodurch nicht allein sein linckes Auge, sondern auch der Mund mit verschwollen, auch seitwerts mit rothen angezeichnet, und allen Ansehen nach, einer Rose nicht ungleich, über welches alles ich dann ein *Cataplasma* Fett mit *Olit*äten vermischet, auffgeleget befunden, und des Hrn. *Patienten* Aussage nach, hat er zu Anfang sich einer *Purgation* bedienet, auch bey Auffleguug des *Cataplasmatis* die Geschwulst sammt der *inflammation* und stechen, der Schmertzen mehr zugenommen, worauff ich denn ein solch fett angemachtes *Cata-*

*plasma* wiederrathen, sondern andre Mittel ergriffen, so war auch hierbey gnung zu spühren, daß es schon so weit kommen, daß es zu einem garstigen Geschwür gedeyen würde, auch dabey die Haut hin und wieder braun, roth und eine *Grangræna* darunter, und weil ich denn ohne Hülffe eines *Medici* diese *cur* nicht anfangen wolte, sind also 2. von hiesigen Hrn. *Medicis* darzu genommen worden, darwieder wir denn am dienlichen Mitteln, so wohl inn- als äusserlich, nichts ermangeln liessen, worauff denn nach etlichen Tagen, dieses Geschwür, des Nachts um 2. Uhr auffgebrochen, nachdem ich gefordert, ist eine solche Menge stinckende *Materia* heraus geronnen, worüber zu verwundern, welche Menge einer solchen üblen *Materia*, etliche Wochen lang angehalten, daß ich gedachten Schaden fast alle 2. Stunden verbinden müssen. Nachdem nun die Geschwulst sich in etwas gesetzet, und man muthmassete, daß etwa ein fauler Zahn verhanden wäre, über welche Schmertzen des Zahns denn der Hr. *Patient* vielmahls geklaget, auch wie er berichtet, es dadurch der Anfang dieses Schadens her rührete, worauff die Herren *Medici* nebst mir schlüßig worden, daß, so bald man zu selbigen mit einen *Pelican* kommen könnte, selbigen heraus zu nehmen. Nachdem ich nun

mit

mit genauer Noth den Spatel in den Mund bringen können, befand ich einen übelriechende Zahn, und das Zahnfleisch groß und dick, auffgeschwollen, nebenst einer grossen Röthe, wie nun dieser Zahn, welcher der hinterste ohne einen war, mit den Häcklein des *Pelicans* angefasset ward, gieng nicht allein dieser, sondern auch der letzte oder hinterste ohne einige Gewalt gantz gelinde heraus, und war zu spühren, daß diese Zähn fester im Fleisch, als in der Lade gestanden, auff dessen Ausnehmung dann eine ziemliche Menge schwartz Geblüt geronnen, und mit einem üblen Geruch, worauff denn der Hr. *Patient* ziemliche Linderung verspühret, auch an selbigem Orte der Schade sich bald schickte. Es ist aber aus den andern 2. eingefallenen Löchern, nicht allein eine immer laufende übelriechende *Materia* geflossen, ungeachtet aller Reinigung, so der Fäulung widerstehen in- und äuserlich, so wohl mit hinein sprietzen, als sonsten, gebrauchet, selbige dennoch nicht nachlassen wollen, worüber wir denn nicht allein muthmassen, es müsse unter den noch übrigstehenden Zähnen eine *Corruption* seyn der Lade, welche denn gedachte übrige Zähne nach und nach von ihm selber loß wurden, haben wir dem Hrn. *Patient*en gerathen, es wäre besser, daß die übrigen auch möchten her-

aus genommen werden, damit die *Materie* durch das Zahnfleisch desto besser Lufft bekäme, also der untere Kienbacken nicht möchte ferner von der scharffen *Materia* angegriffen werden, so hat aber der Hr. *Patient* hierein nicht willigen wollen, sondern die Zähne höher als den Kienbacken gehalten, allein es sind nicht nur die übrigen alle von ihm selber heraus gefallen und geschworen, sondern auch etliche Stücke von der Lade des untern Kienbackens. Nachdem nun diese Beine nach und nach herausgekrochen, ist aus dem innern Loch, welches dem fast mitten am Wangen, zwischen der obern und untern Kienbacken war, [redacted] nicht durch die Wangen zwischen der obern und untern Kienbacken war, und nicht durch die Wangen im Mund, sondern nach dem Schlaff-Mäußlein hinauff gieng, aus welchem Loch ich denn mit einem Kornzänglein, ein, wie ein langer Finger, auch dessen dicke, zäserichtes *membranosisches* Wesen in einem Stück, als wie zusammen gedrehter Zwirn, heraus gezogen, welches denn dem Ansehen nach, das *Periostium* von den Ober-Wangen-Bein seyn muste. Nach diesem allen ist der Schade glücklich und wohl geheilet. Es hat sich aber in dieser Cur zugetragen, daß der Unter-Kiefer auff

der

der rechten Seiten, wo gantz kein Mangel gewesen, sich nach und nach hineinwerts etwas gewendet, wiewohl der Kiefer mit dem Zähnen allen gerade, nur daß die oberste Reihe Zähne mit den untersten nicht auff einander *passen*, sondern wie gemeldet, der unterste Theil hineinwerts, doch erreichen beyde Theile der Zähne eines das andere, aber daß sie nicht allerdings gerade auff einander stehen, der Hr. *Patient* kan zwar gut essen und käuen, so gut er will, und ist die andre, als die böse Seite, der Unter-Kiefer gerade, und wie im anfühlen keine Krümme gespühret, nur eine Lücke, wo das eine Stücke des hiebey gesendeten Beins, heraus geschworen, und weil denn dieser hineingewichene Unter-Kiefer der gesunden Seite, von ein und andern Splitterrichter gedeutet, und den Hrn. *Patient*en einwenden, es wäre die Ursach des Zahnes Ausziehen, durch welches denn der unter Kiefer soll Schaden gelitten haben, und also inwendig die Ungestalt des Munds verursachet, da doch bey gedachten *Patienten* äuserlich der gehabte Schaden, wenn genaue Achtung gegeben wird, wenig gespühret wird. Als gelanget an M. H. Hrn. mein dienstfrl. bitten, (weil es zwar die von unsern dabey gewesenen Hrn. *Medicis* gnungsam *defendi*ret, daß wegen des Zahnes Ausziehung, welches sie gespühret, daß

selbiges zu diesen Zustand des Kiefers, keinen Schaden verursachet, sondern weil sie so gelind heraus gegangen, sie mehr im Fleisch, als in der Lade befestiget gewesen, dennoch selbigen auch nicht Glauben geben wollen) Sie wollen mir dero hohes *judicium* hierüber schrifftlich zu meiner *Defension*, meiner Ehre und Wohlfahrt, vor die Gebühr ertheilen. 1. Was die Ursach sey, wegen des hinein gewichenen rechten Unterkiefers? 2. Ob der lincke, als der schadhaffte Unterkiefer, von dem Zahn auszihen solte gebrochen seyn? Da doch an den Beinen zu sehen, daß sie nicht vom Fleisch abgegangen, sondern von der scharffen *Materia* herausgeschworen, auch wo die Zähne ausgezogen, ist zu mercken, daß das geringste Beinlein von dem Kienbacken nicht heraus geschworen, sondern nur an Stellen, wo die Zähne nicht ausgezogen worden, und nicht besser gewesen wäre, wenn sie bald zusammen wären heraus genommen worden ꝛc.

Frantz, Ernst Hansen,
Barbier.

## Antwort.

Als wegen einer gewissen Cur und vornemlich wegen der dabey ausgezogenen Zähne, ihr durch ein Schreiben unser Judicium verlanget, insonderheit von Uns benachrichtiget zu seyn begehret:

Ob

Ob ꝛc. ꝛc. So ist hierauff nach Uberlegung aller und jeder in eurem Schreiben angeführte Umstände unsere Antwort diese, daß 1. die aus dem lincken Kinbacken gezogene und ausgeschworene Zähne die vornehmste Ursach seyn des hineinwerts gewichenen rechten Unterkiefers, maßen hiedurch die Distanz des lincken Unterkiefers von den obern, kürtzer worden, daß also der rechte Untere, als welcher mit den lincken ein Os continuum nothwendig etwas nach der lincken Seiten sich begeben müssen. 2. Ist vermuthlicher, daß gedachte Fragmenta des lincken Unterkiefers mehr von einer Carie ossis, als violentia externa, nemlich von Zahnausreißen, solten herkommen, alldieweil euren Vorgeben nach (1) ein übelriechendes und etliche Wochen anhaltendes Geschwür des lincken Backens vorher gegangen. (2) Bey und nach Ausnehmung der 2. hintern Zähne, so wohl durch den Mund, als die äuserlichen Schäden continuirlich eine stinckende und garstige Materie geflossen, auch (3) der Augenschein giebet, daß überschickte Fragmenta nicht von einem frischen und gesunden, sondern cariosо und corrupto osse, und (4) nicht von dem Theil des Kinbackens, wo die Zähne ausgegangen, sondern wo sie nachgehends ausgeschworen, abgegangen. 3. Habet ihr gar recht procedi-ret, daß ihr den beniemten Zahn als faul und schadhafft, bevoraus da der Herr Patient über dessen Schmertzen zuvor vielmahls geklaget, heraus genommen, wäre auch 4. zu wünschen, daß die übrigen Zähne bald zugleich mit wären heraus genom-

men worden, damit vielleicht auff solche Art fernere Fäulung und Cariem mandibulæ hätte præcaviren, und verhindern können ꝛc.

## Anmerckung

1. Mit Olitäten vermischt] fragt sichs, obs gut gethan sey, und das Cataplasma was genützet?
2. Was Epulides und Parulides im Scharbock sind? Epulis ist ein klein fleischicht Gewächschen am Fleisch, das biß an die Molares gehet, und kan man zuweilen den Mund kaum auffmachen: Parulis eine Entzündung des Zahnfleisches mit und ohne Eyterung.
3. Fester im Fleisch,) es scheinet nicht also zuseyn wegen der Mundfäule.
4. Gutachten) daß kan nicht seyn, wegen der wackelnden Zähne und Epulides.
5. Ließ Herrn N. Trompeters unglückliche Cur, bey dem Thomas Bader 1680. wegen einer unglücklichen Zahn-Ausreissung und Zerstückung des untern Kienbackens, ist in dem Mund und Gaumen eine tödtliche hyper-sarcosis gefolget.
6. Euren Vorgeben nach) sind Muthmassungen, und ist diese gantze Relation des Barbiers verdächtig und partheyisch.
7. Euserlichen Schäden) hiervon ist in der Relation gar nichts gedacht worden.
8. Ist wohl zumercken der scorbutischen Feuchtigkeit hefftiges und starckes durchnagen.

§. 22.

§. 22.

Zum Schluß dieses Capitels wird noch nöthig seyn, Lethalitatem medullæ spinalis (Rückgrads-Marck) zubetrachten: Denn Galenus nennet den Rückgrads-Marcks das andre Gehirn. Um bessrer Richtigkeit wird es am füglichsten seyn diese Wunden einzutheilen in Spinæ luxationem, Verrenckung des Rückgrads, fracturam Bruch, Vulnera seu lacerationes Vasorum sangvineorum, Zerreissungen oder Wunden der Blutgefäße und endlich saenis medullaris selbsten oder des Rückgrads-Marcks.

Wie nun aber der Rückgrad entweder vorseit-werts oder rückwerts verrencket wird, also, weil die ersten zwey Gattungen der Verrenckung füglich können eingesetzet werden, die letzte aber niemahln, oder doch mit grosser Gefahr und Noht, diese, wenn sie nun an einem solchen Ort des Rückgrads geschehen, allwo die motus und actiones vitales, verhindert und auffgehalten werden, kan sie vor die eigentliche wahre Ursach des Todes gehalten werden, weil sie nemlich den innern Marck drücket, und auspresset, Convulsiones verursachet, auch die Organa vitalia in ihren Verrichtungen verhindert. Durch diese Organa verstehet Galenus nicht allein vornemlich die Viscera der Brust, sondern es will auch Hippocrates 2. prædict. T. 26. des Unterleibes verstanden haben, wenn er spricht: **Wenn der Rückmarck vom fallen, oder aus einer andern äusserlichen Ursach verwundet, so daß die Füsse schwach werden, und dem**

Pa-

Patienten das Fühlen vergeher, und in den ersten Tag seinen Urin und Koht gezwungen von sich läst. Wenn aber die Kranckheit überhand nimmt, und der Patient den Urin und Koht frey und wieder seinen Willen ohne erheischende Noth von sich läst, stirbt er in kurtzer Zeit. Obgleich die Viscera des Unterleibes unmittelbahr dem Leben nicht vorstehen, kan dennoch das Leben nicht lang erhalten werden, ohne ihre gäntzliche Verrichtungen; folget nun, daß wenn die Lebens-Geister in ihrer Verrichtung verhindert, weßwegen nicht allein, wie Avicenna will, die verrenckte Halswirbel den Tod verursachen, wegen der gespanneten und zerrissenen Nerven, die der Respiration und Pulß dienen, sondern auch des Rückens und der Lenden, wenn sich gewaltiger Krampff des Magens, der Därmen, und Harnblase finden, oder welches zum öfftern zugeschehen pfleget, das Gehirn selbsten in consensum genommen wird. Die Brüche der Rückgrade bringen zuweilen auch den Tod, wenn nemlich die Stücke und Splitter, so in den Marck gegangen, daß sie nicht können heraus genommen werden, und also das Marck drücken und stechen. Dahero denn die edelsten Viscera, ja das Gehirn selbst in consensum gezogen, und den Tod verursachen: Gleicher Weise verletzen die Splitter allhie, wie im Gehirn, wovon oben gedacht. Weil denn dieses Marck viel ädrichte Höhlen hat, welche entweder zerrüttet, oder wegen zerbrochenen Rückgrad zerrissen, oder von der Wunde zerschnitten,

ten, daher denn das Geblüt so zwischen den Würbeln ronnet, sich häuffet, und also eine Ursach des Todes wird; das ist, es werden die Spiritus in ihrem Lauff, so wohl vom drücken, als von der Fäule gehindert, und dieses um so viel mehr, weil man keine tüchtige instrumenta chirurgica hat, selbes heraus zu holen, dergleichen dienliche instrumenta in etlichen Fällen man bey verwundeten Gehirn brauchen kan. Endlich sind die Wunden des Rückmarcks, welche im Anfang beym Genick, ziemlich tieff, und die quer geschehen, tödtlich, wie alle einhellig bezeugen, insonderheit Forestus 6. Obs. chir. 4. und Fallopius de Vuln. in genere c. 4. Weil alle darunter liegende Theile, wo nicht der Sinne, doch der Bewegungen, z. E. des Zwergfells, Brust, Hertzens ꝛc. auffs ärgste turbiret, ja gar gehoben werden. Der unterste Stich des Rückmarcks, sonderlich was zu den Lenden gehet, wird von einigen vor nicht tödtlich gehalten v. g. Galenus de Sympt. caus. L. 1. c. 5. deßwegen, weil man diese Theile ohne Lebens-Gefahr wohl missen kan, zu welchen diese Nerven lauffen, und z. E. daß, wenn man davon nicht den Urin und Koth halten kan, dem Leben nichts benommen wird; Andre gehen vorsichtiger und distingviren zwischen den grossen und qver Wunden, zwischen lange und kleine, jene sind per se lethal, diese aber nicht. Endlich saget Forestus, daß die durch stechen beygebrachte Wunden, ob sie gleich klein sind, eben so wohl tödlich sind, als eine grosse immermehr. Endlich wenn der Rückmarck auch nur ein wenig ge-

gestochen, verursachets den Tod in Ansehung der Zufälle, die darzuschlagen. Hierüber darff sich niemand verwundern, wenn er nur betrachtet, daß die Stiche in denen Nerven gefährlichere Zufälle verursachen, als die Incisiones, und daß das Gehirn und der gantze Leib hefftiger angegriffen werde: Und wird leicht sehen können, was von den grösten Nerven oder Bündlein vieler Nerven zuerwarten ist. Hierzu kommen noch die Wunden der Nerven, welche auch zuweilen per se tödtlich und zwar unter folgenden Bedingungen: Wenn nemlich ein solcher Ast der Nerven verwundet, welcher den Organis vitalibus Sinne und Bewegung giebet, als das achte paar oder Vagum, zwischen den Ribben liegende, des Zwergfells. Welche, wenn sie zerschnitten, den Pulß, Respiration, des Magens und anderer Theile functiones, die zum Leben nöthig, gewaltig schwächen und gar heben; wenn sie aber nur etwas beschädiget, greiffen sie ihre Bewegung und Verrichtung mit starcken Kampff an. Es ist nicht zu zweiffeln, daß, wenn beyde oberzehlte Nerven, zugleich verwundet, schleunig tödten; vielweniger darff man nicht vor tödtlich halten, wenn einer von beyden zerschnitten, schwere und hefftige Zufälle dabey hat, als weñ der annoch unbeschädigte des verwundeten Nervens Stelle vertrete: Diesem wird entgegen gesetzt, daß ebenfals solche schwere und tödliche Zufälle kommen, als Hertzens-Angst, Hertz-Klopffen, (wenn nur eine Nerve verwundet, welchen man auff keine Art zu Hülffe kommen kan,) dieses ohne

Zweif-

Zweiffel daher, weil der einzele gantze Nerv nicht gnung das Leben und die Bewegungen zu erhalten. Letzlich sind tieffe Wunden der Nerven, sonderlich derer, die in das innerste des Leibes gehen, aller dieser Aeste eine unwidersprechliche Ursach des Todes, als welche keine tüchtige remedia annehmen können, zumahl wenn unleidlicher Schmertz, Convulsiones, hitzige Fieber, Raserey-en darzuschlagen, und der Patient unter diesen Zufällen stirbt. Gantz anderer Meinung wird man seyn, wenn die Nerven der euserlichen Glieder verwundet, obgleich hefftiger Krampff dabey, als welche nicht auff eine Art Remedia annehmen. Es ist zu zweifflen, wie man sich in den Wunden der Nerven, die in der Schulter oder Schenckel sind, verhalten soll, wenn an dergleichen iemand stirbt. Denn weil diese tieff drinn sitzen, können die Medicamenta nicht penetriren, und wär es sehr verwegen, wenn man mit incisionibus durch die große Blutgefäße solte den Weg machen, das äusserste aber anzugreiffen, nemlich die Schulter oder Schenckel abzunehmen, wird sich kaum ein verständiger Chirurgus unterstehen, weil er die Convulsiones häuffen, und den Tod befördern würde. Also hat gesprochen: Und hat sich befunden, daß der Verwundete mit einem Brod-Messer, welches biß an den Hefft hinein gegangen, zwischen der vierdten und fünfften Spondel unter dem Genick hinein gestochen, davon der Schwantz vom Gehirn lædiret gewesen, und der Verwundete den siebenden Tag verstorben. Also schreibet Tul-

pius

pius lib. 3. obs. c. 27. Es sey ein Jüngling mit einem Dolch in dem Rückmarck verwundet, welcher gleich Verstopffung des Leibes und Urins bekommen, der Unterleib auffgeschwollen, unter Ohnmachten und kalten Schweiß den dritten Tag drauff gestorben.

## Eine tödtliche Wunde des Rückmarcks, neben dem Halß-Spindel.

DEnenselben kan ich dienstlich zu hinterbringen, nicht verhalten, welcher massen am 9. *N.* jüngsthin Abends gegen 10. Uhr, sich allhier ein trauriger Fall begeben, indem ein Gefreyeter einem Barbier-Gesellen, durch etliche zugefügte Hiebe, dermassen verwundet, daß er folgenden Tages, nach Mittag um 2. Uhr verstorben. Wenn denn hierauff der entleibte Cörper von einem *Medico*, zweyen *Chirurgis* und Stadt-Gerichten allhie besichtiget worden, auch nachdem wieder den Gefangenen der *Inqvisition-Proceß* fortgeführet, durch eingeholtes Urtheil, daß über diesen Fall eines *Collegii Medici* Gutachten, ob nemlich die zugefügten Wunden also beschaffen gewesen, daß der Verwundete nicht bey den Leben erhalten werden können? Rechtlich erkannt worden: Als thue M. Gorßgl. Hrn. ich die, wegen der beschehenen Besichtigung, *ad*

*acta*

*acta* gegebene *Attestata* sammt dem diesfalls eingeholten Urtheil, in beglaubter Abschrifft übersenden, dienstfrl. bittende, Sie wollen dieselben mit Fleiß überlesen, reifflich erwegen, und mir derselben Gutachten, ob nemlich, die dem Entleibten zugefügte Wunden, also beschaffen gewesen, daß der Verwundete nicht beym Leben erhalten werden können? Solches ꝛc. N.

Joh. Heinrich N.

*

Nachdem denen Stadt-Gerichten allhier gestrigen Tages von Hans Georg N. Barbiern dieses Orts, angesaget worden, wie ein Barbier-Gesell den 9. hujus auff den Abend zwischen 9. und 10. Uhr von einem Soldaten übel gehauen worden, und am Haupt verwundet, um 3. Uhr gegen Abend, als die schwere Noth darzu geschlagen, verstorben, so haben heut um 8. Uhr früher Zeit die Gerichts-Personen neben dem Gerichts-Notario sich in des N. Behausung begeben, und allda in einer Stuben den Entleibten folgender Gestalt verletzet befunden: Erstlich fieng die Haupt-Wunde 4. quer Finger hinterm lincken Ohr an, gieng bey einer Hand lang hervor, und hat auff den Kinbacken abgestrichen, war ziemlich tieff, und des Medici Bericht nach, die Musculi Caput flectentes, die Venæ jugulares und arteriæ carotides, wie auch die Medulla Spinalis lædiret. 2. Oben auffm Kopff war auch eine Wunde zwey quer Finger breit zu

sehen, so durch die Haut biß auffs Cranium gieng. 3. An der lincken Hand waren die fördern drey Finger verletzet, vermuthlich, daß der Entleibte damit in den Degen gegriffen. Actum &c.

Martinus Mauer, N. P.
und z. S.

*

Bey der am 11. dieses angestellten Besichtigung eines Barbiers-Gesellen hat sich befunden 1. ein Hieb eines guten quer Fingers unter dem lincken Ohr, so von den äusersten maxillæ inferioris usq; ad Cervicem gegangen, guter 2. Finger breit tieff, und eine gute Hand lang gewesen, dadurch nicht allein der Musculus Mastoideus und andere Capitis Musculi, sondern auch die Vena jugularis externa gantz, interna aber und arteria carotis auff die Helffte zerschnitten gewest, auch ist observiret worden, daß die Vertebra secunda colli biß an die Helffte zerhauen, und Spinalis medulla zugleich verletzet gewesen. 2. Ein Hieb, ohngefehr 2. quer Finger lang im Haupt, circa futuram coronalem gegen die Stirn gehende, so aber mehr nicht als cutem pericranium oder periostium auch ein wenig das Cranium berühret. 3. Ein Hieb auff der rechten Seiten am Schlaffe, dadurch nur von der Haut mit den Haaren, eines halben Fingers breit, abgestreiffet gewesen. 4. Sind an der lincken Hand die ersten 3. Finger an förndersten Gliedern etwas geschnitten gewesen, mag aber der Verwundete selbst in den Degen gegriffen, und sich also verletzet haben. Ob nun wohl der andere

re und dritte Hieb, wie auch die Verletzung der Finger nicht von sonderlicher Importanz: Nachdem aber bey dem ersten nicht allein so viel Musculi, sondern auch die Venæ und Arteriæ verletzet, so kan diese Verwundung (ob largam sangvinis profusionem, und weil keine Verbindung anzubringen, ingleichen, weil auch die Medulla spinalis, und zwar circa secundam Colli Vertebram lædiret, Convulsiones und Epilepsia drauff erfolget) ratione symptomatum supervenientium pro vulnere lethali gehalten werden, welches aus dem Hippocrate, Cornelio Celso, Foresto und Fallopio mit mehrern zu ersehen. Wittenberg ꝛc.

Johannes N. D. & P. P.
Paul Puchner,
Hans Georg Widner,
Chirurgi.

Als derselbe Uns die ergangene Inqvisition-Acta dem entleibten N. belangend, zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten gebethen; Demnach sprechen wir verordnete Doctores des N. Gerichts und Schöppenstuhls zu N. darauff vor recht: daß über diesen Fall zuförderst eines Collegii Medici Gutachten: Ob nemlich die zugefügten Wunden also beschaffen gewesen, daß der Verwundete nicht beym Leben erhalten werden können? einzuholen, darauff in der Sache ferner ergehet, was recht ist. V. R. W. ꝛc.

Verordnete D. des Churf. S. Hoff-Gerichts und Schöppenstuhls zu N.

# Antwort.

Als Uns derselbe eine Frage einen entleibten Barbier-Gesellen betreffend, nebenst denen ad Acta gegebenen Attestaten, die Besichtigung anlangend, zugeschicket, und ihme unser Gutachten darüber zu entdecken begehret: Ob nemlich ꝛc. So haben wir nach Verlesung und reiflicher Erwegung gemeldter Attestaten so viel befunden, daß der Entleibte unterschiedliche Wunden gehabt, unter welchen die andere und dritte, wie sie von dem Medico gezehlet, am Haupt, wie auch die an Fingern, wohl hätten können curiret werden, die erste aber, so ein Hieb eines guten queer Fingers unter dem lincken Ohr, so von dem äuersten maxillæ inferioris, usq; ad cervicem gegangen, guter zwey Finger breit tieff, auch eine gute Hand lang gewesen, dadurch nicht allein die Musculi, sondern auch die Venæ, jugularis gantz, interna aber und Carotis arteria auff die Helffte zerschnitten, auch die secunda Vertebra Colli biß in die Helffte zerhauen, und Spinalis medulla zugleich verletzet gewesen; wird billig pro absolute & simpliciter lethali gehalten, weil nicht allein wegen der Zerschneidung der Arteriæ, das Geblüt und Lebens-Geister dem Verwundeten häuffig entgangen, und schwerlich zu stillen gewesen, sondern auch ob læsionem spinalis medullæ, zumahl solche dem Haupt und principio Nervorum gar nahe gewesen, Convulsiones und Epilepsia nothwendig folgen, und also der Verwundete sterben müssen. Welches wir den Herrn ꝛc.

An-

## Anmerckung.

1. Warum hat er nicht das Cranium geöffnet?
2. Warum hat er die Wunden des Gehirns nicht durchsuchet?
3. Je schleuniger einer nach empfangener und gebührend-tractirter Wunde stirbet, desto grössere Lethalität hat man zu erkennen.

Zum Schluß dieses Capitels folgen noch etliche Historien, welche ferner die Beschaffenheit ein- und ander Lethal-Wunde erörtern werden.

## Eine Wunde in die rechte Augenleise, durch das gantze Gehirn, mit einer Mistgabel gemachet.

Als ich Unterschriebener, am jüngsten 10. *Mart.* von dem 2c. zur Besichtigung und Hauptsöffnung, des, bey dem Dorffe *N.* Entleibten Schmiedes, seines Alters, ohngefehr 23-24. Jahr, dahin bin erfordert worden, hab ich, als ich gemeldtes Tages gegen 5. Uhr, nach Mittag dahin gelanget, erstlich vernommen, daß der Entleibte den 3. *Mart.* zu Abends um 9. Uhr, im trunckenen Muthe mit einer Heu- oder Mist-Gabel wär in das rechte Auge gestochen worden, des folgenden Morgens von dem Bader verbunden, und am 9. *dito* um 10. Uhr vor Mittag gestorben, hätte also nach der Verwundung noch 37. Stunden gelebet, bey der

Besichtigung und Eröffnung des Haupts aber hat sichs, als folget, befunden: Der gantze Cörper, nichts davon ausgeschlossen, war sehr dick auffgelauffen, und überall gelb, blau und grünlicht, und nebest übeln Geruch sehr scheußlich anzusehen, und allen Orten, da ich im Gesicht, Kopff und Leibe, hingriffe, zischet mir es unter den Fingern, gleich als wäre alles mit Winden angefüllet gewesen. Das rechte Auge lag sehr blutrünstig ziemlich weit aus seiner Höle heraus, und sagte obgedachter Bader, daß, wie er zu erstlich zu ihm kommen, das Auge noch viel weiter heraus gegangen, so er wieder hinein gedrucket habe, und wäre der Schlaf derselben Seiten sehr dicke gewesen, welchen er mit Lilien-Oel geschmieret, und um das Auge ein Bruch-Pflaster geleget, und damit seines Weges nach Hause gegangen. Auff meine Nachfrage berichtete er mir auch, daß er an dem Auge fast kein Bluten verspühret hätte, aus den Ohren, Halse und Nasen-Löchern wäre kein Blut gekommen, als daß nur aus den rechten Nasenloch allezeit ein wenig rothgefärbtes Wasser heraus gesiepert hätte. Die Eltern aber sagten: Er hätte sich nach der Verwundung sehr gebrochen, und nichts bey sich behalten können, so wäre auch bißweilen durch das Erbrechen etwas Blut mit weggegangen,

er

er wäre sehr unruhig geweſt, hätte auff keiner Stelle bleiben können, hätte gar wenig geredet, und sich zu Zeiten nicht recht besonnen, den grösten Schmertzen hätte er hinten im Kopff und Genick verspühret, der Stoß oder Stich war zwischen dem bemeldten rechten Aug-Apffel, und Augen-Liede, welches letztere ein wenig *excoriiret*, in den *orbitam* hineingedrungen, und das Auge sehr blutrünstig gemachet. Als ich die fleischlichte Haut über das *Cranium* ins Creutz eröffnet, war dieselbe allenthalben sehr schwammigt, dicke, braun und schwärtzlich, mit stinckenden Dünsten, so gleichsam da heraus zischte, ausgefüllet, das *pericranium* ingleichen war gantz und überall sehr blutrünstig, und ob mir wohl folgenden Morgen *Inqvisitus* selbst berichtete, daß nachdem er den Entleibten mit einem spitzigen Stocke, den er aus dem Zaum gezogen, (denn ein Forche oder Offen-Gabel hätt er nicht gehabt) gestossen, wäre er darnieder gefallen, da hätte er denselben noch ferner mit gemeldten Stocke einige Schläge gegeben, wuste aber nicht, weil es gantz dunckel, und bey der Nacht gewesen, wo er ihn getroffen, dennoch aber der Kopff nicht allein, sondern auch der gantze Leib, wie schon gemeldet, also übel gefärbet aussahe, konte ich der Schläge wohl keine sonderliche Streichmahle finden, der Hirn-

schädel war gantz und unverletzet, nach Auffhebung desselben, sahe man die *Dura Mater* allenthalben blutrünstig, so war auch in den *sinu falciformi* kein Blut zu spühren, sondern sahe angelauffen, und die Spitze desselben *extremitas, falcis acutæ*, allwo die, an das *Os cristosum* angeheffstet, da waren 2. runde Löchlein, Erbsen grösse, eingerissen, die *pia Mater* war ebenfalls sehr blutrünstig, und das Gehirn an sich selbst mit allen durchlauffenden Aederlein sehr mürbe, unnatürlicher Farbe und der Fäulung ziemlich nahe. Das *Rete mirabile* war sehr von Geblüt auffgeqvollen, und von seiner Stelle fast abgesondert, um das *Cerebellum* herum, schiene es, als wenn viel Blut gewesen, und war mercklich, daß es durch das Loch, da das Marck im Rückgrad niedersteiget, hinunter gesacket war. Die *Dura Mater*, da sie die *Sinus* und *cavitatem* der innern Hirnschale (*basis Cerebri*) überziehet, und demselben gar feste anhänget, war in *fossæ ossis cunei formis* der rechten Seiten am Ende *Orbitus oculi* zerrissen, und vom Knochen in etwas abgeschellert. Wie ich nun das gantze Gehirn weggeräumet, fand ich in vorbeschriebener Höle oder *fossæ ossis cuneiformis dextri*, zwey dinne Stücklein Knochen liegen, nebenstehender grösse ◁ □ und die *laminæ ossis* blaulicht, als

mit

mit Blut unterlauffen; wo aber solche Knochen her kommen waren, befand ich nach fleißiger Untersuchung, daß der Stoß, er mag geschehen seyn, entweder mit einer Forche oder spitzigen Stocke, zu Ende des *orbitus oculi* nach dem Schlaffe zu, bey dem Loche und Riß des Keilbeins, dadurch nicht allein sich die *Nerven* zu Bewegung des Auges, sondern auch ein ziemlicher Ast von der *arteria carotis* zu dem Auge, die sich in die *duram matrem* zerspreiten, hindurch ziehen, durch weggedrungen war, und also daselbst vor gedachte Knöchlein von dem *orbitu oculi* in den Kopff hinein gestossen, und ein Loch verursachet, so groß, daß ich das durch meinen kleinen Finger stecken konnte. Ob aber durch solchen Stich oder Stoß die *Substanz* des Gehirns, oder dessen eigene Theile *lædi*ret gewesen, habe, wie fleißig ich auch dasselbe, und zwar aus Mangel Lichtes, bey einem Kienbrande weg genommen, und durchsuchet, wegen vorbeschriebenen übelen Beschaffenheit desselben nicht gewahr werden können. Als nun der innere Kopff vom Gehirn und allen gesäubert, nahm ich auch das verletzte Aug aus seiner Höle heraus, da denn eigentlich zu sehen war, daß durch Gewaltsamkeit des Stosses nicht allein der Augapffel sehr *contundi*ret, sondern auch des Auges Auffhebe, Mauß,

(*Musculus attollens*) gantz ab und entzwey gerissen war. Ob nun der Entleibte von dem Bader, so ihm, wie vorhin gemeldet, und nicht anders, seinen eigenen Geständniß nach, verbunden, indem er den *Patient*en bey solcher gewaltsamen *Contusion* nicht einmahl zur Ader gelassen, viel weniger einige *fomentationes*, Umschläge und andere dienliche *medicamente* über das Haupt *applici*ret, und noch weniger mit innerlichen Artzneyen demselben zu Hülffe kommen, *methodice* und wie es solcher Zustand höchst nöthig erfordert hätte, *tracti*ret worden sey, lasse ich dahin gestellet seyn. Wie nun zwar die Verwundung des Auges *per se* nicht *lethal*, so ist dennoch auch nicht zu verneinen, und nebst der Erfahrung mit vielen *Autoribus* zu erweisen, daß solche gewaltsame *læsiones* und *Contusiones aut compressiones Cerebri* und *ruptur*æ *Vasorum & fractur*æ *ossis* sehr gefährlich, und meistentheils (unvorgreifflich der Hrn. *Medicorum* hochvernünfftigen Urtheil) *Suffocationem Spirituum vitalium causi*re, und darauff der Tod erfolgen müssen. ꝛc.

Ido N. Chirurgus.

Auff begehren Herrn N. Gerichtshaltern, hab ich mich folgenden Morgen, nach Eröffnung des entleibten Schmiedes Haupt, als den 11. Mart. den gefangenen Steffen N. besichtiget, und befunden, daß ihm das rechte Auge blau, und vorn

her

her mit Blut unterlauffen war, über der Stirn in den Haaren hatte er ein klein Wündlein, so ein wenig geblutet hatte, und schiene, als wenn es mit dem knotichen Stocke, oder Handhabe des entleibten Schmiedes geführten Streit-Hammer, mochte geschehen seyn, so war er auch s. v. in den rechten Arschbacken, mit der Spitze gedachten Streit-Hammers, verwundet, also daß die Spitze durch die Hosen und Hembde, und an gemeldten Ort ein klein Löchlein gemachet, daraus ein wenig Blut gelauffen war. Zerbst 2c.

Joh. Wolff, Chirurgus.

## Antwort.

Als dieselben uns, mit beygefügten Acten, folgenden Casum, eine geschehene Entleibung betreffend, zugeschicket, dieses Inhalts, daß Johan N. beym Dorff N. von Barthel Steffen, den 7. Mart. Abends um 9. Uhr mit einer Heu-oder Mist-Gabel, oder (des Inquisiten Vorgeben nach) mit einem spitzigen Zaunstock, ins rechte Auge zwischen den Aug-Apffel und obersten Augenliede gestossen worden, also, daß unter andern Verletzungen, die führnehmste, bey der Besichtigung und Oeffnung befunden, durch die orbitam oculi dextri neben den cristagalli und über den osse cuneiformi ad cavitatem cranii unter dem Gehirn, gerahten, also daß auch von solcher orbita zwey grosse fragmenta, oder Schiffer mit hindurch gegangen, und dadurch der bulbus oculi nicht allein sehr zerqvetschet und blutrünstig vor dem Kopffe, ausser seiner Höle

Ge-

gehangen, auch deſſen Muſculus attollens gantz ab- und entzwey geriſſen, ſondern auch proceſſus falcatus in acuminata ſui parte. Allwo er mit dem Criſtagalli connectiret, mit zweyen Löchern durchbohret, die dura und pia mater hin und wieder mit vielen Blut unterlauffen, auch jene juxta orbitam oculi zerriſſen geweſen; folgends auch der Verwundete den dritten Tag hernach, als den 9. Mart. um 10. Uhr Vormittag verſtorben, alles nach mehrern Inhalt des bey denen Acten befindlichen Berichts des Chirurgi &c. und ſie hierüber unſere Meynung zu eröffnen begehret; Als berichten dieſelben wir, weil nach gehaltener collegialiſcher und fleißiger Erwegung aus denen angeführten Umſtänden und Beſchaffenheiten der Læſionum, ſo viel erhellet, daß durch dahero entſtandene rupturas vaſorum, ſonderlich ſinus iſtius magni falcis tertii ſive longitudinalis Cerebri, ſangvinis profuſio dermaſſen cauſiret, alſo, daß gedachter Sinus auch gantz ledig und angelauffen per extravaſatum und coagulatum ſangvinem, ſo wohl das Gehirn, als in deſſen porulis befunden, dieſes, wie auch pia mater der Fäulung ſchon nahe gekommen, und dadurch Cerebrum und Cerebellum comprimiret, auch generatio und motus der Lebens-Geiſter, ſo zum Leben höchſt nöhtig turbiret, und per conſequens actiones animales & vitales gehemmet worden, wie die angeführten Symptomata, als ſtetes Erbrechen, Hertzens-Angſt, Unruh, ſchwache Rede, Verliehrung der Sinne mit mehrern ausweiſen, daß bey ſo geſtalten Sachen, und denen in des

Chi-

Chirurgi Bericht, hin und her befindlichen Umständen nach, diese læsio pro simpliciter & absolute lethali, allerdings zu achten sey, wäre aber besser gewesen, wenn zu dieser Eröffnung ein erfahrner Medicus zugleich erfordert, und die Besichtigung von dem Chirurgo bey Tage und nicht bey einem Kienbrande wäre vorgenommen worden, welches denenselben wir ꝛc.

## Anmerckung.

1. Diese Besichtigung des Chirurgi, ist ziemlich aus den Grund der Anatomie.
2. Die Wunde ist freylich tödtlich, theils in Ansehung des Instruments, theils der Verwundung selbst, theils der Zeit, denn er ist innerhalb zweyen Tagen gestorben.
3. Es ist zu verwundern, daß er doch so accurat alles observiret, weil er kein Licht, sondern nur ein Kienbrand gehabt.
4. Vielleicht hat er Hülffe von einem guten Medico gehabt, oder aber hat scharffe durchsichtige Augen gehabt. ꝛc.

## Eine *Lethal*-Wunde des Haupts.

Es ist am jüngst-verwichnen *Martii* zwischen einem Soldaten und etl. Bürgern zu *N*, eine Schlägerey vorgegangen, ein Bürger durch einen Hieb und hefftigen Schlag verwundet worden, und am dritten Tage darauff verstorben, dessen Cörper denn der Rath daselbst

selbst nach Ablauff wenig Stunden durch ihren *Physicum* und 2. Barbierern *secir*en lassen, selbe haben auch ihre *Attestata* von sich gestellet, und das *Vulnus* ohne Unterscheid des Hiebes, Schlages und der sonst darzu kommenden *Symptomatum pro lethali* erkannt, welchen denn der Regiments-Feldscherer schnurstracks wiedersprochen, auch dem *Physico* und *Chirurgis* in wehrender *Section* augenscheinlich gewiesen, daß der Hieb und Schlag *per se curabel*, und nicht tödtlich gewesen, sondern bloß durch derer Barbierer *Inexperienz* verwahrloset worden, nach mehrern Inhalt seines schrifftlichen Gezeugniß in *Actis*, und aber von dem *Judicio* des *Physici* und derer Barbierer der *Inquisit* Nachricht erhalten, sich als dadurch beschweret zu seyn, in Schrifften einkommen, etliche *Exceptiones* eingewendet, und wehmüthigst gebethen, des *Physici* und derer Barbierer *Attestata*, samt andern zugehörigen *Registra-tur*en in eine *Medicini*sche *Facult*. zu schicken, und darüber erkennen zu lassen, ob denn davor zu halten, daß bey gegenwärtigen Fall, die dem Entleibten zugefügte Wunden, *per se lethal*, und nicht geheilet werden können? Wenn denn bey solcher Bewandniß des *Physici* derer Barbierer und Regiments-Feldscherers *Contradictiones* einen grossen

Zweif-

Zweiffel machen; Als beschiehet an. M. H. Hn. mein dienstl. bitten, Sie geruhen beykommende der *Medicorum* Meynung, und die Beschaffenheit der Wunde, mit Unterschied des Hiebes, und darzu gekommenen Schlages, auch anderer *Symptomatum* in Fleiß zu erwegen, und mich dero *fundirten* Meynung, ob dieselbe *per se & simpliciter*, oder *ex accidenti lethal* gewesen, in versiegelter Schrifft zubelehren. Solches ꝛc.

Joh. Georg N.
Regim. Audit.

P. P.

A.

Und befand sich erstlich, daß vorn drey qver Finger, nach des Medici und Chirurgorum einhelliger Berichte, und dem Augenschein nach, über dem rechten Ohr in osse frontis, eines guten qver Daumes-breit von der Sutura Coronali und eines guten qver Daumens breit von der Sutura Sagittali, (denn die Sagittalis extendirte sich allhier nicht allein in die Coronalem, sondern auch durch das gantze Os frontis bis an das Os cribrosum) in den Kopff durch die cutem capillarem, und den panniculum carnosum, (alias nervosum) wie auch durch das Pericranium und Periostium, denn auch durch das gantze Cranium auff der Seite, nach dem Ohr zu, ein starcker Hieb, wie auch ein starcker Schlag nach der Suttura sagittali zu, (entweder mit dem Degen-Knopff, oder mit einem Stein, davon das Vestigium des Schlages, eines Dreyers groß

ge-

geschienen, geschehen, zuvermuthen,) wodurch ein Stück vom Cranio, eines Mittelfingers lang, und drey qver Finger breit, biß auff ein gar weniges, damit es an der Seite, nach dem Auge zu am unstern Cranio noch zwar feste, doch also anhieng, daß man das abgehauene Stück leicht konnte in die Höhe heben, zusehen gewest. Als nun das Cranium um und um, unterhalb der Læsion abgesetzet und abgenommen, ist ferner zusehen gewest, daß zwar unter dem besagten abgehauenen Stück, so wohl dura als pia Mater gantz, und nicht durchhauen, aber doch ziemlich angelauffen, und etliche Splitter darauff, uud alles darunter liegende Gehirn, gleich als zerqvetschet, und auch sehr angelauffen sey, weich und faul, an einem Orte einen guten qver Daumen tieff, am andern zwey gute Finger tieff, und also biß in die Medullam Cerebri hinein, wie denn auch, als man duram und piam matrem hinterwerts, fast biß auff die Sutu-ram Lambdoideam vom Cerebro hinweg genom̃en, daß eine ziemliche quantität gantz schwartz, faul Geblüte aus dem Sinu torculari genannt, heraus gequollen, welches von einer Zerschütterung oder Contra-Contusion zu vermuthen, alldieweil sonst weder in occipitio, noch in syncipite, noch anderswo, auff dem Haupt befunden worden.

Johann Göritz, Physicus.
Chirurgi &c.

B.

Zu gedencken, daß auff der Seite in der Gerichtlichen Registratur sub A. von der dritten Linie,

biß

biß auff die achte inclusive, von den Worten an biß auff ein weniges, biß auff die Worte: Zu sehen gewesen, ist ein Mißverstand, welcher durch des Regiment Feldscherers vieles Reden bey der Section verursachet worden, denn der eigentliche Verstand soll dieser seyn, daß nemlich, das von oben herab gehauene Stücke mit den obern schmalen Orte, unter das oberhalb noch feste stehende befindliche Cranium, durch den nach dem Hiebe vermuthlich geschehenen Schlage oder Stoß, oben eingeklemmet zusehen gewesen, und gantz derb auff der dura Mater auffgelegen, und selbe comprimiret, das untre drey quer Finger breit befindliche Theil, aber nach gantz feste und unabgehauen gestanden, deßwegen man solche Stücke, (wie der Regim. Feldscherer, welcher der Section beywohnend, dabey gestanden, und alles selbst mit seinen Augen gesehen, und darüber viel disputirens gehabt, auff allen erforderten Fall, es gestehen muß,) mit Gewalt durch ein Instrument oben heraus und hervorbrechen, und hernach mit den Händen unten vollend abbrechen müssen, wobey die 2. Barbier, welche den Verwundeten verbunden, berichtet, daß sie sich nicht getrauet, ohne schwere Verantwortung das oben eingeklemmete Stück bey Antretung der Verbindung hervor zubringen, loß, und dadurch den comprimirten matribus und Cerebro mehr Lufft zu machen, (massen an der Seite es allbereit Lufft und Spatium, zum Abfluß purulentæ materiæ, und zur application der chirurgischen Medicamenten gehabt hätte) alldieweil sie unabwendliche tödtliche Symptomata

durch solchen Conatum und Arbeit befürchten müssen, wegen der darunter zu vermuthen, und hernach auch befindlichen scharffen Splitter, welche die duram matrem mehr lædiret hätten. Hierbey ist auch anzumercken, daß, so bald der Barbier zum Verwundeten Anfangs gekommen, derselbe gesehen, welcher Gestalt durch die Gewalt des starcken Hiebes, die Cutis capillaris cum panniculo carnoso, so groß, als sie über den abgehauenen Stücke des Cranii gewesen, abgerissen, und über das Auge herab gehangen, item, daß man bey der Section deßwegen mehr nicht, als im rechten Arm zwey Ritze, und auff der lincken Achsel eine kleine Fleisch-Wunde, mit dem Degen gestreifft, welche aber gantz nichts importiret, befunden.

Subscripti ut supra.

## C.
## Urtheil von der Wunde und Verletzung.

Aus der am 29. Martii jüngsthin beschehenen Besichtigung und Section erhellet, welcher gestalt, besage der Gerichtl. Registratur des seel. Meister N. Haupt, durch einen Hieb und Schlag, hefftig verletzet worden, auff Art und Weise, wie daselbst befindlich, und demnach durch solche Verletzung nicht allein eine starcke gefährliche Contusion tam duræ & piæ Matris quam Cerebri subjacentis & valde concussi erfolget, sondern auch jetzo beniemte partes hefftig angelauffen, und das zerquetschte Cerebrum

in

in eine rechte Fäulniß gerahten, welche ejus corticem (in qvo ſervatur animalis ſpiritus pro ſenſu) usque in ipſam medullam (ubi ſpiritus animalis pro motu reſidet) penitriret, cauſiret worden; Denn auch ferner in dem ſinu Torcular genant, eine ziemliche Menge, gantz ſchwartzen verbranten faulen Geblüts, ſich enthalten, welches aus Zerſchmetterung und Zerſprengung derer daſelbſt und im Gehirn befindlichen Aederlein, ſich darinn erzeigten, geſammlet, und auſſer der Section nicht vermuthet wäre worden, über das auch eine ſehr groſſe Blutſtürtzung des ſangvinis arterioſi ſpiritu vitali perfuſi ad generationem ſpiritus animalis maxime neceſſarii, aus denen durch den Hieb zugleich mit entgäntzten ramulis arterioſis temporalibus, verurſachet worden, welche vor Mitternachts um 12. Uhr, ungeachtet allen guten angewendeten Blutſtillungen nicht ſtehen wollen, und durch dieſes alles das Cerebrum, als eines von den vornehmſten Gliedern des Menſchlichen Leibes, neben denen Spiritibus animalibus, ſo hefftig ſehr debilitiret und corrumpiret worden, alſo, daß Dienſtags am 28. Martii, als vor Endigung des dritten Tages à vulneratione anzurechnen, der Verwundte früh um 7. Uhr, in ein leve delirium, (welches nach 8. Uhr zugenommen, und mit hefftigen Convulſionibus etliche Stunden continuiret,) darauff in einen Soporem mit hefftigen ſtertore vergeſellet, gefallen, und biß an ſein Ende continuiret, weßwegen er nach ausſage Hippocrat. V. aphor 2. und VII. aphor. 14. ohne einzige Hoffnung zum Leben, ſei-

nen Geist um 4. Uhr Nachmittag auffgeben müssen.

Subscripti ut supra.

D.

Nachdem auff Befehl meines Hrn. Obristen von Löwen, ich der Section des entseeleten Cörpers beygewohnet, und dessen empfangene Haupt-Wunde und Schlag, bey der Eröffnung fleißigst und auff das genaueste erforschet, hat sich befunden, daß der Hieb auff der rechten Seiten, über dem Ohr und Schlaff mit dem Degen durch das Cranium durchgegangen, in selbiges einen Riß gemacht, daß es bey der Section mit einem Meissel, leicht abgenommen werden können, an der dura & pia Matre aber nichts lædiret gewesen, und hätte gar leicht dieses Stück Cranii auffgehoben, nach den Schieffern gesehen, und selbige heraus genommen werden können, welche die duram und piam Matrem beschweret, dahero die liegende Schiefer das Cerebrum empfunden, und abzusondern willens gewesen, so ist aber des Barbiers Meynung nach, das abgehauene Stück Cranii mehr hinzugepresset, dadurch die Schieffer mit einem Instrument haben mit Gewalt müssen heraus gezogen werden, dieweil bekant, daß das Gehirn nicht das geringste Unreine leiden mag: Allein bey dem Hiebe ein ziemlich starcker Streich mit einem Holtz oder Stein sich befunden, der Patient aber (doch so viel mir wissend,) bey seinem Verstand, biß auff den dritten Tage gewesen, da der Brand auch schon ziemlich in den Cörper eingerissen,

sen,

sen, auch über Nacht, so groß auffgelauffen, daß der gantze Cörper gelb, braun und blau ausgesehen, dahero ich erkennet, daß der kalte Brand den Tod verursachet habe. Es ist ihm auch keine Ader geöffnet, welches doch bey der Section die Barbierer bejahet, und daß es auff den rechten Arm geschehen, zur Antwort geben, so sich aber nicht also befunden. Und als ich weiter gefragt, ob bey dem Patienten etwa ein Krampff oder Phantasie sich verspühren lassen, und was dergleichen bey den Haupt Wunden pfleget zu geben, so haben sie gesaget, Nein: Er wäre von der bösen Staupe gestorben, und ob wohl bey der Eröffnung des gantzen Cranii das Gehirn eines Fingers breit, von einem Streich mit Blut unterlauffen gewest, so habe ich doch solche Ziehe mehr unter Händen gehabt, und nechst Gott, alle restituiret. Es ist auch bey dieser Besichtigung niemand gewesen, als der Medicus, 2. Barbierer, und 2. Gesellen, sonst hat niemand vor Gestanck bleiben können, und hat der rechte kalte Brand gestuncken. Ob nun bey solchen beschaffnen Dingen und vorgegangener Verwarlosung, die Lethalität auff die Wunde ohne Unterscheid, und nicht auff die verursachte Zufälle zu sententioniren? Stelle ich alles an seinen Ort, und in einer Hochlöbl. Med. Facult. reiffes Judicium &c.

Joh. Gottfr. Gallus.
Regim. Feldscher.

# Antwort

## der *Medicinischen Facultät*,

Als uns derselbe ein Schreiben, samt denen Inquisition-Acten unter A. und B. Bertholts Entleibung betreffend, zugeschicket, und unter andern von uns berichtet zu werden, gebethen: Ob davor zu halten, daß bey gegenwärtigem Fall, die, dem Entleibten zugefügte Wunde, per se lethal, und nicht geheilet werden können? So haben wir gedachte Acta, zuförderst aber des Medici und derer Barbierer Besichtigungs, attestata und deroselben fernere Erklährung, fleißig durchlesen und befunden, daß diese Verwundung, wie solche von dem Physico und Barbierern umständlich beschrieben, so wohl wegen starcker Verblutung, ex læsis ramulis arteriarum temporalium, als auch insonderheit ob fracturam Cranii & fragmenta insignia, welche nicht allein ipsam Cerebri substantiam sehr pungiret und comprimiret, sondern auch also lædiret, daß, dem Bericht nach alsobald eine corruptio ejusdem gangrænosa & sphacelosa erfolget, allerdings pro absolute & simpliciter lethal zuachten sey: Und ob zwar der Feldscherer vorgiebet, als wenn er dergleichen Wunden ehmahl geheilet hätte, so stellet man solches an seinen Ort, und wird es ohne Zweiffel mit denenselben eine andere Beschaffenheit gehabt haben, welche sich auff diese Wunde nicht appliciren lässet. ꝛc.

Uns

## Anmerckung.

1 Torcular) ist der Ort, wo die ptocessus, wo die sinus 4. falcati zusammen kommen. Horn. Lugd. pag. 99.

2 Contra contusion) Soll heissen Contrafissura, dieses hätte die Zerreissung der Blutgefäße können verursachen, daß also nicht eine neue Contusion nöthig gewesen.

3. Dieser Medicus ist ein unschuldiger Anatomicus gewesen, und das Attestatum (welches wohl concipiret) hat ihn ein Studiosus gemacht.

4. Dergleichen Wunden) das ist zu beweisen, daß sie dergleichen gewesen seyn! Es ist zu beweisen, daß sie sind curiret worden.

5. Ist sonderlich der Feldscherer Kühnheit zu mercken.

6. Es könte vorgehalten werden, daß die Wunde nicht per se lethal sey, weil nach dem Lauff der Natur in torculari Blut ist. **Antwort:** In den Wunden kan natürlich kein Blut allda seyn, sondern wider die Natur, das ist, schwartz, faul und geronnen Geblüt.

## Eine Wunde des Haupts, mit einer Boß-Kugel gemacht.

*P. P.*

HAnns N. ist von seinem Schwager mit einer Boß-Kugel, aus lauter Boßheit, an

den Kopff geworffen worden, und ist bey der Besichtigung befunden worden: Es ist Entseelter *N.* den *12. Julii* von seinem Schwager mit einer Boß-Kugel auff das *os frontale* an die *Suturam coronalem* reichende, kurtz über den *Musculum temporalem* der lincken Seite geworffen worden, davon er also bald gefallen, ihm Hören und Sehen vergangen, ein Brechen bekommen, Blut durch den Mund von sich lauffen lassen, und in einen Schlaff gefallen, des andern Tages ist er ohne Vernunfft worden, nicht reden können, und endlich am Anfang des dritten Tages nach dem Wurffe verstorben, daß also war, was *Sennertus* von solchen *Contusionibus Capitis* saget, die also verwundet, sterben kürtzlich, und ingemein auff den dritten Tag, bey verrichteter *Section* haben wir 1. die *Cutem* und *pericranium* mit Blut unterlauffen, 2. das *Cranium* am selbigen Ort mit etlichen *fissuren*, 3. *intra cranium & crassam meningem* einen *grumum sangvinis*, einer guten halben Faust groß, mit einer ziemlichen *depression* der *crassæ meningis & Cerebri*, und denn 4. unter solcher das *Cerebrum* mit wäßrichten Blut gefunden, welches alles *consideratis symptomatibus ex inde dependentibus*, in so einem *nobili parte* und Sitze der vernünfftigen Seele und aller Sinnen

nen, wegen empfangener *Contusion*, *sangvinis extravation* und *Spirituum suffocation* uns die *Lethalität* gnungsam anzeiget, davon Hr. *D. Welsch Jud. Vuln. Rat.* ein mehrers beſaget, ꝛc.

George N. Medic.
Chirurgi &c.

## Antwort.

Als Uns dieſelben die Inqviſition-Acta Hanß Entleibung betreffend, zugeſchicket, und benachrichtiget zu ſeyn verlanget: Ob eine richtige Lethalität verhanden, und das inter Cranium & craſſam meningem extravaſirte Geblüt nach Gelegenheit des getroffenen Orts, kurtz über den Schlaff, bey Zeiten abzuzapffen, und der mit der Boß-Kugel geworffene Hanß, dadurch oder ſonſt bey dem Leben zu erhalten geweſen? So erachten wir nach fleißiger Uberlegung des von dem Medico und Barbieren ertheilten Atteſtati, und deren in ſelbigen angeführten Umſtänden, daß dieſe von der Boß-Kugel verurſachte contuſio capitis cum fractura & fiſſura cranii ut & inſigni ſangvinis extravaſati & congrumati copia & hinc ſuborta ſubſtantiæ Cerebri compreſſione, ſubſidentia & jam incipiente corruptione, darauff allerley gefährliche Symptomata, und den 3. Tag darauff der Tod erfolget, ſimpliciter und abſolute lethal ſey, maßen nicht zu ſehen wie das geronnene Geblüt inter cranium & craſſam

meningem bey dergleichen Zustand hätte weggebracht, und die Fäulung præcaviret werden können ꝛc.

## Anmerckung.

1. Schlaff, Verliehrung der Vernunfft und alle angeführte Zufälle sind Anzeigungen der Lethalität.
2. Was Sennertus) wenn auch Sennertus dieses nicht gesaget hätte, wär er dennoch gestorben wegen Beschaffenheit der Wunde.
3. Man betrachte nur die Gewalt der Boß-Kugel, welche von einem Pfund und funffzehende halb Loth.
4. Der Tod ist schleunig gefolget, und ist unmüglich zu heilen gewesen.

## Eine Wunde des Haupts mit einer Peitsche gemacht, ob selbe tödtlich sey?

NAchdem den 3. *Decembr.* eine Schlägerey unter etlichen Bauern und Knechten, in der so genannten Aue, entstanden, aus denen selben aber einer kurtz darauff verstorben, ist auff geschehene Verordnung der todte Cörper von einem *Medico* und Barbierer *seciret* und besichtiget worden, all dieweil aber das hierüber ertheilete *judicium sub A* allzu *rigoreux* scheinet, zumahl die *læsion* an dem Kopff so *notabel* nicht gewesen, ohne, daß sich etwas *cruoris sub dura*

*dura matre prorſus illæſa*, und nach Abwiſchung des *Cranii* einige Verletzung *in pia matre* befunden. Als iſt mein dienſtl. Bitten, Sie wollen dieſen *Caſum* doch reiflich erwegen, und inſonderheit dabey *conſideri*ren, 1. daß der Verſtorbene ſich voll Bier, vor der Schlägerey, beſoffen und ſtarck betruncken, 2. daß er ſich vor und in währender *Action* ziemlich erhitzet, 3. daß er in erwehnter Schlägerey, 2. mahl hart zur Erden auff den Kopff geſtürtzet, 4. daß er nach dieſen trunckener Weiſe, auf einen Holtz-Wagen geleget, und einen ungleichen Weg, in dazumahl ziemlicher Kälte, bey einer Meilweges lang geführet, und ſonder Zweiffel gewaltig geſchüttelt und zerſtoſſen worden, 5. das *Inſtrument*, womit der Todtſchlag ſoll vollbracht worden ſeyn, das Fordertheil, oder Spitze eines Peitſchen-Steckens ſey, damit er nur einen Streich bekommen, 6. daß die in dem Bericht angegebene *læſiopiæ Matris* nur in einen kleinen Löchlein beſtanden, auch ſtatt des *cruoris*, welcher über der *Læſion* ſich ſoll befunden haben, nur ein blutiger Geſcht oder Schaum, geſtanden. Ich bitte nochmahls dienſt. dieſe angeführte Umſtände, welche alle aus denen *Act*en können bewieſen werden, wohl zu *attendi*ren, und auff folgende Fragen gründlichen Bericht zu ertheilen,

len, 1. Ob *in causa adhuc dubia* dieses *Vulnus pro absolute lethali* zu achten? 2. Ob solches von dem einigen Schlage mit der Spitze oder Fordertheil des Peitschens-Steckens, könne verursachet seyn? 3. Ob die *læsio piæ matris* nicht *a causa interna sc. nimia excandescentia vel commotione hominis inprimis ebrioſi*, oder von den zweyfachen harten Fall, oder von den gewaltigen Zerstossen auff den Holtz-Wagen, könne ihren Ursprung nehmen. *Datum &c.*

Joh. Friedrich N.
Jur. peritus.

## *Atteſtatum.*

Auff geschehene Reqvisition habe ich nebst dem Chirurgo einen todten Manns-Cörper besichtiget, und befunden: 1. Aus des Entleibten Mund und Nasen jährte ein dicker zäher Gescht. 2. Oben auff der Stirn hatte er einen rothen Fleck eines Dreyers groß. 3. Die Ober-Lippe und Leffzen waren auffgespalt, und sahe rothbräunlich aus. 4. Die lincke Wange oder Backe war in etwas erhoben, und sahe rothfleckicht aus. 5. Oben auff dem Wirbel des Haupts war eine Wunde durchgeschlagen biß auff das perioſtium eines Fingers lang, war voll mit schwartz geronnen Geblüt. 6. Der Halß, beyde Schultern, nebenst den beyden Armen biß auff die Knöchel der beyden Hände, wie

wie auch der gantze Rücken und Rückgrad usq; ad clunes durch und durch braunmahlig, halte, von zugestoßenen Jammer. 7. Nachdem durch einen Creutz-Schnitt die Cutis capitis zertheilet und abgelöset, befand sich unter derselben auff dem periostio hart an der Sutura coronali in osse syncipitis sinistri ein ander Schlag oder Schmetterung, nicht durch, doch mit geronnenen Blut unterlauffen, eines halben Fingers lang, und eines Daumens breit. 8. Nachdem nun das Cranium solito modo & more war abgenommen, befunden wir, daß die crassa meninx nicht verletzet war, auch nichts tadelhafftes daran zu spühren und zu finden, ohne daß sie gantz feste an das Cranium gesetzet. 9. Als nun die dura mater abgenommen worden, befand sich ein cruor unter derselben, oben auff den Wirbel an der Sutura der rechten Seiten, der piæ meningis vel matris, liegen, als solcher abgewischet, befand sich die pia mater an dem Orte lædiret, also, daß man mit dem Instrument das Cerebrum hat heraus nehmen können, weil nun die pia mater voller Blut-Adern, und wegen eines harten Schlages die andern der piæ matris geplatzet, als ist daher der Cruor entstanden. 10. Auff derselben Seiten, an dem Gehör, lagen wohl 2. Quintlein geronnen Geblüt, welches oben aus denen Blut-Adern der piæ matris sich dahin gesencket. 11. Als nun das Cerebrum und Cerebellum aus dem Haupt genommen, und in eine Schüßel geleget war, und um und um gewendet, fand sich nichts weiters. 12. Nach diesem ist thorax und abdomen geöffnet,

und

und alles gesund befunden worden, erhellet demnach aus dem §. 6. 9. und 10. klar und offenbahr, daß es vor ein Vulnus Lethale zu schätzen, wegen Versehrung der piæ matris von den versehrten Blut-Adern ut & Cerebri in illa, wegen eines harten Schlages, daher denn alsofort die convulsio & insultus epilepticus entstanden, wie solches der §. 6. als der äuserliche Schein, gnugsam an den Tag gab Zudem, wenn er schon noch etliche Tage gelebet hätte, wäre doch der cruor vel sangvis transvasatus in die putrefaction gegangen, da denn das Delirium wäre drauff erfolget, und der insultus epilepticus augenblicklich sich gemehret, weil es nicht hat können abgeführet werden, über diß war das Cerebrum an denen Orten schon pappenweich/ und wäre die putrefactio auch darinne fort gegangen, nichts desto weniger wäre das febris symptomatica, als das Wund-Fieber, ausgeblieben, welches alles ante dicta vermehret hätte, und wäre doch, wo nicht eher, den siebenden Tag gestorben, wie solches die Experienz in dergleichen Fällen gnungsam an den Tag geleget ꝛc.

Laurentius N. Med. Lic.
Barthol. Wild, Chirurg.

## Antwort.

Als Uns derselbe einen Casum Christoph N. Entleibung betreffend, zugeschicket, und über die drey nachgesetzte Fragen, nehmlich: Ob ꝛc. ꝛc. Unser Gutachten, gebethen, So geben wir ihm, nach collegialischer Erwegung, aller darbey vorkommen-

den

den Umstände, zu verlangter Antwort, daß, weil 1. nach Innhalt des Berichts an dem Entleibten, auff dem Wirbel, eine Wunde biß auff das periostium durchgeschlagen, item, in osse syncipitis sinistri hart an der Sutura coronali ein andrer Schlag oder Schmetterung, davon eine contra ruptura matris piæ in der rechten Seiten entstanden, in der Besichtigung befunden worden, es nicht mehr causa dubia, sondern gantz klar sey, daß diese læsiones collective sunitæ allerdings absolute lethal gewesen sey, als welchen auff keinerley Weise hat können geholffen werden, auch celeritas Mortis solches zur Gnüge erwiesen, es würden auch dieser hefftigen læsionum vestigia noch mehr zu sehen gewesen seyn, wann (wie es sich geziemet) man Cerebri interiora fleißiger, und nicht oben hin, in der Section perlustriret hätte, könte man aber gewiß darthun, daß er vor oder nach den Schlägen zwey mahl zur Erden auff den Kopff gestürtzet hätte, und also von den Stürtzen im Kopffe also wäre verletzet worden, so dann dürffte die Lethalität respectu Inquisiti doch wohl dubia werden. 2. Ob zwar gnungsame Exempel verhanden, daß öffters von einem subtilen Instrument tödtliche Wunden dem Cranio und Cerebro zugefüget worden, so haben wir doch bey diesem Casu dahin zu reflectiren, massen die andern Schläge, so der Entleibte bekommen, gewaltsamer gewesen seyn, es wäre denn Sache, daß in dem Forder-Theil des Peitschen-Steckens Knoten gewesen wären. 3. Alles, was hierinnen angeführet worden, ist nicht vermögend,

eine

eine so gefährliche Læsion und geschwinden Todes-Fall zu verursachen ꝛc.

## Anmerckung.

1 Allzu rigoreux) wenn es nur wahr und mit eigener Erfahrung bekräfftiget, denn ein Medicus kan die tödlichen Wunden nicht illethal machen.

2 Von der Spitz eines Peitschen-Stöckens,) Ist nicht so, sondern die übrigen læsiones sind Ursach des Todes gewesen.

# Caput V.

## Von den tödtlichen Wunden des Halses.

§. 1.

Wer sind unter den Wunden des Halses, welche einen tödlichen Ausgang ingemein machen, (ausser dem Rückmarck.) (1) Wenn derselben Blutgefäße, (2) Nerven, (3) Lufft-Röhre, und (4) der Schlund oder Kehle verwundet wird; Wiewohl selten von diesen Theilen eines allein verwundet wird, weil sie alle nah beysammen sind, doch wird die Tödtligkeit, weil so viel zusammen liegen, und meist verwundet werden, desto grösser und schleuniger.

§. 2.

Wenn die Arteriæ carotides und cervicales, venæ jugulares internæ und Vertebrales verwundet werden, folget ein solch ungestümmes und tödtliches

ches verbluten, daß auff keine Art und Weise kan gestillet werden: sonderlich deßwegen, weil keine Ligatur die Oeffnung zustopffen, das Blut zu stillen, kan appliciret werden, ohne Sorge der Erstickung und des darzu kommenden Schlages? Von den Wunden der äusserlichen Drossel-Adern aber (venarum jugularium externarum) ist etwas gelinder zujudiciren, wenn sie gleich auch etwas groß sind, denn man chirurgische remedia gnung hat, selbe zu heilen und das bluten zustillen, auch rathen und bezeugen viel Medici, daß selbe Adern gelassen werden, M. A. Severinus Effic. chirur. de Phlebot. c. 16. Horne in Notis ad Botall. ac in Microtechn. Hildan. Cent. 4. obs. 14. und Riverius pr. l. 1. c. 2. und Botallus hat gar nicht zu sorgen, warum er den Chirurgis diese Ader zu lassen untersaget, oder furchtsam gnung nachlässet, wiewohl man nicht allen diese Ader zulassen trauen soll. Es zeugen viel Exempel, daß auff einmahl diese Theile verwundet, den Tod verursachet haben, Doct. B. hat einen Jüngling von 12. oder 13. Jahren besichtiget, denn vorne der Hals mit einem Fleischer-Messer so zerschnitten, daß alle Mäußlein des Halses, nemlich Mastoidei, sternohyoidei, sternothyroidei, Coracohyoidei, die Lufftröhre der Schlund, beyde carotides und jugulares durchschnitten, daher nothwendig aus diesen Verwundungen der Tod folgen müssen.

## §. 3.

## Was die Wunden der Lufft-Röhre betrifft,

sind selbe entweder, im äussersten, oder innern Theil oder unter der Kehl verborgen. Daß, wenn die äusserlichen bronchi und grosse cartilaginöse Ringlein zerschnitten, sehr schwer geheilet werden mögen, ist bekannt gnung, daß selbe auch zuweilen zusammen wachsen, obgleich nicht vor sich, sondern vermittelst einer harten Haut (callum), ja daß die zwischen den Krospeln liegende fleischicht-membranösische ligamenta mit ihren Auswachsungen, solchen Schnitt verstopffet, und dieser grossen Lufftröhre Ritzen zusammengesetzet (obgleich einige Heisserkeit geblieben) zeugen Joubertus de affect. thorac. Cap. I. Brasavola in Hippocr. de rat. victus acut. 2. f. 35. (welcher gesehen, daß viel Ringlein im Vordertheil mit einer eisern Platte zerrissen worden, welche doch curiret) Paræus lib. 9. Cap. 29. Tulpius lib. I. obs. 50. Bartholinus Cent. 5. hist. 89. Timæus Respon. 14. und Blancard. Collectan. Cent. 4. obs. 47. kan deßwegen Jacotius in Hippocr. Coae. Lib. I. Sect. 3. aph. 16. und Forestus 6. Obs. chir. 4. nicht gehöret werden, welche sagen, daß grosse incisiones in die Lufftröhre tödlich sind, als welchen Jouberti, Brasavolæ, Tulpii und Blancardi Historien, platterdings widersprechen. Daß aber zuweilen Cartilaginum laryngis, vornehmlich Arythenoidearum Verletzungen (contusiones oder percussiones) den Tod verursachen, ist gar nicht zu-zweiffeln, wenn nemlich, durch einen gewaltigen Schlag ihre connexion so zerrissen, daß sie durch keine Mittel kan zusammen gebracht werden, wodurch die Inspiration und exspiration gewaltig gehin-

hindert wird. Wenn aber die Lufftröhre in der Brust unter den Schlüsselbeinen eine Wunde bekommt, welche ingemein durch ersticken tödten, kan bey so gestalten Umständen solche Wunde per se lethal genennet werden, weil die Kunst auff keine Art der Natur kan zu Hülffe kommen, und derselben allein man trauen muß, derer Ausgang doch gantz ungewiß. Paræus hätte sonst nicht geschrieben, daß die Wunde der Lufftröhre und Drossel-Ader vielmehr aus Göttlicher Gnad, als durch Kunst geheilet worden. Das Symptoma, so bey diesen Wunden sich befindet, ist so beschaffen, daß der Lebens-Geist ein oder ander Stund nicht kan erhalten werden, denn die Erstickung bald zu folgen pfleget, denn die äusserliche Lufft gehet nicht in die Lungen, sondern in die Höle der Brust, und dehnet nicht allein die Lungen sondern drucket selbe auch gar sehr.

§. 4.

Damit aber die Wunden des Schlundes, welche bald tödlich, bald nicht tödlich sind, genauer unterschieden werden: Hat man wohl zu betrachten, daß einige, wenn der Schlung noch im Hals, andere, wenn er schon durch die Brust zu den Magen gehet, geschehen, andre sind groß, wieder andere klein: Weil diesem also, sind kleine und die im Anfang des Schlunges geschehen, kaum jemahlen tödtlich, weil wenig Schmertz und Entzündung zubesorgen, auch die verhinderte Verrichtung des Schlungs, ein oder ander Tag ohne Lebens-Gefahr wohl kan erdultet werden; es su-

chen auch die untergeschluckte Speisen durch diese Wunde keine andere Ausgänge, da sie faulen könnten, endlich können allhier füglich remedia appliciret werden. Es erzehlet Bonacursius aus dem Schenckio, daß sich ein Gefangener die Kehle also verwundet, daß die Wunde eines Fingers groß war, und so wohl die Medicamenta, als Speisen durchgiengen, der Patient doch geheilet worden. Gleiches Inhalts, Historia, erzehlet Pigræus Epit. Med. chirurg. lib. 4. c. 12 Es sind im Walde zwey Jünglinge von den Mördern angegriffen, und in die Kehle geschnitten worden, der eine gleich gestorben, der ander aber eine Weile als todt gestellet, der doch eine grosse Wunde in die Kehle bekommen, welche von der einen Drossel-Ader anfieng und biß zu der andern gieng, doch war keine von beyden verletzet. Wird deßwegen Pigræus von der Königin, die hiervon Nachricht bekommen, zum Patienten geschicket, welcher ihn schwer an der Wunde, und mit niedergebuckten Haupte redend gefunden, wenn er aber das Haupt auffgehoben, ist die Lufft durch die Wunde gegangen und hat nicht reden können. Damit er aber von der Grösse der Wunden sicherer und gewisser würde, hat er dem Patienten Milch zu trincken gegeben, welche durch die Wunde geflossen, wenn aber der Patient auf den Rücken lag, und die Milch tranck, gieng sie in den Magen, daraus zuschlissen, daß der Schlund nicht gantz zerschnitten gewesen. Nachdem dieses Pigræus gesehen, hat er die Wunde fest zusammen gehefftet, den Patienten auff den Rücken

cken liegend, Milch gegeben und innerhalb 20. Tagen die Wunde geheilet, biß er endlich hörtere Speisen gegessen, und die Wunde gantz biß auff ein klein Löchlein neben der Tractea zusammen geheilet.

§. 5.

Hergegen aber, wenn die Wunde innerlich, oder welches von der Kehle in der Brust verborgen lieget, und groß dabey, wird sie per se lethal, weil keine Medicamenta noch chirurgica können appliciret, werden, keine Speisen in den Magen geschicket, wegen Schmertz und Geschwulst, oder fallen gar in die Höhle der Brust, allwo sie, als in einem untüchtigen Ort, faulen und tödliche symptomata verursachen. Ingemein halten sie davor, daß die qver Schnitte der Kehlen weit gefährlicher sind, als welche die länge geschehen z. E. Svevus de Inspect. Vuln. part. 2. pag. 17. und geben doch keine gewisse ration, weil sie nach Lehre des Vesalii die euserliche Haut der Kehle ex fibris transversalibus, die innerliche aber, aus gleichen fibren zubestehen vermeinen. Es lehret mit dem Fallopio und Aqvapendente die eigene Erfahrenheit, daß in menschlichen Cörpern, ausser der innern Haut, so aus fibris longitudinalibus bestehet, eine fleischichte Haut von doppelten fibren gefunden werde. Deren euserstes ex staminarum rectarum manipulis crassioribus, das innere aber aus subtilen qver Kinglein bestehet: Also daß aus schwachen einfachen qver Fasern, wenn sie nach dem Strich der Kehle, verwundet eine kleinere Wunde, als aus

Den longitudinalibus internis pariter ac externis, wenn selbe zerrissen, zu hoffen ist.

# *Historia.*

## Ob der Schlag am Hals im Gnick mit einer Schützen-Pritsche tödtlich.

EUer *Magnif.* kan ich hiermit umständlich nicht unerzehlet lassen, was vor ein plötzlicher Todes-Fall sich allhie zugetragen mit einem Fleischer-Knecht, und welcher Gestalt ich deßwegen in die Gerichtliche *Inqvisition* kommen. ꝛc. Als hat sich begeben, daß nebst andern auch Selinger der Fleischer-Knecht, sich in einen gefährlichen Ort antreffen lassen, weswegen ich ihn denn nichts weniger, als die andern, von dort weggetrieben, und im Fortgehen mit der Pritschen einen Schlag auff den Rücken gegeben. Als dieses geschehen, ist mehrgedachter Selinger stehen blieben, und hat sich nicht nur umgesehen, und mich mit unverwandelter Sprache angeredet: Was schlägst du mich? Sondern sich auch hierauff nieder gebücket, und den Hut, der ihn in Vorgehung dieser *Action* vom Kopff gefallen, wieder auffgehoben, und auff den Kopff gesetzet: Dann ist er hierauff fort und zur lincken Hand einen Rangen, an welchem zunechst diese *Action* sich begeben,

wes

wenigstens 4. oder 5 Schritt Berg an hinauff gegangen, und hat einem, oben auff den Rangen gestandenen Pfal, worauff eine Stange qver über geschlagen gewesen, mit beyden Händen ergriffen, und kan man eigentlich nicht wissen, ob er über die oben vorgestandene Stange hinüber steigen, und dem Schuß (der zur selbigen Zeit gleich geschehen sollen) ausweichen, oder ob er den gemeldten Pfahl ausreissen, und mich damit überlauffen wollen, allein es sind ihm die Hände entgangen, und ist er vom Rangen herunter gefallen. Ob nun wohl etliche nicht weit von ihm gestanden, dann auch hernachmahls andre Personen mehr um ihn zu helffen zugelauffen, so ist er aber nach dem Fall gleich todt, und sonst an ihm befunden worden, daß ihm der Hals rings herum entzwey gewesen. Da nun diese Begebenheit vor die hiesigen Gerichte kommen, haben dieselben unverlängst darauff selbigen Tag noch, da es sich zugetragen, an Ort und Stelle, wo der todte Cörper gelegen, sich verfüget, ihn mit Zuziehung der hiesigen *Chirurgorum* besichtiget und zwar an demselben, daß der Hals gantz von einander gewesen, also, daß man ohne einige Gewalt, das Gesicht auff den Rücken herum drehen können, sonsten aber weiters keine *læsion* auch kein Schlagmahl noch

ein ander äuserlich Zeichen einiger *læsion* an ihm befunden, und gesehen worden. Des andern Tages darauff ist ermeldter todter Cörper wieder mit Zuziehung der hiesigen Wund-Aertzte Gerichtlich besichtiget, und nebenst dem Hals- oder Genück-Bruche weiter befunden worden, daß der Hals rings umher, sonderlich aber die beyden Seiten des Halses, und zwar die lincke mehr, als die rechte Seite mit Blut starck unterlauffen gewesen, allermassen solches die beyden Gerichtlichen Besichtigungen *sub A. B.* mit mehren besagen. Ob nun wohl die bißher erzehlten Umstände sonnenklar am Tag geben, daß Selinger nicht von dem, von mir empfangenen Pritschen Schlag, sondern von dem Fall um das Leben kommen sey, so hat doch sein Vater seither dem, mich bey dem hiesigen Stadt-Gericht angeklaget, als wenn ich gedachten, seinen Sohn mit der Pritschen hinten in das Genick hinein, und den Hals von einander geschlagen hätte, und derowegen Ursacher seines Sohnes Tod wäre. Dieweil ich nun ietzo in Ausführung meiner Sache und Unschuld begriffen bin, und dabey diese nachfolgende Fragen erörtert, von nöthen habe, ob nemlich einer, dem der Hals von einander geschlagen, 1. sich umsehen, 2. mit frischer, unverwandter Sprache reden, 3. sich nie-

der-

derbücken, und 4. den Hut auffheben und auff den Kopff setzen, dann 5. auch 1. biß 5. Schritt fort und Berg an einen Rangen hinauff gehen? Oder wenn er dieses alles *conjunctim* nicht verrichten, ob er 6. allen falls nur eine und andre dieser nechst angeführten *Actionum*, und welche er unter denen selbsten, da ihn gleich der Hals oder das Genick entzwey geschlagen wäre, dennoch werckstellig machen können? *Item*, ob 7. nicht an eines Leib, deme der Hals von einander geschlagen wird, also bald nach der That äuserliche Verletzung, oder wenigstens ein Schlag-Mahl erscheinen müsse? Und ob nicht folglich 8. nach deme den ersten Tag, da Selinger gestorben, an seinem Leibe äuserlich, weder ein Schlag noch sonst ein Mahl einiger Verletzung gesehen worden, auch nur hieraus, wenn es auch sonsten auser obigen angeführten *stringentissimis imo infallibilibus* (wofür ich solche, meiner Einfalt nach, halte) *innocentiæ argumentis* wäre, zur Gnüge erscheine, daß ihm durch meinen Pritschen-Schlag, der Hals nicht von einander geschlagen worden sey, sondern er denselben entzwey gefallen haben müsse? Und aber solche Erörterung am gewissesten von denen Hrn. *Medicis*

zu holen; Als gelanget an ꝛc. ꝛc. solches nebst der Gebühr ꝛc.

Joh. Schreiber.

A.

Auff Befehlen der löblichen Gerichte allhie haben wir Endes unterschriebene 3. Wund-Aertzte Selingern, welcher von Joh. Schreibern mit der Schützen-Pritsche hinten am Kopff des Halses einen Schlag empfangen, worüber er, nachdem er an einem Rangen an einen Schranck gegangen, und sich angehalten, zurück gefallen, in seines Vatern Hause besichtiget, und das Genick gantz entzwey befunden. Ob es vom Rückfall oder von dem Pritschen-Schlag erfolget, ist nicht eigentlich zu sehen gewesen, alldieweil man weder Schlag, Beule, Blut-unterlauffung noch Geschwulst befunden. Geschehen zum Hoff den 1. Jul. 1693.

Hans Georg Schmid.
Thomas Lauer.
Nicol. Höltzel.

B.

Heute früh um 9. Uhr haben auff Befehl des Herrn Stadt-Voigts wir Endes unterschriebene Hanß Selingern wieder besichtiget, alldieweil er erkaltet, und befunden, daß die beyden Seiten des Halses, samt dem Halse, ja doch die lincke mehr, als die rechte Seite, mit Blut starck unterlauffen gewesen ꝛc.

Idem qvi supra.

Ant-

# Antwort.

Als ihr Uns einen Casum zugeschicket, so sich jüngsthin in eurem Schießgraben zugetragen mit Hanß Selingern, welchen ihr mit der Pritschen einen Schlag auff den Rücken gegeben, darauff er sich nicht nur umgesehen, sondern auch geredet, hierauff nieder gebücket, den Hut auffgehoben, selbigen auffgesetzet, ferner fort, und zur lincken Hand einen Rangen, wenigsten 4. 5. Schritte Berg-an gegangen, hernach von solchen Rangen herunter gefallen, und nach diesem Fall gleich tod geblieben, da denn an ihm befunden worden, daß ihm der Halß rings herum entzwey gewesen ꝛc. Als nach mehrern Inhalt eures diesfalls gethanen ausführlichen Berichts. Und derohalben von Uns nachfolgende Fragen zu erörten begehret: **Ob nemlich einer, dem der Halß von einander geschlagen, 1. sich umsehen ꝛc. ꝛc.** So haben wir nach collegialischer Uberlegung und Erwegung der Umstände euch hierauff dieses in Antwort melden sollen, daß, so viel die 1. 2. 3. 4. 5. und 6te Frage betrifft, nach denen fundamentis artis cumprimis Anatomiæ, als auch ex experientia, nicht wohl glaublich, daß einer, deme der Halß, euren angeführten Umständen nach, entzwey geschlagen, sich umsehen und reden können, sondern muß vielmehr alsofort, tanquam attonitus absq; sensu, licet interdum cum motu, tamen convulsivo, davon zur Erden fallen, und wird also dergleichen Actiones,

wie

wie von euch angeführet, nicht exerciren können. Dahero dann die siebende Frage belangend, weil nach Aussage und Attestat derer Bader, so den Cörper, (wiewohl ohne vorhergegangene gebührende Section und Eröffnung, welche nothwendig hätte geschehen sollen) nur obenhin, und äuserlich besichtiget, den ersten Tag eigentlich nicht zu sehen gewesen, ob das Genück von dem Rückenfall oder Pritschen-Schlag entzwey, alldieweil man weder Schlag, Beule, Blut-Unterlauffung noch Geschwulst befunden, da doch zum wenigsten von dem Schlag ein rothes Mahl erscheinen müssen, also quoad octavam quæstionem vielmehr zu muthmaßen, daß offt-gedachter Selinger vielmehr von dem Rücken-Fall den Halß gebrochen, als daß demselben durch den Pritschen-Schlag, wie er zumahl von euch beschrieben, der Halß solte von einander geschlagen worden seyn ꝛc. Welches ꝛc.

## Anmerckung.

1. Wie, wenn dieser Schlag auff die Nucha, die Nerven, gedrucket, und daher der Tod entstanden wäre.
2. Die Inspection ist nicht rechtmäßig gewesen, weil keine Oeffnung geschehen.
3. Es ist eine Gewissens-Sache, denn niemand hat die Hefftigkeit des Schlages gesehen.
4. Das Instrument ist wohl zu betrachten gewesen, denn es pflegt ingemein ziemlich wichtig zu seyn.

5. Da-

5. Dahero, wenn er starck damit zugeschlagen, hat er auch hievon sterben können.
6. Wie, wenn er von diesem Schlag in eine rückwerts fallende Convulsion gekommen, und daran gestorben? Denn sie schreiben, man habe ihn können den Kopff auff den Nacken legen.
7. Diesen Casum hat Paræus L. XV. de Luxat. c. 17. in folgenden Worten deutlich gnung decidiret; Einige mercken bey der Medulla Spinali ein sonderlich- und eigenes Vitium an, wenn selbe, ohne Berührung der Spondeln, woran es hänget, von ihnen abgerissen und verdorben wird; Dieses Vitium kommet her vom hohen Fall, vom hefftigen Schlag, und von allen Gelegenheiten, welche Medullam spinalem gewaltig zerschmetterte, niederdrucken, oder auff was Art es wolle, aus dem Sitz bringen können; Kaum kommt einer von solcher Verwundung auff wegen vielen Ursachen, die ein jeder Kunsterfahrner selbst erdencken kan.
8. Der vermeinte Rückfall ist zweiffelhafftig, und aus den Actis nicht sufficient probiret.

## *Historia.*

DJeselben werden aus den *Actis* Rechtlich ersehen, welcher gestalt erkennet worden, daß dero Gutachten bloß über den *Punct*: Ob

nicht

nicht durch den, von *N.* verübten Wurff, die entleibte Magd dergestalt, wie in den Bericht beschrieben, beschädiget werden können? annoch billig einzuholen wäre, demnach ersuchen wir dieselbe hiemit dienstl. Sie wollen dieses Werck ferner *collegialiter* und mit gewöhnlichen Fleiß erwegen, und uns das verlangte Gutachten um die Gebühr ꝛc. ꝛc.

N. N.

## Antwort.

Ist durchgehends in Responso affirmiret worden, daß auch von dem bloßen Wurff (weil der Schlag nicht bewiesen werden kan) die Vertebrarum colli dislocatio und der jähe Tod mit diesen überschickten Stocke oder Brügel hat verursachet werden können ꝛc.

## Anmerckung.

1. Von den Halßwürbeln ihrer Beschaffenheit und Zahl, siehe Horn Microtec. pag. 65. 66. die erste unter denen hat keinen Fortsatz, (processum) warum solches, siehe Bartholin. pag. 509.
2. Was Nucha sey? Horn. Microt. p. 166. 176. 177. ob man sicher allda Vesicatoria setzen kan, scheinet nicht also zu seyn, wegen der Nerven und Anfang der Medullæ, doch aber gilt die Gewohnheit und Meynung in praxi mehr als rationes.

P. P.

*

P. P.

Und hat sich befunden, daß der Verwunde-
te einen Stich hinter dem rechten Ohr bekom-
men, welcher unterwerts zu dem Kinne gegan-
gen, und die Lufft-Röhre, sammt der grossen
Hals-Ader getroffen und abgestochen, dahero
ihm nicht allein das Geblüt Hauffen weise ent-
gangen, sondern auch der Athem zugleich entzo-
gen worden, und er nothwendig seinen Geist
auffgeben müssen.

*

P. P.

Und hat sich befunden, daß die verwundete
Frau einen Stich, mit einem Dolche, an der
rechten Seiten in die Lufft-Röhren bekommen,
so groß, daß man ihr einen Finger hat in diesel-
be stecken können, davon sehr viel Geblüt in
den Leib gegangen, und sie alsbald Todes ver-
blichen.

*

P. P.

Und hat sich befunden, daß dem Verwunde-
ten durch einen Schuß, im Halse der Knörpel
oder Gröbs auff der lincken Seite, gantz zer-
schmettert, eine grosse Hals-Ader gerühret, die
Speiß- und Lufft-Röhre durchschossen, und
eine Spindel am Halsbeine von der Kugel, so

allda

allda angetroffen, zerqvetschet worden, daraus dann nothwendig erfolgen müssen, weil das Geblüt alles in die Lufft-Röhre gelauffen, dadurch denn, wie auch insonderheit wegen des zerqvetschten Gröbses die Lufft gesperret, über diß, durch Zerschmetterung des Hals-Beins, das Marck des Rückgrads, als ein sonderlich Glied des menschlichen Lebens, verletzet worden, daß hierum in so wenig Stunden, gedachter Beschädigter, hat Todes verbleichen müssen.

# Cap. VI.

## Von den tödtlichen Wunden der Brust, Hertz, Lungen, Zwergfells und dergleichen mehr.

§. 1.

Es sind in der Brust außer dem Rückmarck noch unterschiedliche Gliedmaßen zubetrachten, als welche, wenn sie verletzet, eine Ursache des Todes per se sind; solche sind das Hertz mit seinen Blutgefäßen, Arterien, Brust-Adern, ungepaarte oder azygos genannt, die Lungen, der Ductus thoracicus, das Zwergfell, die zwischen den Rippen liegende Nerven, Nervi intercostales; phrenici und des achten Paares octavi paris. Daß aber zuweilen ietzt gedachter Werckzeuge (Organorum) äuserste Decken, oder das knarplichte Brustbein, wenn es verwundet, per se könne tödtlich seyn, hat

zeit-

seithero niemand von denen, welche von dieser Materia geschrieben, gedacht; Es düncket ihren vielen, daß man es niemanden unter ihnen vor ungut halten soll, weil dieser äuserlichen Theilen Nutz und Verrichtung, nach ihrer Meynung, zu dem Leben nicht so höchst nöthig, das ist, die Lungen dehnen sich aus eigener Bewegung aus, nicht aber nach Ausdehnung der Brust, daß dieses nicht so, wird man leicht ermessen können, wenn man nur betrachtet, daß die Lungen keine angebohrne Bewegung haben, und daß die Brust im Ausdehnen und Zusammenziehen gubernire; Wenn denn dem also, das ist, daß die Verrichtung des Umfangs der Brust zum Leben höchst nöthig, ist zu schliessen, daß zuweilen große Wunden der Brust, welche ihre Verrichtung so stöhren, daß im kurtzen der Verwundete ersticken muß, nicht anders, als wenn eine große Last auff der Brust läge, einen tödtete, oder durch drücken erstickte, unter die Lethal-Wunden per se zu zehlen.

§. 2.

Die tägliche Erfahrung bezeugets zwar, daß, wenn die Brust durchbohret, ohne Verletzung aber der innerlichen Theile, solche Wunden geheilet worden; daß, wenn aber die Wunde sehr groß und breit, das ist, von welchen die Bewegung der Lungen und Brust hefftig verletzet, der Patient daran auffgekommen, ist bey keinem Scribenten zu finden, daher diese erstickende Ursach vor sich klar ist. Solches vornehmlich aus Noth der Respiration, denn dergleichen Leffzen in der Wun-

de können nicht mit einer Nathe, Leim oder Band also zusammen gezogen werden, daß nicht die Bewegung der Brust hefftiger, oder gar gehemmet wird, unterdessen aber der Verwundete sterben muß.

§. 3.

Hieher gehören auch die Wunden der **unter den Schlüssel-Bein liegenden Blutgefäße und Zitzen-Adern**, (Vasorum subclaviorum & mammariorum) ingleichen Venæ azygos, welche unmittelbar aus den Aesten (truncis) der Hertz-Adern und Pulß-Adern entspringen, und sich daselbst endigen: Diese, wenn sie verwundet, eines gewissen Todes Ursach sind; Weil durch den häuffigen Blutfluß die Lebens-Kräffte beraubet, oder weil durch dessen Häuffung die Werckzeuge der Brust in ihrer lebendigen Bewegung, tödtliche Säumnißen bekommen, wie solches die Exempel bey dem Ballonio lib. 2. consil. 22. Bonetto sepulchr. L. 4. s. 2. obs. 24. §. 2. bezeugen.

§. 4.

Endlich können die **Zerreißungen** (Laceratio-nes) **der Nerven**, Vagi paris und phrenicorum, die in der Brust und zwischen den Rippen lauffen, und sich ausbreiten, gleichfalls als tödtliche hieher gebracht werden, die Zerreißung geschehe entweder auff einer oder beyden Seiten der Brust. Vornehmlich ist dieses in einzeln nervis und plexibus cardiacis klar, denn wenn diese zerrissen, wird ohngeachtet auch nur ein Ventriculus Cordis vom Krampff angegriffen, nothwendig die Respiration tur-

turbiret, wie ein jeder leicht schliessen kan, der die beyde Verrichtungen der Lungen und Hertzens gegen einander betrachtet. Folget ein und ander Exempel angeführte Verwundungen zu erklären.

# *Historia.*

## Eine zweiffelhaffte Wunde der Brust.

Als beykommender *Relation* eines hiesigen Orts gewesenen, nunmehr aber für etlichen Tagen in Gott entschlaffenen jungen *Medici*, beliebe E. *M.* zu ersehen, wie nemlich ein Fürnehmer von Adel, mit Henrich *N.* in Mißverstand gerathen, also, daß er demselben *eodem die* gegen 6. Uhr, deßwegen im Eyfer und Trunckenheit mit einen Degen verwundet, darauff *Vulneratus* am 5ten Tag dieses Zeitliche hinterlegen müssen. Als nun die *Inqvisition* erfolget, und gedachter *Nobilis* zur Hafft gebracht, hat er um die *Defension*, über mich zu nehmen, bey mir anhalten lassen. Wenn ich denn bey solcher Bewandniß, die *Relationem Medici*, daraus die *Lethalitas* soll erwiesen werden, billig in Zweiffel ziehe, in mehrer Erwegung, so viel Anfanges 1. die *personam Medici* betrifft, ists wahr, daß derselbe ziemlich jung, vermuthlich nicht *utriusq; Medicinæ Doctor* gewesen, allein auff der benachtbahrten *Universität* Rindeln,

als ein *Studiosus* sich auffgehalten, und von denen *Partibus* (welchen sonst die *electio* gebühret) nicht erwehlet ist zu der *Inspection*. 2. Ist derselbe nach Anweisung *Caroli V.* peinl. Gerichts-Ordnung *Articul 149.* mit keinem Eyde beleget worden, da es doch 3. unstreitiger Warheit ist, daß er keiner *Republ.* in Pflicht und Eyde gestanden, und nunmehro, da man sagt, *Medico jurato tanquam in arte sua perito credendum*, seine *Relation* mittels Eydes nicht bekräfftigen kan, bevorab 4. da er seiner *Relation* unterschiedliche *particulas dubitativas* so fort in *principio N. 1.* als sey der Stich mit einem spitzigen Stoß-Degen, der Rede nach, unter dem lincken Arm, etwa der 7. und 8. Rippe geschehen, *inseriret*, ingleichen *N.* 2. und 9. fast *præsumir*lich, wie die Worte lauten, seine *assertа formi*ret, dennoch aber zu Ende schlisset, als sey das *Vulnus absolute & simpliciter lethale* gewesen, letzlich aber auff die *Contusionem Musculorum*, als hätte endlich daraus die Ursach des Todes erfolgen müssen, sich besteuren will, bey solcher Gelegenheit aber nicht die geringste Nachfrage gethan, was für *Medicamenta* wider solche Wunde nichts verfangen wollen. Wenn man aber in solchem *dubiis* zu recht anders schlüsset, daß, wenn man um das menschl. Leben beschäfftiget, zweifel-

felhaffte *probationes* nicht genug sind dem Tod zu *inferiren*; So habe ich in hiesigen zweiffelhafften Fall da 5. die Besichtigung nach, Inhalt vorangezogener, in Beyseyn Richter und Schöppen, nicht verrichtet, auch die *Relation* von dem Ort, da sie geschehen, nicht *dat*iret, deroselben ihren *effectum* nicht beylegen können, vielweniger mir *persvadi*ren lassen, daß darauff, so viel die *Lethalit*ät betrifft, eine gründliche *Reflexion* zu nehmen sey, als ich aber zu mehrer Versicherung der Hochl. *Med. Facult.* als welche hiesiger Orten, absonderlich in solchen *Studio* hoch *æstimi*ret wird, reifliches Bedencken gerne vernehmen möchte: So gelanget an E. *Magnif.* mein dienstlich Bitten, selbige geruhen hochgeneigt, beykommende *Relation Collegialiter* wohl zu erwegen, und auff den Fall die *Lethalitas* nicht daraus zu *inferi*ren, mit kurtzen *cum rationibus decidendi* ihre Meynung, unter solche *Relation in forma probante* Großgl. um die Gebühr auff das schleunigste, weil *periculum & Vitæ discrimen in Mora* ist, verzeichnen lassen. ꝛc.

Justus Ascanius Treutler.

# *Medicini*scher Bericht.

## Fürstl. Hessische Schauenburgische ꝛc. ꝛc. Hochverordnete Cantzler und Räthe.

Als dieselbe mir committiret auff N. mit den mir zugeordneten beyden Chirurgis, zu reiten, und Henrich N. &c. entseelten Cörper zu besichtigen, und den darinn befindlichen Stich cultro anatomico nachzusuchen, demnach hab ich mit gedachten Chirurgis am 4. April mich dahin verfüget, und unsere Commission zu vollstrecken, die Hand angeleget, und befunden, daß der Stich oder Stoß mit einem gar spitzigen Stoß-Degen, nach der Rede, geschehen, unter dem lincken Arm, etwa zwischen der 7. und 8. Rippen, (von oben gezehlet) auff welche das Gewehr abgewichen, durch die Musculos Serratum majorem und intercostalem in Cavitatem thoracis usq; gegangen. 2. Incisa demtaq; cute waren die Musculi serratus posticus inferior, serratus major, dorsi latus, longus, sacro lumbus, oblique descendens, ascendens, ad propagines usq; nervosas musculum rectum abdominis & à scapulis ad os ischias, iiq; in hypochondrio toto sinistro dorso & parte aliqua dextri gleichsam gantz zerquetschet, Blut-wund, und dahero wegen des dazwischen geronnenen Geblüts fast angestecket oder inflammiret gewesen. 3. Nachdem die Brust geöffnet, ist die Höle mit Blut, doch aber mit mehr Wasser gar häuffig angefüllet gewesen, welches denn circa orificium sinistrum Ventriculi & Venæ circulum utrumq; nervosum auff dem Diaphragma-

te

te schwebete, und also propter nimiam Vulneris inflicti distantiam ejusq; angustiam nec per hoc nec per pulmones, die kaum mercklich beleidiget waren, hat können ausgeführet werden. Nach langen fleißgen Suchen funden wir endlich 2. kleine Wunden in den ramis bifidis Venæ cavæ descendentis, sub corde ad utrumq; latus Vertebræ cui septima costa alligata est disseminantis, welche vom Geblüte sehr distendiret, und so bald es ausgeflossen, wieder erfüllet waren. 5. An der Lungen haben wir wenig, denn nur an dem Lobo, der da in hoc affecto loco & regione, mediante mediastino angehefftet gewesen, blaissirtes gesehen, und dahero per bronchia pulmonum weniger oder nichts, von dem geronnenen Geblüt hat mögen expectoriret werden. 6. Die übrigen intestina & parenchymata abdominis sind sana und integra gewesen, ausgenommen die Miltz etwas zusammen gerunzelt. 7. War das Hertz, nach Oeffnung des Hertzfells und ausgeflossen Wasser wider die Natur gantz welck und weich, daher wenig Blut in sich haltend. 8. Desgleichen auch die Arteria aorta descendens collapsa, und fast leer an Blut. 9. Ist præsumirlich, und wird fast unfehlbar von mir geschlossen, daß in selbigen Stoß Ductus thoracicus seu chyliferus entweder gantz oder zum Theil lædiret worden, zumahl dieser ductus immediatè an der Vertebra septima unter den Geäder hergehet, und exstillante lympha in hoc subjecto vergangen, und nicht können gefunden werden, indem in der Cavität der Brust mehr Wasser als Blut war, so

bezeugten auch die ordinarii Chirurgi, und hab ich selbst den 3. April bey dem Verband gesehen, daß mehrentheils (wie sie es nennen) Lungen-Wasser mit gar wenigen Blut und Eyter aus der Wunde geflossen. Wenn denn die andern Symptomata, so theils ich selbst gesehen, und theils erfraget, als daß er geklaget über Magen-Weh, Nieren-Schmertzen, Schulter-Stiche, auch Schlucken gehabt, deliriret, im Verbinden etliche mahl in Ohnmacht gefallen, die Kräffte vergangen, und der Verwundete darauff in drey Nächten nicht geschlaffen, der Pulß unordentlich nachlassend gewesen, und den fünfften Tag verstorben, welches die ordinarii Chirurgi zweiffelsfrey auch wohl observiret, hierbey gefüget und betrachtet haben, schlüssen wir, daß nicht allein die Wunde vor sich simpliciter und absolutè lethal sey, sondern auch die Contusio Musculorum dorsi wegen des schon erstickten und inflammirten Geblüts endlich eine gewisse Ursach des unausbleiblichen Todes gewesen wäre. Solches haben wir der Wahrheit zu steuer ꝛc.

Bernhard Christian N. D.

## Antwort.

Als Uns derselbe einen Casum zugeschicket, daraus zu ersehen, daß ein vornehmer von Adel am 30. Martii a. c. Heinrich N. mit einem Degen verwundet, darauff er am 3. April, und also in dem fünfften Tag, verstorben, und darneben gebethen, wir möchten die beygelegte relationem medici und

Chi-

Chirurgorum collegialiter und wohl erwegen, und cum rationibus decidendi unsere Meynung darüber erstatten. Ob nun zwar Uns von den Herren allerhand Rationes, die Lethalität zweiffelhafftig zu machen, angeführet werden, Uns aber auff keine, als was in die Fundamenta Medica, vornehmlich aber Anatomica und Chirurgica läufft, einzulassen zustehet: Als berichten wir dem Herrn nach fleißiger und Collegialischer Durchlesung, so wohl seines Schreibens, als auch obgedachter Relation, daß wir von Hertzen wünschen möchten, es wäre solche deutlicher abgefasset worden, und weil nun die in Zweiffel gezogene Lethalität vornehmlich aus dem 4. Puncte zu colligiren wäre, der Sensus desselben aber sehr zweiffelhafftig, und die Vasa vulnerata mit deutlichen Worten und ihren gebührenden Nahmen nach, nicht exprimiret: So scheinets zwar ex copioso sangvine extravasato, wie auch ex ipso eventu, indem der Vulneratus den 5ten Tag darauff verstorben, daß das Vulnus wohl per se und absolutè lethal gewesen seyn könne, zumahl, wenn durch den ramum bifidum Venæ Cavæ descendentem die rami intercostales solten verstanden worden seyn. Gleichwohl aber, und weil, wie gedacht, die Vasa sub Corde læsa nicht deutlich exprimiret, noch mit ihren Nahmen benennet worden, und dahero die qualitas Vulneris oder partium vulneratorum ziemlich obscur, so können wir auch, des Herrn Begehren nach, absolutam lethalitatem anjetzo cathegoricè nicht determiniren. Welches wir ꝛc.

# Anmerckung.

1. Die Jugend benimmet keinen Medico an der Wissenschafft etwas.
2. Von denen Partibus) Der Magistrat muß einen Medicum zur Inspection und Obduction fordern.
3. Mittels Eydes) der Promotions-Eyd ist ein-vor allemahl genung, und darff ein Medicus nicht allezeit schweren, wenn er die Verwundeten besichtiget, schweret doch nicht allezeit absonderlich ein Stadt-Richter, wenn er einen Dieb läst den Staub-Besen geben, und ist dennoch in gerechter Possession.
3. Nach der Rede) das ist nicht gnung, er hätte sollen seciren.
5. Deßwegen ist dieser medicinische Bericht dunckel und nicht genüglich.
6. Ob etwas die Oeffnung der Brust (paracenthesis) hier Nutzen geschaffet? Nein, denn wer will die innere Wunde heilen?
7. Warum haben sie nicht eine weitere Erklärung von dem Medico gefordert?
8. Wenn die beschriebene Gefäße sind verletzet gewesen, hätte dennoch den Verwundeten keine Hülffe geschehen können.
9. Die Lethalitas absoluta wird von der Unwissenheit des Medici nicht gehoben, genung, daß der Verwundte bald gestorben, gnung daß unmüglich diese Wunde zu heilen gewesen, derowegen ist diese Antwort heuchlerisch und auff Schrauben gestellet.

Histo-

# *Historia.*

## Eine Wunde der Brust mit einer Kugel geschossen.

Es hat sich am *10. Junii* nach Mittag, ein unverhofftes Unglück zugetragen, indem ein Bürger allhier, welcher einen Prob-Schuß nach der Scheiben thun wollen, solche auch getroffen, die Kugel aber am Stängel sich abgeschlagen, und einen hinder der Mauer unversehens herkommenden Mann, auff der rechten Seiten, *in clavicula dextra* getroffen, und entzwey geschossen, nach welchen empfangenen Schuß, er noch 140. Schritte, biß er ein Hauß erlanget, gegangen, eine halbe Stunde hernach verbunden worden, Abends aber zwischen 7-8. Uhr gestorben, welchen ich des andern Tages durch 2. *Medicos* seciren lassen, welche den Schuß und das *Vulnus* befunden, wie ihre beyde Berichte ausweisen. Wenn mir denn zu wissen von nöthen, ob solche *Vulnus per se lethale:* Wie ermeldtes Hrn. *Licentiaten N.* Gutachten ist, oder *per accidens ob nimium sangvinis effluxum lethal* worden, als bitte ich um die Gebühr ꝛc.

Christian Ludwig N.
Amt-Mann.

*Atte-*

# *Attestatum. I.*

Als man Martin N. entselten Cörper, welcher schon wegen der fermentation und angefangenen Fäule auffgeschwollen, von aussen besichtigte, fande man gleich Claviculam dextram, fast in der Mitten, doch etwas näher gegen den Hals entzwey geschossen, nachdem man das sternum ablösete, verhielt sich in in dextro latere pectoris fast 2. Pfund Geblüte, so bald solches evacuiret, fande man den Schuß sub ramis subclaviis weg- und lobi dextri pulmonis superiorem partem durchgehen, und zwar so, daß Vulneris pulmonis locus mehr, als eines guten Daumens breit von denen extremitatibus dicti lobi war, hatte starcke vasa sangvifera lædiret, welche auff beyden Theilen der Wunden noch wohl zusehen waren, auch verhielten sich unterschiedene grosse Splitter in der Lungen-Wunde, nachdem der Schuß etwas abwerts den lobum dextrum durchgangen, gesehen worden, befindet man quintam costam veram lateris dextri, eines Fingers breit von der Rückgrad auch durchschossen, mit denen Vasis intercostalibus, so daß noch ein geringes abwerts an der fünfften Rippe übrig war: Die Kugel, welche in einer ziemlichen grösse und etwas breitlich und uneben war, fande man ein wenig über der fünfften Rippe mit vielen Splittern im Fleisch, neben geronnenen Geblüte stecken. Sonst war die Wunde in allem so groß, daß man mit einem starcken Finger durchkommen kunte, ohne wo

clavi-

clavicula entzwey war, kunte man kaum mit dem Sucher durch das Fleisch kommen, propter situm mutatum musculosum secundum variatam situationem Corporis, dehn man vermercket, daß das Subjectum den Schuß müsse bückend bekommen haben, nach welchen die Musculi verzogen, und den Ausgang des Geblüts starck verhindert haben, weil nun nach solcher wahren Relation dieses ein Vulnus plurium vasorum & consequenter insanabilis hæmorrhagiæ ist, item ein Vulnus situs incongrui propter quem chirurgus non potuit manum adhibere ad consolidanda & adstringenda vasa sanguiflua eaque non minima, item ein Vulnus cum contusione vel cum fragmentorum ossium & læsione in pulmonibus, item ein Vulnus magnum & profundum pulmonum, so könten wirs billig, salvo tamen aliorum judicio, ein Vulnus per se lethal nennen, gleichwie eben dergleichen berümbte Medici vor gut achten. D. Amman. Medic. Critic. p. 282. saget: Die Tödtligkeit der Wunden wird nicht allein aus der Verletzung eines edlen Theils, sondern auch wenn viel ohngeachtet, nicht so edle verwundet geschätzet; Doct. Bohn in Colleg. Publ. de Lethal. Vuln. saget: Die Wunden sind unter andern vor sich per se lethal, wegen des ungereimten Lagers, weßwegen ein Chirurgus nicht Hand anlegen noch selbe curiren kan. Sennertus prax. L. V. p. 364. Wenn die Lunge eine grosse Wunde bekommen, und nicht allein ihr ganzes Wesen, sondern auch grosse Gefäße verletzet, ist selbe absolut, lethal.

End-

Endlich ist gleicher Meinung Cardilucius in Prax. p. 987. Obgleich sonst das Subjectum in 6. Stunden nach dem Schuße nicht stracks wäre gestorben, wenn ein Außgang zum Geblüte wäre gemacht worden, (denn also dasselbe im Geblüte ersticken müssen,) so hätte es doch nicht restituiret werden können, aus obigen rationibus und Experimentis, &c.

L. Samuel N.

## *Attestatum II.*

Bey der Besichtigung ist befunden worden, daß dextra clavicula fast in der Mitte entzwey gewesen, nachdem die Brust eröffnet, hat man befunden, daß lobus dexter pulmonum circa extremitatem superiorem durchschossen, in der verwundeten Lunge ein Splitter von der Clavicula angetroffen, wie die Umstehenden eigentlich gesehen, nachdem das Geblüt, welches sich auff der rechten Seiten der Brust gesammlet, heraus gethan wurde, verspührete man, daß der Schuß auff die vierdte Rippe zugegangen, und solche Rippe eines Fingers breit, neben der Rückgrad entzwey geschossen, die Kugel aber hat man über der fünfften Rippe im Fleisch unter geronnenen Geblüt angetroffen. Hiebey ist zugedencken, daß der Ort, wo der Schuß hergekommen, höher, als der Ort wo Martin N. gestanden, und vom Schuß getroffen worden. Nebenst diesem ist der Entleibte nach empfangenem Schuß noch 140. Schritt gegangen,

biß

biß er ißt das Hauß gekommen, und darinnen liegen blieben. Uber dieses, weil das Hauß, darinnen der Beschädigte gelegen, etwas abgelegen ist, zum wenigsten eine viertel Stunde verflossen, ehe man zu dem Verwundeten hat gelangen können, daher ihm das Geblüt entgangen, daß man nicht Zeit gehabt, gebührende chirurgische Mittel anzuwenden, ꝛc.

Andreas N. D.
Christophorus Reih,
Chirurgus.

## Antwort.

Als uns derselbe die Inquisition Acta Martin N. Entleibung betreffend, zugeschicket, und über nachgesetzte Fragen, Ob ꝛc. ꝛc. unser Guttachten verlanget: So geben wir nach sattsamer Uberlegung, angeführter Umstände, ihm zur Antwort, daß diese beschriebene und ziemlich grosse Wunde pulmonum, dadurch grosse und starcke Vasa sangviflua verletzet, und eine mächtige hæmorrhagia verursachet worden, (die Zerschmetterung der fünfften Rippen, und die dadurch verursachten Splitter jetzo nicht anzuführen,) billig pro simpliciter lethal zu achten sey, ꝛc.

## Anmerckung.

### Von denen Schuß-Wunden

*Microt. p. 46.*

1. Hieher gehören die Schuß-Wunden, wegen Gleichheit der Materia, wiewohl selbe eigentlich

den

den Feld-Medicum angehen, doch soll sie ein Practicus gar nicht hinten ansetzen. Hievon ist zusehen Paræus L. 10. Alfonsus, Ferrius L. 2. Botallus 605. Hildanus 935--950. Vigonius und endlich Purmannus.

2. Zwey sind hier sonderlich zu contravertiren, eines, ob die ausgeschossenen Kugeln warm sind? und durch gute Folge in den Wunden etwas nachlasse. Zum andern, ob die Kugeln, und die dadurch gemachte Wunden, eigentlich zureden vergifftet sind. Daß keines von beyden wahr sey, wird folgends erwiesen.

3. Die Schuß-Wunden lassen in den Verwundeten Theilen kein Empyrevma nach sich, weil (1) die ausgeschossenen Kugeln nicht hitzig sind, (2) weil sie nicht schmeltzen, (3) weil sie alles, wenn sie gantz ausgeschossen, durchdringen, (4) und wenn sie weggeschossen, mit den Händen können genommen werden, (5) eine wächserne Kugel durchdringet jedwedes Holtz, ohne daß sie erhitzet, sonst möchte sie zerschmeltzen, (6) deßgleichen thut auch Pappier, und dennoch ist beyderley Krafft sehr starck, wenn nemlich die proportionirte distance in acht genommen wird. Denn wenn ich jemanden von ferne mit einer Wachs oder Pappierner Kugel schieße, wird er so sehr nicht verwundet werden, als wenn Er nahe stünde. (7) Haben diese Wunden keinen Schorff, deßwegen sind die Kugeln nicht hitzig. Botallus 616--618.

4. Andre wenden ein und sagen: Die Kugeln sind warm und lassen einen Gestanck nach sich.

sich. (1) Denn wenn die Kugeln unter das Pulver geworffen, zünden sie an, womit sie bedecket sind. Antw. das geschicht nicht, als wäre die Kugel erhitzt, sondern wenn die Kugel sich an dem Eisen reibet, denn entzündet sichs praff, nicht von der Flamme der ausgeschossenen Kugel, sondern von Krafft des Tuchs oder Krauts, darinnen die Kugel eingewickelt. (2) Rauchen die ausgeschossenen Kugeln, deßwegen sind sie warm, dieser Schluß gilt nicht, denn die Kugeln, welche aus der Wind-Büchse geschossen werden, rauchen auch, die gar keinen Zunder nöthig, sondern von blosser Lufft, Wasser und ein wenig untermenget Mehl, ausgeschossen werden, woraus zusehen, daß auch das rauchen von der Lufft kommt, gesetzt sie rauchen auch vom Zünd-Pulver, so sind sie doch nicht würcklich warm, denn es ist nicht so viel Zeit von dem eingestreueten Pulver biß zum Außschuß, daß die Kugel vom Zünd-Kraut sich soll erhitzen. (3) Von der Würckung, weil der Schuß-Wunden Lippen schwartz werden. Ergo, ist es vom Feuer. Antwort: Dieser Schluß gilt nicht, die Schwärtze kommt her von der Gewaltsamkeit der contusion. (4) Diese Wunden haben einen Grind. Ergo geschicht es von den hitzigen Kugeln, wie bey den Brandschäden geschiehet. Antw. Nein, es ist eigentlich kein Grind, sondern die abgeschilfferten Stücklein Fleisch und Membranen, werden von denen Chirurgis vor einen Schorff gehalten. Paræus 246. (5) Die Schuß-Wunden werden mit Donner und Blitz verglichen, ergo sind

die Kugeln warm! Antw. Nein, denn nicht aller Donner ist versengend, hernach werden auch die Schuß-Wunden mit dem Blitz verglichen, vermöge ihre Würckung. Paræus 261. So fern die Kugeln nicht anders, als ein Donner grosse Macht haben, in dem sie alles, was ihnen vorkommet, zerschlagen und zerschmettern. Daher ist dies Gleichniß nicht ultra tertium comparationis zu extendiren. (6) Gleichwie der Donner alle Cörper zerschläget und zerschmettert ohne Brand, also zerbrechen, zerreissen, zerstossen die Kugeln auch die Beine und übrige Theile, ohne einziges ansengen. (7) Beweiset Paræus, daß zuweilen Kugeln in die Lenden geschossen worden, ohne sonderliche Zerfleischung und Brand. (8) Über das haben viel Leute, bloß von dem Schall der loßgeschossenen Stücke, blaue Flecken, kalten Brand, Zerschmetterung der Beine bekommen, da an der Haut nicht die geringste Verletzung oder Brand zu sehen gewesen. Ist deßwegen noch nicht erwiesen, daß die ausgeschossenen Kugeln warm sind, vielweniger, daß sie ein empyrevma in den verwundeten Theilen nach sich lassen.

5. Das andere zu beweisen ist, daß die **Schuß-Wunden eigentlich und vor sich nicht vergiffret sind.** Denn (1) sind die Ingredientien des Pulvers gar nicht gifftig Botall. 611. 612. (2) Sind eben der Salpeter, Schweffel und Kohlen kein Gifft. Noch (3) ist das Scheide-Wasser, welches aus Salpeter bereitet, nicht gleich ein Gifft, ob es gleich etzend ist, denn man kan das

Schei-

Scheide-Wasser ohne einzigen Schaden in gebührender quantität einnehmen, deßgleichen ist von den übrigen Scheide-Wässern zu judiciren, ja wenn man eine Kugel in Königl. Wasser Aq. Regis tuncket, selbe ausschießt, verfliegt in der Lufft alle etzende Krafft. (4) Dennoch können die Waffen mit gewissen Kräuter-Säfften vergifftet werden. Z. E. Succo thoræ Valdensium. Antw. Nein, denn die Säffte können sich mit dem Bley nicht so vermischen, hernach verzehret auch das Feuer allen Gifft: Was dahero von Vergifftung der Waffen gesaget wird, hat in der natürlichen Wissenschafft und Chymie ohne Argwohn der Verblendung keinen Grund; oder, wenn die Kugeln nicht an Dratt gegossen und die Wunde also ärger machen, noch die silberne Kugeln vor sich vergifften die Wunde nicht, wo nicht teuffels-Possen darzu kommen, (hieher gehöret auch das fest machen,) wie zugeschehen pfleget, wenn einige im Kugelgiessen ein Gersten-Korn einthun, damit, derjenige so sich fest gemacht, auffgelöset wird. Werden denn die bleyerne Kugeln auch nicht ärger seyn, als die silberne, ist denn nicht das Silber reiner Metall, als das Bley? Wenn denn nun vergifftete Wunden gesaget werden, wie von dem Ferrio geschicht, solches nicht eigentlich, sondern von wegen der grossen Gefahr: Einige sagen, daß das Bley gern und leicht gifftige humores an sich ziehet. Antw. Das ist noch zubeweisen, und ist noch die Frage, ob allemahl Gifft da sey, welches vom Bley könnte angezogen werden, dieses wird

mit Nein beantwortet. Andre schreiben, daß das Pulver vergifftet sey. Antw. Nein, denn es wird zuweilen in Fiebern, Pest, Wunden und Geschwüren gebraucht: Dann sagen sie auch, die Ingredientien des Pulvers sind gifftig, wegen des höchsten Grads der Wärme. Antw. Nein, dann auff diese Art würden alle Gewürtze und warme Dinge auch gifftig seyn, wegen ihrer Wärme, z. E. Pfeffer, pyrethrum. (7) Meiden die Künstler alle scharffe Sachen, wenn sie Pulver machen, Ergo ist das Pulver gifftig, wie, wenn sie sich aller Speiß enthielten, wären sie deßwegen auch vergifftet. (8) Das Pulver machet Fäule, etzet, schwüret, Ergo ist es Gifft. Antw. Das muß erst erwiesen werden, daß das Pulver solches thue, vielmehr entstehet die Fäule von der Kugel, denn ausser der Kugel kommt nichts in die Wunde. (9) Das Pulver wenn es eingenommen wird, schadet deßwegen nicht, weil ein Gifft das ander vertreibet, gesetzt, daß dieses aus dem M. M. wahr wäre, das ist aber noch nicht sattsam erwiesen, daß das Pulver eben Gifft sey. (10) Ferner, wenn die Schuß-Wunden gifftig wären, müste nothwendig der kalte Brand folgen. Antw. Denn ingemein folget auff diese Wunden der kalte Brand, aber ohne Anzeigung des Giffts, mehr von Gewalt des Stosses.

Histo-

# *Historia.*

## Eine Wunde der Brust und des Unter-Leibes.

DEnenselben übersende ich hierbey gehendten Bericht des Hrn. *Medici* und 2. *Chirurgorum*, welchen sie bey jüngst gehaltener *Section*, eines durch einen empfangenen Stoß Verwundeten, und darüber abgeleibeten *Musquetons*, über die *Lethalität* erstattet und ausgefertiget. Wenn sie denn das *Vulnus* nicht *per se lethal* gewesen, zu seyn erachtet, darbey aber, daß weder dem Ausfluß des Bluts gesteuret, noch auch denen zersprungenen Blut-Gefässen hülffliche Hand geleistet werden können, selbst anführen, und aus demselben *Fundament*, nicht aber, entweder *ex malo regimine*, oder aus Nachläßigkeit des *Medici* oder *Chirurgorum* eine *accidentale Lethalität* geschlossen, dieses aber nicht gnungsam zu seyn scheinet, es vor eine *Lethalität per accidens* zu halten, zumahl da sie selbst gleichsam *pro ratione* einer unumgänglichen *Lethalität* setzen, *quod omnis sanguis extravasatus* (wie sich denn solches, ihrem Bericht nach, bey der Wunde *copiose* befunden haben soll) *statim putrescere incipiat*, und allmählich mit solchen *effluviis* das gantze

Gblüt anstecke, dahero solcher Bericht etwas dunckel scheinet, Churfl. Durchl. auch dannenhero M. H. Hrn. denselben zuzuschicken, und dero *judicium* über offtgemeldte *Lethalität* der befundenen Wunde einzuholen, gnädigst anbefohlen: Als will solchem gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge, dieselben ich hiemit gantz dienstl. ersuchet haben, Sie wollen belieben, solchen Bericht allenthalben wohl zu überlegen, und was denen *fundamentis anatomicis ac medicis* nach, dißfalls von solcher *Lethalität* zu halten, und ob die Wunde *per se* oder *ex accidenti incurabel* gewesen sey, deroselben hochvernünfftiges *judicium* unter dero Insiegel, um die Gebühr zukommen zu lassen. ꝛc.

Friedrich N.

## Besichtigung der Wunde.

Auff beschehene Requisition &c. Wegen Besichtigung des verstorbenen Musquetons, berichten wir hierunter gesetzte, nach vorher angestelleter und fleißiger äuserlich und innerlichen Inspection, folgende Verletzung bey unsern Pflichten. (1) War äuserlich auff der lincken Seite unter der letzten costa spuria eine Wunde eines Finger-Glieds breit, welche mit gleicher weite die Musculos, so die costas spurias umbgeben, durchschnitten hatte. (2) Nach Eröffnung des Leibes befand sich eine grosse copia extravasati, und geronnen Geblüts, so zu putrescir en

und

und die Viſcera, vornemlich pancreas und epar, zu gleicher Fäulung angereitzet. (3) Ging der Stich über die lincke Niere in fundum Ventriculi & quidem usque ad mediam membranam, und hatte die Vaſa brevia und gaſtrica, ſo von der Miltz biß an den Grund des Magens gehen, gäntzlich zerſchnitten. (4) Und obgleich das Vulnus nicht gäntzlich per ſe vor lethal zu halten, allermaſſen auch die Hunde exciſo liene leben, nichts deſtoweniger, weil wegen der Tieffe der Wunden, weder der Blutfluß geſteuert (ſtante enim circulatione motus ſangvinis eſt continuus, und noch viel hefftiger, wenn in parte aliqua eine Verwundung geſchehen, qua data porta, ruit,) noch auch denen ruptis Vaſis Hülffreiche Hand geleiſtet werden können, als hat es accident. lethal werden müſſen, ſangvis enim omnis extravaſatus ſtatim putreſcere incipit und ſtecket allmählich mit ſolchen effluviis das gantze Geblüt an, dahero der Entleibte geſtorben. ꝛc.

Joh. Chriſtoph N. D.
Chirurgi.

# Antwort

Als uns derſelbe einen Caſum, wegen des entleibten Muſquetons überſendet, und darauff unſer judicium verlanget: Ob die Wunde vor abſolute oder ex accidenti lethal und incurabel geweſen ſey? So haben wir nach reiffer und Collegialiſcher Uberlegung, derer in dem beygefügten Berichte enthaltenen Umſtänden aus denen funda-

mentis anotomicis geschlossen, daß solche Læsion dem eingegebenen Attestato nach, da die Vasa brevia und gastrica, so von der Miltz biß an den Magen gehen, gäntzlich zerschnitten gewesen, und also wegen der Tieffe der Wunden, (oder vielmehr partium vulneratarum und in profundo corporis sitarum) weder dem effluxui sangvinis gesteuret, noch auch denen ruptis Vasis hülffliche Hand geleistet, und dieselbe lege artis (wie solches im angeführten Berichte selbst deutlich gestanden wird) consolidiret werden können, vor absolute und simpliciter und per se lethal zuhalten sey. Und obgleich angeführet worden, daß die Hunde ex ciso liene leben können, so wird doch solche artificialis excisio Lienis, in welcher post extractionem Visceris die Vasa wohl gebunden, und also alle hæmorrhagia lethalis verwehret wird, impertinenter auff dergleichen violentam læsionem in corpore humano, die man also nicht tractiren kan, appliciret, zugeschweigen, daß es auch sonst der Bericht (weil es gleich wohl Menschen-Blut betrifft) billig genauer hätte abgefasset werden sollen, ꝛc.

## Anmerckung.

1. Weil auch die Hunde) von den Wunden der Hunde zu den Wunden der Menschen schlieſſen wollen, ist eine grosse Schwachheit.

2. Ex accidenti lethal worden) auff solche Weise werden alle Wunden ex accidenti lethal werden, deñ keine Wunde ist ohne accidens.

3. Wel-

3. Welches ist leichter zu judiciren, ob dieser an der Lethalität der Wunden gestorben, oder von den faulen effluviis, welche das Geblüt anstecken, und warum sind nicht alle faule Fieber deßwegen tödlich? aus was vor Merckmahlen oder Kennzeichen hat er schliessen können, daß das Geblüt mit faulen effluviis gantz angefüllet gewesen.

§. 5.

Nach den äusersten Theilen der Brust kommen die innerlichen zu betrachten vor, darunter erst das Hertz ist, dessen Wunden, wenn einer von beyden, oder auch beyde Hertz-Kammern, (Ventriculi Cordis) oder die Gefäße (Vasa coronaria) zerrissen, so wohl von Gelehrten als Ungelehrten vor per se tödtlich gehalten werden: Die Wunden, welche die Hertz-Kammern durchgangen, sind vor sich per se lethal, nicht, weil sie der innerlichen Wärme, Sitz und Werckstädte sind, noch eine Wohnung der Lebens-Geister des Hertzens, sondern weil durch Vergiessung des Geblüts allhier der Lebens-Einfluß des Geblüts gäntzlich gehemmet und auffgefangen wird; Diese Wunden aber, nemlich der Blutgefäße, (Vasorum Coronariorum) weil durch dieser Gefäße sonderliche starcke Verblutung, das Leben und Bewegen dem Hertzen benommen, daher es in Verrichtung seines Amts träge wird, und endlich gar erstirbet. Gleicher weise sind auch diejenige Wunden per se lethal, welche nur die äuserliche Substance und Wesen des Hertzens berühret, (ohngeachtet die Ventriculi und Vasa

propria nicht mit angegriffen,) und die auff diese Art verwundet, leben wohl drey auch vier Tage, einige kommen auch gar auff, wiewohl selten, doch aber bleiben solche Verwundungen unter die, welche an und vor sich per se lethal sind, wie solches Vidus Vidius Lib. 7. de curat. membr. cap. 7. und vom Paræo Lib. 9. c. 30. Horstio Lib. 11. obs. 18. A. ab Heer obs. 11. Joh. van Meekern obs. chirurg. 33. angeführte Historien anzeigen. Denn es kan nicht anders seyn, als daß die lebhaffte Verrichtung (actio vitalis) dieses Mäußleins mercklich gehindert wird, wenn ein oder ander Bündlein dieser Fasern zerschnitten, denn man auff keine Weise durch keine Kunst dieser Verwundung zu Hülffe kommen kan, wegen des tieffen Orts und Lagers, und steten Klopffen und Bewegung des Hertzens: Und wird ohne Zweiffel die Lethalität oder Tödtligkeit schleuniger und gefährlicher seyn, wenn die Zerreiß- oder Verwundung grösser ist, Z. E. oben oder unten in der Spitze, oder wenn die Wunde biß in das Zwerafell des Hertzens (Septum Cordis) gegangen, wie bey dem Horstio und von Meekern zu finden; oder wenn eine hefftige Hæmorrhagia dabey, oder wenn ein oder ander ziemlicher ramus Vasorum Coronariorum zerschnitten.

§. 6.

Oberzehlte Verwundungen sind also beschaffen, daß sie bald schleunig das Leben endigen, wenn eine oder beyde Hertzkammern verwundet, bald langsam und nach etlichen Tagen erstlich tödten, wenn die Substance und Fleisch verwundet, und die

Vasa

Vasa coronaria zerrissen, daher die Textur des bewegenden Theils zerrissen, und der Pulß und Angriff geschwächet; wenn die Hertz-Kammern aber verwundet, wird das bewegende Werckzeug zerrissen, das Geblüt, was da soll durch den gantzen Leib zertheilet werden, wird, ehe und bevor es zu seinen gehörigen Röhren kommt, vergossen. Es scheinet auch ein groß Wunder zu seyn, wenn auff erwehnte Art Verwundete, das ist, wenn ein oder ander, oder auch beyde Ventriculi verwundet, etzliche Tage noch überleben, Z. E. Bartholinus Cent. 1. Hist. 77. grdencket eines Schiffers, dessen rechte Hertzkammer verwundet, und er den fünfften Tag erlebet habe; ingleichen ist zu Pariß ein Bürger also verwundet, und den fünfften Tag drauff gestorben, wovon Blegni Zodiac. Gallic. ann. 2. April. obs. 10. zu sehen. Die Miscellan. Curios. Decur. II. ann. III. obs. 113. zeigen, daß einem Wachtmeister die rechte Hertzkammer verwundet, und er den vierdten Tag verstorben. it. obs. 114. hat ein Bauer dergleichen Stich bekommen, und den sechsten Tag erlebet. Daß ein Soldat auff diese Art verwundet, den 6ten Tag erlebet, zeiget die Taffel in der Bibliothec zu Gröningen. Panarolus schreibet pent. V. obs. V. daß Franciscа à Tulpha den vierdten Tag erlebet, da sie doch unter andern Wunden auch zwey in die rechte Hertzkammer bekommen; it. daß ein Jüngling den eilfften Tag erreichet, und noch ein ander den drey und zwantzigsten, wie Diemerbrock Anat. L. 2. c. 6. erzehlet. Hieher gehöret der Hirsch, welcher, nachdem

dem er von Durchl. Churfürstin geschossen worden, vor Tod gelegen, und nach 3. Viertel Stunden bey nah 4000. Schritt gewichen. Uberdaß sind auch noch Exempel, derer beyde Ventriculi verwundet gewesen, und dennoch lang genung gelebet haben. Bonnetus Sepulch. Lib. IV. s. 3 obs. 23. §. 14. erzehlet aus dem Cyriaco Lucio, daß zu Ingolstadt ein Studiosus gewesen, welchen beyde Hertzkammern verwundet, er bey gesunder Vernunfft über die Gassen gegangen, und fast eine Stunde noch gelebet, it. ein Jüngling ist auff gleiche Art verwundet, und erstlich in der fünfften Stunde gestorben, wovon Miscell. Curios. Dec. 2. ann. 2. obs. 118. zu sehen.

§. 7.

Diese und dergleichen befindliche Historien, ob sie gleich unter die sehr seltnen zu zehlen, und dem fundamento anatomico nicht gleichen, geben doch aus ihren Umständen Gelegenheit Ursachen anzuführen, warum einige nach empfangenen Hertzens-Wunden nicht bald sterben. Es scheinet probabel zu seyn, daß dergleichen Verwundete das Leben etwas fristen. (1) Wenn eine Wunde klein, wie Diemerbrock l. a. von seinem Verwundeten muthmasset, und auch die Experience der lebendig-gestoch-oder verwundeten Thiere bezeiget, wenn man mit einer Natel oder andern Instrument die Ventriculos sticht, kommt wenig Blut heraus. Glandorpius zeiget in Specul. chir. Cap. 38. daß Sanctorius ein Caninichen mit einer Natel in das Hertz gestochen, welches viel Monath gelebet; denn

es

es werden durch den Stich wenig Fasern des Hertzens vonander gerissen, welche, wenn das Instrument ausgezogen, gar leicht wieder in ihre vorige Ordnung und Sitz kommen können: Wenn (2) ein sonderlicher Ort getroffen, dadurch das Instrument gegangen, welches vor eine sonderliche Ursach auch Diemerbrock hält, wenn Z. E. die Wunde im Ober-Theil der Hertzkammer zwischen den Fallen (inter Valvulas) gemacht worden, daher denn in Zusammenziehung des Hertzens das Geblüt der rechten Hertzkammer durch die Wunde nicht so bald kan ausgetrieben werden. (3) Gleichwie man observiret, daß, welche mit einem Degen gestochen, und so lang das Instrument in der Wunde bleibet, sie nicht von so einem hefftigen Schlag überfallen, oder gleich hinfallen, so bald es aber ausgezogen, sie mit einem hefftigen Blutfluß ihren Geist auffzugeben pflegen: also wird es nicht wider die Vernunfft, daß dergleichen auch zuweilen an dem Hertzen geschehen könne, also schreibet Jacotius und à Veiga, daß ein Hirsch lange Zeit ein Pfeil, und H. von Heer, daß ein Schwein einen Stecken lange im Hertzen getragen, und die Instrumenta gantz verwachsen, ingleichen erzehlet der berühmte Anatomicus Peyerus in parerg. anat. med. 3. c. 6. daß du Vernay in der rechten Hertzkammer bey einer Kuh eine Natel die quer gestochen, und schon verrostet, observiret habe. Es scheinet auch propabel zu seyn, daß dergleichen von dick geronnenen Geblüt geschehen, kan wie die Chirurgi in jenen Pariser angemercket haben, der

an

an der rechten Hertzkammer verwundet, und den fünfften Tag drauff verstorben. (4) Gehöret auch die Ungleichheit der Wunden, wie bey obgedachten Schiffer befunden. (5) Wird es der Wahrheit nicht unähnlich seyn, wenn man saget, daß die sonderbare Fabric des Hertzens den Tod zuweilen auffhalte, wie Joh. van Meekern observiret, daß einer am Hertzen verwundet, und dahero den sechsten Tag erlebet, weil dies Organum in dem Hertz-Fell hin und wieder angehefftet, seine Bewegung frey verrichten, und dahero nicht so viel Blut vergiessen können.

§. 8.

Noch ist zu wissen, daß die Wunden des Hertzfells (Pericardii) von dem Rondeletio de dignosc. morb. c. 21. allezeit; von dem Svevio part. 2 c 8. aber zuweilen vor tödtlich gehalten werden, zu verstehen, wenn sie so groß, daß das Hertz-Wasser gäntzlich ausflösset. Ob aber dies Hertz-Wasser ein sonderlich und zum Leben höchstnöthiges Theil, mögen andre schlüssen, gnung daß wir die Ursachen anführen, warum die Verwundung tödtlich: Wenn denn jemand an dem verwundeten Hertzfell stirbet, wird man solches der Continuität, vermittelst welcher dieses mit dem nervösischen Theil des Zwergfells (diaphragmatis) zusammen henget, daher die Respiration gehindert; oder der Inflammation, welcher das Hertzfell, samt den Theilen, mit welchen es zusammen henget, unterworffen, oder der Lufft, welche das bloße Hertz nicht vertragen mag: Die erste Ursach saget Schenkius aus

dem

dem Cardano, daß dem Antonio Algiate ein Stück von dem Hertzfell genommen, zwar geheilet, aber unter großen ächzen bald sein Leben geendiget: daß die Inflammation, wenn sie diese Theile angreiffet, tödtlich sey, wird niemand zweifflen; daß endlich das Hertz durch die Wunde des Hertzfells von der äuserlichen Lufft angegriffen werde, zeigen das Netz, Eingeweid, Därmen, Lungen und andere Organa, welche, wenn sie verwundet, außen hängen, bald vom kalten Brand angegriffen werden.

§. 9.

Endlich sind samt dem Hertzen gleicher Tödlichkeit unterworffen die vier großen Blutgefäße, worunter die Vena Cava und Pulmonalis, Arteria Pulmonalis und Aorta begriffen, welche aus beyden Hertzkammern entspringen, und zu denselben wieder gehen, diese sind der Brunn der menschlichen Natur, die Flüsse, von welchen der gantze Cörper befeuchtet, welche den gantzen Menschen erhalten, und wenn diese ausgetrucknet, stirbet der Mensch, das ist, wenn diese zerrissen, zerschnitten, oder durchstochen, wird man nothwendig der natürlichen Feuchtigkeit beraubet, sie wird entweder ausgeworffen, oder fällt in die Höle der Brust, da es denn faulet, und die andern Membra beschweret, wird deswegen jeder gewissenhaffter Medicus und Chirurgus diese Wunden unter die per se lethal zu zehlen wissen. Folgende Exempel werden jetzt erzehlte Wunden deutlicher machen.

Eine

# Eine *Lethal*-Wunde des Hertzens.

AUs eingelegter *Registratur* belieben die Hn. unschwer zu lesen, wessen sich ein darinnen unterschriebener Apothecker und 2 Barbier unterstanden, von eines entleibeten Bauers, vor diesem empfangenen Stichs, zu *sententio*niren, hernach auch diese *Registratur*, so fern eydlichen blosser dings ohne einige *offerir*ende Ursach, inhaltlich zu beschweren, und daß gedachten Entleibtens Wunde, (Sie ihren Verstande nach) tödtlich befunden hätten, zu *judici*ren nicht entblödet. Wenn denn mit solcher Entleibung mein, in auswärtigen Kriege befindender Sohn, als ein Edel-Mann, beschuldiget worden, und ohne dem, daß er gedachten Bauer, auff gnungsam gegebene ausführende Ursach, im Dorff und in der Mühle, dergestalt daselbst beschädiget haben mag, daß er zwar bald darauff Todes verblichen, folgends aber, ob die zugefügten Schäden, für *absolute lethal* oder *ex accidenti*, und die eingelegte *Registratur* hierinnen für *sufficient* zu achten oder nicht? Von mir hiermit unbeschwert zu vernehmen, wie nemlich (1) bey der Besichtigung nach Rechts erfordern kein *Medicus*, sondern nur statt dessen, ein Apothecker, dessen *Profession* aber, nicht die *Anatomia*, sondern

dern nur die Zubereitung der *Medicamenten*, wie sie von den *Medicis* verschrieben ist, gewesen, deswegen zu sehen, Hr. *D. Carpzov Prax. Crimin. Quæst. 26. P. I. N. 33 seq.* und Hr. *D. Welsch in rational. Vuln. judici cap. 15.* (2) also gar, daß der Fleiß einer sonderlichen Person, als hier des *Medici*, erfordert wird, vornehmlich, wie hier der Apothecker, und nicht derjenigen *Profession*, in Ansehung des *Medici*, nicht zugelassen, *Dn. Carpzov Pr. Jur. Tit. 2. Art. 3. N. 18.* und *Art. 4. N. 48. junct. artic. 1. N. 43.* (3) Hierüber der Barbierer hierinn, nach Rechtserforderten begründete Erfahrung *negiret* wird, in mehrer Erwegung (4) weil in der Beylage nicht zu sehen, unter welcher Rippe der Stich geschehen, was für unbekannte *ligamenta pulmonis* verletzet, denn welcher *Ventriculus Cordis lædiret*? und wie groß die Wunde gewesen sey, *it.* daß das *Diaphragma* grosse Mühe bey der *Section* verursachet haben soll, ja nicht einmahl darinnen die *lethalität* selbsten, noch einige derer Ursach *exprimiret*, und was dergleichen mehr, durch vorgedachter Unerfahrenheit, desto heller am Tag geleget wird, (5) und ferner reifflich zu erwegen, nicht aus Obacht zu lassen, daß in der Inlage nicht allein allenthalben das Wörtlein Fast, als ein ungewisses nichts *probirendes* Wort, gesetzet,

*D. Carpzov Pr. Cr. part. 3. quæst. 114. N. 57. 58.* (6) Sondern auch, welches wohl zu mercken, darinn Gerichtlich *registriret* zu befinden, daß eine ziemliche *quantität* des Entleibten Geblüts, schon wäßrig gewesen, ja desselben Lunge gantz schad und unlebhafft befunden worden, woraus (7) leicht zu schlieſſen, daß der Entleibte vorhin schon seine längste Lebens-Zeit, als ein ziemlich betagter und abgearbeiteter Bauers-Mann, genossen, und gar leicht sonsten, ausser diesem, bey so gestallten und befundenen Dingen, des Todes seyn können, (8) woran nicht hindert, daß sich bemeldter Apothecker und Barbierer, wie Eingangs gedacht, ihr vermeintes *judicium*, und daß ihren Verstand nach, sie die Wunde tödtlich befunden, zugeben, und die eingelegte *Registratur* inhältlichen, eydlich zu bestätigen, gelüsten lassen, weil ihnen ohne *Medico* nicht zukommt, noch ihr Verstand (immassen der hierzu gehörige Verstand und Erfahrenheit nochmahl *negiret* wird,) so hoch hinaus langet, *absq; rationibus ceu brutum super lethalitate Vulneris* zu *judiciren*. (9) Diese Besichtigung auch allererst, von diesen, den *17. Sept.* nach Mittag geschehen, der Entleibete aber, den 16. *Sept.* zu vorhero Mittags, ungepfleget und unverbunden verschieden, da sich in Tag und Nacht viel verändern

ändern kan. Gelanget derowegen an die Hn. mein Ehren-gebührliches Bitten, Sie geruhen mich hierüber ihre Bedencken zu würdigen, (1) Ob bey so gestallten Sachen, nach der Inlage diese Wunde, an und vor sich selbst *absolute lethal?* oder *ex accidenti* zu halten? Und daß der Entleibte, so zwar bald verschieden, *necessario* dran sterben müssen? 2. Ob die eingelegte *Registratur*, für *sufficient* zu erachten oder nicht? Oder aber, wegen des *N. 4. cum seq.* ausser diesen, als ein alt-verlebter, abgearbeiteter Bauers-Mann, sonst leicht des Todes seyn können, oder *brevem Vitæ terminum* erdulten müssen. Solches ꝛc.

*Registratura* den 17. *Dec.*

Hierauff ist eines Bauers todter Cörper von Uns zu End gemeldeten daselbst im Ober-Leibe geöffnet worden, da sichs denn befunden, daß unter der lincken Achsel der Stich mit dem Hirschfänger eingegangen, die Bände und Lunge verletzet, und durch die Lunge ein Loch fast 2. quer Finger breit in die Hertzkammer, und fast das Hertz durch gegangen, davon auff der lincken Seiten ohngefehr drey viertel Pfund Bluts, so geronnen, auch eine ziemliche Qvantität, welches schon wäßrig gewesen, gefunden worden, sonst hat sich die Lunge nicht allerdings zum besten ansehen lassen, denn sie gar schadhafftig anzugreiffen, auch sich fast zerdrü-

cken lassen, wie ein starck geronnen Blut, der Magen ist wegen des Trunckes nebest dem Diaphragmate nach der Lunge getreten, daß es ziemlich Mühe bey der Section abzugeben. Anzeigungen hat auch der Stoß von sich geben, daß der Arm muß ausgeworffen seyn worden, denn es sonst nicht möglich seyn können, daß ohne Verletzung des Arms der Stich dergestalt einzubringen gewesen, womit sich dieser Actus geendet, solches registriret, und die Registratura mit meinem Notariat-Siegel und führlichen Petschafft cum subscriptione corroboriret worden: Ingleichen von dem Apothecker und zwey Barbierern. So geschehen den 17. Septembr. &c.

Joh. Model, N. P.
Henrich Hager, Apoth.
Salomon Unger,
Gottfried Magir, Chirurg.

## Antwort.

Diese Wunde ist an und vor sich selbst (per se) lethal, es können auch erfahrne Chirurgi (wenn sie zu bekommen) ohne Medico die Besichtigung der Wunden verrichten, in welchem Fall man ihrer Renunciation oder Bericht glauben kan, wenn er nur accurat und aus dem Grund der Anatomie eingerichtet, ohngeachtet kein Medicus bey der Inspection gewesen. Diese Wunde ist absolute lethal gewesen, und wird auch bleiben, wenn gleich auch 100. Medici und Chirurgi dabey gewesen; doch aber

aber hätten sie sich mit dem Apothecker in so wichtiger Sache sollen zufrieden gegeben haben.

## Anmerckung.

1. Der Edelmann hat über den Bauer kein Recht des Lebens oder Todes, obgleich der Entleibte ein Unterthan gewesen, denn des Edelmanns Bauch ist so weich als des Bauern.
2. Die Apothecker und Bartscherer haben von Besichtigung der Wunden keinen Verstand.
3. Dahero bekräfftiget ihr Jurament, welches sie aus Unverstand abgeleget, ihre Inspection gar nicht, vielweniger stringirets den Schuldigern.
4. Denn was vor sich falsch ist, wird durch eines Idioten Jurament nicht wahr gemachet.
5. Was sind das vor Bänder der Lungen, derer in der Inspection gedacht wird? Was haben die Worte zubedeuten, fast? nach unsern Verstande? ꝛc.

*P. P.*

Es ist jemand verwundet, welche Wunde *absolute* und *necessario lethal* befunden, nachdem sie von dem *Chirurgo Nicolao F. judicial* besichtiget worden. (1) War die Haut mitten auff dem Haupt des Entleibeten, von dem, mit einen kurtzen Gewehr geschehenen Schlag, auff 3. Untzen lang, gespalten, und geruntzelt. (2) War die Haut wieder auff 2. Untzen ge-

spalten, aber ohne Verletzung des *Cranii*, (3) was das grösseste war, unter dem lincken Arm ein Stich, welcher durch den *stylum* nicht konte *exploriret* werden, und gieng gleich nach dem Hertzen zu, so, daß er oben zur Schulter wieder heraus kam. (4) War der Knospel auff der Nasen ziemlich zerspalten und zerstossen.

Es berichtet der Chirurgus ferner, daß er von außen hat sehen und mit einem Instrument fühlen können, daß das Hertz verwundet, und der Verwundete nicht vom Schlag auff dem Haupt gestorben sey, daher keine Oeffnung nöthig gewesen, (welches doch die Richter gewolt haben) denn die Wunde ist per se lethal gewesen.

Diese Inspection greiffet der Schuldige als eine illegale an, und beruffet sich auff erfahrnere. Obgleich der Chirurgus seiner Meynung nach in dem gegebenen Judicio von der Tödtligkeit anführet, das Hertz wäre getroffen, und sey er von den Schlägen auff dem Haupt gestorben: Dennoch aber soll man nicht von den innerlichen Wunden durch äuserliches Ansehen, und mit dem Sucher, sondern durch die Section und augenscheinliche Betrachtung judiciren (denn Paræus saget de Renunc. p. 653. in Erforschung der Wunden hat sich ein Chirurgus vorzusehen, daß er nicht von dem Sucher betrogen werde; denn öffters kan der Sucher biß auff den Grund der Wunde nicht kommen, sondern verletzet sonst was, und bleibet stecken, weil er den

Pa-

Patienten nicht in die Positur geleget, in welcher er verwundet worden, oder weil sich der Verwundete bald rück-bald vor-bald seitwerts gebeuget, denn was verborgen ist, das weiß man nicht; nachmahls bezeugets auch die Erfahrenheit, daß die innerlichen Wunden nach der Section weit anders befunden, als sie zuvoren von den Barbierern sind beschrieben worden. Dahero die äuserliche Beschreibung der Wunden mit dem Judicio von der innerlichen Læsion gar nicht überein kommt, sondern schnurstrichs den Principiis anatomicis zuwider, weil gesaget wird, daß der Stich auff der lincken Seiten unter dem Arm gleich durch die Brust in das Hertz hinauffwerts gegangen, daher ist diese Beschreibung wider den natürlichen Sitz, und kan nicht anders als durch eine Oeffnung und augenscheinliche Besichtigung geschlichtet werden.

Hernach wenn der Chirurgus in seinem tödtlichen Judicio schreibet, daß er die Wunde des Hertzens (1) von außen gesehen, (2) mit Instrumenten gefühlet, sind es ungereimte Rationes, weil die innerlichen Wunden von aussen ohne Oeffnung nicht können gesehen werden, hernach kan auch mit dem Eisen als einem unlebhafften und unvernünfftigen Ding nichts gefühlet werden, denn dieses ist den in der Relation enthaltenen Worten gantz zuwider, da gesaget wird, er hätte mit dem Instrument oder Sucher nichts erforschen können; Hierzu kommt, daß die Natur das Hertz mit den Lungen umgeben. Weil doch aber die

Lungen als die Vormauer und Schutz des Hertzens nicht angegriffen, noch verwundet zu seyn, gemeldet, noch derer Wunde besichtiget und angemercket, kan also auch die Verwundung des Hertzens nicht probiret werden. Weswegen hat Bernhardus Svevus in præf. ad Lect. de Insp. Vuln. von solchen ungründlichen und verwerfflichen Judiciis solcher Barbierer wohl gesprochen, wenn er saget: Es soll eine in wohlbestellten Republiquen verordneten Obrigkeit, welcher das Heil und Wohlseyn der Unterthanen von GOtt anvertrauet, in zweiffelhafften Fällen, da man so wohl dem Verwunderen als Thäter sein Recht pflegen soll, eine so haupt-wichtige Sache die Wunden zu besichtigen, den Barbiern oder Badern allein nicht vertrauen, mit welchen es ingemein so beschaffen ist, wegen ihrer großen Unerfahrenheit in der anatomia und praxi chirurgica, daß sie eine Wunde oder andere Kranckheit vor tödtlich sprechen und halten, die nichts weniger als tödtlich ist, und nicht wissen, ob der Verwundete an der Wunde, oder andern zukomenden Zufall gestorben. Gelanget deswegen an M. H. Hn. mein dienstl. Bitten, sie wollen vermöge ihrer Dexterität, in so zweiffelhafften Fällen schliessen: Ob man aus bloßer äuserlicher Besichtigung (ohne Oeffnung) des Baders schlüssen kan, daß das Hertz verwundet, und auch von den Contusionen des Haupts der Verwundete necessario gestorben? Gegeben ꝛc.

Caspar J.

Ant-

# Antwort

## der *Medicini*schen *Facult*ät, daß diese Besichtigung der Wunde nicht rechtmäßig.

Auff euer uns zugeschickte Frage: **Ob aus Mangel der** Section **und blossen äusserlichen Besichtigung** ꝛc. geben wir nach reiffer Uberlegung folgende Antwort: Obgleich nicht unbillig von so vielen unterschiedenen und wichtigen Verwundungen gemuthmasset, daß ein principal Theil verwundet, und also die Wunde lethal gewesen, dennoch aber, weil der Bader den Cörper nicht geöffnet, die innerlich verwundeten Theile nicht besehen, noch wie die Eingeweide beschaffen, exploriret, sondern nur bloß mit einem Instrument oder Sucher die Beschaffenheit der Wunde verkehrt erforschet, daher er die absoluta lethalitas durch Muthmassungen gesprochen, welches sich kaum der allererfahrneste Chirurgus unternehmen würde, deñ die Viscera als weiche Theile, wenn sie vom stylo getroffen, geben leichtlich nach, daher kan man zuweilen die Tieffe der Wunden, nicht aber die Beschaffenheit des Verwundeten Theils erforschen.

Weiter erhellet der Unverstand des Baders hieraus, wenn er vermeinet, daß der Verwundete vielmehr von denen Contusionibus des Haupts, (welche er nur oberhin betrachtet,) als an der Wunde des Hertzens gestorben, welches aller-

dings wider die Vernunfft und principia chirurgica läufft, weil die Wunden des Hertzens unwidersprechlich, den Tod nach sich ziehen, die Wunden des Haupts aber nicht allezeit tödtlich sind, sondern den Patienten eine Zeitlang, ja auch wohl gar erhalten. Weil denn nun des Barbiers grosse Ignorance kund, hätte er nicht dem stylo trauen, sondern zum Grund seines judicii von der Tödligkeit der Wunde, die Section und augenscheinliche Inspection haben sollen.

Was in specie die erste nnd andre Wunde des Haupts betrifft, ist es eine straffbahre Nachläßigkeit von ihm gewesen, daß er bey der Inspection das Cranium nicht besichtiget und also gesehen: Ob etwa von so vielfacher Contusion die innere Taffel wie es offt zugeschehen pfleget, ohne Verletzung der äusserlichen, gespalten? Oder ob fragmenta und Splitter davon gewesen, die das Cerebrum und Meninges gestochen? Ob die arterien und Venen von der Hefftigkeit des Schlages zerrissen gewesen? Ohne Erwegung dieses alles erkennen wir, daß der Bader aus der äusserlichen ungeschickten Inspection ohne Vernunfft geschlossen, welches auch bey der Wunde der Brust geschehen. Fehlet dahero allenthalben die Section und Oeffnung.

Nachgehends ist aus der Experience und Anmerckung vieler Medicorum gewiß, daß öffters einer, so durch die Brust gestochen, da das Hertz und andere principale Gefässe desselben nicht berühret

rühret, dennoch nicht stirbt, sondern gäntzlich genesen. Wenn dem allen also, können wir nicht anders, als sagen, daß man aus einer ungebührenden und mit dem bloßen Sucher geschehene Inspection, so genau nicht wissen könne, ob diese Wunde, geschweige denn die Wunde des Hertzens (weil man noch nicht weiß, ob das Hertz selbsten verwundet,) absolute lethal gewesen? Gegeben ꝛc. ꝛc.

## Anmerckung.

1. Ob eigentlich das Gehirn oder Hertz den Vorzug, hat gar schön Fortun. Fideles de Relat Medic. p. 509. 513. erwiesen.
2. Dieser Chirurgus wäre werth gewesen ꝛc. Wie hat er doch von der læsion des Haupts und daß das Hertz tödtlich verwundet, sicher seyn können? Massen er nach dem Tode weder das Cranium noch Brust geöffnet.
3. Hierzu kömmt die närrische Beschreibung der Læsion, vornemlich im dritten Punct: Was das meiste, hat sich ꝛc.
4. Die Tödligkeit der Wunden kan einzig und allein durch den Sucher nicht determiniret werden.
5. Bleibet des Paræi judicium und Bernhardi Svevi Meinung von den Berichten fest und unbeweglich, von den Barbierern, daß dieselbe sehr miserabel und grundloß von der Lethalität der Wunden zeugen.

6. Des

6. Des Advocaten Vertheidigung ist den fundamenris Medicinæ überall gemäß.
7. Von den Wunden des Hertzens ist Sebitzius in Exam. Vuln. p. 2. D. 2. und auch Svevus part. 2. de Insp. Vuln. cap. 9. pag. 70. seq. zusehen.

*P. P.*

Und hat sich befunden, daß der Stich an der rechten Seiten in den holen Leib, durch den ersten *lobum* auff der rechten Seiten der Lungen, über das rechte Hertzöhrlein, durch den *truncum arteriæ magnæ è Corde èmergentem* an die Rippen gangen, davon unfehlbar die Lebens-Geister sammt dem Hertz-Geblüt, welches wir in grosser *qvantität*, wie leicht zu erachten, *extravasirt*, und die gantze *Cavitæt* der Brust, damit angefüllet gefunden, alsobald häufig entgangen, und dannenhero der Verwundete von Stund an sterben müssen.

Item P. P.

Und hat sich befunden, daß der Stich, daran der Verwundete bald darauff gestorben, an der rechten Brust, zwey Finger breit von der Wartzen hinein, und durch die *Pulmones* und rechte Hertz-Kammer, welche gantz durchbohret, gegen die lincke Seite auff die Rippen gegangen.

Item

Item P. P.

Und hat sich befunden, daß der Entleibte einen Stich empfangen, welcher durch die *Substanz* des Hertzens, in die rechte Hertz-Kammer oder Höle des Hertzens, und *truncum Venæ cavæ* und *arteriæ magnæ*, gegangen, davon er bald nothwendig sterben müssen.

Item P. P.

Und hat sich befunden, daß der Entleibte einen Stich, eines guten Fingers breit, zwischen der sechsten und siebenden Rippen, hinten, einer qver Hand breit von dem Rückgrad auff der lincken Seiten, gehabt, welcher in den lincken Theil der Lunge, mitten hinein nach dem Rückgrad, in die Hol-Ader, *Venam Cavam*, zugangen, welches denn ein hefftiges Bluten und Benehmung des Athems, und also bald den Tod verursachet.

It. P. P.

Und hat sich befunden, daß der Entleibte einen tieffen Stich, davon er auch bald gestorben, durch die Rippen, in die rechte Seite nach dem Rückgrad zu, bekommen, und ihm die grosse Blut-Ader und Lufft-Röhre verletzet worden, daherv er, wegen des hefftigen Geblüts, des Todes seyn müssen.

§. 10.

Was die Wunden der **Lungen** betrifft, sind selbe nicht allezeit tödtlich, daher auch vielleicht Hippocrates 6. Aphor. 18. und 2. 19. ihrer unter den tödtlichen nicht gedencket, über das sind auch Exempel derer, welche an den Lungen verwundet, wiewohl nicht ohne schwere Zufälle, dennoch etliche Jahr gelebet haben, eines aus dem Pigræo und Stalpart van der Wiel, als sehr notabel zu gedencken. Pigræus Chirurg. Lib. 4. cap. 14. erzehlet: Daß ein Edelmann in die Brust nicht weit von der Zitzen gestochen, daß auff der andern Seite durch den Rücken durchgegangen, welches, wiewohl es ohne Durchbohrung der Lungen nicht geschehen können, ist wenig Eyter durch die Wunden gegangen, und ohne Fieber auch andre Zufälle innerhalb 40. Tagen vollkommen gesund worden. Stalpart van der Wiel Cent. 1. Obs. 30. referiret, daß ein Jüngling durch den Rücken nahe bey dem Schulterbla, so durchstochen, daß die Spitze vom Degen, vorne durch ein Brustmäußlein durchgegangen, so hernach viel Blut ausgehustet und innerhalb 14. Tagen wieder gesund worden. Daß aber an der Lungen Verwundete bald kürtzlich bald langsam sterben, zeuget mit dem Hippocrate 3. Coac. 388. Die tägliche Erfahrung, dahero sind die Wunden der Lungen unter die per se lethalia zuzehlen, vornemlich, wenn viel und grosse Aeste der Blut- und Puls-Adern, Cranii arteriarum atque Venarum, durchstochen oder zerrissen, oder aber die Lufftröhre mercklich verwundet. Es bezeu-

zeuget so wohl Timæus, als hin und wieder befindliche Acta, daß die Wunde der Blutgefäße der Lungen tödlich gewesen: Also hat Timæus Respons. XVI. p. 1001. Es ist ein Dänischer von Adel, vom Zeug-Meister unter dem Sauffen, mit einem langen Dolch unter dem rechten Arm, zwischen der dritt- und vierdten Rippe gestochen worden, wornach viel roth und schäumicht Blut unter vielen Ohnmachten und Verliehrung aller Kräffte, geflossen, biß Er endlich den dritten Tag drauff verstorben. Ist die Frage, ob diese Wunde simpliciter und absolute tödtlich oder nicht?

## Antwort des *Timæi.*

Nach öffnung der Brust, war die gantze Höle voll geronnen Geblüt, und befand sich, daß die rechte Seite durchstochen, die arteria venosa verwundet, dahero das häuffige Geblüt, Abnehmung der Kräffte, Ohnmachten, und endlich der Tod nothwendig folgen müssen. Obgleich bekannt, daß Verwundete an der Lungen auffkommen, wenn nemlich kleine Gefäße verletzet worden, wenn aber grosse getroffen, als die Vena arteriosa und arteria venosa, hat es eine gantz andere Beschaffenheit: Denn wenn diese verwundet, gehen die Kräffte mit häuffigen Blut weg, oder das Hertz und Lungen werden von der Menge des Geblüts überhäuffet, und der Mensch erstícket: It. D. B. berichtet, es sey ein Mann geschossen worden, welcher innerhalb etlichen Stunden gestorben; in welches Cörper befunden worden, daß das rechte Schlüs-

sel-Bein und äusserste der Lungen durchschossen, dieser Blutgefäße grössere Aeste zerrissen, daher die Brust gantz voll Geblüt befunden.

§. 11.

Weil aber die grossen Wunden der Lungen, ohne Zerreissung der Blutgefäße nicht geschehen können, noch die kleinen, welche eine ziemliche arteriam oder Venam getroffen, sind selbe allezeit per se lethal, und kommen gar selten einige dran auff. Es scheinen zwar einige Observationes berühmter Leute hier wieder zu streiten, als welche schreiben, daß ein ziemlich Stück von der Lungen abgeschnitten, und dennoch das Leben erhalten worden. Z.E. Hildan. Cent. 2. obs. 32. Schenk. aus dem Rolando Obs. p. 276. und Tolp. L. 2. Obs. 17. Aber es ist dieser Autorum beschriebene Verwundung gantz anderer Beschaffenheit, denn bey dem Hildano ist zufinden, daß mit einem glüenden Eisen ein Spitzchen von der Lungen, und zwar ohne sonderliches Bluten, abgenommen worden. In des Schenkii historia, ist ein wenig von der Lungen ohne bluten abgeschnitten worden, wegen auffgehaltenen Lauff des Bluts von wegen der grossen Enge der Wunde in der Brust. Bey dem Tulpio aber ist ein Stücklein der Lungen gebunden und getödtet gewesen, welches abgeschnitten.

§. 12.

Ferner sind auch die jenige Wunden der Lungen tödtlich, wenn ohne Verletzung der Blutgefäße ein oder ander Ast der Lufftröhre getroffen, dieses bekräfftiget mit der Erfahrung Hippocrates

Conc.

Coae. c. l. in folgenden Worten: Es stirbet auch einer, wenn er in die Lufftröhre und Lungen eine ziemliche Wunde bekömmt, also, daß mehr Geist aus der Wunde gehet, als durch den Mund eingeholet wird. It. Glandorp. Obs. 25. erzehlet, es sey ein Schiffer auff den sechsten Tag gestorben, welchem durch die verwundete Lufftröhre viel Lufft und schäumicht Geblüt gegangen. Dieser Tödligkeit Ursache ist, weil die Lufft, welche die Lungen ausbreiten und dem Geblüt Leben geben solte, frey und ohne eintzige Hinderung durch die Wunde und Brust gehet, und wegen enge der Wunde die Lungen drucket, und vielmehr den Menschen ersticket.

§. 13.

Endlich ist der gäntzlich verwundete oder zerschnittene Ductus chyliferus oder Thoracicus tödlich, weil nicht allein auff solche Art der chylus, welcher durch diesen Canal gehet, im Fortgang gehindert, und mit dem Blut nicht vereiniget werden kan, sondern weil auch das von den Theilen des Leibes zurückkommende Gewässer, aus den Blutröhren ausgeflösset wird. Diesem allen giebt das bey dem Lorvero Cap. 5. befindliche Experiment grossen Beyfall. Diese Tödligkeit könnte die bey dem Bartholino angeführte Historia Cent. III. epist. 37. zweiffelhafftig machen, wenn er berichtet, daß ein Baron zwischen die mittelste Spondel des Rückens so verwundet, daß die Kugel unter dem lincken Schulterblat wieder heraus gegangen, erstlich hat sich dieser Verwundete nicht

sonderlich übel befunden, nach vierzehen Tagen aber, da die oberste Wunde geheilet, ist durch die untere Wunde ein weißlichter liquor geflossen, und zugleich auch ein wenig gelblichter, so etliche Monat anhielt, und den Patienten untern kleinen Abendfieber mehr nnd mehr geschwächet, ob er gleich täglich wohl und gute Speisen genossen, ist er dennoch so weit genesen, daß in vierzehen Tagen das Fieber und der Fluß nachgelassen, auch lebhaffte Farbe wieder bekommen. Endlich nachdem er gar zu viel hitzige Speisen genossen, und sich hefftig beweget, ist der Fluß mit convulsionibus epilepticis wieder kommen, hernach vom halben Schlag angegriffen und nach wenigen Tagen gestorben. Doch aber wird der Zweiffel leicht benommen werden, wenn man (wegen der gar nicht accuraten inspection des Cörpers) saget, es sey der Stamm selbsten nicht, sondern nur ein oder ander Ast davon, unter der gemeinen Zusammenwachsung, verwundet gewesen, so daß noch der andre Ast gut gewesen, ein Theil chyli zuführen. Im übrigen hat diese Circumstantz den Tod in etwas auffgehalten, daß dieser extravasirte Fluß aus der Wunde geflossen, und mit seiner Häuffung nicht dem schlagenden Hertzen, noch denen Respirations-Werckzeugen geschadet, anders hätte es diese functiones gewaltig gestöhret.

Zeithero erzehlete Verwundungen werden folgende Exempel erklähren.

P.P.

*P. P.*

Und hat sich befunden, daß der Stich unter dem rechten Arm, bey der vierdten Rippen, durch den rechten *Lobum* der Lungen, die *Arteriam Venosam* verletzet, dahero die Lebens-Geister, nebst dem Geblüt entgangen, und nothwendig der Tod verursachet worden.

It. P. P.

Und hat sich befunden, daß der Verwundete einen Stich, hinter dem rechten Ohre bekommen, welcher unterwerts zu dem Kinne gangen, und die Lufft-Röhre, sammt der grossen Hals-Ader, getroffen und abgestochen, dahero ihm nicht allein das Geblüt Hauffen weise entgangen, sondern auch der Athem zugleich entzogen worden, und er nothwendig seinen Geist bald auffgeben müssen.

It. P. P.

Und hat sich befunden, daß die verwundete Frau einen Stich, mit einem Dolche, an der rechten Seiten in die Lufft-Röhre bekommen, so groß, daß man ihr einen Finger hat in dieselbe stecken können, davon sehr viel Geblüt (*ex Vulneratis dubio procul vasis*) in den Leib gegangen, und sie alsbald Todes verblichen.

## Eine tödtliche Wunde der Lungen, Hertzens, Zwergfell ꝛc.

AUff beschehene *Reqvisition* E. löbl. *Universität*, ist von uns Endes Unterschriebenen, ein vergangenen Montag und Sonnabends drauff, verblichener *Studiosus* gestriges Tages nach Mittag, im *Theatro anatomico* besichtiget, und bey selben angemercket worden, in der lincken Seiten gegen dem Rücken zu, ein Stich guter 3. qver Finger lang und breit, wodurch über die *integumenta communia* und *externa*, die 8. Rippe u. darüber liegende *Musculi intercostales* gäntzlich, die 7te Rippe aber, eines Stroh-Halmes breit, durch, oder angeschnitten war, auch solcher Stich, *per Diaphragmatis partem carnosam in cavitatem thoracis* und in *sinistri pulmonis lobum superiorem*, eines guten Gliedes breit und tieff gieng, also, daß dadurch etliche *pulmonum Vasa*, und sonderlich 3. ziemliche *rami arteriæ lædi*ret, und durchschnitten, deßwegen auch eine grosse und hefftige *hæmorrhagia* verursachet worden: Wie denn in *Thoracis cavo sinistro* noch eine gute *qvantit*ät geronnen Geblüte, nebenst etwas Eyter, *substantia pulmonis in parte læsa*, eines Thalers breit, mit Blut unterlauffen, und *inflammiret*, *ejusq; tunica* und *pleura totius lateris*

*teris corrupta* zu sehen war. Indem nun vornemlich diese *læsio pulmonis* so bewand, daß selbiger mit keinerley nöthigen Mitteln beyzukommen, absonderlich *hæmorrhagia arteriarum* in diesem *Viscere, continuo motu gaudente*, nicht gestillet werden mögen: Dannenhero mit dem Geblüt die Lebens-Geister nothwendig entgehen, und die *Respiration* nothwendig *intercipiret* werden müssen; Als wird solche denen *Fundamentis anatomicis* und *Chirurgicis* gemäß, von uns *pro simpliciter* und *absolute lethal* gehalten, Leipzig ꝛc.

D. Joh. Bohn.
Mich. Martin Moltzer.
Paul Heinrich Schmid.

## Antwort.

Diese zerbrochene Rippe und beschriebene Wunde ist absolute lethal gewesen.

## Anmerckung.

1. Diese Verwundung hat eine Inflamation, Seitenstechen, Fäulung der Lungen schwere Athemholung und tödliche Schmertzen verursachet.
2. Die Schmertzen waren so hefftig, daß er nicht zwey oder drey Tropffen Bier ohne grausame Oval des Mundes konte herunter bringen.

3. Endlich die kurtze Zeit, denn er auff den fünfften Tag gestorben.

§. 14.

Von den Wunden des Zwergfells genauer zu urtheilen, machen einige mit dem Galeno in Hippocr. 6. aph. 18. und 5. Meth. medend. c. 9. einen Unterscheid zwischen den Wunden, welche im fleischichten, und welche im nervösischen oder tendinösischen Theil des Zwergfells geschehen, und sprechen, welche im tendinösischen Theil absolutè per se und necessario lethal, welche aber im fleischichten Theil bald mit dem Fallopio und Vido Vidio hefftig und schwer zu heilen, bald mit dem Foresto ingemein, und dahero per se lethal. Zwar, ob man gleich nicht leugnen kan, daß die kleinen Wunden im fleischichten Theil des Zwergfells zuweilen geheilet worden, wie solches viel Exempel bey dem Alex. Benedict. Hollerio in Hippocr. 6. aphor. 18. Glandorp. Specul. chirurg. obs. 24. und Diemerbröck Anat. L. 2. c. 3. ausweisen, und solches nicht allein wegen der Textur, als welche zum heilen sehr geschickt und gut, sondern auch weil dessen circumference näher zu den Rippen, und also geschickter Remedia an sich nehmen kan: Doch aber können große Wunden nicht anders als durch den Tod erkannt werden, denn solches giebet außer der Erfahrung die Vernunfft selbsten, maßen durch solche Verwundung die Respiration ziemlich geschwächet, die darzu kommende Inflammation so wol das Gehirn und genus nervosum angreiffet, als wenn das tendinösische Theil verwundet gewesen; Die

Wun-

Wunden des nervösischen Theils, wenn sie nicht ohngefehr gantz klein, sind unheilbar, und wegen dergleichen zustoßenden Inflammation und gehinderten Respiration tödtlich. Uberdaß, darff sich niemand verwundern, wenn die Wunden des Zwergfells nicht so bald den Tod verursachen, wenn sie nemlich so beschaffen, daß der Magen und die Gedärme auffwerts in die Höle der Brust treten, und das Loch verstopffen, dergleichen Geschichte Paræus Lib. 9. cap. 30. Sennertus prax. L. 2. part. 2. cap. XV. und L. 5. part. 4. c. III. und Blancard. Anat. pract. ration. obs. 1. erzehlen: Obgleich auch einige mit dieser Verletzung der Gedärme schleunig gestorben zu seyn, das ist, wenn sie herauff gekrochen, haben sie bald die Bewegung des Hertzens und Lungen, biß zur Erstickung gehindert, angemercket, als Paræus l. a. H. ab Heer Obs. XXV. Glandorp. obs. chirurg. 28. und Blancard. l. a. obs. 2. Nichts destoweniger bleibet doch solche Verwundung des Zwergfells lethal, es mag einer bald drauff oder nach einem Monat sterben, weil durch keine Kunst das Auffsteigen der Därme kan gehindert, noch selbe wieder herab gezogen werden, ob man gleich auch vergewissert, daß es also beschaffen sey.

§. 15.

Endlich ist noch die Contusio des Zwergfells hier übrig, aber nicht eine solche, welche mit häuffigen Blut-auslauffen geschiehet, dergleichen bey dem Timæo Resp. XV. so augenblicks lethal angemercket wird; sondern welche auch ohne Verblutung

eine schleunige Erstickung verursachet, wenn nemlich die Hypochondria oder Epigastrium getroffen, unter andern einer Historia nur zu gedencken: Es hat ein Medicus auff Befehl der Obrigkeit einen Knaben seciret, welcher von einem andern in Epigastrio mit einem Schneeballen geworffen, daß er zu Boden gefallen, und tod blieben, bey welchem keine Zerreißung oder andere Hefftigkeit angemercket worden. Ohne Zweiffel ist das Zwergfell vom drückenden Krampff angegriffen worden, welcher die Respiration gehemmet, und den Tod verursachet.

## Eine Wunde des Zwergfells und anderer Theile.

EUer *Excell.* füge ich hierbey zu vernehmen, wie einer von Adel allhier, einen Schäfer-Knecht auff dem Felde, mit unterschiedenen vielen starcken Schroten geschossen, also, daß er des andern Tages hernach verstorben, und denn auch bald darauff begraben worden, welche That, als sie die Regierung erfahren, hat sie verordnet, daß der Cörper des verstorbenen Knechts, wieder solte auffgegraben, und durch mich, als hiesigen geschwornen Land-*Medicum*, (der ich nun in das 18. Jahr allhier, *praxin medicam exercire*, und unterschiedenen sothanen Besichtigungen, Amts halben beygewohnet) besichtiget worden, welche Besichtigung

auch

auch in Beyseyn der Dorff-Gerichten, von mir und 2. Barbierern vorgenommen worden, da wir bey der Eröffnung befunden, daß unterschiedene Schrot-Schüsse in die Leber, und das *Diaphragma cum maxima contusione* eingeschlagen gewesen. Wir haben auch angemercket, daß in *ultima Vertebra spinæ prope os sacrum*, ein Hagel herein geschossen, und daß hierdurch die rechte weisse *metulla spinalis* heraus liesse, haben auch *judicio Medico* geschlossen, daß ein Schuß in die Blase müsse mit eingegangen seyn, weil einer vorwerts durch den Leib, *circa regionem Vesicæ*, durchgegangen, und weil der Patient des Baders, der ihn *curiret*, eydlichen Aussage nach, den *Urin* nicht lassen können, und daß selbiger *Urin* durch die eingeschossene Löcher, unterwerts in den Rückgrad heraus gelauffen, und dahero habe ich beygelegtes *judicium super lethalitate Vulnerum sub A.* eingeschicket, des festen Vertrauens, weil so unterschiedene hohe *læsiones*, so vornehme innerliche Glieder, als *disrupti epatis, diaphragmatis contusi, Vesicæ discissæ, fractæ spinæ dorsi*, hier zusammen kommen, daß ich der Warheit zur steuer, mein Amt und Gewissen hierinnen in acht genommen habe, und daß dieses mein *judicium*, denen *rationibus* und *fundamentis Medicis* würde gemäß und gleichförmig

mig seyn, habe mir auch niemahls die Gedancken machen können, daß es jemand würde anfechten, oder in Zweiffel ziehen: Nunmehr aber muß ich von vertrauter Hand vernehmen, daß der Thäter, da er bißhero, wegen seines dieses *excessus* Land-flüchtig, und zu seinem Behülff mit andern vorgehabten *excusationibus* nicht fortkommen kan, er, oder vielmehr sein *Advocatus* sich bemühe, mein *judicium* umzustossen, und zwar aus folgenden Ursachen, (1) Weil ich bald im Anfang dieses meines Berichts setze, daß die angegebene Leiche gantz schwartz, und uns *propter summum fætorem*, aller innerlichen Glieder Besichtigung vorzunehmen, unmöglich fallen wollen, dannenhero und hieraus wollen sie erzwingen, daß man kein *firmum judicium super lethalitate* abfassen können, da ich doch vermeine, der Sachen *quoad actum inspectionis*, gute Genüge gethan zu haben, weil ich die Leber, und das *Diaphragma utpote membra principalia gravissime hic læsa*, beobachtet, und weil aus vornehmen *Autoribus* und *Rationibus* mir wissend, daß solche *graves errores*, wenn auch schon keine andere *concurrireten*, vor tödtlich offtmahls erkannt worden. (2) Wegen der Blasen-Verletzung, solle meine Meynung dahero angefochten seyn, weil ich nur aus blossen Muthmassungen, *de*

*Vesi-*

*Vesicæ læsione juxta relationem*, davon urtheilte, welches doch *expresse contra ipsam Veritatem* lauffet, massen ich diese Meynung, *& autopsia & vero eoq; rationali stochasmo Medico itemq; Autoritate Clarissimorum Medicorum* befestiget, wie solches die *expressa verba* im *judicio* ausweisen. (3) Sollen sie vorgeben, als wenn der Patient sich verblutet, und dahero zu ihrem Behuff nehmen wollen, *ægrotum non ex vulnere, sed ex supervenientibus Symptomatis diem suum obiisse*, da doch hier diese Verblutung gar anders zu beobachten, und auch gar anders beschaffen, als die, welche in *læsione partium externarum* vorzugehen pflegen: Wiewohl ich doch selbiger, als einer *Causæ* oder *concausæ Lethalitatis* allhier, in dem Bericht nicht gedencke, massen ich andre gnungsame Ursachen habe, da wohl eine einige offters *sufficient* gewesen, den Menschen das geschwinde Garaus zu geben. Damit nun ich, desto besser meine Unschuld darthun, und beweisen könne, habe E. *Excell.* hohen *subsidio* ich mich unterwoffen, und ihr hochgültiges *judicium* in dieser Sache einholen wollen, unterdienstl. Sie ersuchende, Sie wollen mir wiewohl Unbekannten, diese hohe *Affection* erweisen, dieses mein *judicium* sammt angeführten *rationibus* wohl erwegen, Ob selbiges *juxta*

*placi-*

*placita & fundamenta Medicorum* eingerichtet, und auch, ob *ad versariorum* angezogene *Rationes*, von solcher Erhebligkeit, dieses mein *judicium* (welches ich *jussu Sereni-smi* von mir gestellet) zu vernichten und umzustossen, Großgl. entscheiden. Zweiffel nicht, weil es *Decus* und *famam illustrissimæ artis medicæ* betrifft, Sie werden nebenst der Gebühr mir großgl. willfahren, Luckau ꝛc.

L. Samuel Sturm.

A.

Als am vergangenen 14. Junii Tit. Herr N. Mir Endes benennten schrifftlich zu vernehmen gegeben, wie die Regierung ihm ernstlich anbefohlen, daß er den verblichenen und begrabenen Cörper eines Schaff-Knechts wieder ausgraben, und selbigen, des empfangenen Schußes halber, Gerichtlich solle besichtigen lassen, auch auff gnädigste Verordnung der gedachten Regierung meine Person dabey zu seyn begehret, als habe ich mich alsobald bemeldten Tages mit Meister Gottfried Samuel Kühnen, Badern hiesiger Stadt, dahin begeben, und nach Mittag um 2. Uhr den wieder auffgegrabenen Schaff-Knecht in Gegenwart itzt genennter Personen besichtiget, und zwar 1. hatte die Leiche einen abscheulichen Gäscht, von lauter Blut unterlauffen, mit grün und schwartz vermischten An- und Absehen, gab noch einen viel üblern Geruch von sich, und war der gantze Rücke

und

und Sterbe-Kleid mit geronnenen Blut besudelt, also, daß wir Uns dieser beyden Ursachen halben aller innerlichen Glieder-Besichtigung nicht unterfangen dörffen, oder unmüglich, ja auch unnützlich war, als da alles in höchster Fäulung bestanden. Wir haben doch aber viel unterschiedliche eingeschossene Löcher, (da man in etlichen einen starcken Feder-Kiel, oder auch wohl einen kleinen Finger hätte bringen können) in dem Rücken, und zwar meist auff der rechten Seiten um den Sitz der Leber, Nieren und Blasen, theils rund, theils eckicht angefühlet, und berichtete der Bader, der den Verstorbenen in der Cur gehabt, daß er derselbigen in allem 25. bey der ersten Verbindung gezehlet, deren eines, so in dem rechten dicken Schenckel eingeschossen, forne zum Unterleibe zu, seinen Durchgang genommen, wie denn auch ein Schuß in der Dinnung des Unterleibes, wo die Blase lieget, durchgieng, ein Bley war auch gleich in dem Rückgrad unterwerts nahe zum großen Beine eingeschlagen, und giengen derer etliche schieff unter die Haut und Mäusel weg, die meisten aber und absonderlich der im Rückgrad und denn derer unterschiedene abwerts in- und bey den kurtzen Rippen, in den hohlen Leib hinein, so, daß man ohne einigen Widerstand das Chirurgische Instrument, den Sucher genannt, gantz hinein bringen können, dahero wir hieraus geschlossen, daß die Leber hierdurch sehr müsse verletzet seyn worden, welches denn hernachmahls der klare Augenschein und des Cörpers Oeffnung bekräfftiget,

get, als da wir befunden, daß unterschiedene Verwundungen in der Leber, und ein Loch oberwerts hindurch zum Zwergfell gieng; um selbiges her lagen etliche Stück geronnen Geblüt, und garstige Gauche, die Gedärme waren gantz schwartzbraun angelauffen, und das Diaphragma auch über und über mit solchem Geblüte angefüllet, so, daß unterschiedene Schösse durch dasselbe mit getroffen, und die großen Hertz- und Blut-Adern verletzet, wie denn des Göltzischen Baders Aussage nach die Schäden an den Verstorbenen sehr geblutet, dahero er auch bey der Verbindung unterschiedene Blutstillungen brauchen müssen, und war auch nach dem Tode viel geronnen Geblüte aus dem Schaden heraus geflossen. Aus dem Loche des Rückgrads merckten wir ingleichen an, daß, wenn es gerühret oder gedrücket wurde, dessen Marck viel heraus lieff, und wie oben allbereit erwehnet, kunte man den Sucher ohne alle Gewalthätigkeit tieff hinein bringen. Aus welchen denn zu schliessen, daß durch diesen Schuß die Blase mit verletzet, welches denn auch dahero erhellet, daß des Göltzischen Baders Aussage nach, der Patient sein Wasser nicht habe lassen können, und daß er auch, als er ihn verbunden, wahrgenommen, daß aus diesem Rückgrads-Loche der rechte Harn heraus geflossen, welche Ausfliessung denn ein klares Zeugniß giebet der verwundeten Blase, wie solches neben der täglichen Erfahrung der hochberühmte und unsterbliche Sennertus L. 3. Pr. p. 885. ausweiset, welche Blasen-Verletzung, denn wie auch

des

des Rückgrads Zerquetschung und dessen Marckes Auslauffung, ingleichen die hohe Leber-Verwundung oder des Diaphragmatis Unterlauffung mit Blute, pro summè funestis & lethalibus læsionibus zu halten, welches denn alle verständige und gewissenhaffte Medici einstimmig bejahen, als Sennertus l. c. de Vuln. Vesic. **Wenn die Blase im nervösischen Theil verwundet wird, ist es fast unheilbar.** Von denen Wunden des Diaphragmatis bejahet dergleichen Excell. Bartholin. in Instit. Anatomic. L. 2. p. 188. Eben dieses bezeuget auch von dergleichen Leber-Wunden Nobiliss. Dn. D. Welsch in Rat. Vuln. jud. lit. D. p. ult. Von den Verwundungen des Rückgrads urtheilet hochvernünfftig Antonius Constantinus in Medic. Prog. lib. 6. c. 340. **Weil der Rückmarck mit dem Gehirn fast einerley ist, haben einerley Wesen, den Anfang der Nerven, fast einerley Vermögen zum Fühlen, zwey** Meninges, **so aus zweyen** Membranen **des Gehirns bestehen, deswegen sind derer Wunden so wohl tödtlich, als des Gehirns.** Wobey in diesem Casu noch zu gedencken der grossen vielfältigen Contusionen, so hiermit beygekommen, als welche laut Zeugniß des vorhin angezogenen Sennerti L. 5. p. 481. nicht allein die Wunde gefährlich machet, sondern auch zu derselbigen Lethalität ein grosses beyträget, dahero solche Vulnera cum contusione der stattliche Medicus, Paulus Zachias in seiner Quæst. Medico legal T. 1. L. 5. pag. 375. in catalogum Vuln. lethal. setzet; Hat also

der

der Verwundete an so vielen concurrentibus læsionibus nothwendig eines so geschwinden Todes sterben müssen, welches ich Amts und Gewissens halber hiemit bezeugen sollen. ꝛc.

Lic. Samuel Sturm.

## Antwort.

Als von uns derselbe, durch ein Schreiben vom 2. Nov. st. n. dieses lauffenden Jahres zu wissen begehret: Ob beygefügter Bericht betreffend die Inspection eines entleibten Schäferknechts, und supra lethalitatem abgefastes judicium, juxta placita & fundamenta Medicorum eingerichtet sey oder nicht? So geben nach fleißiger Erwegung aller und jeder Umstände, wir demselben zu frl. Antwort, daß zwar zu wünschen gewesen, diese Besichtigung wäre zu rechter Zeit, und nicht in einem Cadavere, so schon 8. Tage und zumahl Sommers-Zeit unter der Erden gelegen, angeordnet worden, (wie wir denn in dergleichen Casibus keinen Medicum schuldig zu seyn erachten, seine famam und gesunden Leib in Gefahr zu setzen) da dennoch ein mehrers circa Lethalitatem hätte eingebracht werden können: Jedoch befinden wir ex læsionibus simul sumtis und sonderlich denen, laut des Herrn ausgestelten Berichts, befundenen Verwundungen der Leber, des Zwergfells, wie auch der grossen Hertz- und Blut-Ader, und dahero entstandenen copiosiore sangvinis profusione (welche auff keinerley Weise zu hindern gewest,) daß solche billig pro absolute & simpliciter lethali,

auch

auch bey so gestalten Sachen mehr erwehnter Bericht juxta placita, und fundamenta Medicorum abgefasset, zu halten sey. Welches wir ꝛc. Leipzig.

## Anmerckung.

1. Wo es über das Blut gehet, ist keine Muthmassung, sondern demonstration nöthig.
2. In den Rückgrad) Wie hat das der Bader vor der Section sehen können.
3. Zerbrochene Rückgrad) was vor ein Bruch? Wie hat man den Bruch wissen können.
4. Mag ein Medicus begrabene, ausgegrabene und schon stinckende Cörper besichtigen? Nein.
5. Vernunfftmäßige Muthmaßung) gilt hier gar nicht, denn was durch eigene Erfahrung erwiesen wird, brauchet keiner Muthmaßung.
6. Autorität probiret hier gar nichts, denn die Autores werden das vergossene Blut nicht wieder geben.
7. Zierd und Fam) Der Medicin Fam und Zierd muß bey Todtschlägen nicht betrachtet werden.
8. Man soll keine Inspection bey stinckenden Cörpern vornehmen, damit die Respublic nicht in Gefahr gerathe.
9. Den Sucher) Diese Erkündigung ist betrüglich. Siehe Paræum.

# Cap. VII.

## Von den tödtlichen Wunden des Unterleibes und aller darinnen liegenden Theilen.

§. 1.

NAch Betrachtung der tödlichen Wunden des Haupts und der Brust, zeiget sich nach allgemeiner Anatomischer Eintheilung der Unterleib, (Abdomen) worunter alles von der Brust biß in die Schaam begriffen: Dieser Unterleib nun, gleichwie er unterschiedene Theile, die unterschiedliche Functiones und Verrichtungen haben, in sich hält: also finden sich hier auch mehr und unterschiedliche tödtliche Wunden, als bey der Brust gewesen; nemlich des Magens, der Gedärme, der Leber, Miltz, Harnblase, großer Blutgefäße, Gallen-Blase, Gekröses und Krößlein, Pancreatis, Netz, Nieren, Gebähr-Mutter, receptaculi lumbaris &c.

§. 2.

Gute Ordnung beyzubehalten, lassen sich erstlich die tödtlichen Wunden des Magens betrachten, diese sind aus zweyer Ursachen tödtlich, (1) wegen der vielen Blutgefäße, (2) wegen des Magens selbst eigener Structur. Wenn die Blutgefäße verwundet, entstehet ein solch groß Bluten, das die Kräffte des gantzen Leibes schwächet, mit seiner Last die Eingeweide beschweret und in Fäu-

lung

lung bringet; Wenn aber der Magen selbst verwundet, können die Speisen nicht verdauet noch vertheilet werden, ja sie sincken roh halb verdauet herab, beschweren die Eingeweide, und greiffen sie gleichfalls an. Weil doch aber hin und wieder Observationes zu finden, daß die Wunden des Magens sind glücklich curiret worden, Z. E. Galenus in Hipp. 6. aph. 18. Fallopius de Vulnere in genere c. 4. Chr. à Veiga in 6. aph. 18. Schenkius obs. p. 348. und Glandorp. Specul. chir. obs. 30. Hierzu kommen endlich die bekannten Historien der Messer-Schlucker, bey welchen die Messer aus dem Magen geschnitten worden, wie solches bey dem Crollio in præfat. Basil. Chym. und Daniele Beckero im sonderlichen Tractat vom Preußischen Messer-Schlucker zu finden; womit des Galeni, Hippocratis und Celsi Ausspruch einige beweisen, haben dieser Commentatores unterschiedliche Sorten und Classen der Wunden des Magens gemachet, worunter sie einige vor tödtlich, andre aber nicht lethal gehalten haben. Sie macheten 1. einen Unterscheid zwischen kleine, und die nur obenhin sind, und zwischen durchdringende, welche nicht lethal, und breite, welche gantz tödtlich. 2. Zwischen den Theilen des verwundeten Magens, das ist, zwischen den Magen, Münde und Grund (inter Orificia & fundum) der Münde. Wunden allzeit necessario tödtlich; des Grunds aber ingemein (utplurimum) nur: Wiewohl nur einige den Raum zwischen den beyden Magen-Münden (inter orificia) und dessen Verwundun-

gen vor necessario tödtlich halten. Gleichwie aber die Wunden, so die Orificia durchdringen, allezeit lethal sind; das lincke Orificium wegen Verhinderung des Schlingens, unmeidliche Zerreißung plexuum, und der großen Nerven, welche mit dem Zwergfell zusammen hängen, daher großer Schmertz, Inflammation, Schlucken und Convulsiones folgen; Das rechte, weil der Chylus nicht kan vertheilet werden, und ingemein drauff folgen Vomitus bilioſi; beyder Orificiorum Verwundung sind lethal, weil wegen ihres tieffen Lagers keine gebührende Remedia können appliciret werden: also ist nicht zu ersehen, warum die Wunden des Fundi nicht per se lethal seyn sollen, zumahlen, wenn der Verwundete unter obernehnten Zufällen stirbet; und deswegen sind sie per se lethal, weil sie wegen ihres natürlichen Lagers keine Hülff annehmen können. Es kan die bekannte Limitation in prognosticiren gar nicht statt haben, wenn sie sagen, daß die Wunden der Orificiorum allezeit und necessario; Fundi aber ingemein (utplurimum) nur tödtlich sind; denn ein Medicus wird nicht gefordert von dem zukünfftigen Ausgang, sondern gegenwärtigen zu judiciren, das ist, es wird nicht begehret von ihm zu wissen, ob dieser oder jener sterben wird, sondern ob der Verstorbene also verwundet.

§. 3.

Denn es ist 1. der verwundete Grund des Magens (fundus Ventriculi) nicht geringern und wenigern Zufällen, als die Orificia selbst, unterworfen,

sen, es kan der Chylus nicht verdauet, noch vertheilet werden, es folgen Eckel der Speisen, Erbrechen, Convulsiones &c. welche den Verwundeten zu tödten kräfftig gnung sind. 2. Noch ist des Grunds Substantia tunicacea dicker und mehr fleischichter wie mit dem Sebizio und Svevo viel gemeynet, und ihres Galeni in Aphor. Hipp. Lehr hinten angesetzet haben, wenn er saget, daß die Wunden in der Cavität des Magens incurabel sind, solches nicht wegen der Substanz des Magens geschehe, sondern weil man ihnen nicht (wie den äuserlichen) Medicamenta appliciren kan. Die Orificia sind allemahl fleischichter befunden worden, und haben mehr auch dickere, ja runde fleischichte Fasern; Die Cavität aber und dessen Seiten dünn- und schwächere. 3. Vielweniger haben die Orificia ein schärffer Fühlen, als der Fundus, denn es gehen unterschiedliche sichtbare Bündlein-Nerven von den plexibus intercostalis nervi abdominis mehr zu den Grund- als Magen-Münden. Endlich 4. ist keine größere Bequemligkeit des Grundes als der Orificiorum die Medicamenta anzunehmen: Denn was von außen betrifft, kan so wenig der Grund als die Orificia bepflastert werden; die innerliche Medicamenta aber berühren nicht mehr den Grund als die Orificia, es wäre denn, daß die Medicamenta in dem Grund etwas blieben, und nicht so bald als aus den Orificiis giengen; das ist, es mag welches Theil auch wolle des Fundi verletzet seyn, wird dennoch wenig, vielmehr aber keine Würckung seyn, die Wunde zu heilen; ist das

obere des Fundi verwundet, so berühren die Medicamenta die Wunde nicht, noch heulen sie, wenn es auch gleich die schönsten Vulneraria und Balsamica wären; so das unterste verwundet, fliessen sie vielmehr durch diese Oeffnung heraus, und graviren das abdomen, als daß sie die Wunde hefften und heilen sollen; ist endlich in der mitten die Wunde, fließen ebenfalls die Artzneyen heraus, und können in dem geringen Berühren wenig nützen.

§. 4.

Was vor einen Vorzug das zwischen dem Orificiis liegende Theil des fundi habe, ist nicht zu sehen, zumahlen es einen vernünfftigen Medicum zweiffelhafftig machen kan, wenn er von dessen tödtlichen Wunden judiciren soll. Zumahlen es scheinet, wenn einer oder der andere des Galeni in 6. aphor. 18. Commentarium anführet, selben niemahlen gelesen, nicht recht verstanden, oder übel appliciret zu haben. Denn so sind die Worte: Tenuium autem intestinorum natura & Ventriculi magis non parum participant carnosæ substantiæ & ideo in summa parte vulnerata sæpius agglutinantur, das ist, Der dinnere Därme und Magens Natur und Beschaffenheit ist also, daß sie nicht wenig fleischichter Substanze sind, daher sie auch, wenn sie im ober Theil verwundet, öffters zusammen geheilet werden, dieses bedeutet nicht den obersten Ort, sondern die äusserliche Theile, wenn der Magen von aussen nur verwundet, und die Wunde nicht

durch-

durchgegangen; wie solches auſſer dem Sebitz und Svevum die nachfolgende Worte dargegeben: **Wenn sie aber gantz durchgehen, biß in die Höle, werden sie gar selten geheilet**, auch hieraus ist zu ersehen, daß nichts anders, als das Eusere verstanden werde, wenn Galenus den Magen und die Gedärme zusammen setzet. Wenn nun einige in diesem Theil verwundet, auffkommen, geschicht es aus zweyen Ursachen, (1) weil diesen obern Raum die Speißen nicht [illegible] leicht berühren, noch ausgeworffen werden, vornemlich wenn die Wunde klein. (2) Wel er nah am Zwergfell gelegen, mit demselben leicht zusammen wächset: Dieses weil es mehr der Natur und Glück zu zuschreiben, als der Kunst, machet keines weges, die an dergleichen Wunden sterben, nicht lethal. Die Wunden des Magens zu erklähren, kan ein oder andre Observation betrachtet werden. Forestus Lib 6. Obs. chir. 5. meldet, daß einer im Grund des Magens verwundet, den vierzehenden Tag verstorben, ein ander an dergleichen innerhalb 24. Stunden. A. Lusitanus Cent. I. Cur. 67. saget des Pauli III. Römischen Pabsts Bau-Meister, sey mit einem Degen in den Magengrund gestochen, und den andern Tag drauff gestorben. H. von Heer erzehlet, daß ein Kauffmann mit einem Messer in den Magengrund gestochen worden in der 30sten Stunde gestorben

§. 5.

Wenn denn zuweilen, auſſer dem Ober-Theil des Magens, auch des Magengrundes ein und an-

der seit verwundet und geheilet wird, können ohngefehr fünff occasional-Ursachen dieses glücklichen Außgangs und Genesung seyn. (I.) So die Wunde klein, können sich die musculösische Fasern der fleischichten Haut durch die natürliche Zusammen-Krümpffung zusammen ziehen, und die Wunde, wenn sie gleich, schließen. (II.) Wenn sich die Wunde am peritonæo, Zwergfell und Mäußlein des Unterleibes setzet, und mit zusammen heilet, wie dem Kunnersdorffschen Bauer geschehen, wovon Schenkius erzehlet, denn durch das verwundete epigastrium die Speise eine lange Zeit geflossen, der da geheilet, aber eine äusserliche Geschwulst, als eine Faust groß behalten, die zuweilen sehr geschmertzet; (III.) Wenn sich ein Stücklein vom Netz in die Wunde setzet, die Wunde verstopffet, uud verheilet; Wie es vielleicht auch wohl (IV.) geschicht, wenn der Unterleib mit verwundet, und dasselbe mit der Naat samt dem Magen gehefftet wird, wie solches nach Wunsch geschehen zu seyn, aus dem Oetheo, Schenkius, Svevus, Corbeus und andere beglauben, und Stalpart van der Wiel Cent. I. Obs. 39. bekräfftiget. (V.) Wenn die Leffzen des verwundeten Magens mit den Leffzen der äusserlichen Verwundung, so verhärten und zusammen occalesciren, daß durch diesen Gang, als einem offnen Geschwür, was der Natur zuwider, ausgeworffen werde: Dergleichen Exempel, von einem Böhmischen Bauer, aus dem Cornace und Jul. Alexandrino, Schenkius, Svevus und Corbeus erzehlen, welcher mit einem Jäger-

Spiß

Spiß in dem Magen unter dem lincken orificio gestochen worden, bey dem sind die inner- und äusserlichen Lefftzen der Wunden, durch einen callum so zusammen gewachsen, daß eine Ritze geblieben, durch welche er nach seinem Belieben, die genoßene Speisen hat können heraus lassen, und wenn er die Ritze mit einem Tüchlein zugestoffet, die Speisen bey sich behalten, hat also etliche Jahr seyn Leben geführet. Auch (VI.) scheinet es nicht wieder die Vernunfft zu seyn, was bey einigen Scribenten zufinden, daß bey einigen die Mägen fleischichter sind, daher auch die Wunden glücklicher zusammen heilen können. Gleichwie aber solches aus sonderbahrer Güte der Natur und sehr glücklichen Circumstanz zuweilen geschehen, also darff man deßwegen nicht schließen, daß es bey allen Wunden so gehen und selbe nicht lethal werden. Man observiret, daß viel mehr Wunden des Magens tödtlich gewesen, als geheilet worden: Denn die Wunden des Magens haben dieses gemein, daß man nicht wohl medicamenta appliciren kan, daß stete Erbrechen und Convulsiones den Verwundeten grausam schwächen, und auff solche Art das Zusammenwachsen hindern, die genossene Speisen entweder gäntzlich auswerffen oder in den Unterleib führen. Diese Wunden des Magens werden folgende Geschichte deutlicher vorstellen.

Histo-

# *Historia.*

## Eine Wunde in der Weiche der Rippen, Magen und Gedärme.

DEnenselben kan ich, erheischender Nothdurfft nach, nicht unberichtet seyn lassen, welcher Gestalt, *M. Daniel*, des nechst verwichenen Jahres, mich nicht allein mit allerhand schimpflichen und Ehren-rührigen Worten, hefftig angegriffen, sondern auch mit Schlägen übel *tractiret*, und zur Erden niedergeschlagen, darüber es geschehen, daß derselbe Nachts um 11 Uhr, durch einen unversehenen Stich verwundet, ohngefehr nach 9. Stunden verstorben, und solcher Stich, bey der darauff erfolgten *Section* und Besichtigung, vor tödtlich gehalten werden wollen, wie aus beygelegten *Attestatis* des *Medici* und *Chirurgorum sub sign* ☉ und ☽ mit mehrern zu ersehen: Nun lasse ich zwar die beschehene Besichtigung anietzo dahin gestellet seyn, und werde schon künfftig meine Nothdurfft darwider zu bedencken wissen; Nachdem aber, sowohl bey denen *Juristen*, als *Medicis*, ein ausdrücklicher Unterscheid, unter denen tödtlichen Wunden gemacht wird, so, daß einige Wunden *per se*, *simpliciter* und *suâ natura* tödtlich sind, andere aber

*per*

*per accidens*, oder *Ut plurimum* (ingemein) tödtlich werden: Und gleichwohl aus dem *Attestato Medici* alsbald klährlich zu ersehen, daß nicht allein die *Nobiliores Corporis partes* nemlich das Hertz, Eingeweide oder Därme, *orificium stomachi superius* und *inferius*, *Vena cava hepatis*, *Vesica fellea* und Zwergfell, allerseits unverletzet gewesen, sondern auch keine *symptomata supervenientia* benennet werden können: Und hierüber den Verwundeten noch durch Aderlaß, noch andern Blut-stillenden Mitteln *succurriret* worden; So ereignen sich hierbey unterschiedliche zweiffelhaffte Fragen, was von dem, an *Mag. N.* befundenen vermeinten Stiche zu halten sey, und zwar 1. was in gegenwärtigen Fall *per lethalitatem* zu verstehen, 2. ob die *Vulnera mesenterii*, und so durch den Grund des Magens gegangen, vor *simpliciter lethal* zu halten, weil *exempla* verhanden, daß nicht allein dergleichen Wunden glücklich *curiret*, sondern auch wohl Messer oder Gabeln aus den Magen geschnitten worden; 3. Ob die Wunden der Leber *illæsis existentibus Vena cava nec non Vesica fallea diaphragmate atq; intestinis simpliciter per se* und *sua natura pro lethalibus* zu halten, weil gleichfalls viel *exempla* verhanden, daß dergleichen Wunden der Leber glück-

glücklich *curi*ret worden. 4. Ob der verstorbene *M. N.* laut beygelegter *Recepts sub sign.* ☿ gebührend *curi*ret, und mit Artzney verwahret, weil ihm nur blosse Stärckung verschrieben, und unter dem Fürwand der Verwechslung des Mondes keine Ader geöffnet, noch dadurch dem Blut gewehret worden; 5. Ob bey der *Section sofficiens inspectio* geschehen, weil im *Attestato Medici* zwar gemeldet wird, daß in *abdomine* eine grosse *Quantität* Geblüts gefunden, solches aber nicht gewogen, auch die vermeinten *Symptomata* nicht benennet worden, dahero vielmehr zu vermuthen, daß der Verwundete aus andern und natürlichen Ursachen gestorben sey, (*ergo* ist er ohne Verwundung gestorben, so natürliche Ursachen da gewesen) weil das Blut *per Venæ Sectionem*, und andere *medicamenta* nicht zurück gehalten worden. 6. Ob derer Barbierer *Attestatum sub. sign.* ☽ *authenticum*, und der Stich darum vor tödtlich zu halten sey, daß solcher durch den gantzen Leib, wie auch durch den Magen und Leber gegangen, weil dieselben sonsten *nullam rationem judicii* anzuführen wissen. Ob demnach 7. der an *M. N.* befundene Stich, *ob prætensam partium nobilitatem & adjunctam hæmorrhagiam*, wie auch *curandi ἀδυναμίαν pro simpliciter lethali* zu halten, weil

weil zumahl keine *Convulsio*, *Epilepsia*, oder andere *Symptomata* mit zugestossen? Und ob hierinnen mit der Cur und Besichtigung, *ex præscripto Medicorum*, allenthalben gebührend verfahren worden sey? Wann ich denn über gegenwärtigen *Casum*, und diesen darbey ereigneten zweiffelhafften Fragen, allbereit beygefügtes *Consilium Dn. D. N. Coll. Med. Senioris sub sign. Z.* eingeholet, und zu besserer Ausführung der Sache, Ihres Löbl. *Colleg. Med.* Hochverständigen *judicii* benöthiget, als gelanget mein dienstl. Bitten, Sie wolten großgl. geruhen, solches alles *Collegialiter* reiflich, und mit sonderbahren Fleiß zu erwegen, und nebenst zurück Sendung, Hrn. *D. N. Original-Consilii*, Ihrer hochvernünfftigen Meynung, mich unter der löbl. *Facult.* Insiegel, förderſamst ausführlich in Schrifften zu verständigen, welches nechst danckbahrer Erlegung der Gebühr ꝛc.

Georgius Arnutus.
Phil. Stud.

Bey der am 20. dieses, angestellten Besichtigung, hat sich des verstorbenen M. Dan. N. verwundung nechstfolgender Gestalt befunden. In der lincken Seite ohngefehr 2. qver Finger breit, unter den Costis spuriis hat sich ein Stich in cute

befunden, so mit einem instrumento exploriret, und sehr tieff in abdomen auffwerts gegangen. Hiernechst ist der Cörper geöffnet, und so viel befunden worden, daß der Stich zwischen den Intestinis (so unverletzt) per mesenterium, und dann perfundum Ventriculi in ejusdem cavitatem gangen, und hart unter dem orificio superiori wieder heraus kommen. Ferner hat sich dieser Stich in concava hepatis parte sub vesica fellea, (so nicht verletzet) wieder funden und gantz durch gangen, auch sich genau unter dem diaphragmate zwischen der 9. und 10. Rippen auff der rechten Seiten, durch die Haut geendet und in derselben wiewohl gar schmal zusehen gewesen. In abdomine ist eine grosse quantität des Geblüts befunden worden.

Diese Wunde, welche das Gekröße, den gantzen Magen und die Leber durch gangen ist, fürnemlich ob partium nobilitatem und adjunctam hæmorrhagiam tum curandi ἀδυναμίαν und zukommende Symptomata pro lethali zu halten.

Johann B. Phil. & Med. D.
und P.P.

C

Demnach von uns Endes Benenneten ein Attestatum begehret worden, wie wir denjenigen Stich, so der entleibte Herr M. N. am verwichenen 19. hujus zu Nacht bekommen, bey der Section und Oeffnung befunden: Als attestiren und bezeugen wir hiermit, daß ermeldter Stich zur lincken Seiten hinein und durch den gantzen Leib, wie auch durch den Magen und Leber gegangen, und

sei-

seinen Ausgang durch die 9. und 10. Rippe, auff der rechten Seiten wiederum hindurch genommen, und also tödtlich und nicht zu curiren gewesen. Zu Urkund dessen, haben wir dieses Attestatum unter unserer eigenhändigen Unterschrifft ertheilen wollen. Wittenberg ꝛc.

Hanß Georg Wiedner.
Christoph Dam. Chirurgi.

℞

Rec. Aq. Carbuncul.
Meliss.
rosar. opt. aa. dr. un. sem.
rub. id. dr. sex.
Eleosacch. citr. dr. sem.
Spirit. rosar. gut. XV.
Misc. sign.
Euserlich Stärck-Wasser.

*

Rec. Aq. Cord. H. S.
Cinam. borrag.
buglos.
Carduib.
papav. errat. aa. dr. un.
Ocul. cancr. ppt. scr. duos.
Misc. Sign.
Stärck-Wasser wohl umbzurühren auff etliche mahl.

Aus

Z

Aus desselben an mich gethanen Schreiben und aus den beygefügten Copeyen sub ☉. ☾. und ☿. habe sattsam vernommen, wie derselbe wolle über etliche Fragen aus den Medicinischen Gründen zum beständigsten informiret seyn, derselben 1. was in gegenwärtigen Fall per Lethalitatem zu verstehen ist? Es ist nemlich die Lethalitas zweyerley, eine simplex, da eine Wunde per se, sua natura necessario und allezeit tödlich ist, eine andere non simplex, da eine Wunde, wegen der Zufälle und unvollkommenen Cur, tödlich ist, und deßwegen nicht allezeit tödtlich ist, weil zuweilen dergleichen geheilet worden, und dem Patienten lang gemartert hat. Diese Distinctio ist in Scholis Medicorum angenommen, derselben Autor auch Galenus ist, (eben also!) und darauff den Hippocratem interpretiret, der viel Wunden für lethal hält, die aber nur utplurimum ingemein lethal seynd. 2. Ob die Wunden des Gekröses, und so durch den Grund des Magens ausgehen pro simpliciter lethalibus zu halten? Weil Exempla verhanden, daß nicht allein dergleichen Wunden glücklich curiret, sondern auch Messer oder Gabeln wohl gar aus den Magen geschnitten worden. Darauff wieder geantwortet wird, daß alle solche nicht allezeit für simpliciter lethalibus zu achten seyn, können aber simpliciter lethalia unterweilen seyn, denn die Umstände ändern ein Ding, nemlich so etwa die grösten Pulß- und gemeine Adern des Gekröses und des Magens nebenst den Nerven des Mesenterii

terii auch des gantzen superioris orificii læsion enormiter laceriret seyn, daß die Lebens-Geister gäntzlich dissipiret werden, ehe man zu einigen Mitteln gelangen kan, die auch in solchem Fall nichts effectuiren können, gestalt ein solch Exempel Cent. I. Bartholin. Hist. XXIV. verhanden, da ein Mägdlein ist geschossen worden. Hingegen Galenus L. de loc. affect. c. 5. it. in Comment. aph. 18. aph. l. 6. ein anders dociret, nemlich solche werden unterweilen curiret, dergleichen Exempel anführet Christoph. à Vega, Matthias Cornax, Julius Alexandrinus, Jacobus Oethæus, Joh. Franc. Hildesius bey dem Schenkio. Eigentlich dienet das jenige, was Fallopius de Vuln. cap. 12. hinterlassen: Vom Magen habe ich etwas zusagen, ich habe ein Weib und Menschen curiret, bey welchem der chylus und Speise heraus trat; Ich habe ein Weib curiret, so mit einer bleyernen Kugel geschossen, die forne herein und hinten heraus gegangen. Wenn aber eine grosse Wunde in dem Munde des Magens wird, denn folget der Tod. Doch wird der Magen geheilet, weil man durch den Mund heilende Mittel nimmt. So objiciret und dubitiret würde, ob einige Nahrung im Leibe könne geschehen, weil der Magen an zweyen Orten durchlöchert wäre, daß dahero alles wieder heraus fliesse, so hat Platerus ein Exempel, da der Magen 3. Löcher gehabt, und ist doch keine Tabes erfolget. Summa meine Meinung bekräfftiget Fabritius, Hildanus 4. Cent. Obs. 2. mit diesen Worten: Die Wun-

de des Magens, obgleich selbe vom Hippocrate vor tödtlich gesprochen, ist es doch nicht aus Noth so, wie die wunderwürdige Oswaldi Crollii Historia auszeuget. 3. Ob die Wunden der Leber illæsis existentibus Vena cava nec non Vesica fellea, diaphragmate und intestinis simpliciter per se & sua natura pro lethalibus zu halten? Weil gleichfals exempla verhanden, daß dergleichen Wunden der Leber glücklich curiret worden. Obgleich Hippocrates und dahero auch Corn. Celsus die hepatis und stomachi vulnera lethalia achtet und nennet, so ist doch auff obgeschehener explication das Wort lethal zuverstehen. Auff solche masse reden auch und judiciren Antonius Musa Brassavolus, Benevenius, Hier. Fabric. ab Aquapendente, Nicolaus Tulpius. Wir wollen jetzo nicht handlen von dem grossen apostematibus und ulceribus hepatis, die lange gestanden seyn, und auch zum Theil endlich curiret worden, dergleichen Exempel gedencken Fernelius, Capivaccius, Erastus, Garnerus, Mermann bey dem Schenkio, Julius Alexandr. Gad. Sterghius, Dodonæus, Montuus, Marcellus, Donatus, Hollerius, Fabric. Hildanus, Amatus Lusitanus, Herc. Saxon. Forestus. Joh. Zechius, Petrus Panu &c. Sondern von den frischen beygebrachten Wunden, Paulus Ægineta, einer von den alten grichischen Autoren lehret, und gedencket, daß der Mensch kan erhalten werden, wenn er an die Leber, so auch verwundet wird, daß ein Stück davon abgehet, solches und dergleichen Exempel bringen vor die vornehmsten Medici Autores juniores, als

Berti

Bertinus Campanus, Cornelius Gemma, Josephus Quercetanus, Desiderius Jacotius Com. l. ad L. 1. S. 13. aph. 15. Fabric. Hildanus Cent. 2. obs. 43. und Cent. 4. Allein eines völlig hier zu inseriren, weil solches dieser quæstion gnung thun kan, so Esaias Meichsnerus de Observat. propriis dem Johanni Schenkio à Grafenberg Seniori communiciret hat, also: Es ist ein frembder Nürnberger von einem durch die Leber gestochen worden, ohne Verletzung der grossen Adern, ohngeachtet viel Blut geflossen, ist er gleichsam examiniret, und wieder geheilet worden. Die Leber ist würcklich getroffen, wir beyden Hoff-Medici sind mit dem Chirurgo zur Cur gefordert worden. Es ist allhier anzumercken, daß die grossen Adern, als die rami Venæ cavæ ascendentis und descendentis nicht seyn lædiret gewesen, dahero entstehet allein die simplex lethalitas in vulnere epatis non ratione substantiæ istius visceris. Zu mehrer Erklährung dieser meiner Sentenz setze ich hierunter des vornehmen Chirurgiæ Doctoris Guilielmi Fab. Hildani Worte, so er führet Cent. 4. Obs. 2. Hippocrates lehret, daß die Wunden der Harnblase, des Gehirns, Hertzens, dünnen Därmen, Magens, Leber, tödtlich sind. Aber das Wort LETHALE hat er offt von denen verstanden, die nothwendig sterben müssen, öffter aber die meistentheils sterben, wie Galenus in Comment. Hippocr. aphor zeuget. Nothwendig müssen sterben, zeuget Galenus, welchen das Hertz verwundet; öffters saget Ga-

lenus, hab ich gesehen, daß das Gehirn verwunder/derer Exempel Cent. 1. obs. chirurg. 13. zusehen. Welches von den geringen Wunden zuverstehen. Diese distinction ist auch bey den Wunden der Leber zu gebrauchen; daß eine geringe Wunde der Leber zuweilen curiret worden, ist aus meinen Observat. chirurg. Cent. 2. obs. 34. zu sehen. Aber eine tieffe Wunde der Leber ist nothwendig lethal, weil häuffig Geblüt, so ein Schatz des Lebens ist, vergossen wird. Also auch die Vena cava oder andere Ader, oder arteria, so innerlich lieget, wenn sie verwundet wird / ist nothwendig tödtlich wegen der Verblutung, welche auff keine Weise mag gestillet werden? 4. Ob der verstorbene Mag. N. laut beygelegten Recepts sub signo ☿. gebührend curiret und mit Artzneyen verwahret, weil ihm nur bloße Stärckung verschrieben, und unter dem Vorwand der Verwechselung des Mondes/ keine Ader geöffnet, noch dadurch dem bluten gewehret worden? Die Curation ist nicht sufficient gewesen, daher derjenige vor das Collegium Medicum zu citiren. (Fulgur ex pelvi) das Aderlassen ist contra methodum medendi unterlassen worden, die Ursach solcher Unterlassung ist verwerfflich, weil eine Mondes-Wechselung gleich verhanden gewest, ist eingetreten der volle Mond, so wäre das Aderlassen mit grossen Nutz geschehen, ist aber der neue Mond gewest, so hätte solch Aderlassen dahero nicht verschoben noch unterlassen werden können

nen

nen, weil Noth kein Gesetz hat, bey ankommenden apoplexia wird zur Ader gelassen, und nicht zuvor nach dem Calender gesehen, zu dem hat der Verwundete nach empfangener solcher Wunde, ohngefehr noch 9. Stunden gelebet, Aq. Cordialis H. S. wird mehr in febribus malignis gebrauchet, wiewol solches wegen der adstriction noch dienlich seyn kan, hätte also noch dienlicher verordnet werden können, sonderlich wegen der Zufälle, so in solcher gefährlichen Verwundung befürchtet werden. 5. Ob bey der Sectio sufficiens inspectio geschehen? Weil im Attestato Medici zwar gemeldet wird, daß in abdomine eine grosse quantität Geblüts gefunden, solches aber nicht gewogen, auch die vermeinten Zufälle nicht benennet worden, daher vielmehr zu vermuthen, daß der Verwundete, aus andern und natürlichen Ursachen, (ist ein bloß Gewäsch,) gestorben sey, weil das Blut per venæ Sectionem und andere Medicamenta nicht zurück gehalten worden? Die Inspectio Vulneris hätte können genauer verrichtet werden, indem das ausgeflossene Blut nicht gewogen, noch die quantität dessen præter propter benennet worden, weil der Magen ist durchstochen, und der Verwundte betruncken gewesen, hat die Materia potulenta aus dem Magen in die Cavitæt des Leibes destilliren und die quantität des Geblüts dem Ansehen nach, vermehren können, darnach hätte fleißig sollen gesehen werden. Es wird nicht gedacht ob convulsio, Oris tortura, motus convulsivus, epilepsia, paralysis eines Gliedmasses darbey eingefunden; wie ich

jetzo nachfrage, wird berichtet, daß keine dergleichen Symptomata sich ereignet, wäre auch gut gewest, daß die verletzte Adern wären benennet worden. 6. Ob der Barbier Attestatum sub sign. Cavtenticum, und der Stich darum vor tödlich zu halten sey, daß solcher durch den gantzen Leib, wie auch durch den Magen und Leber gegangen, weil dieselben sonst nullam rationem judicii anzuführen wissen? Auff der Barbierer Attestatum ist nicht zusehen, zuviel ist geschrieben, und nicht zu curiren gewest, jedoch kan es also ausgeleget werden, ist tödlich oder lethal utplurimum gewest, wo nicht zu curiren gewest, nemlich, vollkommen, daß nicht einiges Ungemach und Beschwerung mehr von solcher Verletzung der Verwundete verspühret, denn man Exempel gehabt, daß die Magen-Wunden offen geblieben, und daraus auch Speise geflossen, nicht ohne des Menschen sonderliche Beschwerung, aber insanabile ist nicht lethale per se und simpliciter. 7. Ob der an M. N. befundene Stich simpliciter, per se, und sua natura pro lethali zu halten? Und ob hierinnen mit der Cur und Besichtigung ex præscripto Medicorum allenthalben gebührend verfahren worden sey? Dieses ist die Haupt-Frage, weil sie diese beschriebene Wunde allein betrifft, da alle circumstantiæ fleißig zu beobachten seyn. Dieser Stich ist nicht lethal simpliciter, necessario, per se und sua natura ob partium nobilitatem, wegen der obigen angeführten Exempel, auch nicht ob adjunctam hæmorrhagiam, weil nicht gedacht

dacht wird, daß Vena cava, noch eine andre grosse Ader wäre lædiret gewesen, auch nicht ob ἀδυναμίαν, weil denn zwey Vulnera, so zwar utplurimum lethalia seynd, nicht können ein Vulnus simpliciter per se necessario und sua natura lethal machen, wohl aber periculi magnitudinem & difficultatem curandi intendiren. Endlich auch nicht ob Symptomata, weil hier keine gemeldet werden. Es wird auch nicht von den Barbierern gedacht, ob die Wunde wäre gebührend dilatiret worden, dadurch denn das eingeflossene Geblüt hätte können heraus fliessen. Halte also diese Verwundung pro vulnere periculosissimo & pro vulnere utplurimum lethali, und nicht pro vulnere simpliciter, per se, necessario und sua natura lethali. Solches habe ich demselben auf sein bittliches Ansuchen nicht verhalten wollen. N.N. &c.

N. N. N. Med. D. P. P.
Colleg. Med. N. Sen.

## Antwort der *Medicinischen Facultät* zu Leipzig.

Als Uns ein Schreiben von Euch de dato &c. zukommen, und ihr von Uns darinnen auff sieben unterschiedene Fragen informiret und berichtet zu seyn begehret, so haben wir gedachte eure Fragen nebenst denen Einlagen collegialiter überlesen, auch deren Inhalt wohl und reiflich erwogen, und geben euch dannenhero in Antwort darauff hinwiederum zu vernehmen, daß quoad 1. Wir, was in gegenwärtigen Fall (wie ihr meldet) durch

die Lethalität zu verstehen sey, nicht determiniren können, aus Ursachen, weil, wie unten angeführet werden soll, gegenwärtiger Fall seiner eigentlichen Qvalität und Beschaffenheit nach, und wie es bey Medicis diesfalls bräuchlich, nicht beschrieben ist; sonst aber ist so wohl aus denen Fundamentis artis, als ex autoritate Classicorum sowohl neuer als alter Medicorum bekannt gnung, daß die phrasis lethale esse, bey den Medicis auff dreyerley Weise 1) vor das, was böß oder gefährlich ist, 2) vor das, was höchstgefährlich und ingemein mit Lebens-Gefahr, 3) vor das, was platterdings, absolute und necessario den Tod verursachet, genommen werde. Quoad 2. Ob die Wunden des Gekröses und durch den Grund des Magens vor simpliciter lethal zu halten? ist dunckel gefraget; alldieweil 1) das Mesenterium und Magen-Theile, die am Lager, Verrichtung und andern mehr unterschieden sind, 2) auch in euerer Frage nicht enthalten: Ob das Vulnus prædictarum partium nur de Substantiæ oder auch zugleich de Vasorum præprimis majorum læsione zu verstehen sey: Jene belangende, so kan sowohl der Magen auch secundum fundum, vielmehr aber das Mesenterium ohne simplici und absoluta lethalitate verwundet werden, so viel aber diese betrifft, und wann nemlich die Vasa dieser Theile, vornehmlich arteriæ und ihre große Aeste mit zugleich lædiret werden, so werden die Wunden billig vor simpliciter und absolute lethal gehalten, nicht nur allein daher, weil diese verborgene

Thei-

Theile im innersten des Leibes liegen, und man dahero die Wunde nicht tractiren, vielweniger das Bluten stillen kan, sondern auch, weil durch das Verbluten die Spiritus häuffig und confectim dissipiret werden. Quoad 3) hat es mit denen Wunden der Leber, wie sie von euch in eurer Frage beschrieben werden, eben dergleichen Beschaffenheit; indem die Leber, Zwergfell und Gedärme unterschiedliche Theile, und dahero von denen Wunden auch unterschiedlich hätte gefraget werden sollen. Weil aber in euren Fragen weder des verwundeten Zwergfells, noch verwundeten Gedärme gedacht wird, und diese Frage bloß die Wunden der Leber angehet, so seynd auch dergleichen Wunden eben also, wie bey vorhergehender Beantwortung gemeldet, zu definiren, nemlich, wenn die Leber ohne Verletzung der großen Gefäße verwundet wird, so ist die Wunde nicht simpliciter, absolute und sua natura vor lethal zu halten. Hingegen aber, und da die großen Blutgefäße zugleich mit verletzet werden, so ist die Wunde billig und zwar aus obangeführten Ursachen simpliciter und absolute lethale. Quoad 4) lassen wir die angewandte Cur des verstorbenen M. N. in ihren Werth und Unwerth. Und ist an dem, daß die verordneten Artzneyen zwar ingemein zur Stärckung und Aufferhaltung der Kräffte gerichtet, sehen auch nicht, wie diesfalls sehr gefehlet worden: indem der Medicus die Beschaffenheit der Wunden aus keinen äuserlichen Merckmahl erkennen, und dahero seine Intention das

Blut zu stillen præcise nicht richten können, zugeschweigen, daß auch die innerliche Medicamenta so das Blut zu stillen hätten verordnet werden können, wenig dürfften verrichtet haben; Daß aber die Venæ Sectio unterlassen, ist unrecht, auch keines weges mit dem Vorwand einiger Verwechselung des Mondes zu entschuldigen. Denn die Gelegenheit ist schleunig; Und weil zumahl bey allen und jeden hefftigen Verwundungen dieselbe nicht nur allein curationis, sondern auch præservationis gratia, vermöge der Heil-Art celebriret werden soll, so hätte auch stracks anfangs der Cur die Ader geöffnet werden sollen. Quoad 5). So wäre die Inspection und Section gar wohl pro sufficienti zu halten, wofern nur die Beschaffenheit aller verwundeten Theile und absonderlich der Gefäße, woraus das grausame Bluten entstanden, wäre genauer determiniret worden, wie solches billig und vermöge der Kunst hätte geschehen sollen; zumahl aus angeführter großer Menge Bluts zu præsumiren, daß, weil die Wunde durch das hole Theil der Leber gegangen, ohnfehlbar, auch ein grosser Ast müsse lædiret worden seyn; daß aber extravasirte Geblüt eben hätte gewogen werden sollen, ist nicht nöthig gewesen, wird auch zur accuraten Section nicht, und Vulnerum judicium nicht erfordert, indem die Medici wohl ex copia sangvinis per causam violentam extravasati, nicht aber aus dem Gewicht etwas zu judiciren pflegen: Vielweniger aber gehören die Zufälle, welche sich nach der Verwundung, bey dem Ver-

wun-

wundeten ereignet, in das Atteſtatum des Medici: am allerwenigſten aber können wir muthmaſſen, daß der Verwundete, wie ihr meldet, aus andern, und zwar natürlichen Urſachen, geſtorben ſey. Qvoad 6. können wir der Barbierer Atteſtatum, weilſes allzu ſuperficial iſt, und die Beſchaffenheit der Wunde nicht berühret, pro autentico und ſufficienti nicht halten. Qvoad 7. Endlich aber ſo können wir, ob die M. N. zugefügte Wunde, nemlich, wie es von dem Medico und denen Barbierern in ihren atteſtatis beſchrieben, vor ſimpliciter und ſua natura lethali, oder anders zu halten, nicht pure und abſolute ſtatuiren, alldieweil, wie oben gedacht, die Beſchaffenheit der verwundeten Theilen gnungſam, und nach dem Grund der Kunſt nicht determiniret, und dahero zu wünſchen, daß mit Beſichtigung der Wunde, beſſer und genauer verfahren worden wäre. Welches wir demſelben ꝛc.

## Anmerckung.

1. In dieſen traurigen Fall, iſt der Medicus ein Idiot und beſtochener Vertheidiger, und hat eine hypocritiſche Antwort gegeben. Ein Idiot iſt er, weil er mehr Sectiones auff dem Tiſch, als theatro anatomico verrichtet: Daher hat er das verwundete Theil nicht gnungſam erforſchet, und hat dem Advocaten Gelegenheit zu zancken gegeben.
2. Der Verthäidiger iſt in ſeiner Erforſchung der Wunden ſub ℨ mit Geld geblendet worden,

den, denn im Ausgang saget er nichts, bringet auch nichts wichtiges oder giltiges vor, als autoritates und exempel solcher, die wieder gesund worden sind, welches doch nichts von der Tödtligkeit und Beschaffenheit der Wunde zeigen oder beweisen kan, denn in solchen Fällen keine Besichtigung der Wunde noch inspectio anatomica vorgenommen worden, mit einem Wort, dieser Verthädiger plaudert viel her, so nichts zur Sache dienet.

3. In der Cur kan nichts mehr erfordert werden, er hat gethan, was er gekont; Warum hat dieser Verthädiger nicht andere Medicamenta substituiret, er ist ja ein Medicus gewesen.

4. Eine Wunde utplurimum lethale ist würcklich lethale, Ergo ist sie den Vulneribus absolute lethalibus anzuzehlen, weil dieser Unterscheid keinen Grund in der Sachen hat.

5. Die Antwort ist heuchlerisch, denn, wer gesunde Vernunfft hat, verstehet was lethal sey.

6. Obgleich das Mesenterium, Magen-Theile, so an der Verrichtung und Lager unterschieden sind, können sie dennoch lethaliter verwundet werden.

7. Die Aderlaß wird wider die Heil-Art in tödlichen Wunden gebrauchet: Denn die Venæ sectio heilet nicht tödtliche Wunden, sie stillet auch kein Blut, sie schwächet mehr und nimmt die Kräffte weg. Vielweniger præ-

serviret sie vor tödtlichen Wunden, noch præserviret sie denjenigen vor dem Tod, welcher tödtlich verwundet. Ergo ist diese Wunde freylich per se und absolute lethal wegen des häuffigen Geblüts, so in dem Unterleib gefunden worden, woraus zu schliessen, daß ein groß Blutgefäß muß verwundet seyn. Auch ist sie tödtlich wegen des schleunigen Todes, denn er in der 9ten Stunde gestorben.

8. Und das folgt ja nicht: Der Medicus hat in der Besichtigung den verwundeten Theil nicht finden können. Ergo ist diese Wunde nicht per se lethal. Warum soll der Unverstand eines Medici eine offenbahre Lethalität und den Todtschläger schützen.

## *Historia.*

## Eine Wunde des Magens, durch einen Pistolen-Schuß.

DJeselben geruhen sich in kurtzen erzehlen zu lassen, welcher Gestalt am 29. *huj.* nach Mittag, ohngefehr um 5. Uhr, *N.* in einem Dorffe, vermittelst eines Pistol-Schußes verletzet worden, worauff er auch nach verflossenen 9-10. Stunden verstorben. Nun ist des andern Tages drauff der Cörper eröffnet, und die Wunde, wie aus der *copia* des *Attestati sub A.* zu ersehen, aus denen, dort angeführten *rationibus*, vor *lethal* erachtet worden.

Wenn

Wenn aber das angeregte *Atteſtatum* nicht nur ziemlich zweiffelhafftig ſcheinet, in deme, daß die beſagte Wunde vor tödlich nicht *abſolute* erkannt, ſondern nur erachtet wird, zu dem auch der Bader, welcher den Verwundeten verbunden, ſehr ſchlechte, und zwar ſolche *Medicamenta* gebrauchet, daß dieſer ſich offte in kurtzer Zeit erbrechen, und durch ſo ſtarcke und viele *motiones*, dem Vermuthen nach, ſich ſelbſt ſchaden müſſen, wobey nicht zuverſchweigen, daß die Wunde nicht *continue* verbunden blieben, ſondern die Pflaſter in einer Nacht 6. mahl abgebracht worden, alſo, daß dieſelben, ob ſie auch zum Schaden dienlich geweſen, keine Würckung haben thun können. Als iſt das dienſtl. Bitten, meine Hrn. geruhen, dero dißfalls habendes hohes *judicium* mir verſchloſſen, zu *communiciren*, und ſonder Beſchwer zu berichten, Ob nicht der *libellirte* Magen-Schuß, durch andere beqveme Mittel, als von dem Bader *adhibiret* worden ſeynd, mögen *curiret*, und alſo der Verwundete bey dem Leben erhalten werden? Solches ꝛc.

Joh. Judæus, Jur. Pract.

A.

## Des *Medici Atteſtat.*

Wir Joh. Zencker Phil. & Med. D. und Nicol und Johann Seckner Chirurgi, urkundten bekennen und erachten hiermit auff gerichtliche Eröffnung des gestern Abends erschossenen N. daß der Schuß mit einer Kugel äusserlich in ſiniſtro hypochondrio einer guten qveren Hand breit, unter der untersten Rippe ein, innerlich aber per peritonæum, omentum, pancreas & Ventriculum, welcher etwa 3. qver Finger unter dem ſiniſtro orificio dergestalt, daß man mit 2. Fingern gar leicht drein greiffen können, getroffen, oder berühret worden, durch und hart an dem Rückgrad und untersten Rippen, wiederum ausgegangen und solchem nach, weil nicht allein der Magen tanquam viſcus nobile vulnere magno, dadurch denn alles Getränckе in den holen Leib geflossen, sondern auch viel Vaſa gedachter Theile, dergestalt, daß grosses bluten erfolget, und man viel Geblüt äuſſer- und innerlich gesehen, lædiret worden, solcher Schuß vor tödlich zu halten, und davon ein so geschwinder Tod, binnen 9. biß 10. Stunden erfolget sey. Datum Koskau &c.

## Antwort.

Diese in den Magen geschossene Wunde ist absolute tödlich, wegen der Verletzung vieler und zum Leben nöthigere Theile, wegen des blutens und schleunig drauff erfolgten Tod, denn er innerhalb 10. Stunden gestorben.

An-

## Anmerckung.

1. Die Zusammenhefftung ist die Cur der Wunden, hier aber hat keine Cur können angestellet werden. Ergo, ist diese Wunde absolute lethal gewesen.
2. Eine vollkommene Verbindung hat hier nicht geschehen können
3. Pancreas das Gekröß) Suecus pancreaticus ist zum Leben nöthig, Ergo, schadet dieser Ausfluß, eben als das verbluten.
4. Mit dem emetico hat der Bader die Lethalität gemehret, denn in deraleichen Wunden ist das Erbrechen ein tödlich Zeichen.

## *Historia.*

### In dem verwundeten Cörper sind folgende Merckmahl der *Lethalit*ät gefunden worden.

Nachdem der Bader mit dem Scheermesser den Cörper geöffnet, hat er die *intestina*, nach dem Schuß besichtiget, und den Magen, mit der Kugel durchschossen, befunden, auch eine grosse Menge unverdaueter Speisen, in dem Unter-Leib bemercket, im übrigen aber sind die Gedärme nicht verwundet gewesen, weil aber diese Wunde, wo der Magen mit einer Kugel durchschossen gewesen, von den meisten *Chirurgis* und *Medicis* nicht ohne sonderliche

liche Ursachen, vor tödtlich gehalten wird, hat der Bader, der die *Section* gethan, diese Wunde auch also zu seyn gesprochen. Doch ist zu mercken, daß der Verwundete eine geraume Zeit am öffentlichen Weg, in grosser Kälte, ohne Verbindung gelegen, hernach ist des Baders *ration* nicht durchgehends fest, denn die Wunde ist nicht in dem Theil des Magens, welches eine *lethalität* machen könnte, durch die, welche *Sennertus L. V. Med. Pr. p. 4. c. 5.* mit *rationibus* und vielen *exempeln* anführet.

Die Wunden des Magens, sind vornehmlich *lethal*, welche in dem obersten Magen-Mund geschehen, denn da sind grosse Nerven von der 6ten Vereinigung (*à sexta Conjugatione*) des Gehirns, und haben mit dem Gehirn und Hertzen grossen *consensum*, daher, wenn er verwundet, leichtlich tödtliche *Symptomata à* verursachet worden. Weil diese von dem Bader beschriebene Wunde, in der mitten des Magens ist, nicht aber im untersten oder obersten *orificio*, noch im Grund (*fundo*) wollen E. *Excell.* zur Verthedigung des Thäters *collegialiter* erwegen, ob diese Wunde *per se lethal*, und ob der Patient nothwendig dran sterben müssen, ohne eintzige Hoffnung zur Gesundheit?

# Antwort.

Nach Inhalt eures Schreibens beantworten wir alles Collegialiter: daß des Baders Bericht sehr obscur, und nicht klar gnung, wie es sonst der Kunst gemäß seyn soll, es wird nicht gedacht, an welcher Seiten, wodurch die Kugel ein- und wieder ausgegangen, welche Viscera im Durchgehen getroffen? wie groß die Wunde im Magen gewesen? und was vor Umstände mehr, unsere Meynung davon zu geben, zu wissen nöthig; weil dieses alles nicht geschehen, und bloß nur gedacht, daß der Magen in planitie verwundet, und also ingemein von der Verwundung gesaget, so sind doch nicht alle geschoßne oder gestochne Wunden des Magens von einerley Beschaffenheit, und sind diejenige nur per se und sua natura tödtlich, welche in den Orificiis des Magens geschehen, wie solches von D. Sennerto und Svevo hin und wieder mit gründlichen Beweißthümern dargethan, zugeschweigen vieler Exempel, da diese und andre Wunden des Magens mit großem Fleiß und Vorsichtigkeit sind geheilet worden: Derowegen bey so gestalten Sachen und Ermangelung ausführlichen Berichts, können wir nicht anders, als daß die Wunde ex accidenti, und nicht per se lethale sey, judiciren; weil der Patient ohne Verbindung und nicht wohl gehalten, eine ziemliche Weile in der Kälte gelegen ꝛc.

# Anmerckung.

1. Die Bader können ohne Medico von der Beschaffenheit der Wunden nicht judiciren.
2. Dahero gelten ihre Testimonia auch nicht, wenn sie alleine seynd, noch eines Practici, der nicht rechtmäßig promoviret: So lautet die Constitution S. Churfl. Durchl. zu Sachsen: So wollen wir auch die Verordnung thun, daß hinführo zu Besichtigung eines Cadaveris keiner admittiret werden soll, er habe denn in Doctorem Medicinæ promoviret, oder wegen seiner Erudition ein richtiges Testimonium.
3. Die Cörper werden ungeschickt mit einem Scheer-Messer geöffnet, vornemlich von denen, welche im seciren nicht geübet, also werden zuweilen Gabeln an statt der hamulorum anatomicorum gebrauchet.
4. Von der Structur des Magens, siehe Willisium part. I. pharm. rat.
5. Die Wunden des Magens, so wohl in dextro, als finistro Orificio, sind tödtlich.
6. Daß die Wunden in den Seiten des Magens nicht tödtlich sind, zeiget der Preußische Messer-Schlucker.

# *Historia.*

## Eine tödtliche Wunde des Magens.

Es hat sich zwischen meinen Schwager, *Ernst N. L. L. Stud.* und Gottfried *N.* einen

nem gewesenen Soldaten, bey dem Truncke ein Widerwillen ereignet, worüber sie endlich *ad arma* gerathen, und hat jener, mein Schwager, 3. Hiebe, dieser aber einen Stich in den Magen, nebenst einem Schlag an der rechten Seiten des Schlaffes, welchen ihm jemand anders von hinten zu zugefüget, bekommen, und weil nun der Verwundete also fort, des andern Tages Todes verfahren, ist die *Sectio Cadaveris* fürgenommen, und der Stich und *respective* Schlag auf Maaß und Weise, wie der Bericht *sub N.* 2. besaget, befunden worden. Absonderlich hat der *Medicus* hierbey *sub N* 3 der Magen-Wunde wegen, sein *judicium* abgegeben, und aus einigen, bey demselben angeführten Ursachen, die Wunde *pro simpliciter lethali* gehalten, und daß von demselben der Verwundete sterben müssen, vermeinen wollen. Mir scheinen aber hingegen die, von ihm angeführte *rationes*, nicht *sufficient* zu seyn, also, daß ich vielmehr dafür halte, es habe der Patient sich selbst verwahrloset, und daß, nebenst deme auch wohl bey der Cur ein Versehen fürgegangen seyn möge. Denn 1. so sind ja die Magen-Wunden nicht *simpliciter lethal*, sondern wie die Erfahrung bezeuget, der *Medicus* auch selbst in seinem *judicio attestiret*, zu mehrern mahlen glücklich *curiret* worden,

Ge-

Gestalt denn auch vors 2. der *Chirurgus* bey der geschehenen Verbindung, so wohl des Abends, als auch des Morgens, daß die Wunde nicht tödtlich wäre, und also von ihm, gleichwie Er hiebevor glücklich gethan, mit GOttes Hülffe wohl *curi*ret werden solte, sich verschiedlich vernehmen lassen. Unter dessen aber berichtet 3. derselbe in seiner *Relation N.* 1. daß der Patient verstopfftes Leibes gewest, gleichwohl aber befindet sich nicht, daß ein Clystier solte *adhibi*ret worden seyn, welches gleichwohl bey sothaniger, des Patienten Beschaffenheit, meinem Erachten nach, sehr nöthig, auch wohl nützlich, würde gewesen seyn. Es berichtet 4. derselbe ferner, daß, weil die Wunde wenig geblutet, er vor nöthig gehalten, dem Patienten eine Ader zu öffnen, es hätte aber derselbe, solches des Abends, gar nicht gestatten wollen, und ob es gleich des andern Tages geschehen, so scheinet mir doch solches zu lange zu seyn, und daß hierdurch derselbe sich selbsten versäumet. Ob auch gleich 5. derselbe Stich vielfältig erbrochen, und dahero die, von dem *Chirurgo adhibi*rte *Medicamenta* bey demselben nicht lange dauren wollen, so fraget sich, ob nicht ein solches, durch den überflüßig zu sich genommenen Breyhan *causi*ret: Als daß desselben der empfangene Stich die Ursach solte gewesen seyn,

absonderlich aber 6 hätte bey solchem Zustande des Patienten, also fort ein *Medicus consuliret* und gebrauchet werden sollen, hieran aber ist nicht einsten gedacht, geschweige denn, daß es geschehen seyn solte, zu befinden. Hierzu kommt 7. ferner, daß, obgleich der Patient des Breyhans überflüßig gnung getruncken, und einen guten Rausch gehabt, daß er sich dennoch (allermassen auff begehrenden Fall, solches gnungsam zuerweisen) dessen nicht enthalten, sondern nicht allein des Breyhans zu mehrern mahlen getruncken, und nebenst dem auch, allermassen der *Chirurgus* solches ferner weit berichtet, die Nacht über wohl ein Maaß Wasser zu sich genommen haben solle, Gestalt denn auch der *Chirurgus* auch fernerweit berichtet, daß bey der, des andern Tages früh geschehenen Verbindung, solches so wohl auff Lager, als an den angelegten Pflastern und Binden befunden worden. Und weil nun 8. auch der Patient an statt er, bey sothaner seiner Beschaffenheit gantz stille gehalten werden sollen, in einen Back-Troge geleget, uud aus dem Breyhans Kruge hinweg, auff 2. grosse Büchsenschösse in die Stadt getragen, fraget sich ferner, ob er sich hiedurch selbst nicht verwahrloset? und den Tod *accelcriret* haben möge? In welchen meinen Gedancken ich denn auch 9. dahero, daß der

Pa-

Patient ein junger und gesunder Mann gewesen, auch, so lange er in dem Kruge geblieben, jedesmahl vernünfftig geredet, welches aber, so bald er aus dem Krug hinweg, und in seiner Schwester Hauß gebracht, sich also fort geändert, und zum Tod angelassen, so viel destomehr gestärcket werde; sonsten aber 10. so viel dem, an dem Haupt befundenen Schlag, anbelangen thut, so will zwar der *Medicus*, daß ein solcher dem Patienten am Leben nicht schaden können, dafür halten, gleichwohl aber, wie gnungsam zu erweisen, ist derselbe bey *secir*ung des Haupts nicht gewesen, sondern es ist solches, nachdem er allbereit seinen Abschied genommen gehabt, von dem beyden *Chirurgis* absonderlich fürgenommen, und hat bey sothaner Bewandniß, derselbe hievon schwerlich, etwas gewisses *judici*ren mögen. Unterdessen aber, weil gleichwohl der *Chirurgus N. 1. attesti*ret, daß der Patient, als er ihm das erstemahl verbunden, an dem Schlaff eine grosse Beule gehabt, bey der *Section* auch sich befunden, daß der *Musculus temporalis* mit schwartzen Blut unterlauffen, und zugleich *contusi*ret gewesen, so stehe ich abermahl in den Gedancken, daß, obgleich dieser Schlag für sich selbst nicht *lethal* gewesen, daß jedennoch dem Patienten dadurch wohl mögen einige *Symptomata* und andere

Ungelegenheiten *cauſiret*, und eines dem andern die Hand gebothen haben. Und weil nun auff dieſer *quæſtion*, ob die Wunde des Magens *ſimpliciter per ſe* und *neceſſario lethal* geweſen, oder nicht, *magnum defenſionis momentum* beſtehet, habe ich darüber einige *medicinis*che Bedencken einholen laſſen, und hat die *Medic. Facult.* zu Wittenberg, nebenſt Hrn. *D. Joh. David Wieſen*, Stadt-*Phyſico* zu N. *N.* 4. 5. dieſelbe *pro ſimpliciter lethali* nicht gehalten, hergegen aber hat die *Medic. Facult.* zu Helmſtadt, *ſub N.* 6. faſt eine andere und wiedere Meynung führen wollen. Habe alſo von der Noth zu ſeyn erachtet, an E. E. H. ſolches gelangen zu laſſen, und bitte gantz dienſtl. dieſelbe geruhen, dieſen *caſum*, zu ſammt denen darneben eingeſchloſſenẽ *medicini*ſchen *Collegialiter* und mit Fleiß zu überlegen, und demnach mir, Ob nach ſo geſtallten Dingen, die Wunde *pro ſimpliciter lethali* zu achten? Oder ob nicht vielmehr der Patient, ſo wohl durch Trinckung des Waſſers, und, daß er anfänglich das Aderlaſſen nicht geſtattet, ihm ſelbſten geſchadet. Ob demſelben auch die geſchwinde *Motion*, indem er ſtracks, des andern Tages, in einem Back-Trog, auff 2. groſſe Büchſen-Schöſſe lang, in die Stadt getragen worden, nicht möge ſchädlich geweſen ſeyn? Und ob durch den,

am

am Haupt empfangen Schlag, auch nicht die Beschwerden mögen ergrössert? Im übrigen an der Cur auch nicht möge verabsäumet worden seyn? Mich mit Anführung der fürnehmsten *Rationen decidendi* großgl. zu berichten. Solches ꝛc.

Andreas Philipp N.

N. 1.

Den 12. hujus Nachmittag ohngefehr um 7. Uhr bin ich unterschriebener im Kruge zu Gottfried N. einen unersättigen corpulenten Mann bey 38. Jahren alt, welcher mit einem Degen-Stich verwundet, zu verbinden erfordert worden, als ich dahin kommen, habe ich denselben ächzende und wehklagend mit entblöster Brust, im Garten auff dem Grase sitzend gefunden, und hatte am Haupt am rechten Schlaff eine große Beule, war auch hinter der lincken Hand am Arm etwas blutrünstig gemacht. Um besserer Beqvemligkeit zu verbinden, ließ ich ihn ins Hauß und in die Stube bringen, da er bald zu verschiednen mahlen den Breyhan, so er in ziemlicher Menge mochte getruncken haben, von sich gab, dergleichen er auch im Garten vor meiner Ankunfft gethan haben soll. Als ich nun des Verwundeten Leib entblöset, hab ich befunden, daß der obermeldte Stich mit einem schmalen dreyeckichten Stilet geschehen war, und war auff der lincken Seite gerade unter der Warzen derselben Brust 5. guter qver Finger breit besser hinunter, nahe unter und an der letzten waren Rip-

pen im Leib hinein gedrungen, und die Degenspitze an der rechten Seite gegen das ander Loch über, doch etwas mehr vorwerts, und wohl drey quer Finger niedriger, ein gar kleines Loch machende, wieder heraus gedrungen, und hatte der Patient gar wenig Blut vergossen, klagte auch ohne Aufhören über große Hertzens-Angst, nemlich circa orificium Stomachi, nach introducirung eines styli, in Betrachtung der innerlichen Gliederstelle oder Situation, konte ich nicht anders judiciren, als daß der Stich durch den Magen pasiret seyn müsse, darauff habe ich ihn alsofort gebührlich verbunden, auch dienliche Medicamenta adhibiret, so aber wegen des vielfältigen Erbrechens nicht lang dauren wollen, und der Patient sich auch hefftig weigerte etwas zu nehmen, und weil er ein vollblütiger Mensch, und gar wenig Blut aus der Wunde geflossen, hielt ich für nothwendig, ihm alsofort eine Ader zu öffnen, welches er aber durchaus nicht zugeben wolte, als hab ich ihn helffen auff das Lager bringen, und damit nach Hause gegangen. Selbigen Abend gegen 10. Uhr habe ich mich wieder zu ihm gemacht, dienliche Medicamenta und sonderlich Cordialia mit mir genommen, davon er aber nichts nehmen wollen, vorgebende, es bliebe doch nicht bey ihm, er müste es alsobald wieder weg geben, er hätte gar zu große Hertzens-Angst, und ward die Natur zu vielfältigeu uriniren angereitzet, dessen er doch kein mahl über einen Löffel voll von sich geben. Folgenden Morgens, wie ich um 6. Uhr wieder zu ihm kam, fande ich ihn auf der rechten

ten Seiten, da die Degenspitze heraus gegangen, liegen, und war sein Angesicht voller kalter Schweiß-Tropffen. Wie ich nun die Wunde auffbinden wolte, waren beyde Band und Pflaster, und unterliegende Bette sehr naß, und ward mir gesagt, daß er die Nacht über, wohl ein Maaß Wasser getruncken, so aber wiederum aus obbeschriebenen kleinen Wundlein, heraus gelauffen war, und war ihm auch der Bauch, ob er gleich mit einem guten defensiv wohl bedecket, ziemlich auffgelauffen, so begehrete er zu der Zeit, ich möchte ihm zur Ader lassen, ob er vielleicht dadurch Lufft zum Hertzen erlangen könte, als habe ich ihn bey 3. 4. Untzen Blut, aus der Median des lincken Armes, heraus gelassen, und weil er s. v. keinen offenen Leib gehabt, bin ich, nachdem ich des Patienten schlechten Zustand, und wenige Lebens-Hoffnung, am Fürstl. Hoff berichtet, zu Hause gegangen, Anstalt gemacht, um den Leib zu öffnen, immittelst war der Patient in einen Backtrog in die Stadt hinein, in seiner Schwester Hauß, getragen worden, worauff ich bald nachgefolget. Wie ich aber dahin kam, lag er schon in agone, und konte nichts mehr reden, da ich dann bey einer halben Stunde lang bey ihm verzog, und sein Ende, welches gar sanfft und ohne eintzige Zuckung auf der lincken Seiten liegende, gesehen, mit angesehen, welches etwa selbigen Morgens um 9. Uhr seyn mochte, darauff ich alsofort zum Amtmann gegangen, und solches angezeiget, worauff gar bald der Befehl ergangen, daß der verblichene Cörper eröff-

öffnet werden solte, wozu ich denn in Beyseyn des Fürstl. Leib-Medici und andern darzu verordneten Gerichts-Personen zwischen 1. und 2. Uhr solches verrichtet, und befunden, wie nechster Bericht sagen wird.

Ido N. Chirurgus Aulicus.

Num. 2.

## Wie der verblichene Cörper den 13. *huj.* bey der Eröffnung befunden worden

1. Der Stich war auswendig wie im vorigen Bericht gemeldet, angesetzet, und sovollends hindurch gegangen. 2. War bey der Eröffnung des abdominis nahe um die Wunde herum, welche wohl mit eines Daumens dick Fett unterwachsen, und wenig Blut extra Vasa gefunden. 3. War inwendig in parte inferiore, ohngefehr bey vier Maas Feuchtigkeit, so noch etwa vom Breyhan seyn mochte, verhanden. 4. da der Stich in die Höle des Leibes gelanget, war er von der lincken Seiten werts in das feiste Netz (Epiploon) hinein und ferner in fundum stomachi, welcher ziemlich dinner substanz, und gantz ledig war, und zwey Finger breit von dem orificio inferiori, wo selbst er das grösseste Loch gemacht, heraus, und so weit unter der Leber, unversehret derselben, hinweg, und also zur rechten Seiten, ein wenig vorwarts drey Finger breit über, der wahren Rippe wieder heraus gegangen, und war in dem Ventriculo ein Stück Haar-Wachs vom Kalbfleisch funden. 5. Die Leber, Miltz und alle andere innere Theile

waren

waren sehr gut und ohne Tadel, und war nicht befunden, daß sonst ein Aederlein wäre verletzet worden. 6. In medio Ventre waren die Lungen etwas bräunlicht, das Hertz war in der Substanz und Farbe nichts anders, als bey so geschwind verstorbenen Menschen zu seyn pfleget. Die Ventriculi cordis, wie auch die Venæ waren natürlich mit Blut, doch etwas wenig geronnen, angefüllet. 7. Nach Oeffnung der Haut des Schlaffes, der rechten Seiten des Haupts, allda er einen Schlag bekommen gehabt, war der Musculus temporalis daselbst, mit schwartzen Blut unterlauffen, und zugleich contusiret. Das Os temporis und angräntzende Cranium war an sich selbst gantz, doch ward von demselben eine portion weggenommen und befunden, daß die dura und pia Mater, so wohl als das Gehirn daselbst natürlich und unbeschädet war. Daß sich dieses in der Wahrheit also verhalte, können wir unterschriebene mit einem cörperlichen Eyde, wenn es nöthig bekräfftigen. ꝛc.

Num. 3.

## Des *Medici* Meinung von der Beschaffenheit der Wunde.

Wenn nun gefraget wird, ob diese Wunde tödlich sey oder nicht? So antwortet zwar der alte Hippocrates L. aphor. 18. daß es also sey: Welches auch Paulus Offredus in Comment. p. 766. It. Heurius p. 423. und andre bekräfftigen; Doch finden sich etliche, welche die Vulnera Ventriculi

nicht

nicht wollen lethalia halten, mit einwenden, daß der Messer-Schlucker zu Prag ein Messer 9. Daumen breit lang, habe 7. Wochen 2. Tage bey sich in den Magen gehabt, welches sie von demselben geschnitten, under, wie auch andre, welche am Magen verwundet, glücklich restituiret, thun hierzu diese ration, daß nemlich ein gewaltsamer Tod requirire, subitam & Violentam caloris nativi extinctionem: Nun sey der Sitz und Brunn der natürlichen Wärme das Hertz und nicht der Magen, könnten also die Magen-Wunden nicht für tödlich gehalten werden. Worauff zu antworten, daß wenn gleich dieser oder jener von einer Magen-Wunde restituiret sey, folget nicht, daß es bey allen also geschehen müsse oder könne, sondern es müsse ein anderer ex necessitate, wohl dran sterben, in Betrachtung, ein grosser Unterscheid unter den Oertern des Magens, da die Verletzung geschehen möchte, wie auch unter der Art der Verletzung zu machen. Was von dem Messer-Schlucker gesaget wird, ist rar, und unter Dinge zuzehlen, von welchen Averroes schreibet: **In Curirung der Kranckheiten geschehen manchmahl Wunderding.** Und ob zwar der Magen nicht ist der Brunn der natürlichen Wärme, so ist er doch ein solch Viscus, dessen Verrichtung das Leben gar nicht entbehren kan, denn er das Leben zu erhalten, in continuirlicher Arbeit stehet, und hat mit den Hertzen und andern edlen Theilen grosse Verwandschafft, daß letzlich von desselben Verletzung, allerhand böse und tödliche Symptomata

(ja alle Kranckheiten.) können erwecket werden. Und daß diese Magen-Wunde bey unsern Entseelten sey tödtlich gewesen, hat der Ausgang bewiesen, welchen beweiset, (1) die kurtze Zeit, da der Verwundete gestorben, denn er in der 15. Stunde, nach empfangener Wunde, gestorben. (2) Des Verwundeten Zustand, immassen er sofort nach empfangenen Stich, (wie der Chirurgus, so ihn verbunden aussaget) mit bösen Zufällen, als continuirlichen Brechen, grosser Hertzens-Angst, welche auch biß an sein Ende continuiret, überfallen. (3) Der Wunden Zustand, denn der Magen nicht an einen, sondern an 2. unterschiedenen Orten, als erst in medio fundi, und hernach nahe bey dem orificio, durch und durch verwundet, deßwegen weder Speise noch Tranck, noch einige Medicamenta bey ihm hafften können, denn was er nicht wieder weggebrochen, ist alsofort durch dessen Loch, welches in dem fundo Ventriculi gewesen, in den hohlen Leib gelauffen, sintemahl bey der Eröffnung desselben, nicht allein eine grosse quantität Feuchtigkeit, sondern auch in der Wunde eine ziemliche quantität Haar-Wachses von Kalbfleisch, welches er den Tag, da er verwundet worden, soll gegessen haben, gefunden worden, das Diaphragma beschweret, die freye respiration gehindert, und der Tod accelliret. Zu welchen allen 4. dieses kommt, daß der Verstorbene durchgehends gesunde viscera gehabt, und so viel ich erfahren können, nach empfangener Wunde nichts gethan oder gelassen, daß die Wunde tödtlich hätte

te machen können, dahero ich nichts anders urtheilen kan, als daß er bloß von der Wunde gestorben sey. Der Schlag an dem Kopffe hat ihm am Leben nichts geschadet, in Betrachtung das Cranium gantz, die Membranæ und das Cerebrum selbst natürlich constituret befunden worden. Zerbst ꝛc.

Anton Günter, N. D.

Num. 4.

S. T.

Auff euren uns zugeschickten Bericht und angehefften Frage, Ob die beschriebene Magen-Verwundung ein Vulnus Stomachi simpliciter, per se, und sua natura lethale zu halten und zu erklähren sey? erachten wir Decanus, Senior und Profess. der Medic. Facult. auff der Churfürstl. Sächs. Universit. Wittenberg nach fleißiger Verles- und Erwegung in Medicinischen Erfahrungen und Schlüssen gegründet: Daß ob zwar Hippocrates und auch Corn. Celsus hinterlassen: Es können die nicht genesen, welchen der Grund des Gehirns, Hertz oder Magen, Leber und Rück-Marck verwunder; welchen die Lunge, jejunum oder dünner Darm, oder Magen, Nieren verletzet, oder große Adern und Puls-Adern neben den Schlund zerschnitten; Auch von Quinto Severio, ja auch von vielen Medicis jetziger Zeit, als D. Sebitzio, der Magen ein König des Leibes genennet und gehalten wird, zudem wegen der Nerven-Puls- und andern Adern, mit dem Gehirn, Hertz und Leber grosser Consens

und

und Sympathia entstehe, und daß endlich allhier der Magen nicht schlechter und geringer Weise, sondern an zweyen Orten verletzet befunden worden, weil aber die lethalen Wunden sind entweder simpliciter, per se, necessario, und sua natura lethalia, da man nicht ein Exempel hat, daß eine Person an dergleichen Verwundung hat beym Leben erhalten werden können, oder utplurimum lethalia und per accidens lethalia: Allhier nun daß superius orificium stomachi, wie auch inferius nicht verletzet gewesen, dahero keine convulsio ist verspühret worden: Zudem keine grosse effusio sangvinis geschehen, auch die Ventriculi Cordis gnungsam Blut in sich gehabt, über dieses Exempla verhanden, daß noch grössere Magens-Beschädigung nicht alsofort das Leben genommen, dahero unser Vorfahrer. D. Sennertus also judiciret und schreibet: **Die Wunden des Magens sind unter die** simpliciter lethalia, **und die einen Menschen schleunig tödten, ingemein nicht zu rechnen, weil hin und wieder Exempel verhanden, daß an dem Magen verwundete** curiret **worden. Die Wunden aber des Magens sind vornemlich tödtlich, welche im obersten** orificio **geschehen, weil da grosse Nerven von der 6ten** conjugation **des Gehirns sind, und mit dem Hertzen und Gehirn einen grossen** Consensum **haben, und wenn es verwundet, können leichtlich tödliche Zufälle darzukommen.** Letzlich ist es auch dem Beschädigten schädlich gewest, daß er so weit getragen worden, wieder Breyhan getrun-

cken, und anfänglich das Aderlassen verschoben, daß auch nicht ein Medicinæ Doctor bey der Cur alsofort gewesen; so dienliche remedia, clystire und dergleichen verordnen können. So ist dieses stomachi Vulnus nicht pro vulnere simpliciter, per se, necessario, und sua natura lethali, zu achten und zu halten, alles von Medicinischen rationen wegen. Zu Urkund ꝛc. Wittenberg.

Decanus, Senior &c.

Num. 5.

Von Gefähr- und Tödlichkeit der Wunden des Magens Bericht zu thun, muß vor allen Dingen in achtgenommen werden, welches Theil an demselben verletzet, wie denn auch, ob die Wunden gantz durchgehend, oder äuserlich angethan worden? Wenn die Orificia, sonderlich das Sinistrum verletzet, ist solches nach des Hippocratis und Medicorum Meinung simpliciter tödlich zuhalten. Wenn aber die Mittelregion und unterwerts die Verwundung geschehen, ist es nicht unmöglich, daß solche zur Genesung gelangen kan, weil nemlich dieses Theil, nicht mit so vielen Nervis begabet, dannenhero die Convulsiones und andere tödliche Zufälle entstehen könnten, wiewohl grössere Gefahr zu befürchten, wenn der gantze Magen durchstochen, wie auch unterwerts also beschädiget, daß der chylus und potulenta materia nothwendig durchgehen muß, und sich nicht in den Magen halten kan. Weil denn hieraus zu sehen, daß diejenigen Wunden, so in beyden Orificiis befunden simpliciter, & per se tödlich, die aber, so



any

am andern Theil des Magens wiederfahren, nicht per se und simpliciter lethal, nun aber nach eingenommenen Bericht, an einem solchen Ort die Beschädigung geschehen, da die gedachte Orificia nicht berühret, sondern das mittlere Theil verwundet worden. Als ist bewuste und gedachte Wunde nicht simpliciter für tödtlich zu achten, massen denn auch der treffliche Chirurgus Fabritius ab Aquapendente, daß bey dergleichen Verwundung, der Patient nicht zu deseriren sey, fürgiebt, welches Ich also auff Begehren berichten wollen.

Johann David N. M. D.

Num. 6.

S. T.

Was der Herr in seinem Schreiben, so vorgestern allhier überreichet wordē, an uns weitläufftig gelangē lassen, belangend die Ursach des Todes, eines gewesenen Soldaten, haben wir so wohl zu erst ein jeglicher à parte zu Hauß, als folgends bey versammleten Collegio, nebenst denen beygelegten Attestatis und Bedencken zweyer Medicorum, mit gebührenden Fleiß gelesen und erwogen. Wenn nun aber wir befunden, daß der Verstorbene einmahl durch den Magen an zweyen Orten verwun-

det, denn auch vors andere an der rechten Seiten des Schlaffs eine, des Musculi temporalis contusionem erlitten, und dannenhero die Principal Frage nunmehr ist: **Ob der Tod durch die Verwundung des Magens, oder vermittelst des Haupt-Schadens seye verursachet?** Als wollen wir von jeden absonderlich unser judicium besserer Nachricht halber eröffnen. So viel nun die Magen-Verwundung belanget, so ist nicht ohne, daß mehrentheils die Wunden des Magens pflegen tödlich zu seyn, wie denn auch dahero dieselbe allbereit von dem Hippocrate, und nachgehends von denen Medicis fast ingemein inter vulnera lethalia gerechnet werden: Jedennoch ist durch viel unläugbare experimenta observiret, daß mehrenmahls solche Wunden durch sonderbahren Fleiß, so wohl der Patienten, als der Medicorum und Chirurgorum, glücklich curiret worden, daß vermuthlich solche Wunden fast insgemein lethal aus der Ursachen seyn, weil durchgehends mehrentheils von einer oder andern Seiten, nicht alles der Gebühr nach, beobachtet wird. Angehend diesem betrübten Casum, so findet sich aus den Beylagen, daß der Verstorbene, 1. kurtz vor der Verwundung den Magen mit starcken trincken beladen, 2. nach der Verwundung keine innerliche Medicamenta admittiren wollen, 3. auch was er etwa zu sich genommen, wieder evomiret, (er hat nicht sponte vomiret, sondern wegen der Wunde) welche proclivitas znm vomiren gar leicht, hat können guten Theils, auch vom Gesöffe causiret werden.

den. Da benebenst findet sich, daß kein Medicus zur Cur beruffen, und wiewohl eben keine gewisse Diffidenz kan gesetzet werden, in denen von dem Chirurgo adhibirten Medicamenten, weil jedoch dieselben nicht seyn specificiret, kan man nichts gewisses schlüssen. Diesem allen nach, kan unsers Ermessens nicht gäntzlich gewiß gehalten werden, daß eben diese Wunden des Magens solten nicht haben curiret werden können, daß hingegen auch keiner habe können gewisse Hoffnung der Cur machen, und muß dannenhero unsers Ermessens das judicium de lethalitate dieser Wunden, wie sie an und vor sich sind, in suspenso und ungewiß bleiben. Daß dennoch durch diese Verwundung des Magens der Tod ist erfolget, kan nicht geläugnet werden. (Ergo) Angehend die contusionem Musculi temporalis, scheinet nicht, daß dieselbe lethalis gewesen, in Betrachtung, daß vermittelst der Eröffnung, nicht allein das Os temporale und vicinum cranium, sondern auch pia und dura Mater, wie auch Cerebrum ipsum unversehret befunden: Wie denn auch bey so gestalten Sachen kein Sangvis extravasatus intra Ventriculos Cerebri, vielweniger eine Contrafissura Cranii zuvermuthen, zumahl bey dergleichen contusionibus Musculi temporalis nicht zugeschehen pfleget, auch die ossa temporum læsa cum ratione futurarum tum ratione suæ tenuitatis keine Contrafissuram oder resonitum in opposita Cranii parte causiren können. So haben sich auch die Symptomata, so bey einer Contrafissura oder collection sangvinis intra Cerebri Ventriculos sich pfle-

gen zuereignen, allhie nicht eingestellet. Müssen demnach dafür halten, daß vermittelst dieser Haupt-Wunden der Tod nicht sey verursachet. Welches alles wir ꝛc. Helmstädt. den.

Decanus, Senior &c.

## Antwort.

Als uns derselbe einen Casum, nebenst dem Besichtigungs-Schein, und etlichen Medicinischen Bedencken, zugeschicket, und zu wissen begehret: **Ob die Wunde, so Ernst Christian** N. LL. Stud. **einen gewesenen Soldaten an dem Magen zugefüget/** pro simpliciter lethali **zu achten?** So berichten wir, daß wir solchen Casum Collegialirer, **und mit Fleiß überleget, und lassen anfänglich** die Responsa **und** Sententias aliarum Facultatum Medicarum **an ihrem Ort gestellet seyn, indem der** Status Controversiæ **und der** Nervus **curer Frage, anjetzo nicht ist: Ob die Wunde des Magens ingemein** lethal **und tödtlich?** Sondern pro nunc **darüber zu** judiciren: **Ob die uns von euch beschriebene, und diesem** Individuo **beygebrachte Verwundung des Magens vor tödlich zu halten sey?** Ob uns nun wohl in denen beygelegten Responsis **und** Sententiis **derer Hrn.** Medicorum **angeführte** rationes autoritates **und** exempla **nicht unbekannt:** So sehen wir doch nicht, wie dieselbe **auff diesen** Casum **und** Individuum fundamentaliter **zu** appliciren **sind, und erachten dannenhero, daß diese Wunde des Magens, wie es in**

dem

dem nach gehaltener Besichtigung ertheilten Attestato, (wornach man sich meist zurichten) seinen Umständen nach beschrieben, per se, und absolute tödlich sey. Und zwar (1) weil die Wunde, obgleich nicht parti nobili, ut tali, dennoch einen solchen Theil, das simpliciter und absolute zum Leben nöthig und zwar in fundo oder circa orificium inferius, welcher Ort zumahl gefährlich, infligiret. 2. Weil diese Wunde an sich selbst groß und durchdringend, auch 3. wegen des Sitzes des Magens tieff, dahero es lege artis zu tractiren, vielweniger zu hefften und zu verbinden uumöglich gewesen, wie deñ auch 4. die entstandene symptomata, als Hertzens-Angst, indem der Barbier den Verwundeten stracks anfangs ächzend und über große Hertzens-Angst klagende gefunden, wie auch das stete Erbrechen, so ex motu convulsivo des Magens entstanden, kalter Schweiß ꝛc. nichts anders als Vorgänger der Lethalität und instehenden Todes gewesen. Und kan dahero 5. weder das Wassertrincken noch die unterlassene Aderschlag, vielweniger die Motion, daß er des andern Tages im Backtroge getragen worden, noch auch die am Haupt befundene äuserliche und Superficial-Contusion die Lethalität verursachet, oder viel darzu geholffen haben: Alldieweil solche Ursachen, die eine Wunde ex accidenti lethal machen können, so bald nicht agiren, daß ein Verwundeter, vermittelst derselben innerhalb 15. Stunden (wie bey diesem Individuo geschehen) sterben müsse. Welches wir ꝛc. Leipzig.

## Widerlegung dieser Meynung von einem benachbarten *Collegio Medico*, wie wohl sie aber sey? Wird aus Uberlesung derselben erhellen.

Demnach derselbe begehret unser Bedencken, über etliche *rationes*, so *in contrariam partem* angezogen worden, schrifftlich zuvernehmen, als haben wir darüber unsere Meynung hier beyfügen wollen, was nun die *I. II.* und *III. Ration* belanget, so *argumentiret Facultas Philyrea*, von der Gefahr zur Tödligkeit, so *absolut* und *simplex* ist, welches im geringsten nicht kan *concediret* werden. Wir haben anfänglichen, diese *ration* in fleißige *Consideration* gezogen, wo der Magen also *lædiret* ist, daß keine Speise und Tranck dadurch, dem Leibe kan beygebracht werden, da ist die Wunde *simpliciter* und *per se lethal*, worauff wir geschlossen, daß bey dieser Verwundung, der Safft und Krafft der Speisen und Tranck, dem Leibe doch können *communiciret* werden, dann wenn ein weniges auff einmahl von Getränckten, Krafft-Suppen, Gemüssern und dergleichen, nach und nach wäre gegeben worden, hätte es können *ad inferius orificium*, und von dannen in die Gedärme kommen, derselben, wie auch des Magens Adern nun, sind allhier unverletzet gewesen. Es ist offt geschehen,

daß

daß durch des Magens-Verwundung der *chylus* ist heraus geflossen, da doch die also Verwundeten, bey dem Leben sind geblieben, (daß ist zu beweisen) sothane Exempel geben, an die Hand *Matthias Cornax*, *Julius Alexandrinus*, *Christophorus à Vega*, *Fallopius*. Hierbey wird angeführet, daß der Magen und zwar im Grund wäre verletzet worden, so aber die Gefahr vielmehr *eleviret*, als *intendiret*, davon auch klährlicher aus dem *Sennerto Lib. 3. Pract. p. 1. Sect. 1. c. 15.* zu ersehen, dessen Worte diese seyn: Obgleich auch der Magen *in fundo* verwundet wird, wird die Wunde zuweilen doch *curiret*, weil das Theil fleischicht ist, und allda die *Medicamenta* bleiben können. Daß aber die Wunde des Magens nicht, wie eine Wunde am Finger oder Halse, und dergleichen äuserlichen Gliedmassen, hat können verbunden werden, geschiehet bey allen innerlichen Beschädigungen, dadurch aber keine *absoluta simplex* und *necessaria lethalitas*, davon allhier die Frage kan *inferiret* werden. Wenn der Magen also *in fundo* durchstochen, u. nun ledig wird, fället er zusammen, und gehet wieder zu bey dem beschädigten Ort, bedarff keines Hefftens und Verbindens, gleichwie die Gebähr-Mutter, so die todte Frucht auszunehmen, auffgeschnitten wird,

dahero, was nachdem langsam im Magen sachte fliesset, sehr wohl behalten wird, so wohl von *Medicamenten*, wie oben bezeuget *D. Sennertus*, als auch von leichten Speisen, und wann auff die Seite der Magen damit befeuchtet wird, geschicht auch eine *attractio succi per venas*. Sonsten geschicht bey beschädigten Magen, die Zusammenwachsung und Heilung *in fundo* des Magens leichtlichen, so ein Werck ist von der Natur, *conservatrice sua mira*, die heilet alle innerliche Verwundung, wie bey den Thieren zu sehen, die durch die Lunge, durch die Gedärme, durch den Magen geschossen worden, davon ein sonderlich Exempel von einem Schweine, bey dem vortrefflichen *Platero Lib. 2. Obs.* zu ersehen ist. Bey der *IV. Ration*, kan die Hertzens-Angst, (davon aber in der *Relation* keine Erwehnung geschicht) wie auch der Schweiß der äussersten Glieder, keine *simplicem lethalitatem inferiren*, denn beydes mit sich führet, ein starckes anhaltendes Erbrechen, ja die vollen Leute, so nicht von Natur zum Uibergeben geneigt sind, haben im Brechen Hertzens-Angst, und kalten Schweiß. Das Brechen hat sich allhier müssen einfinden, weil der Magen ist verletzet gewesen, auch viel den Tag getruncken worden, und ist solcher *Vomitus* nicht entstanden, *ex motu convulsivo* des Magens.

gens. Es ist ein grosser Unterscheid zwischen *convulsionem* und *motum convulsivum*. Zudem sind keine *motus convulsivi* in dem gantzen Leib, an keinen Ort gewesen, so wir zuvor schon angeführet. Bey der *V. Ration* haben doch der *potus aquæ frigidæ enormis*, die Trunckenheit, die unterlassene Ader, die Bewegung des Leibes, bey der Verwundung ein grosses Nachdencken, das Wasser hat des Magens *Retentricem* geschwächet, die Trunckenheit das Geblüt erhitzet, die Aderlaß ist ein kräfftiges Mittel, die Bewegung des Leibes, als zu Land und Wasser fahren, macht bey etlichen ein Brechen. Daß der Tod nach 15. Stunden erfolget, folget nicht daraus, daß die Wunde *per se absolute* und *necessario letbal* gewesen. Bey Erwehnung dieser *rationen*, verbleiben desto beständiger bey unsern, zuvor abgegebenen *judicio*, und beruffen uns darauff nochmahls, zum kräfftigsten. Wittenberg. ꝛc.

Decanus, Senior &c.

## Auff Gerichtl. Erfordern der Schöppen zu Leipzig, haben wir unsere erste Meynung folgends bekräfftiget.

Als dieselben uns ein Convolut Inqvisitional-Acten in puncto des Todschlags zugesendet, und über die in demselben enthaltene und befindliche

theils

theils Attestata über die Inspection und Beschaffenheit der Wunde, theils auch hierüber eingeholete unterschiedene Judicia und Informat etlicher Medicinischen Facultäten unsere Meynung und Gutachten begehret, so berichten wir hierauff, daß wir solchen Casum collegialiter und mit Fleiß überleget, und lassen anfänglich die Responsa und Sententias anderer Medicinischen Facultäten an ihren Ort gestellet seyn, indem der status Controversiæ anjetzo nicht ist: **Ob die Wunden des Magens insgemein tödtlich?** sondern pronunc **darüber zu judiciren: Ob diese jetzige und diesem Individuo beygebrachte Wunde des Magens, und zwar wie sie bey der Eröffnung ihrer Beschaffenheit, wie auch denen stracks darauff erfolgten Zufällen und dem kläglichen Ausgang nach, beschrieben, vor** simpliciter **und** absolute lethal **zu halten** sey? **Und ob uns auch wohl die in denen beygelegten** Responsis **und** Sententiis **der** Medicorum **angeführte** Rationes Autoritates **und** Exempla **nicht unbekannt, so sehen wir doch nicht, wie dieselbe auff diesen** Casum **und** Individuum **zu** applic**iren sind; Sondern erachten dannenhero, daß diese Wunde des Magens** (**wie es in dem, nach gehaltener Besichtigung ertheilten** Attestato, **wornach man sich meist zu richten, seinen Umständen nach, beschrieben**) per se **und** absolute **tödlich** sey. **Und zwar** 1. **weil die Wunde,** obgleich nicht parti nobili ut tali; **dennoch aber einen solchen Theil, welches zum Leben nöthig,** absolute **und** simpliciter **tödtlich, und zwar im Grund neben dem untern**

ori-

orificio, welcher Ort zumahl gefährlich infligiret.
2. Weil sie an sich selbst groß und durchdringend.
3. Auch wegen des Lagers des Magens tieff, dahero sie lege artis zu tractiren, vielweniger zu hefften und zu verbinden, unmöglich gewesen, wie denn auch 4. die entstandene Symptomata, als Hertzens-Angst, indem der Barbier den Verwundeten stracks anfangs ächzend und über große Hertzens-Angst klagend, gefunden, wie auch das stete Brechen, so ex motu convulsivo Ventriculi entstanden, kalter Schweiß ꝛc. nichts anders als Vorbothen der Tödtligkeit und instehenden Todes gewesen, und kan dahero 5. weder das Wasser trincken noch die intermissa Venæ Sectio, vielweniger die Motion, daß er des andern Tages im Backtrog getragen worden, noch auch die an dem Haupt befundene externa und superficialis contusio, die Lethalität verursachet, oder viel darzu geholffen haben: Alldieweil solche Ursachen, so eine Wunde ex accidenti tödtlich machen können, so geschwind nicht agiren, daß ein Verwundeter vermittelst derselben innerhalb 15. Stunden (wie bey diesem Individuo geschehen) sterben müssen. So ist auch nicht zu concediren, daß der terminus Lethalitatis per se ita dictæ, oder daß so per se und absolute lethale esse so gar weit und fern extendiret werde, also, daß keine Wunde, ausser der, da kein Exempel verhanden, daß einiger solcher maßen verwundete, an der empfangenen Wunde curiret und restituiret worden, vor per se und simpliciter lethali zu halten sey. Denn auff diese Weise würde kei-

ne

ne Wunde per se und absolute lethal seyn, es wäre denn, daß einem der Kopff abgehauen, oder abgeschossen, oder das Hertz, Gehirn oder die gröſsesten Pulß- und Blut-Adern durchstochen, oder dermaßen zerhauen wären, daß zugleich und gleichsam im Augenblick der Tod folgen müste; welches denn denen Homicidis und den Advocaten gute Gelegenheit zu denen Defensionalibus geben dörffte. Wir aber achten unsers Orts und zwar ex fundamentis artis dafür, daß, wie ingemein in unserer Medicin, also auch diesfalls ab eo, quod ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ und ingemein so geschicht, oder daß es so geschehe, erfahren, allgemein zu argumentiren sey: ohngeachtet, daß unter vielen Casibus, wiewohl ohne offenbahre Ration einer bißweilen anders und glücklicher als die andern alle, ablauffe; weil zuweilen die Natur Wunder thut, von welchen jedoch kein Schluß zu machen. Und gesetzt, (mit nichten zugegeben) daß nur allein diejenigen Wunden, an welcher keiner jemahls curiret worden, vor sich und absolut lethal seyn solten, so muß ex oppositо und ex natura contrariorum nothwendig diejenige Wunde, da alle diejenigen, so solcher maßen verwundet seynd, ohne Unterscheid curiret worden, vor nicht simpliciter und nicht absolute lethali und folgungsweise vor leicht zu heilen, zu halten seyn, denn contrariorum ist einerley Ration. So uns nun nur ein einziges Exempel oder Casus in terminis wird produciret werden, daß eben dergleichen Wunde des Magens, wie sie uns bey diesem Casu, allen Umstän-

den nach, beschrieben, euriret worden, so werden wir uns darauff ferner zu expliciren bedacht seyn: Und haben Unsern Hochgeehrten Herrn solches zu begehrter Nachricht hinterbringen wollen ꝛc. Leipzig ꝛc.

## Anmerckung.

1. Die Tödligkeit der Wunden des Magens ist nach dem Unterscheid der verwundeten Theilen des Magens zu schätzen; also werden die Wunden im Grund und orificiis absolute tödtlich gehalten: auch gilt die Historia hier nicht, welche Svevus pag. 116. 117. erzehlet von einer tödtlichen Wunde des obersten orificii, denn weil der Patient bey dem Leben geblieben, ist die Wunde nicht tödtlich gewesen, denn wer weiß, daß das oberste Orificium verletzet gewesen! Hierzu kommt, wenn Cornax schreibet, daß die Leffzen der Wunde mit der Zeit so verhärtet worden, daß der Patient nach seinem Belieben die Speisen aus der Wunden hat lassen können, und ist diese Wunde entweder aus einen Irrthum, oder aus großer Sorgfalt der Natur also geblieben! Was hilfft aber einem andern diese Historia, wenn er so in den Magen verwundet wird, daß er stürbet? Gar nichts, und läst sich hier nicht à particulari ad universale schlüssen.

2. Es ist keine Frage von der Tödtligkeit, von dem am Magen verwundeten, welche wieder gesund worden, denn dieses kan vor der Inspection nicht,

nicht, sondern nach dem Tod im Cörper gesehen werden.

3. Daß einige Wunden vor dem Tod gefährlich oder tödtlich gehalten werden, geschicht daher, weil man das verwundete Theil nicht gesehen hat, daher düncken uns viel Wunden tödtlich zu seyn, welche nicht also sind.

4. Von der Wunde des Magens in fundo, daß sie wieder unter dem Pyloro heraus gegangen, handelt dieser Casus. Und die Leipziger Facultät sagte, daß diese Wunde per se lethal wäre; Die benachbarte aber hat das wiedrige gesprochen, aber mit sehr schlechten Rationibus, oder ihr Responsum ist partheyisch und bestochen gewesen.

5. Daher sagen die benachbarte auff unsere Rationes, wenn wir sprechen: 1. Weil der Magen zum Leben simpliciter nöthig. 2. Weil die Wunde groß und durchdringend. 3. Weil sie unmüglich zu heilen. Wir schlüssen von der Gefahr des Lebens zur Tödtligkeit, welches nach ihren Sinn nicht seyn kan; aber freylich ist es also denn, wo keine Gefahr des Lebens ist, da ist auch keine Tödligkeit zu fürchten. Sie sagen, wenn der Magen also verwundet, daß er dem Leibe keine Nahrung geben, noch die Speisen in sich behalten kan, da ist die Wunde tödtlich: Ich nehme dieses an, in diesem Individuo ist es also gewesen. Ergo.

6. Ich sehe nicht wie die Hertzstärckungen durch den Pylorum in die Intestina haben kommen können, da der Fundus des Magens durchlöchert und verwundet, wo man nicht saget, der Wein kan

nicht

nicht aus dem Faß flieſſen, obgleich der Hahn heraus.

7. Wenn der Chylus im Magen behalten wird, scheinet nicht der Grund, sondern die Seiten, verwundet zu seyn, anders nicht.

8. Die Historia des Cornacis, schicket sich gar nicht hieher, denn die Lefftzen der Wunden, sind mit harter Haut überzogen gewesen, daß die Wunde offen geblieben, und der Patient bey dem Leben, dieses ist hier nicht also geschehen.

9. Die Wunde des Grundes hat freylich Gefahr, denn der Magen dehnet sich von den Speisen in der Dauung aus, und ziehet sich wieder zusammen, wenn er die Speisen umfast, ist also nicht zu sehen, wie die Speisen können behalten werden, wenn der Grund des Magens durchlöchert.

10. Sie gestehen es ja selbsten, daß es unmöglich zu heilen gewesen, und sagen. Daß dieses allen tödtlichen Wunden gemein sey, ergo sind sie deswegen simpliciter lethal.

11. Eine Wunde im Grund des Magens, gehet mit nichten freywillig zusammen. Die in dem Keyser-Schnitt geöffnete Gebähr-Mutter, muß zusammen gehefftet werden, von sich selbst heulet sie nicht.

12. Das Zusammenheilen der Theile, ist ein Werck der Natur, aber nicht der Natur allein, wir sehen, daß, wenn die Wunden nicht zusammen gezogen werden, sie von sich selbst nicht zusammen gehen, dieses bezeuget die Aderlaß.

13. Der Schluß von den Wunden der Thiere,

zu den Wunden des Menschen, ist nichts, wer hat die Wunden im Grund des Magens bey den Schweinen gesehen, wenn sie gesund worden sind; Mögen deßwegen die Nachbarn, mit dem Platero streiten, so lang als sie wollen. Vielweniger schicket sich die Historia vom Messerschlucker hieher, denn das Messer ist durch chirurgische Handgriffe herausgenommen worden, und die Incision ist vermittelst einer Naht wohl geheilet worden.

14. Sie verneinen die 4te Ration des Responsi Lipsiensis, daß wegen der Kälte der äusern Glieder, Schweiß und Hertzens-Angst, die Lethalität zu schliessen, denn in allem schweren Erbrechen observiret man solche Zufälle. **Antwort**, wir fragen von dem verwundeten Grund des Magens und solchen Zufällen, bekräfftigen es wieder, und stehen vor die absolute Tödtligkeit, denn der Ausgang hat unsere Meynung bekräfftiget, indem er innerhalb 15. Stunden gestorben; und so offe die Patienten von dergleichen Erbrechen sterben, so offt ist dieses Erbrechen lethal, eben wegen dieser Zufälle anders nicht. Sie sagen ja, das Brechen ist nothwendig erfolget, weil der Magen verwundet gewesen. Das ist gut, das sagen wir auch.

15. Das Brechen ist kein tödtlich Zeichen, weil keine Convulsion dabey gewesen. **Antw.** Das Brechen selbst ist eine species der Convulsion. Das schliest nicht, es ist bey keinem andern Theil eine Convulsion gewesen; Ergo ist das Brechen kein tödlich symptoma gewesen; es ist gnung zur Lethalität, daß der Magen convulsirt gewesen.

16. Die fünffte Ration erweget die excessen von

den äusserlichen Ursachen und übeln regiment, aber hiermit wird die absoluta lethalitas nicht angegriffen. Denn obgleich die Ader wäre gelassen worden, ist doch die Lethalität, und der auff diese Art verwundete Patient stürbet doch. Ferner wäre er doch gestorben, ob er gleich wäre nüchtern gewesen, und die Motion nicht geschehen. Denn das heist absolute tödtlich, wenn der Patient wider allen angewandten Fleiß, Mühe und Müglichkeit der Kunst stirbet.

17. Von dem Erbrechen der Seefahrenden zum Brechen der Verwundeten, schlüßet man nicht, wegen des Unterscheids der Ursachen und des Subjecti, weil bey den Seefahrenden keine Wunde des Magens, bey diesem Verwundeten aber ist das Erbrechen von der Wunde, man hat auch nie gehöret, daß das Erbrechen der Seefahrenden tödtlich gewesen, über daß höret auch das Brechen auff, wenn die Reise zu Ende, hier aber ist das Brechen von der Wunde entstanden, und hat sich mit dem Leben geendiget.

18. Man kan freylich von kurtzen Termino zur absoluten Tödligkeit, mit Ja, schlüßen: Z. E. Je schleuniger einer nach empfangener und gebührend tractirter Wunde stirbet, desto tödlicher ist sie; der Schluß mit Nein gehet aber nicht an, z. E. dieser ist langsam und auff dem 9ten Tag nach der Wunde gestorben, Ergo, ist diese Wunde nicht tödlich gewesen.

§. 6.

Gleichwie aber die Gedärme, (Intestina)

mit den Magen zusammen hängen, und von einer substanz sind, also sind ihre Wunden ebenfals tödlich, wenn sie nemlich zerrissen oder zerschnitten sind. Daß diese Wunden lethal sind per se, bezeugen unzehlich viel Exempel der Verwundeten, so gestorben, wiewohl auch Observationes verhanden, aber sehr wenig, derer, welche glücklich genesen. Daher ist auch kommen, daß die Scriptores, so von diesen Wunden gehandelt, unterschiedene Meynung hegen, also, daß einige mit dem Galeno in 6. aphor. 18. unter den tieffen und welche nur oben hin sind, bald mit dem Hippocrate 3. Coae. 389. zwischen den grossen und kleinen, bald mit eben denselben unter den länglichten und queren, endlich mit dem Galeno 6. Meth. Med. c. 4. einen Unterscheid machen unter den, welche in die kleine (tenuia) und grosse Gedärme (crassa) gemacht werden: Zwar also, daß sie, die nur oben hin, klein, gleich und in den grossen Gedärmen sind, nur vor gefährlich, die aber tieff und durchdringend, groß, die quer und in den dünnen Gedärmen sind, vor sich tödlich halten. Der erste uud andere Unterscheid ist leicht zu zugeben, was aber den andern und dritten betrifft, können sie nicht geduldet werden, weil die Kunst nicht mehr und kräfftigere Mittel hat, die quer Wunden, und so in den dicken Gedärmen geschehen, als die länglichte und welche in den dünnen Därmern gemacht werden, zusammen zu heilen. Daß die quer Wunden schwerer zusammen gehen, als die gleichen, scheinet diese Ursach zu seyn, weil die langen Fasern der eusern und mittlern

Haut,

Haut, wenn sie zerschnitten, nicht mehr mit den runden können zusammen gehalten werden, hergegen wenn diese zerschnitten, jene aber und ihr zusammen-ziehend Vermögen noch gantz, stehen die Wunden offen, man muß aber mit nichten solche Oeffnung, wenn sie in den Cörpern gefunden, für nicht tödlich halten. Es können die Wunden der dünnen Gedärmen, auch daher übeler seyn, weil ihr Amt und Verrichtung edeler ist, nemlich die Ausarbeitung und Vertheilung des chyli, weil sie schwerer zusammen heilen, als die dicken, weil sie auch mehr und grössere Blut- und Milch-Gefäße haben. Endlich ist mit dem Hippocrate zu schlüssen, daß alle tieffe und grosse Wunden der Gedärme, vornehmlich wenn hefftige Zufälle dabey, vor sich tödtlich sind: (1) Weil sie von den Winden und in ihnen enthaltenen Dingen ausgedehnet werden, und weil ihr Motus peristalticus stets gehet, daher sie sehr schwer zusammen wachsen, (2) weil sie bald inflammiret, und von der gangræna angegriffen werden, (3) weil sie den chylum und fœces verschütten, (4) weil keine tüchtige remedia können appliciret werden. Tödtliche Verwundungen der Gedärme sind hin und wieder bey denen Scribenten auffgezeichnet. Z. E. Valeriola Lib. II. Obs. 8. 9. Benivenius de Obdit. c. 76. sonderlich des Intestini Ilei bey dem Glandorpio Obs. 32. Salzmanno Obs. anat. p. 10. und Boneto Sepulch L. 4. S. 2. Obs. 25. §. 9. item des Coli Tulpio L. 3. c. 20. und Salmuth Cent. I. Obs. 18. Doch sind auch Historien, welche bezeugen, daß einige Wunden der

Gedärme curiret worden, als Albucasis L. 2. c. 5. Paræus L. 9. c. 33. Hollerus in 6. aph. 18. Fallopius de Vuln. in genere Cap. 4. und de Vuln. pecul. cap. 17. 19. Valeriola L. 4. c. 9. und zwar des Ilei Ephem. Nat Curios Ann. 3. Obs. 176. des Coli aber C. St. van der Wiel Cent. 2. Obs. 25. Welche Verwundungen der Därme glücklich sind, befindet man solche entweder mit einer äusserlichen Oeffnung, wodurch der Koth und Unflath ausgeführet wird, oder daß die Wunde mit dem Unterleib zusammen wachse. Das Erste trifft sich in gemein bey den dicken Därmen, wegen des Lagers und connexion der Decken des Bauchs, wie dergleichen Exempel auffgezeichnet Cabrolius Obs. 13. Hildan. Cent. I. Obs. 74. Platerus Obs. Lib. 3. p. 880. Bauhinus in append. ad Rousset parerg. I. Ephemer. Nat. Curios. Dec. I. ann. 3. obs. 8. und ann. 9. obs. 121. Svev. de Inspect. Vuln. part. 2. c. 19. Daß auch solches bey den dünnen Därmen, mit Erhaltung des, wie wohl eines elenden Lebens, geschehe, zeiget Fernelius Patholog. Lib. 6. c. 14 und Blegni Zodiac. Gallic. ann. II. Jun. obs. 4. Daß zuweilen die Wunden der Gedärme vollkommen zusammen wachsen, geschicht, (I.) wegen der allgemeinen Narbe mit den äusserlichen Decken, wenn es der äusserlichen Wunde gleich über ist, solches geschicht mit dem Colo am meisten. (II.) Wenn die Wunde des Unterleibs so groß, als die Wunde des Gedärms zusammen zuhefften nöthig, und wenn sie zusammen gehefftet, heilet es zu weilen zusammen, wenn sich etwas Fett und dickes Wesen hin-

hinsetzet, dergleichen am Colo geschehen zu seyn Glandorpius Obs. 32. und Ephem. N. C. Decur. I. ann. 3 Obs 176. zeigen, doch gehet solche Hefftung nicht gleich glücklich bey allen an, wie bey dem Bauhino zusehen. (III.) Wenn ohngefehr ein Stückchen vom Netz sich in die Wunde setzet, und biß die Wunde völlig zusammen gewachsen, drin bleibet und selbe verstopffet.

## *Historia.*

### Eine Wunde in den dinnen Därmen.

Es hat ein, in Verhafft Sitzender, nach Mittag *Christian N.* dergestalt verwundet, daß er am *4. dato* frühe davon gestorben, und ist des Tages drauff nach Mittag, der todte Cörper Gerichtlich durch einen *graduirten Medicum*, und einem Barbier *seciret*, und besichtiget worden. Ob nun wohl die an bemeldten Cörper befundene Verwundung, von dem *Medico lethal* gehalten worden, dieweil aber dennoch besagtes *Medici Atteſtatum*, etwas dunckel und zweiffelhafft, so hat man vor nöthig befunden, solches einer *Medicini*schen *Facult*ät zusenden, und dero Gutachten, über die *Lethalit*ät einzuholen. Ergehet demnach an sie mein dienstl. Bitten, Sie geruhen angeregtes *Medici judicium Collegialiter* zu überlegen, und ihr Gutachten, von der Tödtligkeit der

Wunde, mir in Schrifft, gegen dir Gebühr zukommen lassen. ꝛc.

Othmar Kundt, Amts-Verwalter.

## Des *Medici Attestat.*

Auff Requisition ist am 5. Jan. Christian N. Cörper vermittelst gebührender Section und fleißiger Untersuchung in Beyseyn der Gerichte folgender Gestalt befunden worden: daß nemlich an selbigen zwey Finger breit über dem Osse pubis, ein wenig in der rechten Seiten, ein Stich in dem Bauch hin ein, biß an intestinum ileum gegangen, also, daß das Intestinum so weit in die Länge zerschnitten gewesen, daß man mit einem kleinen Finger hinein greiffen können, wobey denn dieses sonderlich zu observiren gewest, 1. daß bey und in geschehenen Stiche und entstandenen Verwundung, die Wunde des Intestini Ilei sich auff die rechte Seite geschoben, und hingegen ein verletztes Stücke desselben, ohngefehr einer halben viertel Ellen weit von der Wunde, sich durch die Wunde des Peritonæi und Musculi heraus gegeben, daß dadurch das Loch gantz zu worden, und dagegen die Wunde des Ilei auff der Seiten verborgen gewesen. 2. Daß das Intestinum Ileum um seine eigene Wunde nur etwas inflammiret gewesen, hergegen aber ein Stück länger, als eine halbe viertel Elle, welches sich theils in die Wunde des Peritonæi und Musculi gesetzet, theils zu beyden

Sei-

Seiten an der Wunde gelegen, sehr angelauffen schwartz und blau gewesen, woraus denn zu schlüssen, daß solche Anlauffung und Verderbung nicht von der Wunde des Ilei per consensum, sondern entweder nach dem Tode, oder auch vor (welches wohl seyn kan) dem Tod, vor oder in währender Cur, entweder von der äusserlichen Lufft oder errore chirurgico verursachet worden sey. 3. Daß auch die übrigen Intestina, wie auch das Netz in etwas inflammiret, ausgesehen. 4. Daß unten in Cavitate ex fine infimi ventris sehr viel eyterichte Materia sich gesammlet habe, wenn man nun diese Wunde und ihre vornehmste Umstände betrachtet, und zwar (1) daß das Intestinum, welches sich heraus in die Wunde gesetzet, und sehr angelaussen, und schwartz gewesen, so ist gewiß, daß, wenn solche Anlauffung vor, oder in währender Cur entstanden, daß dadurch der Tod destomehr befördert werden können, ja solche Anlauffung und Verderben ist incurabel, wie Sennertus Lib. 3. p. 2. S. 1. c. 8. meldet: **Wenn die Gedärme von der Lufft angegriffen und blau werden, ist das Ubel incurabel.** (2) anlangend materiam putridam in infimo sinu cumulatam, so würde selbige, weil sie allda keinen Ausgang finden können, in kurtzer Zeit dermassen corrumpiret worden seyn, daß dadurch Symptomata funesta, und der Tod selbst erfolgen können. Sind also dieses und voriges zwey accidentia notabilia, wodurch eine Lethalitas verursachet werden können. (3) Die Wunde des intestini Ilei selbst betreffend, so ist es, (weil so wohl interna,

als externa ejus tunica zerschnitten,) nach dem 18. Aphor. Sect. VI. eine tödtliche Wunde, und zwar vornemlich um der Ursachen willen, weil 1. solche Wunden selten geheilet werden, 2. Weil die dünnen Därme nervösisch- und fibrösischer Substanz sind, dahero bey denen Wunden schwere und tödtliche Zufälle zu seyn pflegen. Ob nun wohl von etl. vornehmen Medicis Historien erzehlet werden, daß auch Vulnera Ilei sind curiret worden, so sind es exempla rara, die etwa bey gar sonderbahren Starcken geschehen, dergleichen Natur aber bey diesen Subjecto schwerlich anzutreffen gewesen. Und ob auchgleich nicht zu läugnen, daß unter denen Wunden der dünnen Därme ein grosser Unterscheid, daß immer die eine Wunde nicht so arg, als die andere ist, z. E. die Wunden des Ilei sind nicht so arg, als die im jejuno, item, die secundum longitudinem geschehen, sind nicht so arg, als diejenige, nwelche per transversum, von welchen Sennertus L. 5. Prax. p. 4. c. 3. saget: Si intestina &c. Und dahero diese Wunde in hoc subjecto, (weil sie nicht in intestino jejuno, sondern ileo, vors andere auch nicht per transversum, sondern secundum longitudinem, geschehen,) nicht vor die ärgste zu schätzen: So bleibet sie doch nach oberwehnten Aphorismo Hippocratis (wie in demselben das Wort διαπέντε von Galeno, Foësio erkläret und verstanden wird, nemlich wenn eine Wunde durch beyde tunicas gegangen,) eine tödtliche Wunde, weil beyde tunica verwundet gewesen.

Joh. Andr. N. L. Stud. Med.

Ant-

# Antwort.

Als uns der Herr ein Atteſtatum Medicum Chriſtian N. Entleibung betreffend, zugeſchicket, und ſuper lethalitatem Vulneris, unſer Gutachten gebeten: So geben wir demſelben nach gehaltener Collegialiſcher Erwegung aller und jeder Umſtände, hinwieder zur Antwort, daß (unangeſehen beſagtes Atteſtatum etwas dunckel und zweiffelhafftig) dennoch dieſe Chriſtian N. zugefügte Verwundung, allerdings pro abſolute und ſimpliciter lethal zu achten ſey, weil ſolche Wunden der dünnen Gedärme 1. ob partium ſitum und profunditatem nicht können gehefftet und verbunden, und deñ alſo 2. conſequenter der chylus, ſo in ſolchen inteſtino ileo enthalten, nicht pro nutritione partium kan diſtribuiret werdē, ſondern in hohlen Leib lauffen und allda faulen müſſen, zumahl da 3. die verwundeten inteſtina, als partes nerve leicht gangrænam und iphacelum contrahiren, letzlich und 4. aus der Collectione materiæ purulentæ in ventre infimo zu ſchlüſſen, daß Inſignia vaſa, abdominis und inteſtinorum zugleich verletzet, und viel Geblüt extravaſiret worden ſey. Leipzig. Welches wir ꝛc.

# Anmerckung.

Hieher gehöret die Lehr und anatomiſche Beſchreibung der Gedärme.

# *Historia.*

## Eine Wunde der kleinen Gedärme.

DEnenselben geb ich hiemit kürtzlich zu vernehmen, wie daß Hannß *N* mörderlicher Weise mit 3. Kugeln geschossen worden, daß er ohngefehr zwey Stunden darauff verstorben. Wenn nun hierauff bey angehender *Inqvisition* der Cörper des Entleibten, mit Zuziehung eines *ad hunc actum* beeydigten *Chirurgi*, in Augenschein genommen, und solcher gestalt befunden worden, und wie dessen hierüber ertheiltes *Judicium juratum sub A.* mit mehrern besagen. Nachdem aber zu Rechtlich Erkänntniß eingeholet, so ist daselbst *sententioniret* worden, daß zu förderst über die gethane Besichtigung, ob die Wunde an sich selbst *lethal?* ein Bedencken von einem *Collegio Medico* eingeholet werde: Alß habe zu folge dessen, M. H. Hrn. hiemit gantz dienstl. ersuchen und bitten wollen, Sie belieben beykommendes des *Chirurgi Attestatum*, sonder Beschwer zu überlegen, und dero hochvernünfftiges *judicium de lethalitate Vulnerum*, mir großgl. um die Gebühr in *forma probante* zu ertheilen ꝛc.

Christoph N. Amtschösser.

Atte-

# *Attestatum.*

Auff Requisition habe ich heute dato zu Trebitz in Beyseyn der Land-Gerichten und Schöppen, Christoph N. Leichnam besichtiget, und nach Eröffnung des Cörpers befunden, daß er mit 3. Kugeln geschossen war, zwey Kugeln waren schriem über das rechte Hüfftbein gegangen, welche das Os ileum durchschossen, benebenst das kleine Gedärm, als jejunum und Ileon mit dem Mesenterio, die dritte Kugel war durch das Os sacrum gegangen, hatte den Mastdarm mit durchschossen, daß also die Kugeln im Anfang durch die Knochen sich ermüdet, und in dem Geschoß bey dem beschädigten kleinen Darme liegen blieben, zwey Kugeln sind gantz gefunden worden, aber die dritte hat sich auff den Knochen zerschlagen, davon ein Stück gefunden worden. Daß ich den Ort benebenst meinen Leuten vorsichtiglich und genau besichtiget habe, daß ich auch selbige beschädigte Oerter gesäubert, und den Herrn Amtschösser in Gegenwart gezeuget, daß die Därme durchschossen waren, die also dem Entleibten die Accidentien verursachet hatten zum Tode, daß auch eine quantität von dem geronnenen Geblüt an selbigen Orte gefunden worden, ohngefehr anderthalb Pfund schwer, hierüber nun nach meinen juramenr ein Judicium zugeben, sage ich, daß die Wunden tödtlich gewesen sind, weil durch die verletzten Gedärme die Zufälle

fälle verursachet, welche also den Verstorbenen zum Tode gebracht haben. ꝛc.

Emanuel Rodhard.

# Antwort.

Als uns derselbe einen casum zugeschicket, und darüber unser judicium medicum verlanget, Ob ꝛc. in welchem, nach Inhalt des attestati, so der hierzu vereydete Chirurgus ertheilet, 2. Kugeln schriem über das Hüfftbein gegangen, welche durch das Os Ileum gedrungen, und ferner das Intestinum jejunum, wie auch ileum samt dem Mesenterio durchschossen, die dritte aber so durch das Os sacrum gegangen, den Mastdarm gleichfalls verletzet habe, so erachten wir nach Collegialischer Uberlegung, daß iztgemeldte Wunden billig für absolute und simpliciter lethal zu achten seyn: Allermassen solche durch einen Schuß denen Intestinis tenuibus zugefügte Lacerationes, wegen der geschwind darauff folgenden Inflammation und Gangræn, auch des Mesenterii, gleichmäßige Verletzung wegen der Hæmorrhagie (anderer Symptomatum zugeschweigen) und denen allen ex natura und situ partium læsarum, so wohl auch læsionis modo, nicht geholffen werden können, nothwendig und simpliciter den Untergang des Beschädigten nach sich zu ziehen pflegen, wobey doch dieses zu erinnern, daß es besser gewesen, wenn bey dergleichen Inspectionibus, nebenst dem Chirurgo zugleich ein erfahrner Medicus wäre requiriret worden. Welches wir ꝛc. Leipzig.

An-

## Anmerckung.

Die Schuß-Wunden sind nicht empyrevmatisch, vielweniger vergifftet, wie die Alten gewolt.

## *Historia.*

### Eine Wunde des *Intestini Ilei.*

AUs gegenwärtigen wollen E. *Excell.* vernehmen, wie Hanns *N.* durch seinen *Advocaten*, an den verstorbenen *Carol N.* geschehene Verwundung, zweiffelhafftig machen wolle, und sich auff ein *Collegium Medicum* beziehet, habe deswegen E. *Excell.* bitten wollen, sie wollen des *Medici* und *Chirurgorum* Bericht, *Collegialiter* überlegen, wie auch beygeführte *rationes*, und nachmahls von der Tödtligkeit dieser Wunden, ihre Meynung schrifftlich zukommen lassen. Solches um die Gebühr ꝛc.

Damianus N.

## Antwort.

Nach reiffer Uberleguna aller und jeder, sprechen wir endlich: So in Besichtigung der Wunden observiret, daß die gestochene Wunde vier qver Finger unter den Nabel gegangen, und das Intestinum tenue sonst Ileum, so ein Finger breit, durchstochen und verwundet gefunden, welche Wunde nach Aussag des Medici und beyder Chirurgorum,

nicht

nicht allein unheilbar, höchst gefährlich, sondern auch simpliciter, absolute und per se tödtlich sey, weil es unmöglich sey, daß dieses also verwundete Intestinum, als eins aus den dinnen und membranösischen, auff eine Art hätt können geheilet werden. Hier sind gar nicht anzuführen die Exempel derer, welche curiret worden, denn obgleich einige also verwundete wegen sehr starcker Natur und anderer Ursachen mehr, zuweilen etzliche Tage gelebet haben, haben dennoch nothwendig sterben müssen, weil es unmüglich zu heilen, und der Chylus zur Blutmachung und Nahrung nicht mehr ausgetheilet wird, ja wegen dieser Verwundung schwere und tödtliche Zufälle folgen müssen, weil das Wesen der Därme nervösisch und fibrösisch ist, daher augenscheinlich die Tödligkeit zu ersehen. Worbey zu erinnern, daß in den dinnen Gedärmen Unreinigkeiten sind, welche von dem reinen Chylo abgesondert, und nachmahls zu den dicken Därmen geleitet werden; Daher ist nicht Wunder, wenn der Unflath und Koth durch die verwundete Gedärm in den Unterleib fallen, stincken und faul werden. Schlüssen dahero aus angeführten Rationen, daß diese Wunde freylich per se und simpliciter tödtlich sey ꝛc.

## Anmerckung.

1. Von den Gedärmen ingemein und ihrer Eintheilung. Von Nutz und Verrichtung der dinnen Därmen. Die Wunden der dünnen Gedärme sind tödtlich. Siehe Hippocratem. §. 7.

§. 7.

Die Zerreiß- und Verwundung des Gekröses (Mesenterii) sind nicht so leicht tödtlich, wo nicht große Gefäße mit vielen und großen Drüsen verwundet und zerrissen werden. Die Gefäße sind Blut- und Milch-Gefäße, alle beyde, wenn viel von ihrer Flüßigkeit vergoßen wird, geben Ursach zum Tod: Jene, wenn entweder das Geblüt aus dem Leibe flüßet, oder sich in dem Unterleib samlet; Diese, wenn sich der wäßrige Milch-Safft im Unterleib sammlet, und die Wassersucht verursachet. Des hefftigen Verblutens sind Exempel gnung, wiewohl man selten solche Verwundungen des Gekröses finden wird, wo nicht die Gedärme und andre Viscera zugleich tödtlich verwundet sind. Z. E. Auff erfordern der Obrigkeit hat D.B. einen Jüngling besichtiget, welcher in die lincke Seite gestochen, und wenige Stunden darnach gestorben: Bey welchem er, außer des Gekröses, viel Blutgefäße, auch unten das äuserste des Jejuni verwundet gesehen, da viel Blut ausgelauffen. Ingleichen ist ein Bürger in die lincke Seite gestochen, bey welchen der Anfang des Intestini jejuni, die rechte Seite der Leber, die Gallen-Blase mit dem Ast der Venæ Meseraicæ verwundet befunden. Zu mehrer Erklärung kan in dem Cap. §. befindliche Historia gelesen werden.

§. 8.

Man muß etwas Vorsichtigkeit brauchen in Fällung eines Judicii von den verwundeten Milchgefäßen (Vasa Lactea) denn wenn gleich

ein oder ander Ast auch ziemlich groß verwundet wird, daß auch eine ziemliche Menge chyli und lymphæ vergossen, und dem Blut entzogen wird, kan doch aber durch die übrigen Aeste so viel geführet werden, als zum Leben nöthig, daher diese Vergiessung des Chyli, noch Verwundung der Gefässe per se lethal mag gesprochen werden. Wenn aber diese Wunden mit einer schleunigen und grossen Vergiessung des chyli geschehen, so daß der vergossene chylus die Viscera im Unterleib drücket, beschweret nnd ersticket, ist nicht zu sehen, wie ihm zu helffen sey, denn wie in andern Gattungen der Wassersucht, also auch hier eine Oeffnung (paracenthesis) vergeblich. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Glandulis Mesenterii, wenn sie so verwundet, daß der Chylus und Lympha häufig zum Unterleib gehet, und die Viscera respiratoria beschweret, vornemlich wenn die mittelste und grosse Drüse verwundet, in welcher viel Milch-Gefässe zusammen stossen. Vielmehr ist, wenn die Vasa lactea secundi generis, als welche zwar wenig, aber sehr groß, und das Receptaculum lumbare verwundet, aus welchen mehr ja aller Chylus und lympha so herauff steiget, vergossen wird, daher die Viscera beschweret, dem Geblüt alle Nahrung benommen und nothwendig der Tod beschleuniget wird.

§. 9.

Die Wunde des Kröß leins (Pancreatis) sind nicht tödtlich, wo nicht in Ansehung der Venen und Arterien, so dasselbe durchgehen: Denn der Nutz

und

und Verrichtung dieses Organi ist nicht so groß, als es vor diesem von dem Graef und andern gehalten, denn es ohne Lebens-Gefahr kan ausgeschnitten werden, auch von Curiösen mit guten Succes ausgeschnitten worden. Eben dieses ist auch von dem Netz (Omento) zuhalten, wenn es an und vor sich betrachtet, in Erwegung aber der Venæ splenicæ und arteriæ epaticæ atque splenicæ, die nahe bey sind, oder wenn hievon ein ziemlicher Ast zerschnitten, sind sie zuweilen tödtlich: Daher zu verwundern, daß Sebitzius allemahl die Wunden des Netzes vor per accidens gefährliche, niemahl aber per se lethal gehalten, da doch des Foresti Geschicht 6. Obs. chirurg. 17. ein weit anderes lehret. Es sey einem ein Stückchen vom Netz ohne geschehene ligatur, abgeschnitten, so aus dem Leibe gehangen, worauff viel Blut ausgeflossen und in den Unterleib gesammlet, daß der Patient in wenigen Tagen drauff verstorben.

§. 10.

Daß Hippocrates nicht sonder Ursach die Wunden der Leber tödtlich gehalten, erkläret Galeni Commentarius in 6. aphor. 15. mit diesen Worten: **Die Wunden der Leber vergißen viel Blut, daher sterben die Verwundeten eher, als die Wunde geheffter werden kan, das ist, man kan so schleunig nicht Hülffe schaffen, daß das bluten gehemmet werde, denn es kan in der Leber auch nicht der geringste Raum gezeiget werden, da nicht sichtbare** arterien **und ziemliche** Venen **durchlauffen, daher kan man keine Mitel** appliciren, noch

Eyter und Geblüt evacuiren; deßwegen solche Verwundete ingemein mit Hertzens-Angst, Ohnmachten mit Stechen und Schmertzen der Kehl und Schulterblats, Erbrechen, bald Gall bald Blut-auswerffen, grosser Hitz und Durst sterben. Solches bezeuget derjenige, welcher früh in die Leber gestochen, und bald über den gantzen Leib todtenfarbig worden, und ehe die Predigt aus, mit Hertzens-Angst gestorben, wie Hippocrates 5. Epidem. §. 24. 27. und 7. Epid. §. 18. angemercket. Diesem sind entgegen die hin und wieder befindliche Exempel derjenigen, welche an Leber-Wunden curiret worden, also erzehlet Bertinus Medic. Lib. 13. cap. 7. Hildanus Cent. II. Obs. 37. Quercetanus Forestus 6. Obs. chir. 3. und Glandorpius Obs. 33. &c. Ja es sind zu Galeni Zeiten schon einige gewesen die sich gerühmet, daß nicht allein tieffe Wunden der Fasern der Leber, sondern daß auch abgeschnittene Fasern sind geheilet worden; daher ist es geschehen, daß andere an Hippocratis Meynung gezweifelt, und einen Unterscheid gemacht unter den Wunden, welche der Substanz der Leber, und welche ihrer Blutgefäße zugefüget werden, also daß sie die Wunden der Substanz nicht vor tödtlich, der Gefäße aber vor per se tödtlich gehalten. Wenn wir aber auff die anatomische Observationes fussen, ist kaum zu sehen, welche Wunden der Leber aus der Zahl der tödtlichen sollen genommen werden, wo man nicht mit dem Sennerto denenjenigen, welche in superficie geschehen, den Vorzug hierinnen

lassen

lassen möchte: Weil doch keine Fasser in der extremität kan zerschnitten werden, wo nicht sichtbare Adern unterlauffen, daher ist nicht zusehen, wo die Substanz der Leber allein, ohne tödtliche hæmorrhagie kan verwundet werden. Dahero ist vielmehr dem Glissonio Anatom. epat. cap. 9. Beyfall zugeben, wenn er saget, daß die zerbrechliche Substanz der Leber nicht leichtlich heil wird, weil durch dieser und ihrer kleinen Gefäße Wunden, eine grosse Menge Blut ausläufft, und kan kaum geschehen, daß wenn die Leber verwundet, auch nicht zugleich ihre Gefäße getroffen werden, es wäre denn, daß sie gar nichts zu bedeuten hätten, und nur obenhin wären, obgleich in den Stoß-Wunden dieselbe unberühret bleiben könten. Folget nun hieraus, daß ein an der Leber Verwundeter gar selten davon kommen kan, sondern, daß mit viel vergossenen Blut sein Leben und Hertzens-Bewegung schwach wird, eher aber bey denen, bey welchen jecoris portæ und Crassum, wie Celsus angemercket, als welchem fibrarum extrema verwundet und zerrissen. Dieser letzten Gattung ist der kühne Hescher bey dem Tulpio L. II. Obs. 26. welcher einen Ubelthäter in Bande setzen wolte, und mit der Helleparte in infima fibra der Leber gestochen ward, da ihm das aus der Wunden tröpffende und in Eyter verwandelte Blut in ein langsam Fieber, Abnehmen des gantzen Leibes warff, und also vor dem 40sten Tag sein Leben endigte, in dem Cörper ward unter der verwundetẽ fibra viel stinckend Eyter gefunden; Ja wenn nach dem Brassavola in 6. Aphor.

18. und Glisson l. c. die contusiones oder Stösse der Leber so gefährlich sind, daß sie inflammiren und Eyter machen, wird man warlich wenig Hoffnung haben, wenn sie auch nur mittelmäßiger Größ und Tieffe verwundet, ausser denen Zufällen, welche allemahl bey einer hefftigen hæmorrhagie zufinden. Weil denn also die Wunden der Leber unmittelbar tödten, wegen Vergiessung des Geblüts, es sey ausser oder in dem Leib, sind deswegen alle Wunden, entweder nur mit einer hæmmorrhagie oder mit andern schweren Zufällen vergesellschafftet, tödlich, sie mögen auch welch Theil sie wollen, der Leber getroffen haben, denn die Inspection wird es beweisen, daß allemahl, wo nicht ein groß Gefäß, dennoch viel mittelmäßige Gefäße verwundet und zerrissen seyn. Daher man billig zweiffeln mag, ob allen, die in dieser Gegend getroffen, die Leber verwundet gewesen, dessen z. E. Quercetanus gedencket: Andere aber, die an den Wunden der Leber genesen, schreiben es vielmehr der Kleinigkeit und andern glücklichen Umständen mehr, als dem Fleiß und Sorge des Wundartztes zu. Ferner mindert nicht wenig die Schwierigkeit zu heilen, wenn die Dünchen (hypochondria) weit und breit verwundet, durch welche man unmittelbar der verwundeten Leber heilende, und andere tüchtige Mittel appliciren kan, dergleichen geschehen, wie Hildanus Cent. 2. Obs. 37. schreibet. Es hat nemlich ein Schweitzer mit einem Schweitzerischen Degen bey der Leber einen solchen Strich bekommen, daß die Narbe nach der Heilung eine Span lang

gewe-

gewesen, und auch so weit die Leber getroffen, daß viel Geblüt, biß zur Ohnmacht heraus geflossen, auch der Chirurgus ein Stückchen des untersten lobi abgeschnitten und heraus genommen, der doch wieder gesund worden, weil durch die grosse offene äusserliche Wunde die innerliche gnüglich kan tractiret werden. Sind deßwegen alle Wunden der Leber tödtlich, und die da sterben, sterben nothwendig an der Wunde, weil viel Geblüt vergossen, ein grosses, oder viel kleine Gefäße zerrissen und verwundet, unheilbahre Zufälle dabey sind. Und solches um so viel mehr, wenn die neben beyliegende vasa und welche dieses organon stärcken, zugleich mit verwundet werden, als arteria epatica und cystica, venæ splenicæ und Mesentericæ, trunci portæ, Cavæ inferioris oder superioris truncus, oder einer und der ander von diesen Aesten. Eine tödtliche Wunde der Leber mit Zerreissung der Venæ portæ beschreibet Forestus L. 6. obs. chir. 3. in Schol. mit Cavæ trunci Timæus Resp. 20. &c.

## *Historia.*

### Eine Wunde der Leber.

Dieselbe belieben folgende *Speciem facti* zu vernehmen, welcher Gestalt *Christian N.* Carl *N.* am 6. *huj.* beym Truncke, mit einem Hiebe-Degen dergestalt verwundet, daß der Verwundete zwar, die Treppe noch herunter gehen, und frisch reden können, bald hernach aber innerhalb 2. Stunden Todes verblichen ist, al-

lermassen beybefügte *Attestata Medici sub A.* und *Chirurgorum sub B.* von der Beschaffenheit der Wunden, mehrern Bericht geben. Indem nun bemeldte *Attestata* mercklich *differiren*, sintemahl die *Chirurgi* von Verletzung des *Omenti* Meldung thun, welches der *Medicus* nicht nur *simpliciter negiret*, und daß solch Vorgeben bey gegenwärtiger Beschaffenheit des Stichs, *contra structuram partium Corporis* lauffe, behauptet, sondern auch darneben, so viel sich vernehmen lässet, daß der *Chirurgus*, welcher den Patienten das erstemahl verbunden, darinnen verstossen, wenn er das herausgetretene, und wegen der Lufft angelauffene *Omentum*, also wieder in den Leib hinein gestecket, auch sonst den Patienten hinten, da der Stich wieder heraus gegangen, nicht verbunden, noch das Blut zu stillen, oder durch Aderlaß, wie auch *interna remedia* mit Zuziehung, eines erfahrnen *Medici*, dem Verwundeten zu *succuriren*, sich angelegen seyn lassen, daß also *in cura* gebührender Fleiß nicht angewendet, allermassen auch weder der *Medicus* noch *Chirurgi de Vulneris lethalitate pure* und deutlich *attestiren*, als entstehen demnach hierzu folgende Fragen, 1. Ob bey gegenwärtigen Fall, da die *Attestata Medici* und *Chirurgorum sub A. B. differiren*, zu einer gewissen

und

und gründlichen *judicio Medico* zugelangen, und bey dieser wichtigen *Criminal* Sache *de Lethalitate Vulneris*, nunmehr mit Bestande zu urtheilen? Und wenn man hierzu gelangen könne, ob die Verwundung *simpliciter* vor *lethal* zu achten? oder ob nicht vielmehr durch oberzehlte *in curiam Chirurgi*, oder andere *Symptomata*, der Tod erfolget sey? Mit angehengter Bitte, diese Sache *Collegialiter*, allen Fleißes zu überlegen, und mit dero wohlgegründeten *consilio Medico annexis rationibus dubitandi & decidendi*, mir hierunter großgl. förderlichst an die Hand gehen. Solches ꝛc.

Joh. Philip. N. D.

A.

Auff Erforderung der löbl. Stadgerichte ist bey gerichtlicher Besichtigung und vorgenommener Section eines Abends zuvor Entleibten, mit einen ziemlichen breiten Degen in hypochondrio dextro prope coalitum secundæ & tertiæ costæ, wie Hipp. L. de intern. affect. erzehlet, die Leber an selbiger Seiten von unten, wie auch das convexæ Epatis partis superstratum diaphragma, in confinio partis carnosæ und membranosæ durchschnitten, also daß der Stich nach dem Rückgrad zu ad secundam costam wieder heraus gegangen, da denn bald Anfangs bey Oeffnung, der von dem Chirurgis Abends zuvor gemachten Sutur, das Omentum mit denen Intestinis starck heraus getreten, auch befun-

den worden, daß durch diesen breiten Durchschnitt in besagten Theil der Leber plurimæ und insignes Venarum cavæ und portæ propagines zerschnitten, und also ex Hippocr. Aph. 18. S. 6 der Tod beschleuniget worden, wurde auch eine grosse quantität geronnen Geblüt in selbiger Cavität gefunden. Es ist auch mit auff der Stirn ein Hieb geschehen, davon sich das Cranium etwas geschieffert, aber keine fissura zusehen gewesen. Welches ꝛc.

D. Henricus N. Med.
Ord. zu N.

B.

## Der Wund-Aertzte *Atteſtat.*

Bericht, welcher Gestalt Endes gemeldte bey Carl N. die Wunde am 6. Maji befunden haben, als 1. einen Hieb am Kopff, oben mitten auff der Stirn, da ein Splitter aus der Hirnschalen mit abgegangen, 2. ein Stich unter der rechten Brust durch das Omentum, die Leber, unten am Zwiefel 6. Kampffer lang auffwerts, und das Diaphragma durch, zwischen der ersten und andern Rippe hinten wieder heraus ꝛc.

## Antwort.

Diese Wunde ist absolute tödtlich gewesen, wegen der Unmüglichkeit zu curiren, und weil der Tod so schleunig erfolget.

## Anmerckung.

1. Die Wunden der Leber sind absolute tödtlich, nicht allein diejenigen, welche in die Gefäße

fäße gegangen, sondern welche auch das Wesen der Leber getroffen, wegen Ausbreitung der Adern, welche durch die gantze substanz zerstreuet sind. Daher aus den kleinen Adern so viel ausfliessen kan, als die cava und portæ nicht mehr darreichet.

2. Zwiesel) ist ein lobus der Leber.
3. Kampfferlang) diese Tieffe der Wunde ist gnung zur absoluten lethalität.

## *Historia.*

DEn 2. *Jan.* Abends zwischen 10. und 11. Uhr ist *N.* verwundet, und den Morgen drauff verstorben. Im Bericht erzehlet der *Chirurgus*, daß er bey dem Verwundeten einen Stich gefunden, der nicht viel zu bedeuten gehabt. Nachdem der Verwundete gestorben, haben die Gerichte geforschet, warum er die Wunde nicht gebührend betrachtet: Hat er zur Antwort gegeben, er meynte nicht, daß die Wunde bey der ersten Verbindung, so gefährlich wäre, nachdem er aber um 1. Uhr des Nachts, den Patienten zum andernmahl ersuchet, hat er noch zwey Wunden gefunden, die eine durch den rechten Arm, die andere unter den lincken Arm in den Leib hinein, weit gefährlicher, als die erste, dieses hätte er auch wollen dem Richter andeuten, es wäre ihm aber von jemand

mand verbothen worden, als ein unnöthig Ding. Eben dem Tag um 9. Uhr vor Mittag, sind die Richter in des Verwundeten Hauß gegangen, uñ folgendes angemercket, (1) einẽ Stich *præcise* unter den Nabel in der lincke Seite (2) eine Wunde unter den lincken Arm, welche in den Leib gegangen, (3) eine Wunde durch den rechten Arm oder Schulter, nachdem der *Chirurgus Christian N.* alles geöffnet, hat man gesehen, daß diese 3. Wunden nur eine waren, welche durch die Hosen des Entleibten, unter den Nabel in den Leib, zwischen die *intestina*, ohne ihrer Verletzung, Netz und Leber gegangen, und unter den rechten Arm wieder heraus, durch ein ledern Wamß, diesem thut der *Chirurgus* hinzu, daß, weil diese Wunde die Leber und Mäußlein getroffen, vor sich tödtlich sey, und daß der Verwundete von vielen geronnenen Geblüt ersticket worden? Nun wird *disputi*ret, ob diese Wunde *per se* und *sua natura* unheilbar und tödtlich gewesen! und ob der Patient nothwendig dran sterben müssen, und nicht bey dem Leben erhalten werden können? oder nicht also? Da *simpliciter* tödtliche Wunden sind, welche nothwendig dem Patienten den Tod verursachen und auff keine Art und Weise können *curi*ret werden. Gesetzt, was daß erste betrifft, daß vor ja, nemlich, daß

sie

sie tödtlich gewesen, folgende *rationes* streiten, (1) daß die Wunden der Leber von dem *Hippocrate Sect. 6. Aph. 18* unter die tödtlichen gehalten werden (2) daß der Patient, bald nach empfangener Wunde gestorben, (3) daß dem *Chirurgo*, der die *Lethalität* zuvor gesaget, als einem in seiner Kunst erfahrnen Mann zu glauben: Sind dennoch auch ziemlich feste Beweiß-Gründe, die vor das andere oder vor nein streiten, (1) sind nicht alle Wunden der Leber ohne Unterscheid tödtlich, daher des *Hippocratis* angeführter Spruch mit einer *limitation*, wenn nemlich ein groß Blut Gefäß verwundet, zu verstehen; Daß ein Mensch an einer verwundeten Leber, da auch ein Stückgen abgeschnitten, schreibet *Ægineta L. 6 c. 18.* und *Cornelius Gemma Cormocritic. L. 1 c. 6.* erzehlet, daß einem Spanier durch die Wunde, in der rechten Seite, ein Stück von der Leber hervor geraget, welcher glücklich genesen, es berichtet auch *Bertinus L. 3. c 7.* daß einem Edelmann die Leber verwundet, und ein Stücklein davon geschnitten, gesund worden. *Glandorpius* hat eine Historia, daß einem Jüngling die Leber sehr verwundet, welcher doch das Leben erhalten. Die Verwundungen in der Leber, sind nicht allezeit einerley, sondern es ist ihrer ein grosser Unterscheid. Zuweilen wird die Leber mit einem

nem spitzigen *instrument* verwundet, zuweilen ein Theil, und zwar das äuserste derselben wird abgeschnitten, zuweilen ist die Wunde nur oben hin, zuweilen tieff, zuweilen ist nur das Wesen der Leber, zuweilen auch die Gefässe getroffen, zuweilen wird die Höle, zuweilen das erhabene Theil der Leber verwundet.

Was die Cur der Leber-Wunden betrifft, ist vor allen Dingen, wenn man einen hefftigen Blutfluß vermuthet, die Ader zu schlagen, und wenn der Patient nicht ein oder andern Tag offenes Leibes ist, *applici*ret man ein Clystier, gleich aber werden *adstringentia* und *glutinantia* gebrauchet, die Artzney-Mittel aber, welche innerlich gebrauchet werden, müssen sehr gerieben seyn, damit sie desto eher durchdringen. Wo man meynet, daß geronnen Geblüt sey, bedienet man sich der zertheilenden, dergleichen denen verordnet werden, welche hoch gefallen oder geschlagen sind.

4. Die Wunden des Netzes sind nicht *absolute* tödtlich, wie an den *Herniosis* zu sehen, es gedencket *Galenus* eines Fechters, welchem ohne Beraubung des Lebens ein Stück vom Netz geschnitten war. 5. Vielweniger sind die Wunden der Mäußlein an sich betrachtet tödtlich, denn ein Mäußlein ist ein zusammen gewachsenes und dickes Wesen, aus Nerven,

Fleisch

Fleisch und *ligamenten*, dahero ihre Wunden nicht das Leben, sondern die Bewegung entweder eine Zeitlang, oder gantz und gar nehmen.

6. Des Barbierers *judicium* ist etwas *general*, wenn er schreibet: Die Leber ist verwundet gewesen, er hätte sollen hinzusetzen, ob ein groß Gefäß verwundet, ob die Wunde oben hin, oder tieff gewesen ꝛc. weil dieses ausgelassen, kan nichts gewisses *determini*ret werden, ob der Verwundete an dieser Wunde der Leber gewiß gestorben? Welches alles doch einem *Chirurgo*, der von der *Lethalität* seine Meynung sagen will, zu wissen höchst nöthig, wenn er vor einen, in seiner Kunst erfahrnen Mann, will gehalten seyn: gleichwie die *Logici* vernünfftig lehren, daß an einem Erfahrnen, zwey Stück erfordert werden, (1) Wissenschafft, daß er wisse, was er rede, und wovon er rede. (2) Tugend, das ist, daß er so rede, wie er es meynet, denn auff die Warheit der *chirurgi*schen *judiciorum*, muß eine Obrigkeit den Beschuldigten, entweder verdammen, oder loßsprechen, daher ist es ein grosses, welche Wunden *lethal* sind, und welche nicht also, auch hat ein *Medicus* wohl und *accurat* zuerwegen, denn öffters eines oder andern Leben bey den Gerichten in Gefahr stehet, wegen andern zugefügten Wunden, und deswegen wird hievon von den Richtern

tern der *Medicorum judicium* eingeholet, muß man darum möglichsten Fleiß anwenden, daß der *Medicus* von der Beschaffenheit der Wunden also spricht, damit nicht der Unschuldige verdammet, noch der Thäter loß gesprochen werde.

Weil denn bey diesem Bader ein grosser Unverstand der *anatomi*schen Sachen gewesen, wie hat er von der Beschaffenheit der Wunden *judici*ren können? Uber daß kommt noch die Unachtsamkeit darzu, welche zweyerley, innerlich und äuserlich ist. Euserlich, da er den Patienten nicht offt gnung und gebührend ersuchet, die Wunde im Arm nicht gleich gesehen, noch in der Zeit verbunden, hat den Patienten ohne Hülffe gelassen, auch in den Verblutungen, ja was grösser, in der Kälte ohne Betten liegen lassen, hat ihn nicht in die warme Stube bringen lassen. Innerlich, indem er die Wunde in der Leber nicht betrachtet noch *curi*ret, die Aderlaß auff den Ellenbogen nachgelassen, den Leib nicht offen gehalten, das häuffig fliessende Geblüt nicht gestillet, keine zertheilende Mittel gebrauchet, daher das Geblüt von der äuserlichen Kält geronnen, und aus blosser Unachtsamkeit und Unverstand den Tod beschleuniget, wie er es in dem Bericht mit diesen Worten selbst bekennet, daß der Verwundete von vielen geronnen

nen Geblüt ersticket. Die Wunde der Mäußlein im rechten Arm, kan diese Unwissenheit nicht vertheidigen, denn diese Wunde vor sich, machet keine *Lethalität*, sondern benimmt nur auff eine Zeit, oder auff Lebens-Zeit, die Bewegung, wie aus dem Wittenbergischen *Responso sub A.* wird zu sehen seyn.

Endlich kommt noch darzu, daß der *Chirurgus* bey dem ersten Verbinden die Wunde unter den Nabel nicht vor tödtlich gehalten, auch in der *Judicial-Inspection* ist einer Wunde der Leber und eines Bandes gedacht, aber nicht eigentlich benennet, ob das Netz oder *peritonæum* verwundet gewesen ꝛc.

Bitte deswegen E. *Excell.* daß sie dieses alles, weil es Menschen-Blut betrifft, wohl und gründlich überlegen möchten, und mir aufs eheste antworten: Ob aus des *Chirurgi* gegebenen Bericht klar und deutlich erhellet, daß die beschriebenen Wunden der Leber und rechten Arm unheilbare und tödtliche Wunden gewesen? und dem Verwundeten nothwendig den Tod verursachet? Oder ob er vielmehr aus Unachtsamkeit und Unverstand des *Chirurgi* gestorben?

## A.

## Wittenbergische Antwort.

Aus der Kunst, und des Chirurgi Bericht, haben

ben wir die Beschaffenheit der Wunde in so weit erkundet, wünschen aber, daß der Bericht etwas deutlicher wäre gesetzet, und gleich im Anfang die andern Wunden gesehen worden, so viel aber aus dem Zedel zu ersehen, sprechen wir: daß von der Wunde des Arms, obgleich die Mäußlein Venen und Arterien zerschnitten, keines weges der Tod so schleunig erfolget, denn es wird keines gefährlichen Zufalls gedacht, woraus man die Lethalität erweisen könte, noch ist die Verwundung des Haupts nicht vor tödtlich zu halten, denn sie ist nur ins Cranium, nicht aber Gehirn gegangen. Wittenberg ꝛc.

## Leipziger Antwort,
## daß diese *Inspection insufficient* und nicht alle Wunden der Leber tödtlich sind.

Ihr verlanget aus dem Grund der Kunst über beygehengte Frage berichtet zu seyn: Ob ꝛc. Es wäre zu wünschen, daß die Wunde und Verletzung von dem Chirurgo accurater auffgezeichnet wären, so wäre auch ein vollkommener Bericht geworden, auff was Art und Weise, und an welchem Theil die Leber verwundet worden? Ob die Wunde nur oben hin oder tieff gewesen? Ob ein großer Ast der Blutgefäße als Venæ portæ und Cavæ getroffen? So wären wir auch fertiger unsere Meynung von der Lethalität zu sagen.

Weil dieses schändlich unterlassen, und allein auch ohne Unterscheid gedacht, daß die Leber verwundet, doch aber sind nicht alle Wunden der Le-

ber, das ist, welche nur oben hin und in das äuserste gegangen, sondern nur die, welche tieff und groß, und das dicke Theil der Leber, als in der mitten, getroffen, welche auch große Gefäße, als truncum Venæ cavæ und portæ, oder derselben große Aeste verwundet, per se und sua natura lethal. (2) Wird das Wort Netz nicht wohl erkläret, ob darunter das peritonæum, oder Omentum, oder Mesenterium zu verstehen: Dem sey nun, wie ihm wolle, so kan doch daraus keine absoluta lethalitas genommen werden. (3) Die Wunden des Arms und der Mäußlein, wie anders wo, also sind sie auch hier nicht tödtlich. (4) Endlich kommt darzu, daß der Verwundete bey zwey Stunden nicht an allen Wunden verbunden gewesen, sondern nur unter den Nabel, auch nicht gebührend tractiret worden, dahero gefährliche Zufälle folgen müssen, krafft dieser Rationen und Umstand (weil des Baders Bericht unvollkommen, ob zugleich große Blutgefäße der Leber getroffen worden oder nicht?) Kan man nichts gewisses schliessen: Ob diese Wunden simpliciter lethal gewesen ꝛc.

## Anmerckung.

1. Dieser Bericht des Chirurgi ist unvollkommen, zweiffelhafftig, und deßwegen nichts giltig, und deßwegen besudeln die Chirurgi ihre Hände mit unschuldigen Blut.
2. In Verbindung der Wunden muß ein Chirurgus die Zeit benennen, wenn er zum ersten

mahl verbunden. Dieser gute Mann hat nur die eintzige unter den Nabel verbunden, und die andern nicht, welche im Arm gewesen: Dahero haben die Blutungen aus den andern Wunden in der Zeit den Tod verursachen können.

3. Nicht alle Wunden der Leber sind tödtlich: und deßwegen muß Hippocratis Spruch 18. §. 6. limitiret werden.

4. Einige wollen Exempel anführen, daß auch tieffe Wunden der Leber nicht tödtlich, aber sie übersteigen den Glauben, ja die Wahrheit, vornemlich, wenn der Patient nicht seciret wird, denn wie kan einer doch von der Verwundung sicher seyn, wenn er den verwundeten Ort nicht gesehen, ob nun solche Wunderwerck der Kunst einigen Nahmen verdienen, siehe was Svevus pag. 93. aus dem Sebitzio hat.

5. Die Wunden der Mäußlein vor sich sind nicht tödtlich. Denn das ist ein falscher Grund, wer in die Mauß gestochen ist, der muß sterben, eben als wenn am gantzen Leib nicht Mäußgen wären, doch sterben nicht alle, die in den Mäußgen verwundet werden, auch sind deßwegen nicht alle Wunden der Mäußgen absolutè tödtlich.

## §. 11.

Was die Gallenblase (Vesicula biliaria) und porum opaticum betrifft, ist zu mercken, daß sie nicht unbillig zu den Gefäßen der Leber gehören:

Die

Die Zerreißung des Folliculi ist nach dem Fallopio de Vuln. in genere c. 4. und Forestum obs. 2. und 5. in schol. nothwendig tödtlich, wiewohl der Tod etwas langsam folget, wegen des Sitzes, wegen der Substanz und wegen der Galle selbst. Dieses bekräfftiget ebenfalls Helmontius de sextupl. digestione §. 20. Doch aber unter dieser Ungleichheit, daß er spricht, die Wunden der Gallenblasen und Gallen verursachen schleunig den Tod. Die Haupt-Ursach ist, warum die Zerreiß- und Verwundungen der Gallenblasen den Tod verursachen, ist die Vergiessung der Gallen, und dessen zerstörter Abfluß zu den Gedärmen, weil man wegen ihres tieffen Sitzes fügliche Remedia nicht appliciren, die Substanz der Gallenblase nicht heilen, noch das stete Auslauffen der Galle wehren kan, dahero die Galle der lebenden Bewegung des Geblüts sehr zuwider, bald schleunig, bald langsam tödtet. Dergleichen Meynung kan man seyn, wenn der porus epatieus und ductus cholidochus so weit und tieff verwundet wird, daß die actio bilis in das Gedärme gebracht wird.

## *Historia.*

### Eine Wunde der Gallenblasen.

Dieselben sehen aus beygefügten *Actis*, was in Entleibungs-Sachen *contra Michael Gottfried* Andreas, erkannt worden: Wenn wir denn *super lethalitate Vulneris* ihren Aus-

spruch bedürffen: Als bitten wir nach fleißiger Verlesung der *Registraturen*, und unsers *Physici* ertheilten *Attestati*, denselben uns wiederfahren zu lassen. *Pro studio* und *labore* wird Uberbringer die Gebühr ablegen. Dschatz ꝛc.

Der Rath daselbst.

## *Attestatum Medici.*

Auff geschehene Requisition E. E. Raths allhier, hab ich Endes Benennter Nachmittag um 1. Uhr nebst unterzeichneten Barbiern, des entseelten Martin N. Leib eröffnen lassen, die Verwundung bestes Fleisses nachgesuchet und Augenscheinlich befunden, daß der Entleibete einen Stich eines kleinen qver Fingers breit oberhalb des Nabels, etwa anderthalb qver Hand breit von demselbigen, gegen der Brust auff der rechten Seiten zugehabt, welcher unter der dritten kurtzen Rippe in den Unterleib durch den rechten Flügel der Leber, wobey auch ein Ramus in derselben lædiret in die Gallenblase eines halben qver Fingers breit nach der Länge gegangen, davon auch der halbe Theil von der Galle im Leib versammlet gewesen, und dannenhero der Verwundete innerhalb 27. Stunden verstorben. Wiewohl nun diese Wunde lethal gewesen, so will ich doch E. Löbl. Med. Facul-

cultät Ausspruch solches lieber anheim stellen, als vor mich alleine etwas determiniren. ꝛc.

D. Joh. Georg Reinhard,
Physic. Ordin.
Christoph Barthel.
Hieronym. Bradan, Chirurgi

## Antwort.

Die von dem Medico beschriebene Wunde ist per se und absolute tödtlich.

## Anmerckung.

1. Von der Galle, ob selbe ein Balsam des Lebens sey? ist Sylvius zusehen.
2. Die Juden haben unserm Heyland Eßig mit Gallen vermischet gegeben, nicht daß sie ihm dadurch das Leben verkürtzten, sondern verlängerten, und die Schmertzen mehreten. Helmont.
3. Die Wunden der Gallenblasen sind per se lethal, denn die natürliche Galle ist zu unsern Leben nöthig.
4. Welches der ductus cholidochus beweiset, welcher aus Vorsehung der Natur, zu End des duodeni und Anfang des jejuni eingepflantzet. Mehr hiervon ist bey dem Helmont zusehen.

§. 12.

## Was von dem abschneiden und zerreissen des Nabels, (Venæ, funis umbilicalis,) bey Erwach-

senen zu halten, ist zweiffelhafftig, denn es ist die gemeine Sage, daß diese, ohne andern Schaden schleunig ersticke; Deßwegen, weil es die Leber mit den übrigen ligamenten in gleicher Wicht halte, damit sie nicht hinter- oder obertswerts falle, die Bewegung des Zwergfells stöhre, wenn nun dieses Vinculum zerschnitten, wird das Zwergfell nothwendig gedrucket, und die Respiration gar aufgehoben. Diese ihre Meynung suchen einige zubehaupten mit der Fabel, wovon Cardanus, Scaliger und mit ihnen Laurentius melden, daß denen Rebellen bey den Egyptiern die Haut über die Ohren gezogen werde, und unter grossen Schmertzen lang gnung leben, wo nicht der Hencker den Nabel verwundet: Diesem kommt bey, was Hildanus Cent. I. Obs. 53. hat, nemlich es sey ein Jüngling an einer kleinen Wunde, zwischen den Nabel und costas spurias, da das innere alles unbeschädiget, zur Erden gefallen und gleich seinen Geist auffgegeben, einzig und allein, weil die Vena umbilicalis zerschnitten. Diesem aber wiederstreitet sehr, was Riolanus Anthropolog. L. 2. c. 12. schreibet, Er habe bey einem Aethiopischen Weibe, welche eine hurtige Täntzerin gewesen, gesehen, so stranguliret worden, daß diese Ader abgerissen, und unter der fissur der Leber, ohne einzige Hinderung der Respiration. Ader des Lebens, auch bey andern Weibern, die offt gebohren, sind die Vasa umbilicalia von dem Nabel gerissen, befunden. Hernach kan man sich kaum einbilden, daß das officium religatorium dieser Ader so groß, daß es die Last dieses Visceris mit

dem

dem Nabel halten soll, da sie doch in Cörpern so auff den Rücken liegen, kaum so steiff, dahero muß sie nothwendig schlapper seyn, bey denen, welche auffgericht gehen. Diese Schwürigkeit auffzulösen schicket sich des Glissonii epicrisis gar nicht, wenn er meinet, daß öffters die ruptur dieser ligamenten lethal wird, wenn zu diesen tendinösischen und nervösischen Theilen eine Convulsion zuschlägt; denn diese Ader ist nicht tendinösisch noch nervösisch, vielweniger wird bey dem Hildano einer Convulsion, sondern nur eines schleunigen Todes gedacht. Es wird nicht zuverdencken seyn, wenn man sein judicium von der Lethalität des Nabels lässet dahin gestellet seyn, weil hievon nicht sonderliche Observationes zu finden.

## *Historia.*

### Ein Kinder-Mord.

Dieser nachgesetzter *Casus* wird erklähren, was von der Nabel-Schnur, sonderlich aber bey neugebohrnen Kindern, zu halten sey.

Aus beykommenden *Inqvisition-Act*en werden dieselben weitläufftig befinden, wie sich am nechst verwichenen Tag *N.* ein ledig Mensch Agnes, mit einem Eh-Mann fleischlich vermischet und Unzucht getrieben. Nachdem sie nun darauff schwanger worden, und vor 8. Tagen eines Kindes genesen, hat man aus allen Ursachen

chen Verdacht geschöpffet, weil es todt gefunden, und von ihr hinter den Holtz versteckt gewesen, und hervor gezogen worden, ob müsse sie das Kind ums Leben gebracht haben, dahero wir aus Obrigkeitl. Sorge, so fort die Gerichte, nebenst dem Hrn. *Medico* und 2. *Chirurgis*, nachdem sie den gewöhnlichen Eyd abgeschworen, nach dem Kinde geschicket, um solches zu besichtigen, und allen Falls zu *secir*en. Wie nun das Kind, sowohl inner- als äuserlich befunden, ist aus der, von dem *Medico* und *Chirurgis* unterschriebener *Registratur* der Länge nach zusehen, auch was die Bettel zu ihrer Nothdurfft, und woher die braunen und blauflekichte, auch blutige Mahle, sonderlich der Druck auff dem Haupt, und daß der Nabel-Schnur zerrissen, kommen, fürgewendet, wahr zunehmen. So haben auch 2. verständige alte Weiber und Weh-Mütter hierüber ihre Meynung umständlich eröffnet, auch was der, bey der Besichtigung *adhibirte Medicus*, von der Sachen *judiciret*, gelesen werden kan. Mit welchem allen aber wir bey so wichtiger Sache, nicht *content* seyn wollen, sondern zuförderst unserer Hrn. *Collegialisches Attestat cum annexo judicio Medico ad Acta* verlangen, ehe wir selbige in ein *Collegium juridicum* schicken, gestaltsam auisser dem die *Justiz* oder die *Innocenz*

*cenz* geführet werden dürffte, und also um so viel mehr behutsamer zu gehen. Die gantze Sache aber bey unserer *Medicini*schen Frage, belaufft auff diese kurtze *puncta* hinaus. 1. Ob dafür zuhalten, daß dis Kind lebendig und gesund auff die Welt kommen? 2. Was aus denen, bey der Besichtigung angemerckten *signis* zur *Lethalität* geholffen? 3. Woher solche *signa* muthmaßlich rühren, und woher sie eigentlich verursachet worden? 4. Ob wohl seyn und geschehen könne, daß der Druck auff dem Haupt von dem Schusse, als die Bettel *in stando* gebohren, und das Kind von ihr geschossen, herrühre? *It.* Daß die Nabel-Schnur von den gewaltsamen Schuß, ohne der Bettel Zuthun, und vorsetzlich verwarlosen, in dem der Weh-Mutter Bericht nach, die Afftergeburt zuweilen sehr fest hielte, entzwey gerissen? Zu welcher *Conjectur* etwas zu machen scheinet, daß sich an der Nabel-Schnur, wohl einer Welschen-Nußen groß, der Nabel von der Gewalt auffgezogen, wie das Kind, und die fest gesessene Afftergeburt aneinander gehencket, und keines dem andern nachgeben, und weichen wollen, biß die Nabelschnur endlich gar zerrissen. Und ebenfalls, ob da *præsumir*lich sey. Daß die vielen blau, braun und blutige Mähle, von den vielen Drücken und Zwingen,

gen, indem sich die Vettel etliche Tag vorher die Daumen an die Seite gesetzet, sich gezwungen, herkommen? Oder, ob nicht vielmehr solche Mahle *post editum partum*, von dem Schusse auff die Erde, oder andern unbräuchlichen Umgehen, in dem sie das Kind, bald hier bald dorthin getragen, oder daß sie dem Kinde Gewalt gethan, und solches ums Leben bracht, ihren Ursprung habe? Und letzlich, wie das Kind zu der Asche in den Mund kommen, und ob solches der Weh-Mutter Bericht nach, daß die Kinder *in editione* das Maul offen haben, etwan, als es den Mund offen gehabt, und in die Asche gefallen, solche in den Mund bekommen, oder obs vielmehr durch Zuthun der Vettel, und daß sie das Kind ersticket, wie der Hr. *Medicus* davon *judiciret*, geschehen seyn müsse? Eißleben ꝛc.

Stadt-Voigt und Rath daselbst.

## Antwort.

Als uns dieselbe die Inquisition-Acta, Agnes in puncto des Kinder-Mords, betreffend, zugeschicket, und über 4. gewisse Puncta unser Gutachten verlanget, nemlich: Ob ꝛc. ꝛc. So geben wir denenselben nach genauer und Collegialischer Uberlegung, aller und jeder Umstände zu verlangter

Nach-

Nachricht, daß, weil (1) weder an den legitimo partus termino, so der Anfang des 9. Monats (und zwar bey der Erstgeburt ist diese ratio nichts) gewesen, noch (2) am conatu Viventem fœtum parituræ proprio gefehlet, das Kind auch (3) biß nach 6. Uhr (da es doch nach Inquisitin Vorgeben um 1. oder 3. Uhr gebohren worden, und also etliche Stunden hernach noch gantz warm gewesen, sonst aber keine todte Geburt warm, sondern allzeit kalt, (es wäre denn, daß solche in ipso enixus momento stürbe) gefunden worden, allerdings vermuthlich, daß solch Kind nicht tod, sondern lebendig zur Welt kommen sey. Da es nun von Inquisitin solte umgebracht worden seyn, mag 2. unter denen bey der Besichtigung angemerckten signis, vornehmlich zur Lethalität geholffen, oder dieselben verursachet haben, (1) unterschiedlich befindliche Capitis contusiones, Niederdruckungen des cranii und piæ Matris sigillatio, als auch (2) die zerrissene Nabelschnur, indem derenjenige Spirituum animalium per Cerebrum motum inhibiret, durch diese aber das Geblüt und Lebens-Geister hinweg und dahin gezogen. Woher aber (3) solche Signa oder Læsiones rühren, und was sie eigentlich verursacht, daß ist durchgehends nicht so absolute zu determiniren. Jedoch (4) ist nicht wohl möglich, daß (wenn man ja von einem Stoß oder Druck solches concediren wolte,) 1. so unterschiedliche Drücke oder contusiones Capitis von einem einzigen Schuß auff die Erde, und zwar (2) nicht auff die blosse, sondern Inquisitin Vorgeben nach, mit einen ziemli-

chen

chen Hauffen Asche bedeckte Erde, solte herkommen, zumahl da (3) Inquisitin recht auffgerichtetes Leibes und dahero in stando, (daß sie nicht gekauert,) gebohren, die Kürtze der Nabelschnur solchen gewaltsamen Anstoß würde gehindert haben, sondern es mag wohl seyn, daß von vorsetzlicher Gewaltthätigkeit, oder von unbesonnenen hin und wieder schleppen, und ins Holtz verstecken, solche verursachet worden seyn. Daß aber auch (4) die Nabelschnur von ermelten gewaltsamen Schusse, des Kindes auff die Erde, solte zerrissen seyn, ist ebenfalls wegen deren ziemlichen und bekannten Zäh und Festigkeit, bey einer frischen und dem Ansehen nach, gesunden Geburt und Affter-Bürde, nicht leicht zu muhtmassen und würde auff solchen Fall die secundina (hätte es auch mit einem prolapsu uteri geschehen sollen) erfolget, als dieser starcke funiculus zerrissen seyn. Dannenhero (5) eine gewaltigere Zerreissung oder Zerschneidung selbiges funiculi von der Inquisitin zu vermuthen stehet. (6) Was die übrigen blau, braun und blutige Mahle antrifft, ob wohl nicht unmöglich, daß dergleichen, weil das Kind in Mutterleib von hefftigen zwingen und drücken des schwangern Leibes herkommen mögen, weil aber, jedoch Inquisitin ihren eigenen Geständniß nach, sich nur in den Seiten mit den Daumen gedrücket und gezwungen, ist nicht abzusehen, wie hiedurch die Contusiones auff der Stirn, auff der Nase, auff den rechten Schlaff, (und zwar mit einer blutigen Ritze) am Halse gegen den Nacken und der Kehle geschehen möch-

möchten seyn: Sondern es ist vermuthlicher, daß wie obgedacht, solche von einer Gewaltigkeit nach der Geburt, an dem Kinde (es sey nun mit Vorsatz oder aus unbedacht) verübet, herrühren. (7) Wie die Asche dem Kind in den Mund kommen, lässet sich so gewiß nicht aussprechen: Solte aber der Mund und Nase biß an den Gaumen, gantz voller Aschen gewesen, das ist, voll gestopffet und gepropffet gewesen seyn, so kan solches wohl nicht dem blossen Fall in die Asche, sondern vielmehr einer vorsetzlichen Hineinstopffung beygemessen werden, zumahl, wenn dem Vorgeben nach, das Kind tod auff die Welt kommen, solches durch keine Inspiration dergleichen quantität an sich ziehen mögen, sintemahl auch nicht alle Kinder, der Kinder-Mütter Vorgeben nach, mit offenen Munde gebohren werden. Leipzig ꝛc.

## Anmerckung.

1. Das Kind respiriret in Mutterleibe nicht, weil das Blut durch dessen Lungen nicht circuliret. Ergo, werden die Lungen auch nicht von der Lufft ausgedehnet, welches das foramen ovale und canalis arteriosus beweisen.

2. Wie, wenn aber diese Canales die ersten Monate nur die Circulation durch die Lungen verhinderten? Die andern aber nicht. Denn was nicht respiriret, das lebet auch nicht. Dieser Schluß gilt nicht, denn man siehet die Lungen einer lebendigen Geburt

auff

auff den Wasser schwimmen, die Lungen aber derer, welche tod auff die Welt kommen, gehen unter aus Mangel der Lufft.

3. Wenn ehr fängt das Kind in Mutterleibe an recht zu leben, denn nach Meynung gemeiner Medicorum, säuget das Kind in den letzten Monden in der Gebähr-Mutter das Colliquamentum limpidissimum Harveanum, zuweilen winselts auch natürlich, Ergo respirirt es: wie wolt es sonst so bald nach der Geburt die Lufft gewohnen, weil es erstickt würde.

4. Die Frucht in den tunicis, respiriret nicht, ob sie gleich aus der Gebähr-Mutter, kan die Lufft in die Lungen zutreten, durch die tunicas verhindert werden?

5. Wenn das Untersincken der Lungen ein gewisses signum, daß das Kind tod zur Welt kommen, warum seciren nicht ordinair die Medici, damit sie auff solche Art die elenden Weiber von der Tortur befreyen möchten.

6. Der Nabel ist in hoc casu auffgezogen worden, von der Last der Geburt mit der Nachgeburt.

7. Warm gewesen) ist ein Beweißgrund des Lebens.

## §. 13.

Was die Wunden der Milz (Lienis) betrifft, ist zu wissen, daß diejenige, welche sich scheuen ihre Verwundung unter die tödlichen zuziehen, die-

dieses Visceris Substanz und Wesen nicht wohl verstehen, weil in der Miltz nicht das geringste fleischichtes Wesens gefunden wird, sondern aus vielen cellulis, vesiculis, nerveis und fibrosis, so mit vielen Pulsädrigen Blut angefüllet, bestehe. Folget daraus, wenn die Puls- oder Blut-Aedrige Aeste oder untermengete cellulæ verwundet, daß das mit Ungestümm heraus fliessende Blut schleunig tödte. Es ist nicht zusehen, warum Fallopius und Forestus diese Verwundungen nicht so lethal gehalten, als anderer Theile, da doch, obgleich die Miltz zum Leben so höchst nöthig nicht sey, und man sie ohne Gefahr des Lebens ausnehmen könne, ein grosses verbluten aus ihre substanz oder verwundeten tunicis folget, und mit der Leber gleichen Schicksal unterworffen, auch werden diejenige gar selten und kaum gesund denen die Lunge verwundet, saget Celsus. Ob jemahlen einem Menschen die Miltz ausgeschnitten worden, oder werden könne, ohne Lebens-Gefahr, wie Plinius, Coel. Aurelianus und Leonh. Fierovanta geschrieben, zweifflen nicht unbillig verständigere Männer, gleichwie R. à Fonseca Tom. II. consult. 94. den Fierovanten sehr verdächtig hält, und ist auch den Schülern nicht unbekannt, daß in den Hunden und andern Thieren, nicht ohne grossen und mercklichen Schaden es geschehen könne; Hieraus wird sehr albern geschlossen, daß die Tieffe und grosse Wunden der Miltz nicht tödlich sind, weil durch ligaturen vom anatomico die hæmorrhagie verhindert, die doch von unverhofften Stichen

oder Hieben folgen muß. Die Wunden in der Miltz geschehen nicht nur von stechen, hauen, stossen, sondern auch von stossen, denn ein hefftiger Schlag machet, daß die Gefäße der Miltz zerspringen und zerreissen, da doch die äusserlichen integumenta unbeschädiget, ja kaum blau angelauffen sind, dergleichen Exempel Tulpius L. 2. obs. 29. und Fontanus in Vesal. Epit. p. 21. erzehlen, so von einem Schlag mit dem Stock geschehen. Zu Liegnitz hat einer sein Weib mit einem mittelmäßigen Stock in die lincke Seite geschlagen, daß sie nach einer Stunde gestorben, in welcher Unterleib eine grosse Menge ausgelauffen Blut, und in der Miltz nach der Seite zu zwey grosse Borsten, die Hertz-Kammern aber und übrige grosse Blut-Gefäße des Leibes waren leer vom Blut.

## Eine tödtliche Wunde der Miltz.

Dieselben geruhen aus beygefügter *Section*, und Gerichtlichen Besichtigung, hiesiges Stadt-*Physici* und *Chirurgorum sub A.* zu ersehen, was vor ein kläglicher Fall sich mit Hanns und *N.* seinen Nachbarn, zugetragen, da jener diesen, wegen verdrüßlichen Schmag-Reden, mit seinen Spanischen-Rohr dermassen geschlagen, daß er eine Stunde hernach seinen Geist auffgegeben, bitten demnach über nachgesetzte Fragen, belehret zu seyn, 1. Ob denn bey der *Section* befundene, und im *Atte-*

*stato*

*stato* beschriebene Verwundung und *ruptura Lienis per se lethal* sey? 2. Ob solche *Ruptur* von denen, mit den Spanischen-Rohr beygebrachten Schlägen, oder von den angegebenen Fall, herrühre? 3. Und ob diese Schläge, negst dem angegebenen Fall, desto eher so übel gerathen können? Weil Besagter, besage der *Acten*, zeithero an einem Fieber kranck gewesen. Solches ꝛc.

Burger-M. und Rath.

A.

Auff E. E. Raths Befehl, hab ich Endes genannter, nebenst denen Hrn. Schöppen und geschworenen Barbierern, um 12. Uhr Mittags, mich in das Hauß begeben, um die Leiche zu besichtigen, dieselbe war den Tag zuvor, vor Mittag um 10. Uhr, des *Michael N.* eigenen Aussage nach, von ihm, durch ein Spanisch-Rohr ziemlicher Dicke, mit (ohngefehr) 6. Schlägen *tractiret* worden, und darauff bald um 11. Uhr, verschieden. Die Leiche ist aus der Cammer in das Stüblein gebracht, und auff eine beqveme Banck geleget worden, auff vielfältiges fleißiges Besehen und Begreiffen, aller derer Orten, da man irgend meynte, von dem Rohr können berühret zu werden, hat man in der lincken Seite, bey der

letzten *costæ spuriæ*, einen blauen Streiff, in die 2. Zoll lang, der sich vor andern nicht so sehr achtb. hervor that, weil man aber daraus keine Gewißheit abnehmen kunte, ward die Leiche geöffnet. Es fand sich in den Unterleibe eine grosse Menge Bluts, daß ein jeder Verständiger abnehmen kunte, es müsse ein *insigne vas* entzwey seyn, nachdem dieses Blut mit Schwämmen ausgeschöpffet, und die *Intestina* mit grosser Behutsamkeit heraus genommen, funden wir die Miltz ungewöhnlicher Grösse, unter derselben waren die *Membranæ* um die Nieren, und das *Peritonæum*, (alles gegen den äuserlichen blauen Streiffe zu) sehr mit Blut angelauffen und braun. Die Miltz aber hatte *in parte gibba & peritonæum tangente* eine grosse *Fissur*, war auff derselben Seite röthlich und anderer Farbe, als wohl auff der andern, da keine *læsio* war. Sie war in etlichen Orten sehr mürbe, daß nach einer kleinen Bemühung, dergleichen Spaltungen konnten *imprimi*ret werden. Wir schnitten auch nachmahls den äuserlichen blauen Ort auff, und funden darinn ein gut Theil geronnen Geblüte, da wir doch im Hertzen selber, wie auch in den grossen Adern und *arteriis*, keinen Tropffen mehr angetroffen. Allem Ansehen nach, ist die angelauffene Miltz von dem Spa-

nischen-

nischen-Rohr, durch die dinne Seite also berühret worden, daß er gestorben, und dadurch das Geblüt *tanqvam ex loco arteriis refertissimo* gäntzlich in den Unterleib geflossen, und aus solcher Verletzung eine grosse Blutstürtzung erfolget, welche nicht leicht mag gehemmet werden, man bemühe sich auch so viel man könne, daraus denn nichts anders, als der Tod folgen mag, wie *D.* Pfetzer in seinen Wunden-Urtheil, *c. 17. p. 130.* redet. ꝛc.

Martin N. D.
Joh. Marsilius Pistorius,
Chirurgus.

# Antwort.

Als uns dieselbe ihres Stadt-Physici und Chirurgi Bericht, Hanß N. Entleibung betreffend, nebenst denen dißfals ergangenen Inquisition-Actis zugeschicket, und von uns über nachgesetzte Fragen belehret zu seyn, gebeten: Ob ꝛc. ꝛc. So erachten wir nach sattsamer Uberlegung aller und jeden Umstände, daß 1. die geschehene læsio und ruptura lienis wegen der daher entstandenen hefftigen Verblutung pro simpliciter und absolute lethal zu halten sey. Vermeinen aber zugleich 2. daß an solcher hefftigen læsion nicht so wohl der Fall, indem von solchen wenig importante Umstände gemeldet worden, als die Schläge mit dem Spannischen Rohr Ursache sind: Wiewohl 3.

auch gar wohl seyn kan, daß magnitudo Lienie aucta und friabilitas ejusdem substantiæ extraordinaria. deren gleichfalls in dem attestato gedacht worden, von den bißherigen febre chronica tanquam causa interna verursachet worden, und daher gedachtes Viscus durch die äusserliche Violenz der Schläge desto leichter verletzet und zerrissen werden mögen. ꝛc.

## Anmerckung.

1. Ein Spannisch-Rohr hat diese Fissur der Miltz zu wege gebracht.
2. In der Stunde ist der Tod erfolget.
3. In dem Unterleib ist eine solche Menge ausgelauffen Geblüt gewesen, daß alles Geblüt aus den Gefässen war, weil in den Adern und arteriis kein Tropffen mehr angetroffen worden.
4. Die Wunden der Miltz sind eben so wohl tödtlich, als des Hertzens, Ergo, ist die Miltz höchst und simpliciter nöthig zum leben.
5. Fieber) ist nichts, warum ist er nicht vor den Schlägen gestorben.

### §. 14.

Unter denen tödlichen Wunden, werden die Wunden der Nieren bey dem Hippocrate nicht gefunden, Avicenna aber hält sie mehrentheils vor tödtlich, Celsus saget auch, daß derjenige nicht kan erhalten werden, welchem die Nieren ver-

verwundet. Und dieses ist nicht ohne Ursach und ration, wenn nemlich nicht allein die rami der Vasorum emulgentium, die Löcher und tubuli des Beckens (pelvis) durchstochen, sondern wenn auch die Substanz oder Wesen der Nieren, tieff und breit verwundet und zerschnitten. Denn wenn die Vasa emulgentia verwundet werden, kan nichts anders als ein viel und häuffiges Blut vergossen werden, durch die zerrissene Canäle aber des Beckens sencket das urinösische gesamlete serum in das Unterleib, und verursachet tödtliche Beschwerden: Wenn auff gleiche Weise eine Niere und dessen Harn-Canäle, welche das gantze Wesen der Nieren machen, hefftig verwundet wird, ergiesset sich ebenfalls das Wasser in den Unterleib, zugeschweigen des Schmertzens und bald zukommender Inflammation, und es kan kaum die substanz der Nieren geschnitten werden, da nicht zugleich arcuti plexus der Blut-Gefäße mit verwundet werden. Unterdeß aber können diesen Wunden nicht dienliche remedia beygebracht werden wegen Beschaffenheit des Orts, auch hindern das Zusammenheilen nicht wenig, die mit dem sero durchflüssende Unreinigkeit. Wenn aber die Wunden der Nieren nur oberhin sind, sind sie keines weges tödlich zu nennen, denn es sind hier keine evacuationes præter naturales zu besorgen, dieser Art scheinen zu seyn, wie man bey unterschiedlichen Autoren findet, die gesund worden sind, und da auch zuweilen ein Stücklein von der Niere mit abgeschnitten worden. Z. E. Fallopius de Vuln. in genere c. 4. Fo-

restus Lib. 25. Obs. 20. Dodonæus obs. med. 52. schol. In diesen allen Verwundungen der Nieren muß auch wohl erwogen werden, die Inflammation und daraus entstandene Ischuria oder Verhaltung, verstopffung des Harns, welcher Zufall die Wunden schon lethal machet, obgleich auch nur eine Niere angegriffen; denn es lehret die Experienz, daß wenn nur eine Niere von der Wunde inflammiret, gleich die andere in consensum gezogen wird, nicht anders als von Stein, wie die Observation bey dem Foresto auszeugen kan.

§. 15.

Hieher gehöret auch die Zerschneid- oder Verwundung der Harngänge (Ureterum) und der dadurch in den Unterleib fliessende Urin, von dessen Last und Fäulung die Verwundeten verderben. Es ist bekannt, daß der Urin allmählich in die Nieren percoliret, und auch durch diese Canäle nach und nach, und nicht geschwind, in die Harnblase geleitet wird, auch wissen die alten Weiber sehr wohl, daß innerhalb Tag und Nacht viel durch diese Gänge gehe, woraus folget, daß nicht wenig Urin durch einen Verwundeten Harngang zum Unterleib gebracht wird, vornemlich, wenn der Patient wegen eines Fiebers viel trincken muß. Auch ist nicht zu ersehen, wie bald man tüchtige Mittel anwenden möge, weil dieser Verwundete Theil gar tieff im Leib verborgen lieget.

§. 16.

Die Wunden der Harnblasen (Vesicæ Urinariæ) spricht Hippocrates mit dem Galeno und Celso sind

sind tödtlich. Ja Aristoteles 3. histor. animal. c. 15. saget: **Die zerschnittene Blase kan nicht zusammen gebracht werden**, gleichwie er auch ferner in folgende Worte fortfähret: **Wiewohl mir nicht unbekannt, daß zuweilen sich begeben, daß die verwundete Blase geheilet worden**; also sind auch vor großer Erfahrung und glaubwürdige Männer, die mit unterschiedlichen Experimenten bekräfftigen, daß die Verwundungen der Blase nicht allezeit tödtlich gewesen. Z. E. Fallopius de Vuln. in genere c. 4. Platerus obs. p. 849. und 850 Bauhinus app. ad Rousset. cap. 2. und Riverius obs. infreq. 5. anderer mehr zugeschweigen. Es pflegen auch einige einen Unterscheid zu machen unter den Wunden, welche im Grund fundo, und welche im Halß cervice der Blasen geschehen, so, daß sie die, welche in Grund per se, die aber in cervice gar nicht lethal sind, und diesem Unterscheid hat schon längst Aristoteles angenommen; Die Ursachen dieses Unterscheids meynen sie zu seyn, weil der fundus unten lieget, membranösisch ist, daher er mehr Schmertz und größere Inflammation empfindet, nicht zusammen heilet, noch mit einer Sutur oder Band kan zusammen gehalten werden, unterdeßen der Urin in den Unterleib fliesset: Hergegen ist cervix oder collum fleischicht und heulet geschickter, und weil er am perinæo liegt, kan man besser mit guten Mitteln darzu kommen, wie man bey den Steinschneiden observiret. Hierbey aber ist zu erinnern und wohl zu mercken, daß auch nicht allezeit die Vulnera cer-

vicis einen so glücklichen Ausgang gewinnen, sondern daß auch offters hieran Verwundete sterben, wenn, wie Forestus L. 6. obs. chir. 5. sch. anzeiget, cervix sehr zerrißen und verwundet wird, wie die Steinschneider selbst bekennen, daß es ihnen also ergehe, wenn sie einen großen Stein ausschneiden. Deswegen kan man aber gar nicht diese Wunden unter die per se lethalia zehlen, es wäre denn, daß unverhofft das Instrument durch das hypogastrium in collum Vesicæ gegangen wäre, da denn so wohl das Geblüt aus den Blutgefäßen des Halses und Harn aus der Blasen in den Unterleib zusammen geflossen, uud die innerliche Wunde auff keine Weise geheilet werden können, dergleichen bey jenem Bürger mag geschehen seyn, der durch das hypogastrium supra pubem gestochen, daß die Intestina durch die Wunde heraus traten, und wieder eingesetzet wurden, doch aber den dritten Tag drauff verstorben, in dessen Cörper collum Vesicæ durchstochen befunden, und pelvis gantz mit geronnenen Geblüt angefüllet gewesen. Im Gegentheil sind auch Historien und Observationes, daß einige in fundo Vesicæ Verwundete gesund worden sind, wie Kentmannus, Platerus, Bauhinus, Cattierius und Pauli angemercket, deßwegen aber sind diese Wunden in genere nicht vor nicht per se lethal zu halten, sondern vielmehr vor per se lethalia oder tödtlich. Also wurde einer intra Os ilium und sacrum verwundet, so, daß der Stich durch die membranösische Substanz der rechten Seiten der Blasen gegangen, den dritten Tag drauff ist er gestorben,

in

in dessen Section ist außer der verwundeten Blase viel mit Blutgefärbten Urin in den Unterleib gefunden worden. Dergleichen hat Glandorpius obs. 36. Es entgehen zwar solche Verwundete der Lebens-Gefahr, aber die Wunde wird doch nicht gantz heil, sondern verwächst in ein Ulcus callosum, durch welches die Zeit ihres Lebens der Urin gelassen wird, wie des Bauhini und Plateri Observationes zeugen. Hernach wird auch solche Wunde zuweilen von der Natur und Kunst zusammen gebracht und geheilet, wenn die Wunde forne und an dem Theil der Blase ist, wo das peritonæum und fleischichte Mäußlein des Unterleibes anstoßen, denn wenn diese hinein kommen, wachsen die Lefftzen der Wunde leichter zusammen, unterdessen aber gehet der Urin durch die äuserliche Wunde, und thut denen Visceribus keinen Schaden: Ubeler ist es, wenn die Seiten der Blase getroffen werden, denn da kan weder die Natur noch Kunst etwas vermögen, weil es tieff sitzet, und der Urin vielmehr in den Unterleib fleust, als daß er durch die äuserliche Wunde mag ausgeführet werden. Uberdaß, wenn man eine große Incision des Unterleibes macht, dadurch die Blase angezogen, und der Wunden Lefftzen zusammen gezogen werden möchten, könte die Wunde geheilet werden, wenn nur nicht die zustoßende Inflammation solches hinderte, wenn aber solches erwünscht von statten gienge, wär es eintzig und allein dem bloßen Glück zuzuschreiben, und darff man alsdann daraus nichts sonderliches oder gewisses schlüssen.

P.P.

P. P.

Und hat sich befunden, daß der Stich, welchen der Verwundete gar unten im Leibe, an der rechten Seite empfangen, die Blase verletzet, und durchstochen, darneben denn auch der untern Leib voll geronnen Geblüt sich gesammlet, von welchem auch die Gedärme, so durch den Stich heraus getreten, und ohne daß, von der äuserlich n Lufft berühret worden, allbereit angelauffen und schwartz worden, deswegen solche Wunde vor tödtlich erkennet wird.

§. 17.

Die Gebähr-Mutter (Uterus) wird selten verwundet, und man findet auch bey den Practicis von dessen Wunden und Lethalität sehr wenig, und solches vielleicht darum, weil die Gebähr-Mutter um und um mit Knochen versehen, oder weil das weibliche Geschlecht von Natur zum Schlagen und Kämpffen untüchtig, und nicht darzu geneigt. Man kan sich nicht gnugsam verwundern über diejenigen, welche die Verwundungen des Uteri nicht lethal halten, weil sie meynen, der Uterus sey nicht simpliciter zum Leben nöthig, sondern nur zur Fortpflantzung menschlichen Geschlechts: Da doch Forestus L. 6. obs. chir. 5. sch. Das Wiederspiel hält, weil er nach seiner Meynung ohne Blut, oder wie andere wollen, membranösisch ist; wenn aber ein oder ander Blutgefäß des Uteri verwundet wird, dadurch nicht allein

dem

dem Utero, sondern dem gantzen Leib das Blut benommen, oder sich im Unterleib zum großen Schaden des Uteri und anderer Eingeweide, sammlet und häuffet. Wenn der Uterus (wenn ein fœtus drein ist) ohne Zerreißung der großen Gefäße, verwundet wird, ist so wohl der Mutter als dem Kind lethal. Der Mutter, (und zwar in den letzten Monden) weil der zu der Zeit blutreiche Uterus so viel Blut vergiesset, daß die Mutter in Ohnmacht fällt; und gar nicht Kräffte hat der Frucht zu helffen. Offters trägt sichs auch zu, daß der Uterus aus seinem Sitz gebracht wird, wenn unverständige Hebammen in der Geburt die Nachgeburt gewaltig heraus ziehen, oder anderer statt den Uterum ergreiffen, unter hefftigen Schmertz Entzündung, Convulsionen und bald darauff folgenden Tod, hefftig heraus ziehen, wie solche Casus Bartholinus Cent. II. obs. 91. Marchettes obs. chir. 61. Solingen Embryulciæ cap 16. und Mauriceau Lib. 8, c. 6. erzehlen und anführen.

§. 18.

Endlich werden auch die Verwundungen der grossen Blutgefäße lethal, die in und durch den Unterleib gehen, nemlich truncus descendens arteriæ magnæ und Vena cava ascendens, und ihre grosse Fortpflantzungen v. g. coeliaca, mesenterica, portæ, splenica emulgentes, iliacæ, spermaticæ, und durch welcher Gefäße Verwuudung viel Blut vergossen wird. Dergleichen Lethalitatis præsumptinem haben auch die Wasser-Gefäße (Lymphatica) die ebenfalls im Unterleib hin und wieder zerstreuet

streuet sind, insonderheit der große caudex über die vertebras spinæ zwischen der aortam u. cavam Cysternam Lumbarem conscendens, oder wenn viel derselben Aeste zugleich, z. E. unter der Höle der Leber, und portæ confinium zerschnitten werden. Denn das Lympha ist nicht ein flüßender Unflath noch allein ein Vehiculum der Nahrung, sondern ein solcher Safft, der aus klebrichten und ernährenden Theilgen bestehe, wenn es denn vergossen wird, wird der Leib sehr abgemattet, und die Kräffte gewaltig geschwächet. Es sind zwar wenig Exempel von diesen Verwundungen verhanden, doch gedencket Solingen part. 4. van de Manual. Operation der Chirutgie c. 34. eines Trägers, wechem von gar zu großer Bewegung des Leibes ein Wasser-Gefäß gesprungen im Schenckel, da das Wasser aus einem kleinen Löchlein stets unter großen Abnehmen des Beins und des gantzen Leibes geflossen; Auch gedencket Stalpart van der Wiel part. 2. obs. rar. 46. daß einem nach dem Aderschlagen ein Wasser-Gefäß zersprungen, und daraus viel Wasser ohne Schmertz und Inflammation geflossen, wovon die Kräffte von Tag zu Tag abgenommen. Die Wasser-Gefäße heilen gar schwer zusammen, nicht allein wegen ihrer dünnen membranösischen Häutgen, sondern auch wegen des ausflüssenden Wassers, denn es nicht wie das Blut ronnet, und eine Weile das verwundete Gefäß verstopffet, biß die Häutgen eine Narbe bekommen. Wenn denn aus solcher Verwundung eine Wassersucht oder Verliehrung der Kräffte entstehet,

kan

kan man sie freylich unter die lethalen zehlen.

§. 19.

Was noch die Wunden der Nerven im Unterleib betrifft, wird bekannt gnung seyn, daß, wenn die propagines und plexus derselben so verwundet, daß die Viscera und gantze Leib davon in tödtliche Convulsiones fält, man dergleichen Verwundungen freylich vor tödtlich halten soll, doch ist zu wissen, daß sie selten ohne andere Theile verwundet werden.

## Dieses Capitel schliesset eine Wunde des Unter-Leibes, ohne Verletzung anderer Theile.

*Henricus N.* ist mit einem langen Degen verwundet und gestochen worden, daß er ohngefehr, den fünfften Tag drauff verstorben, da der Cörper auff Befehl der Obrigkeit, von einem *Medico* und vier *Chirurgis* besichtiget, und befunden worden, 1. daß die Wunde in dem Unterleib unter den Nabel, zur rechten Seiten über die *Intestina*, und zum Rücken wieder heraus gegangen, der Länge nach eine halbe Elle, 2. eine Wunde nahe über der ersten, auch an der Seiten, einer Handbreit gegen den Rücken eines Fingers tieff, wie aus der *Registratur sub A.* mit mehrern wird zu sehen seyn. Diese Besichtigung der Wunde scheinet uns in etwas verdächtig zu seyn, weil der *Medicus* und die

die vier *Chirurgi* sagen, daß diese gestochene Wunden nicht tödtlich seyn, Denn sie anführen, daß sie deswegen nicht *lethal* sind, weil kein *Viscus* oder ander edel Theil verwundet: Dennoch aber ist (1) der Verwundete, nach empfangener Wunde, auff den fünfften Tag gestorben, dannenhero alle *Medici* und *Chirurgi* ingemein sagen, daß diese und andere Wunden, welche durch das Unterleib und Rücken, und den Verwundeten innerhalb 24. Stunden tödten, vor tödtlich zu halten sind. (2 Gestehen der *Medicus* und die *Chirurgi* freywillig, daß der Patient, weil er an dem Tag da er verwundet worden, haufig getruncken, vom Blut ersticket worden, woher kommt denn das Blut? Als von den gestochenen Wunden, folget also, daß diese zwey Wunden, bey diesem Verwundeten tödtlich sey. (3) Geben mir auch Beyfall die Rechts-Gelehrten, daß eine Wunde, woran der Verwundete innerhalb 18. Stunden, sondern auch inner drey Tragen, stürbet, sey und vor *lethal* gehalten werde, und der Schlag oder Wunde eine Ursach des Todes sey, *Bald. cons. 228 lib. 2.* ja die Natur zeuget selbsten, daß eine Wunde des Todten über 3. Tag, auch tödtlich sey. Uber daß schliessen auch die Rechts-Verständigen von dem *Effect*, welcher nach der Verwundung folget, wenn

nem-

nemlich die Wunde neben den Rücken oder Bauch geschehen; von dem darauff folgenden Tod sagen, wie daß die Wunde *lethal* gewesen, denn so bald der *effect*, das ist, der Tod erfolget, ist nicht mehr zu zweifflen, daß die Wunden nicht tödtlich gewesen. Sonst wird auch die Wunde vor *lethal* gehalten, wenn sie neben den Rücken oder Bauch geschehen, und der Verwundete gleich zu liegen gezwungen wird, bekommt grossen Schmertzen, kan sich nicht von einem Ort zum andern begeben, wenn nemlich solche *accidentien* gleich drauff folgen. (5) zu diesem allen kommt noch, daß der Patient von Jugend auff gesund gewesen, und niemahlen gekrancket, und mag hier auch nicht erwiesen werden, daß nach empfangener Wunde schwere *Symptomata*, oder andere Kranckheit, den Patienten angegriffen. Nun kan man natürlich wieder den Thäter, der sich auff des *Medici Relation* verläst, schlüssen, daß diese beyden Entleibten, zwey befindliche Wunden, freylich tödtlich gewesen, damit man aber bey so gestallten Sachen, etwas gewisses schlüssen, und die Warheit erlangē möge, bitten wir Ihr. *Excell.* wollen die *inspection* der Wunden, und unsere die *lethalität* zu behaupten, angeführete *argumenta Collegialiter* überlegen, und unter dero Siegel *informiren*, ob diese beyde beschrie-

bene Wunden, können und sollen vor *lethal* gehalten werden? Solches ꝛc.

des Entleibten Erben.

*Copia* des Besichtigungs-Zedels.

Wir Endes Unterschriebene bekennen, vermöge unseres Gewissens, zur steuer der Wahrheit, daß wir auff Requisition der Schöppen an des entseelten Balthasaris N. Cörper folgendes befunden:

I. Eine gestochene Wunde unter den Nabel im Unterleib, gegen die rechte Seite hinauffwerts über die Intestina (ohne Beschädigung derselben) welche zum Rücken wieder heraus gegangen, ohngefehr einer halben Ellen lang.

II. Eine andre Wunde über die vorigen, an derselben rechten Seiten gegen den Rücken zu, einer Hand breit und eines Fingers tieff.

Und diese Wunden können nicht vor tödlich gehalten werden, weil weder die Lunge, Leber, noch andere edele Theile verwundet gewesen, doch aber halten wir davor, daß der Entleibete von Geblüte ersticket sey, denn er hat sehr viel getruncken.

Medicus und Chirurgi.

## Antwort

### der *Medicinischen Facultät.*

Daß man von der Lethalität dieser zweyen Wunden im Unterleib nichts determiniren könne/ weil keine sufficiente Inspection vorgenommen worden ist.

Wir haben den Extract der Gerichtlichen Regiſtra

giſtratur die Beſichtigung der Wunden des entleibeten Balthaſaris N. betreffend, erhalten, die Rationes und fundament eurer Frage erwogen.

**Ob die oben beſchriebene Wunden, vor abſolute tödtliche zu halten ſind?**

Weil I. auf den 5. Tag der Tod erfolget. II. Weil der Patient, nach der Wund-Aertzte ausſage, vom Blut erſticket. III. die Rechte deutlich ſagen, daß, wenn der Verwundete, innerhalb 18. Stunden an der Wunde ſtirbt, dieſelbe billig vor lethal gehalten werde, IV. vornemlich weil der Entleibte von Jugend auff niemahlen gekrancket, ſondern völlige Geſundheit gehabt.

Ob wir bey dieſer Frage gleich etwas ſchlüſſen wolten, können wir doch vor jetzo nichts melden, weil in dem Inſpections-atteſtato nichts gedacht, was in, und nach der Verwundung dem Patienten zugeſtoſſen, ob er bey Zeiten verbunden worden, ob man nöthige Mittel bey ihm gebrauchet, und was deraleichen zu wiſſen mehr nöthig.

Was aber ingemein die Wunden des Unterleibs betrifft, ſchreibet von denen alſo Hieron. Fabr. ab. Aquapendente Part. 2. Oper. chirurg. Lib. 2. cap. 44. **Eine Wunde, ſo nicht trieft, hat keine Gefahr,** ꝛc. und Galenus Lib. 4. M. M. C. cap. 6. **Eine Wunde durch die Bruſt und** peritonæum, **hat nicht gleich Gefahr, vornemlich wenn nichts von den innerlichen Theilen verwundet iſt.**

Ob bey dieſem Verwundeten eine ſolche Verletzung geweſen, hätte ſollen beſchrieben ſeyn, vornemlich, ob von ſolchen ſtarcken verbluten der chy-

lus, oder zu sich genommene Speiß und Tranck, oder die excrementa sind ausgegangen? Daß aber der Verwundete innerhalb 5. Tagen gestorben, kan nicht simpliciter und absolute der Tödligkeit der Wunden zugeschrieben werden, obgleich der Verstorbene zuvor frisch und gesund gewesen, ehe und bevor mehr Umstände wegen dieser Wunden, uns zugeschicket werden: Denn es ist wahr, was Hippocrates Lib. 2. Prorrhetic. Lib. 1. de Morb. Coae. præfat. 509. Celsus Lib. 5. c. 26. saget, einer jeden Art Wunden können dem Menschen lethal seyn. Denn wenn eine gelassene Ader nicht verbunden wird, kan der Tod so wohl kommen, als von einer Verwundung ꝛc. Leipzig.

## Anmerckung.

1. Nicht alle Wunden des Unterleibs sind tödlich, vornemlich, wenn sie nicht tieff sind.
2. Diese Wunden aber, so wie sie beschrieben sind, sind tieff genung, dennoch aber nach des Medici Meynung nicht lethal.
3. Diese Besichtigung ist nur oberhin gewesen, und die innerlichen Theile sind nicht besehen worden, denn es unmüglich ist, daß bey so einer tieffen Wunde, nichts soll verletzet seyn.
4. In der letzten linia des Besichtigungs-Zedels verrahten sich der Medicus und der Barbierer, wenn sie schreiben: Es halten aber bemeldter Medicus und Barbier dafür, weil der Entleibte den Tag über viel getruncken, das Geblüt müsse ihn erstícket haben. Welches

ches wohl zu mercken; woher ist aber die grosse Menge des erstickenden Geblüts? als von einer ziemlichen Verwundung der Gefäße, welches auch die Erben in der andern ration wider sie anführen.

5. Im Bericht sind die Zufälle und andere Umstände, welche den Patienten nach der Verwundung überfallen, ausgelassen worden, welche doch wohl auffgezeichnet hätten seyn sollen, wie Hippocrates L. 2. Prorrhet. T. 22. erinnert: In allen Wunden, die der Rede werth sind, muß man fragen: Ob der Mensch gefallen sey? Ob Würffe sind? Ob er in einen tieffen Schlaff gefallen sey? ꝛc.

# Cap. VIII.

## Von den Wunden der äusserlichen Glieder und andern so ex accidenti lethal werden.

§. 1.

DAmit man aber nicht nur der innerlichen Theile Verwundungen allein erkähret, und der äusserlichen gar vergessen zu haben, angesehen werde, wird es nöthig seyn, beyzuführen, auff was Art und Weise die äusserlichen Glieder lethaliter können verwundet werden. Es werden aber unter dem Nahmen der äusserlichen Glieder, die also ge-

genannte gemeine Decken, als Cutis, Cuticula, Pingvedo, Panniculus carnosus, und die jedem Theile zugeeignete Mäußlein verstanden: Uber das wird nicht nöthig seyn, weitläuffig hier anzuführen, daß auch die äussersten, als Hände und Füße, in diese Clas gehören.

§. 2.

Jetzt gedachte Theile, ob sie gleich zu einer Vollkommenheit des Menschen gehören, sind sie doch nicht in Ansehung der andern Theile, sonderlich edel und simpliciter zum Leben nöthig; dahero, wenn sie auch eine Wunde empfangen, nicht so hefftigen Zufällen unterworffen, noch ihre Cur so schwer ist, weil man allerwegen Medicamenta, Bände, Nathen nnd andere chirurgische Nothwendigkeiten mehr beybringen kan. Doch ist zuweilen eines, welches die Verwundeten aus höchster Noth, wegrafft, wenn große Blutgefäße und die Nerven durchstochen und zerschnitten werden, worauff tödtliche Symptomata, als grosse Blutstürtzung und Convulsiones des gantzen Leibes folgen, wider welches wenig Hülffe zuschaffen.

§. 3.

Weil doch, ausser itzt gedachter Verwundung, einige sterben, wenn sie äusserlich verletzet, wird zu erwegen seyn, was doch die Ursach eines so unverhofften Ausganges seyn möge. Was Hippocrates schon zu seiner Zeit aph. 1. Sect. 1. gesaget, wird sich hier recht wohl schicken, Es muß nicht allein ein Medicus, was zu thun nöthig, schleunig verrichten, sondern auch der Pa-

tient

tient und die Beystehende auch Externa müssen sich so verhalten, daß die Cur wohl angefangen, und gebührend ohne Hinderniß geendiget werde; Gleichwie nun in andern Kranckheiten der Medicus nicht allein fleißig und vorsichtig seyn muß, sondern auch der Patient gehorsam, die Beystehende oder Freunde, oder welche den Patienten pflegen, nichts thun, unterlassen, zulassen, was nützlich und der Cur zuträglich sey: Endtlich die äusserliche oder Externa, (das ist, welches von aussen sich betrifft, als die Veränderung der Lufft und des Orts, Irthum in Diæt, Zorn, Schrecken, hefftige Bewegung und dergleichen unzehlich mehr) müssen so beschaffen seyn, daß sie mit des Medici vernünfftigen Cur accurat übereinkomen; also ist es auch mit der Wunden-Cur beschaffen, denn darzu wird nicht allein des Chirurgi Auffrichtigkeit und Fleiß, sondern auch des Verwundeten, Beystehenden, und äusserlichen Condition und Fertigkeit erfordert, denn wenn alles legaliter und wohl beysammen stehet, werden auch die grössesten und schwersten Wunden der äusserlichen Glieder curiret; Hingegen aber, wenn kein erfahrner und fleißiger Chirurgus, der Patient morös und ungedultig, die Beystehende und von den Externis ein Irthum begangen, kan auch an einer kleinen Wunde der Verwundete sterben, wie solches die tägliche Erfahrung und Observationes Medicorum und Chirurgorum sattsam bezeugen.

§. 4.

Wenn auff solche Weise ein Verwundeter stir-

bet, ist die Verwundung deßwegen nicht per se und simpliciter tödtlich, sondern per accidens und wird tödtlich; das ist, wenn die zugefügte Wunde also beschaffen, daß das verwundete Theil nicht edel, oder zum Leben höchstnöthig, noch die Zufälle hefftig vielweniger unmüglich zu curiren, hat sie vor sich keine Lebens-gefahr, und stirbet der Verwundete aus keiner Nothwendigkeit, sondern unverhofft und per accidens: Solche sind, unfleißig verbinden, und dieses entweder aus Mangel oder Unverstand und Säumniß des Chirurgi, wenn nemlich der Verwundete nicht zu rechter Zeit, und gebührend verbunden, oder das Blut nicht bey Zeit gestillet wird. Wenn der Barbier die Wunde mit hefften, Reinigung, Præcavirung der Zufälle, und sonst, so viel an ihm und der Kunst gemäß ist, täglich nicht wohl in acht nimmet: Also ist eine Jungfrau, welche im tantzen die Haut auf dem Kopff etwas verletzet, nachläßig tractiret, daß viel und hefftige Zufälle zugestossen, wovon sie gestorben. Fabr. Hildanus Cent. I. Obs. 21. It. Ein Edelmann wird in bregmate verwundet, die Chirurgi trepaniren nicht, denn aus Unverstand hielten sie solche verdächtig, und lassen den Patienten sterben. Idem Cent. II. Obs. 6. It. Ein Knab wird nicht gar zu tieff in Arschbacken verwundet, der Chirurgus ist unverständig, läst den kalten Brand darzu schlagen, daß der Knabe an dieser Wunde sterben muß, Foreſt. Obs. Chir. I. Und zwey andere sterben, wegen eines abgeschnittenen

Stücke

Stücklein vom Netz wegen hefftiges bluten und Fäulniß des Netzes, weil es nicht zuvor verbunden. Idem Obs. 7. Ferner, wenn der Verwundete übeler Beschaffenheit an sich selbst ein Valetudinarius, schwacher Natur und unheilbarer Haut ist. Wenn der Verwundete sich nicht wohl hält, im essen und trincken excesse begehet, wie auch im Gebrauch nöthiger Artzneyen nachläßig ist, sich nicht stille hält, und der Wunde zu ihrer Heilung keine Zeit und Ruhe lässet, oder sich, dem Gemüht nach beweget, betrübet, erzürnet, und sonst moros und wiederwärtig erweiset. Also stirbt ein am Haupt verwunderter Jüngling, da schon alle Zufälle nachgelassen, aus blossen Zorn. Hildan. Obs. Chir. Cent. I. obs. 19. Wenn dem Patienten äusserlich etwas begegnet, und derselbe entweder auff die Wunde fället, daran sehr gestossen, oder geschlagen, oder auch die Wunde vor der Lufft nicht wohl verwahret, oder wenn ein alt verdächtig Weib, oder sonst unreines Weibesbild, zusiehet, und darbey ist, wenn der Patient verbunden wird, und was dergleichen mehr, welche, je häuffiger sie zusammen kommen, und die Wunde befallen, desto eher und leichter sterben die Verwundeten, wiewohl aber per accidens und zufälliger Weise. Also hat die Mediciniſche Facultät gesprochen:

P. P.

So haben wir nach fleißiger Uberlegung dieser Sache, und derer darbey sich eräugnenden

den Umstände, denselben hierauff zu berichten, nicht umgehen sollen, daß die in dem *Casu* beschriebene Wunde, vor und an sich selbst zwar gefährlich gnung, jedoch aber *per se* und *absolute* nicht *lethal* und tödtlich, sondern vielmehr, und weil der Verwundete, des Hrn. Bericht nach, biß in die siebende Stunde unverbunden, und in der Kälte liegen blieben, *ex accidenti lethal* und tödtlich geworden sey. ꝛc. Welches ꝛc. ꝛc.

## Eine Wunde des *Musculi fascialis.*

ES werden M. H. Hrn. aus beygehenden *Actis*, und wieder verhafften *Inqvisiten* eingeholten *Informat*, wegen der an *Thomas N.* geschehener Entleibung ersehen, welcher Gestalt, die *juristische Facultät* allhier, um *differirung* des *Medici* und Barbierer befindlichen Bericht, so wohl des *Actuarii* gehaltener *Registratur*, begehren, dero Gutachten einzuholen und erkennen zu lassen. Ob die, bey dem Entleibten befundene Wunde, *absolut* vor tödtlich, so gantz nicht zu *curiren* gewesen, zu halten sey oder nicht? Dahero gelanget an M. H. H. mein dienst-freundl. Bitten, es wolle ihnen belieben, sonder beschwer diesen *casum* wohl zu erwegen, dann öffters Soldaten und *Officirern*, Schenckel und Bein, gäntzlichen abgeschos-

geschossen, von denen Barbierern auch abgelöset, dennoch aber, ungeacht die Patienten viel Stunden lang unverbunden blieben, *curiret* worden seyn, und mir darüber dero *Sentiment categorice* ertheilen. Solches neben der Gebühr ꝛc.

Gottfried N.

Nachdem E. E. Rath hiesiger Stadt, mich Endes benenneten, ietziger Zeit bestellten *Physicum Ordinarium*, daselbsten *requiriren* und ersuchen lassen, daß ich, *ratione officii* den todten Cörper, des durch einen Degen-Stich entleibten Mannes, in Augenschein nehmen, und von Beschaffenheit der Verwundung eigentlichē Bericht erstatten möchte: Als hab ich solches mit Zuthun, des mir zugeordneten, und zu End mit unterschriebenen geschwornen *Chirurgi* verrichtet, da wir befunden, daß der Degen-Stoß am Fordertheil des rechten Schenckels von oben, wo der *Musculus fascialis* sich anhebet, hinunterwerts durch und hinten wieder heraus gedrungen, also, daß die Wunde fornen fast 4. Finger breit, hinten aber nicht breiter gewesen, als daß man einen Finger hinein hat bringen können, da wir ferner in Eröffnung und Durchsuchung der Wunden befunden, daß der *truncus descendens Venæ cavæ*,

wie

wie auch *arteriæ magnæ*, durch die Schärffe des Degens, gäntzlich abgeschnitten gewesen, von welcher der Entleibte sich nothwendig in kurtzer Frist, zu todt bluten müssen. Dieses habe ich zu Bezeugung der Warheit, wie ichs befunden, zu Pappier bringen und berichten sollen.

Fridericus N. Med. D.
Andreas Braun, Chirurg.

## Antwort.

Als uns derselbe ein Schreiben nebenst beygefügten Acten und eingeholten Urtheil zugesendet, und, **ob die bey dem Entleibten befundene Wunde** absolutè **vor tödlich, und daß sie gantz nicht zu curiren gewesen, zu halten sey oder nicht?** berichtet zu seyn begehret. So haben wir nach wohlüberlegter Sache und Erwegung des von dem Medico und Barbierer eingegebenen Besichtigungs-Bericht so viel befunden, daß wir zwar nicht zweiffeln dörfften, daß die beschriebene Wunde, bevoraus weil der Verwundete stracks auff beschehene Verwundung und ohne einige nahmhafft gemachte andere Zufälle Todes verfahren, simpliciter und absolutè lethal, und nicht zu curiren gewesen sey; Nachdem aber pars vulnerata weder bey dem actu sectionis, noch in dem Besichtigungs-Bericht, deutlich und recht beschrieben, indem nicht definiret wird, **ob die Wunde im Obertheil des Schenckels, wo man zu Verbin-**

dung

dung deegleichen Wunden und Stillung des Geblüts nicht kommen noch gelangen mag, oder, ob gedachter Strich weiter herunter, und da man den Verwundeten mit nöthigen Banden, Blutstillung und dergleichen zu starken kommen kan, angebracht gewesen? So können wir auch bey so gestalten Sachen, ob diese Wunde absolut vor tödtlich, und daß sie gantz nicht zu curiren gewesen? vor dieses mal nicht erkennen; Zumal in dem gar undeutlich Bericht gedacht worden, daß der Stich oben im Vordertheil des Schenckels, wo der Musculus fascialis sich anhebet, gewesen, bey der Eröffnung aber befunden worden, wann, daß der truncus descendens Venæ cavæ, wie auch arteriæ magnæ, durch die Schärffe des Degens gäntzlich abgeschnitten gewesen; Nun dann aber ex fundamentis anatomicis bekannt, daß extra thoracem und abdomen proprie kein truncus Venæ cavæ noch arteriæ magnæ, sondern rami, so in femore iliaci und crurales genennet werden, zu finden; diese rami auch dem principio musculi fascialis, oder wo sich derselbe anfängt, so nahe nicht sind, daß sie bey und in ietzt gedachten principio lædiret, oder, wie gedacht wird, durch die Schärffe des Degens gäntzlich abgeschnitten werden könten. Welches wir nach Erfindung der Sachen Beschaffenheit demselben in Antwort hinterbringen wollen. Leipzig ꝛc.

## Anmerckung.

1. Diese Wunde des musculi fascialis ist tödtlich

lich gewesen, nicht wegen des Mäußleins, sondern wegen der zerschnittenen Gefäße: daher die Unmügligkeit zu heilen erfolget.

2. Die Myologia ist einem Medico zu wissen höchst nöthig in Besichtigung der Wunden, wie auch der Ursprung und Fortgang der Blutgefäße, und dieses alles kan er gar leicht aus der anatomie und Section erlernen.

*

Auff M. H. H. jüngsthin *in puncto* Hans N. an *Thomas* Löbnern verübten Stich ertheiltes *Sentiment*, und anderweit des *Medici* und *Chirurgi* (die der *Section* beygewohnet) erforderten Bericht, ist solcher in beygehenden *Actis originaliter* zu befinden: Daheru geruhen dieselben mir ferner ihr *judicium* sonder beschwer zu eröffnen, und zwar, ob 1. die vollbrachte Wunde schlechter Dings vor tödtlich zu halten, oder nicht? 2. Ob nicht den Beschädigten also bald bey Zubringung eines *Chirurgi per ligamenta* hätte können *assistiret*, und also die an ihm befundene Verblutung gestillet werden! Solches ꝛc.

Gottfried N.

*

Nachdem auff der Hochlöbl. *Medic. Facult.* zu Leipzig gegebenen *Informat*, wegen des, an Hannß N. verübten tödtlichen Stiches, einige

bey

bey der *Section* befundene Umstände, deutlicher als im vorigen Bericht geschehen, zu erklären, von uns Endes benenneten, begehret worden; Als wird hiermit berichtet, daß der Stich *in parte interiore ſummi femoris dextri*, dem Gemächte gegen über, ohngefehr einer guten Handbreit von dem *principio muſculi faſcialis* oder *primi tibiam flectentis*, nach dem innern oder fordern Theil des dicken Schenckels, sich angefangen, also, daß die Wunde über zwerg, fast über 4. qver Finger breit gewesen, und ist der Stich etwas abwarts durch das dicke Fleisch, neben dem innern Theile des *oſſis femoris* einer Spannen und 2. Zoll lang, und hinten wieder heraus gegangen, da in fernerer behutsamen Eröffnung befunden worden, daß nicht weit von der Wunden Anfang, der *ramus major deſcendens* oder *cruralis Venæ cavæ*, wie auch *arteriæ magnæ* zugleich abgeschnitten gewesen, davon der Verwundete also bald, ehe ein Barbierer darzu erfordert werden können, Todes verfahren. Aus welchen Umständen verhoffentlich von der Wunden Beschaffenheit zu *judiciren* seyn wird, und haben wir solches, wie wir es befunden, schuldigst berichten sollen. ꝛc.

Fried. Buſſius D. M. und Phyſicus.

Andreas Braun Chirurg.

Ant-

# Antwort. 2.

Als von uns derselbe auff anderweit erfolgten Bericht des Hrn. Medici und Chirurgi, die der Section beygewohnet, ferner unser judicium zu eröffnen begehret, **Ob die an** Thomas **vollbrachte Wunde, schlechterding vor tödtlich zu halten, oder nicht**, und ob nicht dem beschädigten alsobald bey Zubringung eines Chirurgi per ligamenta hätte können assistiret, und also die an ihm befundene Verblutung gestillet werden? So berichten wir hiermit, daß, der Besichtigern eingeschickten und bey denen Acten befindlichen erklährten Berichte nach, **diese Wunde schlechter Dinge vor tödlich zu halten**: Alldieweil 1. die Verwundung Vasa majora, und zwar nicht allein eine Venam, sondern auch eine arteriam betreffend, 2. daß die Wunde per transversum infligiret, in dem, wie der Bericht besaget, der ramus major cruralis, so wohl Venæ cavæ, als arteriæ magnæ zugleich abgeschnitten gewesen, und dann 3. die Wunde an sich selbst in summo fæmore gewesen, als an welchem Orte die gewöhnlichen Bande und Blutstillungen gantz unbequem und am aller beschwerlichsten bey zubringen: Zumahl auch 4. das Geblüt, so in denen Pulß-Adern geführet wird, also subtil, spirituöß und flüchtig, daß es insonderheit aus einer so grossen arteria, ehe, nebenst dem Leben, gäntzlich zu entgehen pfleget, als ein Chirurgus, wenn er gleich noch so bald darzu käme, sich zur Blutstillung schicken und dieselbige werckstellig machen könne.

Wel-

Welches wir dem Hrn. in Antwort vermelden sollen ꝛc.

## Anmerckung.

1. Diese Antwort ist wohl und accurat gegeben und hat keine weite Erklährung nöthig. Weil der Verwundete in einen Tag gestorben.

## Eine Wunde der äuserlichen *Ramorum iliacorum*.

DEnenselben sind meine schuldige Dienste jederzeit zuvor, und demnach kurtz verrückter Zeit, ein starcker Wagen-Knecht, so ziemlich berauschet gewest, in dem Wirths-Hause um 9. Uhr sich zu mir genöthiget, und mich, der ich ein Reise-Mann, und daselbst eingekehret, angefallen, daß, ob ich demselben gleich mit einem Hirschfänger über den Kopff gehauen, dennoch derselbe nicht nachgelassen, sondern in mich gesetzet, daß wir Beyde auff die Erden kommen, und bald dieser Knecht, bald ich oben gelegen, als wir aber wieder von einander gerissen worden, hat gedachter Knecht gemeldet, daß er einen Stoß habe, daraus Hauffen weise das Blut geschossen, davon mir doch nicht wissend, auch nicht möglich, daß auff der Erden ich gegen diesen starcken Knecht einen Hirschfänger brauchen können, solches

auch nicht willens gewesen, gleichwohl aber solcher Stoß an diesem Knecht befunden worden, und auch, weil niemand dies häufige Geblüt vor Schrecken gestillet, in einer guter Viertel Stunde darauff verstorben, mir aber zu meiner *defension* höchst nöthig zu wissen: Ob denn wegen, so bald darauff erfolgten Tod, diese Wunde *lethal* oder nicht? Welches, ob es zwar etlicher massen aus beygefügte *Attestato sub A.* vor mich *decidiret*, auch füglich zu *applici*ren, was *D. Welsch in Rat. Vuln. Lethal jud. p. 120.* meldet: Dennoch zu besserer Würckung, ich dero hohes *judicium* darüber verlange. Gelanget demnach an M. H H. mein Suchen und Bitten, beygefügtes zu erwegen, und mir um die Gebühr, dero hochbeglaubtes *judicium* davon hochgeneigt zu ertheilen, damit ich meinen Unglück, weil auff andere *fundamenta*, wegen Mangel der Zeugen, ich mich nicht gar feste zu verlassen, desto besser retten und schützen könne.

Christoph Gottfried
von Auerwalden.

A.

Nachdem Johann Georg, mich Endes Benanten, mit einem Schreiben, als auch bald darauff mündlich ersuchet, den entleibten Cörper im Wirthshause zu besichtigen, und dessen empfangene

gene Wunden im Augenschein zunehmen, auch deßwegen gebührende Nachricht zuertheilen, als habe mich, desselben Nachmittag um 1. Uhr allda eingefunden, und seinem Begehren nach alles beobachtet in Beysein sein selbsten, auch des Fürstl. Amts-Barbierers und vieler andern, und sind an dem Entleibeten folgende Wunden gefunden worden: Erstlich ein Stich, und dann ein Hieb auff der lincken Seiten des Haupts über der Stirn. Der Stich ist gewest an der rechten Seite, drey Finger breit von der pube, hat sich angefangen sub ingvine, allwo er eingegangen, und bey dem euserlichen Ansehen ziemlich klein, kaum eines Fingers breit, nach dem Scroto zu spitzig, auff der andern Seiten aber zweyeckicht geschienen, wie denn solches auch ausweiset der Hirschfänger, so zwar fornen einer kleinen Spannen lang zweyschneidig, und nicht gar breit, alsdenn aber mit einem dicken Rücken seyn soll, welcher die Wunde auff dieser Seite besser außgedehnet, und also eckicht gemacht hat. Nach applicirung des styli hat sich dieser Stich ziemlich tieff hinauffwerts erwiesen, und nachdem secundum artem, die Separatio Cutis und Eröffnung des abdominis und hypogastrii geschehen, ist der Stich gegangen über das os coxendicis, erstlich durch etliche Musculorum prope femoris Cervicem capita, quibus alligatur os femoris ileo, coxendicis atque pubis ossibus, dann mitten durch die Glandulam ingvinalem dextram, allwo die Vasa sangviflua zerschnitten, und fort durch die Musculos oblique descendentes prope os coxen-

dicis, nicht weit davon, wo die Vasa spermatica durchgehen ad testiculum, welche aber gar nicht lædiret gewesen, biß unter den Musculum lumbarem psoas an die andere Vertebram lumbarem, von dem osse sacro auffwerts gezehlet. Ist also dieser Stich einer ziemlichen Spanne hinauff gegangen, worauff im Anfang viel Geblüt heraus geflossen seyn soll, bey der Section aber desselben nicht viel gemercket worden. Die Intestina sind alle richtig befunden worden, und nichts davon lædiret gewesen, waren aber mit ziemlicher Menge potulentorum angefüllet, gestalt denn der Entleibete desselben Tages viel getruncken haben soll. Den Hieb auff dem Haupt anlangend, war derselbe zwar durch die Haut ziemlich tieff supra musculam temporalem in das Cranium, daß man auch anfangs gemeinet, es wäre durchgegangen, es hat sich aber anders erwiesen, in dem etliche Schieferlein zwar heraus genommen worden, aber dennoch nicht gantz durchgegangen, auch nach geziemender Ablösung des Cranii und Eröffnung des Haupts weder einige Erschütterung des Cranii vielweniger einige Blessirung des Gehirns gemercket werden können. Ist derowegen dieser Hieb bey so gestalten Umständen und deroselben Betrachtung nicht vor tödtlich zu achten. Ob aber der Stich pro absolute lethali zu halten sey, daß er also bald darauff (wie er denn gestorben) sterben müssen, lasse ich billig höhern anheim davon zu judiciren. Meines erachtens halte dafür, daß durch diese empfangene Wunde, zwar wohl der Tod hätte erfol-

gen

gen können, aber doch nicht in so geschwinder Eil, sondern nach Verfliessung etlicher Tage, (was ist denn mehr? so die Beschreibung wahr ist, wäre es doch lethal gewesen,) ist zu vermuthen, daß, indem das Geblüt so starck aus der Wunde gelauffen, der Beschädigte von einer Syncope überfallen und also geblieben sey. Jedennoch will dieses judicium Illustri Facultati Medicæ anheim gestellet haben. Solches hab ich eigenhändig unterschrieben ꝛc. Jenä.

August Heinrich N. D.

*Responsum I.*

Als von uns derselbe über beygefügtes attestatum unser judicium zu ertheilen, und in specie zu seiner defension höchstnöthig, zu wissen begehret. Ob die Wunde, woran C. T. verstorben, lethal gewesen sey oder nicht? So berichten wir denselben, daß zwar gemeldtes attestatum von uns fleißig und Collegialiter erwogen worden, weil aber dasselbe ziemlicher massen obscur und zweiffelhafftig, indem daraus nicht gewiß abzunehmen, was der Medicus durch die Vasa sangviflua eigentlich verstehe? Massen, wenn nur die Vasa sangviflua circa glandulam dextram ingvinalem, wären zerschnitten gewesen, das Geblüt nicht so häuffig hätte heraus fliessen können, daß in einer guten viertel Stunde C. T. darauff verstorben wäre. Und obgleich per vasa sangviflua, (wie fast der Situs vulneris es ausweiset,) die Rami iliaci solten verstanden werden, so wird doch in beygelegten attestato nicht gemeldet,

ob die rami iliaci interni oder externi, durch diese læsion zerschnitten worden seyn? Haben derowegen in Ermangelung eines deutlichen und ausführlichen Berichts unsere Categoricam super hujus vulneris lethalitate demselben vor dieses mahl, wie gern wir wolten, nicht ertheilen können. Welches ꝛc.

Nachdem dieselbe auff das von Christoph Gottfried Auerswalden hiesigen Inquisito eingeschickte attestatum, in Ermangelung eines ausführlichen Berichts hierüber ihre Catagoricam nicht ertheilen können, und gleich wohl zur Fortsetzung dieses Inquisition-Processus hiernach verlanget wird, als ist auff gnädigsten Fürstlichen Befehl über vorig eingeschicktes attestatum noch eine Erläuterung von unserm Hoff-Medico, wie sub B. zusehen seyn wird, hinzu gethan worden. Ergehet demnach an dieselben mein dienstl. Suchen, solche nebenst vorigen attestato nochmahl mit Fleiß zu durchgehen, und ob die Wunde woran C. T. verstorben lethal gewesen sey oder nicht? auch so sie lethal gewesen, ob C. T. alsobald hierauff sterben müssen? Mich dessen um die Gebühr, durch ein verschlossen Consilium zuberichten. Solches ꝛc. Jena.

Adam Dresse, F. S. Cammer-Secret.
Amt- und Stadt-Schultheiß.

B.

Alldieweil in meinem vorig gegebenen attestato Vasa sangvinea, so bey geschehenen Stiche lædiret gefunden, nur generaliter benennet worden, und aber eine Hochlöbl. Medicin. Facultät zu Leipzig,

in

in specie zu denominiren begehret: Als gebe hiermit zur Gegen-Antwort, daß nicht alleine die Vasa sangvinflua circa glandulam ingvinalem una cum glandula zerschnitten, sondern auch die Rami iliaci, gestalt denn situs Vulneris solches anzeiget, lædiret gewesen, daraus viel Geblüt, nach Aussage der damahls Anwesenden, geflossen seyn soll, bey der Section aber ist desselben nicht viel gemercket worden. Das übrige ist in dem ersten attestato berichtet; Ob nun dieser Stich blosser Dinge tödtlich? und zwar also, daß Vulneratus von demselben in so kurtzer Zeit versterben müssen, wird oberwehnte Hochlöbl. Facult. erörtern. Jena.

August Heinrich N. D.

## Antwort 2.

Nachdem derselbe uns nebenst einer Erläuterung des vorigen attestati zugeschicket, und folgende zwey Fragen zu erörtern begehret, 1. Ob die Wunde, woran C. T. gestorben, an sich selbst tödlich gewesen? Und 2. Ob C. T. also bald darauff sterben müssen? Als berichten wir denselben, daß wir ex qualitate und descriptione vulneris prioris attestati wohl bald sehen können, daß diese Wunde propter subitaneam mortem an sich lethal gewesen; Alldieweil es aber in dem ersten attestato nicht, (wie es sich doch sonst gebühret) deutlich exprimiret gewesen, so haben wir billig unsere categoricam, (indem es gleichwohl Menschen-Blut betrifft,) suspendiren müssen. Weil nun in der überschickten Erläuterung enthalten, daß nicht allein die Vasa

sangviflua circa glandulam und glandula ipsa, sondern auch die rami iliaci externi (sonst crurales genannt) zerschnitten worden: Als sprechen wir Collegialiter, daß diese Wunde an sich selbst tödtlich gewesen sey, also, daß C. T. daran in kurtzer Zeit sterben müssen, alldieweil die Vasa præsertim arteriæ per transversum dissecta an diesem Orte so geschwinde nicht verbunden werden können, daß das Geblüte mit den Lebens-Geistern des Verletzten nicht impetuose entgehen und den Tod verursachen können. Welches wir ꝛc. Leipzig.

## Anmerckung.

1. Ist des Hirschfängers Wicht zubetrachten, die Beschaffenheit des verwundeten Theils, nemlich die verwundeten rami iliaci.
2. Die Schleunigkeit des Todes, denn er ist in einer viertel Stunde nach empfangener Wunde gestorben, wer hätte dieses heilen können?
3. Die Erforschung der Wunde mit einem stylo ist ungewiß und unnöthig.
4. Warum kan ein Patient, der auff solche Masse verwundet, nicht in einer viertel Stunde sterben? Warum erst nach Verflüßung etlicher Tage.
5. Die schwere Ohnmacht (Syncope) ist ein tödtlich Zeichen der Wunden, warlich wer etliche Tage in starcker Ohnmacht liegen kan, wird so bald nicht sterben, denn Syncope ist ein sehr gefährlich Symptoma, welches im

Au-

Augenblick den Menschen tödten kan, geschweige denn in der viertel Stunde.

## Eine Wunde der *Ramorum iliacorum.*

DEr *Advocat* hat uns das Wittenbergische *judicium*. von der Beschaffenheit der Wunde, welche *Johanni Casparo* beygebracht worden, übergeben, weil aber der *Advocat* die gegebene Meynung, suchet in den Zweiffel zu ziehen, als bitten wir Ihr. *Excell* wollen des *Chirurgi Attestat sub B.* ohnbeschwer überlegen und *categorice* antworten, Ob diese Wunde *per se*, oder *per accidens*. wegen des häufigen Blutens, *lethal* worden sey ꝛc.

A.

## Besichtigung der Wunde.

Bey gerichtlicher Besichtigung des Joh. Caspari Cörper, sind zwey gestochene Wunden gefunden worden in den lincken Schenckel, eine Hand breit von dem ingvinibus die erste hat tieff den Schenckel verwundet, die andere war 2. qver Finger von der ersten, ist durch den gantzen Fuß gegangen, drey Mäußlein verletzet, die arteria und Vena durchstochen, wornach viel Geblüt mit den Lebens-Geistern verflossen, und der Tod nothwendig erfolget.

D. Joh. Z. Barth. W. Chir

D. Joh. M. Hans Georg Chirurg.

*P. P.*

Wir haben die Beschaffenheit der Wunde, so, wie sie in der Gerichtl. Besichtigung, von dem *Chirurgo* beschrieben, wohl überleget, und weil der Grund euerer Frage darauff beruhet, Ob diese Wunde *per se* tödtlich gewesen, oder ob sie *ex accidenti* tödtlich worden? *It.* ob sie unheilbar gewesen? und ob nicht vielmehr der Tod daher erfolget, weil der Verwundete nicht zeitig verbunden, und das Blut gestillet worden? Geben hierauff zur Antwort, daß zwar die Wunden der *Arterien* und *Venen*, nicht *absolute* und *per se* tödtlich sind, wo sie nicht an solchem Orte sind, da auff keinerley Weise das Blut kan gestillet werden. Dahero halten wir davor, daß diese Wunde im Schenckel, ob gleich die *arteria* und *Vena* zerschnitten, etzliche Mäußlein verwundet, hätte können geheilet werden, wenn nur der Patient gebührend wäre in acht genommen, und tüchtige *remedia chirurgica* gebrauchet worden. Wittenberg.

## Antwort der Leipzig. *Facult.*

Daß

## diese Wunde des Schenckels tödlich sey.

Wir haben unsere Meditationes mit der Wittenbergischen Antwort zusammen getragen, und um beßerer Erklährung noch hinzugethan, daß das

Wort

Wort lethal und tödliche Wunden vom Hyppocrate, Galeno, Celso und andern Medicis auff zweyerley Art genommen werde. Erstlich sind Wunden, welche ex necessitate nothwendig tödlich sind, das ist, wenn der Tod folget, obgleich der Chirurgus nichts unterlassen, z. E. wenn das Hertz, grosse Blutgefäße der Lungen ꝛc. verwundet

Hernach sind Wunden, welche utplurimum ingemein tödlich sind, denn man hat observiret, daß solche zuweilen sind geheilet worden, z. E. Wunden in der Hertzkammer, im Wesen der Lungen, Zwergfell ꝛc.

Uber daß sind auch Wunden, welche an und vor sich nicht lethal sind, wenn Mäußlein, Venæ und arteriæ minores getroffen, aber aus Unfleiß des Chirurgi und Patienten tödlich werden.

Wenn wir dieses auff gegenwärtige Wunde appliciren, befinden wir, daß sie nicht ex necessitate lethal gewesen sey, obgleich Hippocrates, Celsus und andere mehr sie unter die lethalen rechnen, (1) wegen der contenta, weil das Blut und die Lebens-Geister vergossen werden, (2) wegen des schleunigen ausflüssens, (3) wegen der schweren Cur, weil die arterien im ausdehnen, zusammenziehen und steter Bewegung sind, daher sie sehr schwer mögen geheilet werden. Ergo, wird sie in die andere Clas gehören, denn es kan kein Versehen des Chirurgi angeführet, noch auff einerley Weise das Blut gestillet, dahero auch nicht von dem Chirurgo versehen werden.

Obgleich bekannt, daß zuweilen Wunden der

Arte-

Arterien geheilet worden, dieses ist aber nur von den kleinen zuverstehen, ohngeachtet zuweilen gantze Glieder abgenommen werden, denn da ist ein grosser Unterscheid. Denn ein Chirurgus, wenn er will Glieder abnehmen, brauchet eine starcke Ligatur, hernach wird das Blut gleich gestillet, welches hier nicht geschehen können, weil die Wunde in solchem Theil geschehen, da durch keine menschliche Hülffe das Blut hätte mögen gestillet werden, denn die Wunde ist sehr eng gewesen, und vom Fleisch und Fett bedecket, daher die Arteria und grosse Ader, welche eines qver Fingers weit zerschnitten und offen, nicht haben können zusammen geheilet werden. Aus welchen allen zu ersehen, daß gegenwärtige Wunde nicht per se, wegen der drey Mäußlein, zerschnittenen Venæ und arteria, sondern per hoc accidens, nemlich weil augenblicklich mit dem Blut die Lebens-Geister weggeflossen, lethal gewesen, welches weder von dem Medico noch Chirurgo hat können verhütet werden, worzu noch kommet, daß der Verwundete, eher noch der Chirurgus gekommen, gestorben, dahero wir aus dem Ausgang mit dem Sennerto L. V. p. 4. c. 3. schlüssen, daß diese Wunde actu tödtlich gewesen. ꝛc.

## Anmerckung.

1. Gefährlich (periculosum) und lethal ist nicht einerley.
2. Mercke, wo die Blut-Gefäße im Schenckel liegen

liegen, weil sie tieff liegen, können sie nicht wohl verbunden werden.

3. Das Blut ist eher ausgelauffen, bezuvor der Chirurgus gekommen, und die Wunde ist zugefallen.

4. Was von Abnehmung der Glieder vorgerücket wird, kan aus der Chirurgia erkläret werden. Denn hie arbeitet der Chirurgus nach der Kunst, braucht ligaturen, treibt das Blut auff- oder unterwerts, dieses alles geschicht nicht bey Wunden, und dann ist die Abnehmung der Glieder, obgleich der Chirurgus alles nach der Kunst angreifft, nicht allezeit ohne Lebens-Gefahr.

## Eine tödtliche Wunde über das Knie.

WOn GOttes Gnaden, Johann Sigismund, Marggraff zu Brandenburg, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Geben euch zu vernehmen, wie daß, aus unterthänigsten Bericht unsers *Fiscalis*, in Hafft genommene Jacob *N.* seiner *defension*, wegen Entleibung *Pauli*, zu suchen genöthiget; Weil aber unsern *Fiscali*, solche *medicinische* und *chirurgische* Streitigkeiten nicht bekannt, haben wir in dieser Sache nichts sprechen wollen, verlangen deswegen, ihr wollet alle in seiner *Defension*, angeführete *documenta* nach eurem Gewissen *accurat* und *collegialiter* überlegen, eure Meynung und *judicium*

*dicium* davon geben, und unsern *Fiscal informiren*. Solches ꝛc.

Ad mandatum
Sereniſſimi

Fridericus Princkmann D.

## Fiscaliſcher Bericht.

Durchl. Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Euer Durchl. kan ich unterthänigſt nicht verhelen, welcher Gestalt Jacob N. alles ad Acta bringen laſſen, worunter ein conſpicuum documentum, einiger Berliniſchen und Cölniſchen Wundärtzte, hernach die Cenſur, welche D. Albrecht von der Lethalität gemachet, und endlich eines Notarii Publici Inſtrument iſt, mit welchen allen er das judicium, welches vor dieſem die Leipz. Facult. gegeben, umzuſtoſſen ſuchet, nemlich, daß dieſem Paulo über das lincke Knie, geſchehene Wunde, woran er auch wider allen angewandten Fleiß der Chirurgorum, am vierdten Tag drauf, wegen zuſchlagendē kalten Brandes, geſtorben, nicht lethal geweſen. Weil mir aber ſolche mediciniſche und chirurgiſche controverſien unbekannt, die Warheit aber verlanget wird, bitte Euer Churfürſtl. Durchl. unterthänigſt, daß alle in der defenſion angeführte documenta der Medicin. Facult. zu Leipzig zurück geſchicket werden, damit man ein Final Reſponſum und rationes decidendi haben möge.

M. Ernſt V. Fiſcal.

Ant-

## Antwort der *Medic. Facult.* zu Leipzig.

### Nemlich, daß diese Wunde übern Knie tödtlich gewesen.

Durchl. Churfürst. ꝛc. ꝛc.

Wir erinnern uns unseres nicht längst überschickten judicii, in puncto des Todtschlages, folgenden Innhalts: Weil bey der Inspection, die Paulo N. über das lincke Knie, mit kleinen Schrot zugefügte Wunde, gleich in der ersten Verbindung, nach des Chirurgi Aussage, Sphaceliret geschienen, und die Nerven mit den Fasern, (tendinibus) mehr als von 30. Schroten zerrissen und zerschmettert gewesen, daß man ohne Sorge des schleunigen Todes, mit tüchtigen Instrumenten, den Schrot nicht hat können heraus nehmen, wegen dieser angeführten Zufälle, haben wir gesprochen, daß die Wunde absolute tödtlich sey. Diese unsere Meynung bekräfftigen, wir folgender Gestalt: Die Erfahrenheit bezeugets, daß auch geringe Wunden über den Knie, weil die tendines allda zusammen stossen, tödtlich gewesen, weil nun des Pauli N. Wunde nicht gering, sondern cum contusione und grosse Zerreissung der Nerven und Sennen, daher wegen Schmertz der Heiße, und dann der kalte Brand folgen müssen, woran der Verwundete, wegen Fäule und bösen Feuchtigkeiten, die zu dem Hertzen gestiegen, sterben müssen. Siehe Hippocratem Lib. de Fract. §. 32. und Lib. de artic. §. 55. und Avincennam Lib. 4. Fen. 4. Tr. 1. c. 3. welches auch der vortreffliche Anatomicus,

Caspar

Caſpar Bauhinus Theatr. Anatom. de Muſcul. Tib. mit deutlichen Worten bekräfftiget. **Wenn ein Tendo über das Knie verwundet, pfleget ingemein der Tod zu folgen.** Geſchicht dieſes bey einer geringen Wunde, was wird nicht ſeyn! wenn eine groſſe Contuſion darbey. Auch hilfft nichts, wenn D. Albrecht H. in ſeiner Cenſur anführet, der Schrot, dadurch die Wunde geſchehen, iſt klein geweſen. Denn wegen des hefftigen Anfalls, (vom Schüſſen) muß eine contuſio und Zerreiſſung folgen, zu geſchweigen der Menge des Schrots, welches alles in der erſten Verbindung der heiße Brand augenſcheinlich zeuget. Hier können wir auch nicht ohnangeführet laſſen, daß der Chirurgus nicht eine gebührende, ſondern gezwungene methode im Heilen gebrauchet. Purgiren und Aderlaſſen hätte hier wenig genützet, den Schrot auszunehmen, wäre mit höchſter Lebens-Gefahr vorgenommen worden, abzunehmen iſt auch nicht ſicher, denn dieſes bey ſtarcken Leuten nur geſchehen kan, was hätte er denn mit dem Ungvento ægyptiaco ausrichten wollen, kaum hätte er den heiſſen Brand wehren können, daß er nicht zum Hertzen geſchlagen? Noch gilt D. Alberti N. und der übrigen Chirurgorum exception nicht, wenn ſie ſagen: **Die Wunde iſt nicht** præciſe **übern Knie, ſondern im Theil des lincken Schenckels geweſen**, aber der rechtmäßigen Inſpection der Wunde, glaubet man mehr, als dieſem Vorgeben. Geſetzt, wenn gleich dieſes auch ſo wäre, wäre dennoch gleiche Gefahr zu beſorgen geweſen,

weil

weil an dem Orte der breite tendo, zerstossen und zerrissen gewesen, denn auch hier entstehet der kalte Brand, so bald nur eine dilaceration ist, im Anfang ist der heiße Brand zu besorgen, wie solches Ambrosius Paræus Lib. IX. Chirurg. c. 11. mit diesem Worten bezeuget, eine ziemliche contusion der Nerven und Sennen, kan den heißen Brand verursachen, welchem auch Valeriola lib. 3. obs 8. Beyfall giebet, wie schwer und gefährlich die Schuß-Wunden sind, bezeugets die Erfahruug, denn sie sind ingemein lethal, wegen des hefftigen Schlages und darauff folgende Symptomata unter welchen der heiße Brand den Menschen geschwind wegnimt. Daß der Hagel äusserlich im fleischichten Theil nur gestecket, ist falsch, massen der heisse Brand zeuget, das tendo musculi mit verletzet gewesen, denn der heisse Brand in parte spermatica & exsangvi, wegen schwacher Wärme so schleunig nicht kan supprimiret werden, solches bekennet Galenus Lib. VI. aphor. 55. Weil die malignität und exhalation böser Feuchtigkeiten, so aus dieser contusion kommet, als ein Zunder in wenigen Stunden die edlen Theile zu schwächen pfleget, hieraus ist der Chirurgorum Unverstand. zusehen, wenn sie schreiben, daß die Wunden der Sennen (tendinum) mit nichten lethal sind: Die Gleichheit der Geschichte kan auch nichts gewisses wieder uns schliessen, denn der Colus welchen Fabianus Merret allegiret, hat mit gegenwärtigen keine Gemeinschafft, denn die Hauptfrage ist nur ob dieses per

se lethal sey, wenn die tendines übern Knie von ziemlichen Schrot durchschossen, verwundet und zerrissen werden; welches wir zuvoren und auch jetzo bekräfftigen. Leipzig.

N. N

## Anmerckung.

1. In Schuß-Wunden muß nicht die Kugel, sondern ihre Hefftigkeit vom Pulver betrachtet werden; Ja die Menge des Wasserhagels thut zuweilen so viel, als eine grosse Kugel.
2. Das verwundete Theil ist wohl zu erwegen, welches sennicht (tendinosa) und beinicht (ossea) ist, denn ihre Empfindlichkeit ist bekannt, daß auch von der geringstē Sache kan ein Schmertz erwecket werden; Jetzo zugeschweigen die Hefftigkeit der Kugeln, wovon nicht allein die tendines, sondern auch periostium und Beine selbst haben müssen verwundet werden. Daher ist diese læsion nicht, als ein Vulnus simplex zubetrachten, sondern bey welcher eine grosse Zerreissung der Nerven und Sennen ist.
3. Der Hagel konte nicht so schleunig und ohne grossen Schmertz heraus genommen, vielweniger die verwundete Theile abgenommen werden, weil wegen grossen Schmertz der heiße Brand bald zu folgen pfleget. Hier kan von dem heißen, kalten Brand und ihren Ursachen gehandelt werden. Ob das Ungventum ægyptiacum im heißen Brand dienlich sey, scheinet also zu seyn: Vornemlich das Ungventum ægyptiacum

cum compositum Magistrale, welches Guil Fabric. Hildanus in lib. de Gangræna & Sphacelo, höchstrühmet, weil es mehrentheils Gifft wiederstehende Ingredientien hat, wie die Description anzeiget:

Rec. Ærugin. oder Virid. æris Unc. jv. Alumin. Salis armon aa Unc. sem. Succ. scordii Unc. jv. alliariæ, rutæ ana Unc. iij. aceti scyllit Unc. vj. Mellis sum decocto absynth. & scordii despumat Unc. xvj. lasset alles beym gelinden Feuer zum mittelmäßigen Ungvent kochen, thut darzu Theriac. Mithridat. ana Unc. sem. Camphor ℥j. Mischet alles wohl durcheinander zum Ungv.

## Eine Wunde des Schenckels und der Wade.

P. P.

Auff erfolgte Schlägereyen, hat *Jacobus N. Johannen N.* erstochen, nun ist ein Zweiffel entstanden, ob diese beyde Wunden, welche zwar vom *Chirurgo* vor Kampffer-Wunden gehalten werden, *per se lethal* sind? Ersuchen deswegen E. *Exzell.* bittlich, sie wollen die Besichtigung der Wunde genau *examiniren*, und ihr *judicium* hiervon uns zukommen lassen, weil es Menschen-Blut betrifft.

Damit aber diese Entleibung nicht möge *excusiret*, oder dem Richter etwas *impediret* werden, ist die Besichtigung von dem Bader verrichtet, und an dem Entleibten befunden worden.

I. Eine Wunde am innern Theil des rechten Schenckels, zwey Glied tieff, die *Chirurgi* nennen sie eine Kampffer-Wunde.

II. Wider eine Kampffer-Wunde am äuserlichen Theil der rechten Waden, fast eines Fingers tieff.

Der Verwundete ist eine halbe Stunde nach dem *duell* gestorben, und haben unter andern, zwey geschworne Zeugen abgeleget, daß häufig das Blut aus der Wunden geflossen, vermeynen, daß, wenn die Wunden zeitig verbunden worden, der Entleibte hätte können erhalten werden; aber diese sind in der Kunst unerfahren, und ist ihr *testimonium* in diesem Stück kaum zu betrachten. Erwarten vielmehr ihr, auff die *Anatomie* gegründete geneigte Antwort. ꝛc.

C. S. V. T.

## Antwort der *Medic. Facult*ät.

Nemlich

**diese Wunde im Schenckel und in der Wade ist nicht** per se lethal **gewesen.**

Wir haben die Inquisitional-Acten, vornehmlich, aber des Baders attestatum fleißig durchlesen. So es wahr ist, daß bey dem Entleibeten zwey Kampffer Wunden, die eine im rechten Fuß eine Spann lang über das Knie, zwey Glied tieff, die andere äuserlich in der Wade eines Fingers tieff befunden worden, daß er eine halbe Stunde drauff gestorben, sprechen wir, daß diese beyde benen-

nete

nete Wunden nicht vor simpliciter per se und necessario tödtliche zu halten sind, weil kein edel und zum Leben höchstnöthiges Theil verwundet worden, derer Hippocrates Lib. VI. aphor. 18. gedencket: Welchen die Blase zerschnitten, oder das Gehirn, oder das Hertz, oder Zwergfell, oder ein dünn Gedärm, oder Magen, oder Leber verwundet, ist die Wunde tödlich. Doch aber werden sie vor gefährliche, und welche schwer zu heilen, gehalten, weil an diesem Ort grosse Gefäße und selbe zerschnitten, worauff viel verbluten und der Tod zufolgen pfleget, wo das Blut nicht gleich mit tüchtigen remediis gestillet wird, welches wir aus dem Grund unserer Kunst zur Antwort geben wollen. ꝛc.

## Anmerckung.

1. Eine Wunde so eines Gliedes lang und Nagels tieff ist, wird Kampffer würdig geachtet, Zeilerus in epist. nennet, welche so lang sind, als das längste Glied und eines Nagels tieff. Von Gleich-Wunden ist Felix Würtz zusehen.
2. Das Wort Kampffer hat vor diesem eine Art der Rache oder duells bedeutet, nun brauchen es die Chirurgi vor eine Art der Maaß, wenn sie in ihren Berichten schreiben, z. E. eine Wunde einer halben Ellen lang an 10. Kampffern gerechnet. Also sind auch beinschrötige Wunden, offene Wunden, Schandmahle und Lambden. Siehe Scholzium p. 484.
3. Von der Wade und ihrem Gebrauch im Venus-Spiel. Siehe Meibomium.

4. Von dem Musculo Gasterocnemeo und Ort wo Fontanellen gesetzet werden.

# Cap. IX.

## Von ein und andern Ding, so bey der Lethalität zu observiren und zu wissen nöthig.

§. 1.

Unter andern Dingen kommet offters der neundte Tag vor, wenn einer, der gefährlich oder tödtlich verwundet ist, den neundte Tag erlebet, was nemlich davon zu halten. Wenn nun einer sehr verwundet wird, und nicht gleich drauff, noch in etlichen Stunden stirbet, sondern von dem ersten Tag der Verwundung, biß auff den vierdten, vom vierdten biß zum siebenden, vom siebenden biß zum neunten lebendig bleibet, würd die Wunde simpliciter und absolute nicht lethal seyn. Die Ursach ist, weil dieser Terminus, nemlich der neunde Tag, anzeige, daß die Wunde entweder nicht groß, noch tieff, noch einem edlen oder zum Leben höchstnöthigen Theil beygebracht worden, oder aber in so viel Tagen, in gesunden und starcken von der Natur selbst, (denn in dieser Zeit pflegen sich ingemein nach empfangene Wunde, gute oder böse accidentia sehen zulassen,) oder durch Hülff und Rath des Medici und Chirurgi viel auch grosse Wunden pflegen geheilet zu werden, denn auff den dritten oder vierdten Tag pfleget die Wunde zu eytern, Hitze, Fieber und andere Zufälle lassen nach, die Materia und Eyter wird gut, biß endlich in kurtzer Zeit die Wunde gar zugeheilet, und der Patient vollkommen re-

stitui-

stituiret wird. Dahero pfleget man zuschlüssen, wenn einer schwer verwundet, und nach dem neunten Tag stirbet, er nicht simpliciter an der Wunde gestorben, sondern aus dem gehäufften Zufällen.

§. 2.

Es wird niemanden unbekannt seyn, was von Verletzung der Mäußlein, nicht allein von Unerfahrnen und alten Weibern, sondern auch von Leuten, welche die Chirurgie treiben, geglaubet und bekräfftiget wird. Nemlich die meisten glauben, daß wenn einer an einer äusserlichen Verwundung stirbt, er deßwegen gestorben, weil ihm die Mauß getroffen und verwundet; Sie bilden sich ein, daß vornemlich im Schlaff und Schulter oder am andern Theil des Leibes ein gewiß und sonderlich Mäußlein sey, oder sonst was, in welchem das Leben wohne und sitze, welches wenn es getroffen das Leben verlohren; Denn Galenus bekennet selbsten und lehret, daß unter allen Mäußlein die Schlaffmäußlein, wenn sie verwundet, Convulsiones, Fieber, harten Schlaff nach sich ziehen. Weil aber nicht eines noch zwey Mäußlein im menschlichen Leibe gefunden werden, und selbe auch nicht zur Vitalität, sondern ein Instrument nnd Werckzeug der Bewegung sind, ist dahero am Mäußlein nichts, was das Leben erhalte, oder den Tod verursachen könne, wenn man das Mäußlein als ein Mäußlein betrachtet, die schweren Zufälle aber welche sich finden, wenn ein Schlaffmäußlein verwundet wird, entstehen von der Menge und Größe der sich dasfindenden Geäsfe, und nah gelegenen Gehirns.

§. 3.

§. 3.

Wie wenn aber einer nach empfangener Ohrfeigen stürbe, denn es ist bekannt, daß einige an einer einzigen Ohrfeigen gestorben. Antwort, sie sey nicht tödlich, obgleich auch derjenige, welcher sie empfangen dran stürbe, wenn nicht eine tödtliche Contusion des Haupts, Zersprengung der Blutgefäße und compression des Gehirns darbey, denn die Hand ist nicht ein tödlich Instrument, noch ist die læsion selbst so bekannt, daß man daraus judiciren kan, sondern es ist vielmehr zu glauben, daß der Tod aus einer schleunigen Ohnmacht und Erstickung der Lebens-Geister erfolget sey, nicht anders, als wenn einer für schleuniger und unverhoffter Freude stirbet, wie solches die hin und wieder befindliche Historien bekräfftigen.

§. 4.

Noch wäre zu erinnern, daß zuweilen Advocaten ihre Clienten zuverthädigen viel Historien und Observationes anzuführen pflegen, die an dieser und jener tieffen Verwundung genesen, kurtz zu antworten, so sind solche Historien mehr dem Glück, als der Kunst zu zuschreiben, und kan man durchaus nicht hievon den Schluß machen, dieser oder jener ist am Gehirn, Hertz ꝛc. verwundet gewesen, und curiret worden, Ergo, wird dieser oder jener auch curiret werden, zudem ist alles ungewiß, ob die Wunde auch so beschaffen gewesen, wie man vorgiebt, denn bey Verwundeten, so curiret werden, keine Section, als welche dieses alles richtet und scheidet, vorgehet.

Fer-

# Ferner von allerhand Wund-Artzneyen.

IN Wunden muß man Achtung geben auff den Schaden, was es vor Wunden seyn, ob es schlechte Fleisch-Wunden, oder Beinschrötige Wunden seyn, ob sie gehauen, geschlagen, oder gefallen seyn, ob die Blut-Adern, Nerven oder Sehnen verletzet seyn, obs mit einer vergiften oder reinen Wehr geschehen, ob Stifftlein von Holtz, Kugeln oder Pfeil in den Wunden blieben seyn, ob Haupt-Glieder, als Hirn, Hertz, Magen, Därme, Lung, Mitz verletzet seyn, denn nach diesen allen muß man sich nach der Cura wissen zu richten. Ist ein Beinlein, Höltzlein, oder was anders in der Wunden, so heilet sie nicht, dieß sey denn zuvor heraus genommen, doch will ich von der gantzen Cura hier nicht eigentlich sagen, sondern dasselbe Barbierern und erfahrnen Aertzten befehlen.

Erstlich muß man die Wunden fein sauber und rein waschen, mit frischen laulichen Weiner oder reinen Wasser, daß alles Blut darvon kömmt. Will die Wunde nicht auffhören zu bluten, so muß man ihr das Blut stillen.

Man soll die Wunden warm halten, und nicht

erkalten lassen, auch nicht kältende Dinge, sondern wärmende, und doch nicht zu hitzige Dinge darzu brauchen.

Wil man erfahren ob ein Verwundter genesen oder sterben wird, so zerreibe Bibenel-Wurtzel in Wasser, gib ihn die zu trincken: Sol er sterben, so findestu sie in der Wunden.

Item nimm Mäuse-Oehrichen oder Fünffblätterkraut, machs zu Pulver, gibs dem Verwundten oder Krancken zu trincken in den ersten drey Tagen, behält er das bey ihm, so genesetet er: Wo aber nicht, so stirbet er gewißlich.

## Die beste Wunden Kräuter.

Ehrenpreiß ist das heilsamste Wundenkraut zu allen offnen Schäden.

Das oberste unter allen Wundenkräutern ist das Parthenion, wächst etwan einer Ellen hoch, ist schier wie eine Chamomilla, wird sonsten cotula fœtida genannt, heilet alle offene Schäden und Fisteln.

Item Eberraute ist auch zur Heilung treflich gut, mit reinem Borckspeck eine Salbe daraus gemacht. Serpentaria in die Wunden gelegt, heilet sie auch.

So ist S. Johanniskraut, sonst Hypericon oder Perforata genannt, auch ein edles Wundenkraut.

Deßgleichen auch millefolium, Garbe oder Schafsgarbe/ ist auch ein edel Wundenkraut.

Aus dem Blümlein morsus diaboli eine Salbe mit Jungfrau-Wachs und Honig, sampt einem

Eyer-

Eyerklar gesotten, heilet bald alle Wunden, und andere faule Schäden, Frantzosen, Apostem, den Barbierern wol bekant.

## Vom Schiefer in Wunden.

Wer einen Schiefer in einen Finger oder in die Hand gestochen hat, der lege dünne gemacht Hartz drauff, das zeucht die Schiefer aus. Magst es heraus thun, ehe es schwieret, oder wenn es gleich schwieret.

Wer Glas in Wunden hat, der lege nur gemeine braune Stichpflaster auf, wie es die Barbierer haben, so findest du es immer auf dem Pflaster, wenn du es abnimmest.

## Wenn die Wunden hitzen.

Hypericonis Blätter zu Pulver gemacht, mit Jungfrau Honig vermischt, und eine Salbe daraus gemacht, ist gut zur Wund-Artzney auf einem Pflaster übergelegt, vertreibt alle Wildniß, die übrige Hitze und heilet balde.

Grüne erlene Blätter, die zu öberst auff den Erlen wachsen, auffgelegt, benehmen allen Wunden die Hitz und Kält, und heilen gewaltig, es sey gestossen, gehauen, von Hunden gebissen, oder wie es wolle. Wenn eine Wunde sehr nässet, so streue nur Bohfist drein.

## Wunden heilen.

Man mag auch Bolum Armenum in die Wunden streuen, (man schabs fein, wie die Kreide) und ein wenig Alaun drauf, der wehret, daß nicht wild Fleisch auswächst, und daß es auch

nicht

nicht zu schnell zuheilet, sonst heilet Bolus Armenus zu sehr.

Item streue gepulverisirten Krebsstein in die Wunden, das treugt sie gewaltig aus.

Wunden, so vergifftet seyn, zu heilen.

Der Safft von der Meisterwurtz in Tüchlein auf die vergifften Wunden geleget.

Dieses thut auch das Pulver von der Wurtzel Chelidoniæ, in alle nasse vergifftete Schaden gestreuet.

Das Wachsöl per se von Wachs allein gemacht, heilet gar sehr. Oel und Wein sind gut ad curationem Vulnerum, sagt Theophrastus.

Die Wunden, sie seyn gehauen oder gestochen, innerlich oder euserlich, so ist terra sigillata köstlich in die Wunden-Tränck gethan, denn es consolidirt gewaltig.

Hamburgisch Bier, und zwar ein jeglich Bier warm gemacht, und mit Butter, (sonderlichen aber mit Mäyenbutter) warm getruncken, ist ein guter Wunden-Tranck.

Ein anders vor die Armen.

Tormentillwurtzel klein gestossen, in Bier gekocht, ein wenig Baumöl und Mäyenbutter drein gelegt, und alle Morgen nüchtern getruncken, heilet gewaltig alle offene Wunden.

Gemeine Leute legen auf schlechte Wunden nur gekäuet Brod mit Saltz, und einer Spinnenweben oder Biersalben.

Gute Salben so wohl und bald heilen.

Rec. Bleyweiß 2. Loth. weissen Weyrauch, Mastix

stix und Myrrhen ana 1. Loth. Stoß es untereinander, das temperirt mit Baumöl oder Rosenöl.

Rec. Wachs 2. lb. Hartz, Unschlet, ana 1. lb. Ochsen-Marck ein halb lb. Grünspan 4. Loth. Eyeröl, Weyrauch und Myrrhen ein wenig. Mache eine Salbe, wie du wol weist. Dieses habe ich an mir selber wohl und glücklich probirt.

Rec. Bleyweiß, Weyrauch, Mastix und Baumöl, Rosenwasser, und guten Wein-Eßig. Reibe das zusammen zu einer Salde.

## Historia von einem alten Weibe.

Es fiel ein alt Weib (eine Kräuter-Frau) den Brust-knochen entzwey, ein Schienbein, und einen Arm darzu, sed diversis temporibus, die heilete sich selbst also: Sie nahm wilden Beißkohl, (latin. Syrola) Brunellenkraut, Tormentillwurtzel, und sotte alles mit Bier und alter Butter, goß es in ein Scherbichen, wusch sich Abends und Morgens damit, legte die Blätter in die Wunde, und tranck Abends und Morgens warm davon, denn sie sagte dies heilete alle Schaden von innen heraus, atque ita convaluit.

## Ein gran Pflaster, das gewaltige Haut setzet.

Rec. Wachs, Terpentin, Hirschen-Unschlet, Leinöl, ana 4. Loth. Eyeröl 1. Loth. Silberglet, Bleyweiß, Kupfferschlag 1. Loth, Mumia 2. Loth, Sangvis Draconis, Mastix, Weyrauch, Myrrhen ana 1. Loth. Alaun 2. qventl. Davon mach ein Pflaster.

Ein

## Eine gute heilsame Salbe zu frischen Wunden, die da wohl heilet und probirt ist.

Rec. Terpentin, die Dotter von hartgebratenen Eyern, thue ein wenig ungesaltzene Butter darzu, mische es wol durcheinander, daß es eine Salbe wird, auf ein Tüchlein geschmieret, und damit verbunden.

## Von der Spinnenwebe.

Spinnenwebe, die fein weiß und rein seyn, und nicht mit Staub vermischet, haben eine sonderliche Krafft zu verstopffen, zusammen zufügen, und zu kühlen, verstellen das Blut, und auff Wunden gelegt, behüten sie vor Eyter, bewahren vor die Geschwulst, und heilen frische Schäden.

Es sagte mir ein Kriegsmann, daß er im Kriege mit einem Speer auf der rechten Seite e regione cordis, durch den Leib gestochen wäre, zeigete mir auch die Zeichen vorne auf der Brust hinein, und hinten wieder heraus, sagte darneben, er hätte nichts davor gebraucht, denn Menschen-Fett, Bocksblut, und Benedicten-Wurtzel, hätte diese Ding in Bier oder Eßig eingetruncken.

## Wenn eine Wunde nicht will auffhören zu bluten.

So nimm Hasen-Haar, das weisse an den Hindern, lege das in die Wunde, so verstehet das Blut.

## Oder.

Nimm aus dem Beinhause das Mooß von den todten Beinen, thue es in ein gar dünnes Schleyerlein, und binds auf die Wunde, so bald das erwär-

wärmet, so verstehet das Blut. Dieß ist in grosser Noth probiret worden.

## Oder.

Zunder von weissen Parchen oder weisser Leinwand gebrannt, in Baümöl getuncket.

## Ein anders.

Bohfist (daß also steubt, wenn man drauff tritt, ist wie ein keulich braun Ey, dessen ich auch zuvor gedacht,) und Eyerschalen, zusammen zu Pulver gebrannt und klein zerstossen, und dis in Wunden gestreuet, ist eine gute Blutstillung.

## Das einem keine Fliege auff die Wunde sitzt, keine Würme drinnen wachsen.

Streich nur den Safft von Persicaria auf die Wunden, so sitzt dir keine Fliege drauf, und wachsen dir keine Würme darinn, es hält auch die Wunde rein, und heilet sie.

Zucker in die Wunden gestreuet, heilet sie.

Der weisse Bolus, ist treflich gut zu heilen alle hitzige Schäden, leschet die Hitze mit Gewalt.

Lege gebrante Zunderläplein in Baumöl, und darnach thue es in die Wunden.

## Für löcherige Schenckel.

Koche Braunstengel, alii vocant Heil aller Welt, wasche darmit den Schaden, und streue darach darein gepulverte Osterlucien-Blätter, das ist probirt.

## Eine köstliche Heil-Salbe.

Rec. Wachs Hirschtalck, jedes 2. Loth. Mayenbutter ohne Saltz 8. Loth. Schwalbenwurtz, Braunwurtz, jedes eine Handvoll. Sannickel auch

so

so viel, drey Beinwellen-wurtzel, Batenichen, Wintergrün und Ehrenpreiß, jedes auch ein wenig. Die Kräuter zerhacke, die Wurtzeln zerstoß und röste sie wohl in Wachse, Talcke und Mayenbutter, seige es durch, und behalts zur Nothdurfft.

Darmit hat einen sehr grossen gehauenen Schaden in Fuß, ein Holtzhauer auf meinen Rath curiret, das Blut ist von ihme mit Hänbuchen-Mooß und Wust aus den Beinhosen verstillet worden.

## Ein anders.

Nimm wohlgereinigte und zerschnittene Farrenwurtzel, koche sie wohl in Wein, wasche darmit den Schaden, und streue gepulverte Farrenwurtz darein, daß heilet alle alte Schäden, und ist ein sonderlich experiment.

## Ein anders.

Mit Wagenther werden grosse Schaden beym Viehe geheilet, ich halte, bey Menschen soll es dergleichen thun, läst auch kein wild Fleisch wachsen.

Wer böse Schenckel hat, der zerstoß lange Holwurtzel-Blätter, seige es mit Bier zur Salben, streichs auf ein Tuch, und legs über den Schaden.

## Ein schön kühl- und heil-Sälblein.

Nimm Bleyweiß, Johannis-Oel, Wachs, jedes gleich viel, machs zur Salben, und brauchs.

Die Bier-Salbe ist auch gut die Wunden zu heilen.

# Von gefrornen Gliedern.

SO bald ein Glied erfroren, so setz es in kalt Wasser, so zeucht sich der Frost aus, oder halt

Eiß

Eiß oder Schnee daran. Darnach schmiere das Glied mit Brantewein, ehe es auffbricht.

Oder.

Nimm süsse Milch oder Rohm, rühre darein Meninge, daß es wie ein Sälblein werde erfrische es offt.

Lege gebratene Rüben über, es hilfft.

Lege Milch von den Heringen darauff.

Wann sie auffgebrochen, so brenne die Klauen-Füsse von Schweinen zu Pulver, und streue es darein.

Oder.

Zerlaß zerhackten Speck über den Feuer, geuß ihn auff Wasser, laß ihn stehen 2. Stunden, dann rühre zwey Eyerklar darunter zur Salbe, die hilfft sehr wol.

Nimm Rindermarck, Hirschen-Unschlet, und Mäyenbutter, jedes gleich viel. Mache daraus ein Sälblein, kanst auch ein wenig Hartz und Wachs darzu thun.

Ein anders.

Johannisöl, Eyerdotteröl, oder das weisse Kupfer-Pflaster, heilet das auffgebrochene gefrorne Glied.

Ein anders.

Nimm weisse Rüben, stoß sie klein und lege sie also kalt auf das gefrorne Glied, das zeucht der Frost aus.

Ein offt probirtes Pflaster.

Nimm weiß Wachs 4. Loth, frisch Baumöl, rein Bergerschmer, jedes 2. Loth. Machs zur

Salben, streichs auff ein Manshembd zum Pflaster. Denn lege es auf, so bedarffstu keines Pflasters mehr.

Zerlaß rein Bergerschmer auff Wasser 3. Loth, thue darzu zwey Eyerklar, daß es ein zartes Sälblein werde, darmit schmiere den Schaden oft mit einem Federlein, und bade den Schaden offt mit laulichen Wasser.

Nimm Rindermarck, Hirschentalck, Mäyenbutter, jedes 4. Loth, weiß Wachs und Hartz, so viel vonnöthen. Machs zum Pflaster, und lege es über. Es hilfft gewiß.

Nimm zerstossene Qvittenkern, geuß Nachtschattenwasser darauff, so gibts einen Schleim, darmit bestreich das gefrorne Glied, das zeucht den Frost aus, und heilet.

## Vom Gliedwasser.

### Dasselbe zu stillen.

Nimm Nesselwurtz, siede sie in Wein, und wasche den Schaden damit.

Brenne eine truckene Qvitten zu Pulver, reibe sie klein, und streue es in den Schaden.

Streue gepulverte Eicheln darein, es verstehet.

Nimm die grüne Schale von Hollunder, lege es in den Schaden, es hilfft.

### Das Gliedwasser in einer Viertelstunde zu verstillen.

Nimm eine Krome aus neuen oder frischem Brode, laß darein Patienten Blut 3. Tropffen fal-

fallen, und gieb es ihme zu essen, es stillet sich zur Hand.

Tormentill-Pulver in den Schaden gestreuet, soll auch probiret seyn.

Es nehmen auch etliche Mooß von den Rosensträuchen, stossen es, und legens auf. Es soll ein über die massen gut Stück seyn.

## Ein anders.

Brenn eine Badeschwam zu Pulver, und streue es in den Schaden.

Nimm einen Schweinsmist, lege ihn Pflasterweise auff den Schaden.

Nimm Lein-Samen in einen neuen Hafen, setz ihn in eine Glut, brenns zu Pulver, und zettel das Pulver in die Wunden.

Nimm album græcum, das rein und sauber gepulvert sey, davon gib dem Verwundten drey oder viermal allwegen einer Haselnuß groß ein, Abends vor dem Nachtessen in Wein oder Bier, es thut gar recht.

## Ein anders.

Nimm Eyerschalen, da junge Hühner seyn auffgeschlaffen, legs in guten sauren Eßig, biß sie weich werden, darnach dörre sie an der Sonnen, stoß zu Pulver, und streue es in die Wunden, das stillt das Gliedwasser und das Blut.

Nimm der rauchen Aepffel, die an den Rosenstöcken wachsen, die man sonst Schlaff-Aepffel nennet, zerschneids dünne, dörre sie, und pulvere es: Des Pulvers streue, so viel es noth ist, auf einmal

in die Wunden, da das Gliedwasser läufft, das thue einmal drey oder viere, biß es vergehet.

## Ein anders.

Nimm das Creutz aus der welschen Nuß, das zwischen den Kernen ist, dörre es, und pulvere es, dessen thue gar ein wenig in die Wunden, verstehet es davon nicht, so thue das andermal ein wenig mehr darein, so verstehet es. Oder gibs ihm, so ein Creutz Pulver gibt, zu trincken in einem Löffel voll Brühe.

## Ein anders für das Gliedwasser.

Nimm welsche Nußkern, zerstosse sie zu einem Muß, seuds mit Eßig zu einem Breylein, streichs auff ein Tüchlein, und legs über, so warm du es leiden kanst.

## Ein anders.

Gib den Krancken einen Löffel voll Wermut-Saamen zu trincken, so bald es in ihm erwärmet, so verstehet es.

Nimm ein lebendigen Krebs und 15. Rocken-körner, stoß es in einem Mörser auff das kleineste, bind es mit einem Tuch über die Wunden, so es erwärmet, so verstehet es von stund an.

## Nota.

Das Gliedwasser soll nicht zu gehlingen verdämpfft oder aestillet werden. Denn so es nicht Lufft hat, läufft zurücke, und verbrennet und verlähmet die Glieder, und verfault die Adern, es läufft auch im Leib hin und wieder, und machet den Krancken viel Schmertzen. Darum, wenn es mit

Ge-

Gewalt kömmt, so still es nicht gehlingen, sondern legs erstlich nur darum auff die Pflaster, daß es dennoch dadurch lauffen möge, und immer je ein wenig dicker, biß es gar verstehet, welches offt in 6. oder 7. Tagen erst geschicht, und wann du ein Kühl-Pflaster drüber legest, so schneid ein Loch dadurch über die Wunde, daß der Dampff und die Hitze dadurch heraus möge.

## Vom Blut zu stillen.

WEnn einer in den Leib gestochen wird, soll das Geblüte nicht alsobald verstillet werden, es sey denn, daß es aus den hohlen Leibe gelassen, anderst er muß sterben.

Sonst in andern Gliedern mag es wohl gestillet werden, ohne eintzige Gefahr.

### Mittel, das Blut zuverstillen.

Lege die Busche auff, so die Bader brauchen darvon verstillet sichs.

### Ein anders.

Eyerweiß und Werck mit einander wohl vermengt und auffgelegt, stillet das Blut.

Nimm den Wust unten in den Hosen, das stillet Nasen- und Wunden-bluten.

Gib dem Blutenden ein Scrupel gepulvert mumia zu trincken.

### Das Blut zu stillen.

Nimm das Blut von dem es fleust, oder sehr blutet, brenn es in einen Scherben, stoß darnach zu Pulver, und gibs der Person in einem Trincklein zu trincken. Es ist gewiß, und offt probirt.

## Pulver zur Blutstillung.

Nimm ein leinen Tuch, es sey bös oder gut, das brenne zu Pulver, thue darnach Schweinskoth und Eselskoth gleich viel zusammen, und brenns auch zu Pulver in einem Hafen, stoß sie denn alle drey zusammen, vermische es wohl, und lege es über.

Nimm Rötelstein, stoß den zu Pulver, streue des Pulvers drauf, so viel nöthig ist, es stehet zur Hand.

Nimm Acacia, den Safft aus der Apothecken, dörre und stoß ihn zu Pulver, streich ihn in die frische Wunden, so stillet er das Blut, und zeucht die Wunden zusammen, daß man sie nicht hefften darff.

## Das Blut zu stillen.

Nimm Eyerschalen ein gutes Theil, legs in Eßig, der scharff sey, biß sie weich werden, wie ein Dotter, alsdenn nimms aus dem Eßig, legs an die Sonnen, biß sie trucken werden, stoß zu Pulver. In welche Wunden dis gethan wird, so verstehet das Blut.

## Eine gewisse Kunst das Blut zu stillen.

Nimm das Mooß, sonderlich aus der Hirnschalen, so aus den Todten-Beinen wächst, das findet man in den Todtenhäusern, da es einregnet, brenne es zu Pulver, und streue des Pulvers ein, es verstehet von Stund an. Oder trags auch also gantz bey dir, so hilfft es.

## Ob ein Mensch blutet zu der Wunden.

So nimm einen alten Filtz, brenne den zu Pulver, und streue des Pulvers in die Wunden, so verstehet das Blut.

## Das beste und bewährteste Pulver zur Blutstillung.

Rec. Sangvinis Draconis, Boli Armeni, Terræ sigillatæ, jedes ein Loth. Granatäpffel-schelffen, Granatäpffel-blüt, Macis Hypocystidos. Cypreßnüß, jedes ein Loth, Mumia, Mastix, Weyrauch mit den Rinden, jedes 3. qv. Menschenblut gebrannt ein Loth. Hasen-Haar gebrannt drey qv. Dieses ist eine nützliche Blutstillung.

### Ein anders.

Streue Pulver von Galläpffel auff die Wunden, das benimmt ihr das Bluten, und zeucht sie zusammen, daß man sie nicht hefften darff.

### Oder.

Nimm Eßig und Gansemist, mische es zusammen, und leg es denn über die Wunden, so verstehets

Da dem Mittel-Herrn die Ader auffsprang, und das Bluten nicht gestillet werden konte, da legte der Barbierer drauff Ganckergespinst mit gekäueten Brode, da verstund davon das Bluten.

# Vom Wehethun.

## Wenn sich einer Wehe gethan von stossen und fallen.

In solcher nehme alsbald mit Eßige ein halb

Oventlein gepulverte Krebsaugen, doch wenn Ohnmachten verhanden, muß man Schlag- und Zimmet-wasser derselbigen vors erste wehren.

Gib ihm gepulvert Bocks-Blut in Wein-Eßig.

Trinck ein 6 Loth Körbelwasser, dieses Stück zertheilet das Geblüte, und treibet es auch aus.

Nimm ein Oventlein gepulverte terræ sigillatæ, in Körbelwasser, es hilfft.

## Ein anders.

Nimm ein Loth rothe Krebs-Butter in warmen Bier, brauch sie ferner alle Morgen und Abende, jedes mal einer Castanien groß.

Nimm einen lebendigen Kreibs, zerstoß ihn mit Eßig, seige es durch, und trinck diese Brühe. Ist offt probirt.

Nimm 6. oder 8. Krebse, so lebendig, gieß darauff ein halb Nössel Wein oder andern Eßig, rühre es durcheinander, seige es durch, und trinck täglich davon einen Trunck warmlich. Das hat einen geholffen, der viel Blut von Wehethun ausgeworffen.

## Oder.

Nimm Bocksblut und Walrath, jedes 4. oder 5. Messerspitzen, brauchs in warmen Eßig, es hilfft.

Etliche nehmen Rockenmehl 1. Löffel, in frischen Brunnwasser zerlassen, und trinck es aus. Das hat vielen geholffen.

## Nota.

Wenn solche Mittel gebrauchet werden, muß denn darauff etliche Tage die Krebs-Butter in war-

warmen Biere einer Castanien groß, oder etliche Tage, so viel grüne Salbe, so gemeiniglichen zu Herren Hofen zu bekommen, in warmen Bier genommen werden. Diese beyde Stücke heilen alsdenn den Schaden im Leibe.

## Nota.

Vor allen Dingen laß ihm zur Ader auff der Seiten, da er hingefallen, darnach gib ihm eine Oventlein nachfolgenden Pulvers in Eßig:

Rec. Spermatis ceti, *M*umiæ, und eine Muscatennuß, jedes gleich viel. Machs zu Pulver, und geneuß jedes mal 1. Oventlein. Dieses muß geschehen, so lange Blut von ihm kömmt.

## Ein anders.

Brate Krebse in Butter, trucke es aus, und geneuß einer Castanien groß in warmen Bier. Die Krebse müssen zerstossen werden.

## Oder.

Rhabarbaræ, Mumiæ, Spermat. Ceti, jedes einen Scrupel. Gibs in einem Trünckle in Lindenblüt- oder Körbelwasser, das thue etliche mal.

# Von verschwinden der Glieder.

Dieser Gebrechen entstehet von euserlichen und innerlichen Ursachen: Euserliche kommen von stossen, fallen und schlagen: auch von Verstopffung der Adern, Hitze und Kälte, so innerliche Ursachen seynd. Solcher Gebrechen begegnet meist den Armen und Beinen, die darvon offt sehr krafftloß werden.

Cura.

## Cura.

Darwider brauch præmissis præmittendis folgende Mittel.

Bestreich das Glied mit gutem Brantewein, darinnen Pfeffer mauriret ist.

Bestreich das krancke Glied Abends und Morgens mit Malvasier. Schwindet dir der Arm, so bestreich ihn bey den Schultern darmit, da das principium nervorum ist, auff der Achsel und um die Schulter.

Gemeine Leute reiben das Glied, so da schwindet, mit kleinenen Nesseln / das ist ein gewiß Recept, alleine daß einem ein wenig schrindet und brennet.

Nimm ein halb Nössel Brantewein, ein Viertel lb. Venedische Seiffe, eine Eyerschale voll Wasser, das aus einem Buchsbaume rinnet. Die Scheiffe schneide klein, und vermische sie wohl durch einander, wenn es eine Nacht gestanden, so schmiere das schwindende Glied vor dem Ofen, oder in der Badestuben.

### Ein anders.

Nimm Wacholderbeer, guten Brantewein, und Venedische Seiffe, mache daraus eine Salbe, und schmiere das Glied darmit des Tages dreymal. Das Glied muß aber zuvor allemal mit warmen Tüchern wol gerieben werden.

### Ein anders.

Terpentinöl und Hundefett wohl zerlassen, und den Tag dreymal das Glied darmit geschmieret, hilfft wohl.

Du magst auch wohl Wacholder-Terpentin-Bibergeil-Johannis-Myrrhen-Lohr-Spick-Ziegel- und Fuchsöl, eines oder mehr nehmen, und darmit das schwindende Glied schmieren.

### Ein ander Ungvent.

Rec. Ugvent. Agrippæ, Arragon. *M*artiat. ana 4. Loth. Ol. juniper. 3. Loth. Laurin. 2. Loth. Castorei, Pingved. canis ana ein Loth. Dissolvantur in patella, postea impone his species seqventes, videlicet, Pulveris piper. longi Euphorbii ana 2. qventl. Erucæ 1. qventl. Vini Ardentis 4. Loth. Fiat ex hisce lege Artis. Ungventum. Mit diesem ist viel Gutes gestifftet worden.

### Linimentum certissimum.

Rec. Ol. laterinum, Petræ, Juniper. ana ʒß. Saponis Venetian. ʒij. Spiritus Vini q. s. *M*isce. Fiat linimentum.

### Emplastrum.

Rec. Emplastr. Oxycrocei ʒiß. Betonicæ ʒß. Colophoniæ ʒj. Ol. laterin ʒiij. Fiat Emplastrum.

## Wenn einer geschossen wird, und ihm die Kugel im Leibe bleibet.

WO nimm eine Kugel, damit ein wild Schwein geschossen worden, so den wilden Schweine im Leibe blieben, schlage sie breit, lege sie auf das Loch, da die Kugel hinein gangen ist, laß den Patienten auff dieselbe Seite legen, da er geschossen ist, in 24. Stunden zeucht die breite Kugel die andere heraus, sonst müste man sie heraus schrauben

oder

oder schneiden. Man muß aber bald darzu thun, sonsten sencket sich die Kugel alle Tage, und ist hernach desto übeler heraus zu bringen. Man fühlet zu erst mit Draht, wo sie lieget.

## Ein Eyerdotteröl, das gewaltig alle Wunden heilet, sonderlich der Weiber geschollene und offene Brüste.

Nimm Eyerdotter ein oder sechse, achte oder zwölffe, wie viel du wilt, rühr sie untereinander, thue sie in einen Tiegel, er sey eisern, kupffern, oder irden, darein man Eyerkuchen machen, setz es übers Feuer, und rührs mit einer höltzern Spatel immer umb, biß es ziemlich sehr rauchet, und gleichsam brunsselentzet, darnach nimm ein leinen Tuch, legs in heiß Wasser, und winds ein wenig aus, und thue die Eyerdotter drein, winde und trucke sie aus in ein Schüsselein, so wirstu ein Oel daraus trucken, halb gelbe und schwartz, das laß ein wenig stehen, so wirds gar schwartz, thue es in ein Glas und verhegs.

GOtt allein die Ehre.

# Register
zu
# D. Woyds Unterricht von den tödtlichen Wunden.

## A.


Abstergentia, welche es sind, und derer Gebrauch pag 4
Aderlaß bey Wunden dienlich 5. 10. 12
Adstringentia welche es sind. 10
Advocaten suchen aus den Wund-Zedeln mancherley dubia 37
Aeuserliche Glieder, wenn sie verwundet, ob es lethal 427. seq.
Agitatio cerebri. vid. Zerschütterung.
Anatomie ist bey Besichtigung höchst nöthig, bewiesen durch Exempel 36
Anodyna, welche es sind, und deren Gebrauch 3. seq. 12
Antispasmodica 8
Apothecker sollen keine Sectiones verrichten 32
Arteria cruralis lædiret 42
carotis und cervicalis verwundet, was darbey erfolget, 214
pulmonalis, aorta verwundet ist tödtlich 621
magna durchstochen 274

Arteria venosa verletzet 281
Attestat was darzu gehöre 50
die es einzurichten, 52
Augenleise verwundet, 187--195
Autorität vornehmer *Medicorum*, wieweit dieselbe gelte 47

B.

Balsamica was sie nutzen und welche es sind 15
Bericht erstatten von Wunden ist gebräuchlich, doch schwer 25
was es sey 26
und darzu gehöre 50
Besichtigung der Wunden ist nöthig, 27.54
was sie sey, ibid.
was vor Personen dabey nöthig ib.33
wie genau sie geschehen soll 28
Blasen-Wunden, ob sie tödlich 414.seq.418
Blutgefäße in Gehirn oder Membranen zerrissen, ob es tötdlich 148
und Wassergefäße, verwundet ob es lethal 419
Blutstillungen, wie vielerley 5.seq.
Brüche vid. Fracturæ.
Brust-Wunde, so zweiffelhafftig 233--239
mit einer Kugelgeschoßen, 241--245
und Unterleib verwundet 251--254

C.

Carodites, vid. Arteriæ carotides.
Cauteria, welche und ihr Gebrauch 5
Cerebrum tödtlich verwundet, 79--89.152
zerschüttert, wie es tödtlich 158

verwundet absolute lethal 165-179
was darbey zu observiren 168
Chirurgus ob er allemahl bey der Besichtigung seyn müsse 30
wie er zu diesem Werck soll beschaffen seyn 31
und was er dabey observiren muß 33.36
und zu thun hat 34-47
Choroideus plexus. vid. plexus.
Commotio cerebri, vid. Zerschütterung.
Contrafissura, was darbey zu observiren. 71
Contusiones cranii sind zweiffelhafftig. 71
des Haupts tödtlich 118-122.123-126
127-134
Diaphragmatis 285
des *M*usculi temporalis, ob es tödtlich 67
Cranii fissuræ, effracturæ &c. was von jeden zu halten 68. seq.
laminæ internæ, gesplittert und niedergedrückt per accidens tödtlich 102-117
tödtliche Wunden 79-86
Wunde zufälliger Weise tödtlich 90-9
Cauteria welche, und ihr gebrauch 5

## D.

Defensiva was sie sind, und warzu sie nütze 9
Depressio Cranii, ob es allezeit tödtlich 70
Desiccantia, welche es sind, und derer Gebrauch 4
Detergentia, wenn sie zugebrachen 17
Diaphoretica, welche, nnd wenn sie zu gebrauchen 13
Diaphragma, vid. Zwergfell.

Digestiva welche und wo sie zugebrachen 14. seq.
Diluentia, wenn sie zugebrauchen 18
Discutientia, welche es sind, und dero Gebrauch 5
Ductus chyliferus, oder Thoracicus verwundet, ist tödtlich 279

## E.

Effractura, vid. Depressio.
Eindrückung des Cranii ob sie allezeit tödtlich 70
Elevatorium 117
Emollientia, welche es sind und derer Gebrauch 4
Entzündung, wie sie zu tractir n 21
Epar verwundet ob es tödtlich 377. seq.
verwundet 381-393
Epulis was es sey 176
Epulotica 20
Erweichende Medicamenta, welche es sind, und derer Gebrauch 4
Evacuantia, wenn sie zu gebrauchen 10. 17. 19
Etzende Artzneyen 19
Eyternde Geschwülst, wie sie zu tractiren 21

## F.

Fäulniß widerstehende Medicamenta 18
Fissuræ wie vielerley 69
Fleisch wachsen machende Medicamenta 5
wie es gehindert wird ibid.
Fleisch-Wunden, wie sie zu tractiren 8. 20
Fracturæ des Cranii ob, und wie sie lethal 68. seq.
des Rückgrads sind zu weilen lethal 178
was darbey zu gebrauchen 20

## G.

Galle verwundet, ob und wie es tödlich 394. seq.
Geblüt, so stockend und geronnen, was vor Medicin darzu dienlich 21
Gedärme, vid. Intestina.
Gehirn, vid. Cerebrum.
Gekröse, vid. Mesenterium.
Geschwulsten, wie sie zu tractiren 21
Genicke geschlagen, ob es tödlich 220. seq.
ob man da vesicatoria setzen soll 228
Gröbs des Halses durch ein Schuß zerschmettert 229

## H.

Hals-Wunden welche tödlich 214
Harngänge lädiret, was davon zu judiciren 414
Harte Geschwülste, wie sie zu tractiren 21
Haupt tödlich contusiret 118-122. 123-126. it. 126-134
Wunden ob sie lethal, ist schwer zu determiniren 66. 166
Wunde per se lethal 73. 79. 170-173. 174. 195. seq.
so zweiffelhafftig 135-141
geschlagen und nicht absolut lethal 142-146
durch eine Boß-Kugel 205. seq.
mit einer Peitsche 208-214
Hefften der Wunden wie es geschicht 7. seq.
Hefft-Pflaster, welche 7
Heiße Brand, wie er zu tractiren 13
Hertz-Wunden und wie selbige tödtlich 255. seq. 262 273. 275 282. seq.

Hirnhäutlen, vid Mater dura & pia.
Hirnschale zerbrochen, ob und wie es tödlich 68. sq.
tödtlich verwundet 79 89
verwundet wird zufälliger Weise tödtlich 90 95
Humectantia, wenn sie zugebrachen 18

I.

Iliaci rami verwundet 439. seq. 447
Inspection der Cörper, wie sie anzustellen und was dabey zu observiren 33 seq. 36. 47
giebet den Richter von der Wunde Information 35
ohne Oeffnung ist nicht legal 46
Intestina verwundet 304--321
wie es tödlich 361. seq.
tenuia verwundet 365-369. it. 370
Intestini prolapsus, was vor Artzneyen darzu dienlich 21
Ilei Wunde 373. seq.
Judicium von verwundeten Vasis zu geben erfordert Vorsichtigkeit 375

K.

Kampffer-Wunden / was sie sind, und woher sie den Namen haben 459
Kienbacken wird verrencket, u. ist tödlich 169-176
Kinder-Mord 399. seq.
Knie tödtlich verwundet 451. seq.
Kühlende *Medicamenta*, welche es sind, und derer Gebrauch 4

## L.

Lacerationes, vid. Zerreissungen.
Laminæ internæ Cranii wird gedrückt und zersplittert, per accid. tödtlich 102-117
Leber, vid. Epar.
Lethalität was darunter verstanden werde 55. seq.
ihre signa 208
ihre Ursachen 63
des Cerebri und Cerebelli 152. seq.
der Medullæ spinalis 177
der Magen-Wunden 357
der äusserlichen Glieder-Wunden woher sie komme 428
und was darbey zu wissen nöthig 460. sq.
Lethal per se was darzu vor Ursachen seyn müssen 60. seq.
per accidens, was dieses sey 430
Lien, vid. Milz.
Liqvidation eines Medici und Chirurgi so über die Billigkeit 136. 141
Lufftröhre verwundet 215. 229. 275. 281
Lunge durchstochen 274. 275. 281
verwundet nicht allezeit tödtlich 276. seq.
tödtlich gewesen 282. seq.
Giebt ein Experiment in Wasser bey den Kindermord 405. seq.
Luxationes, was darbey zu gebrauchen 20

## M.

Magen-Wunde so lethal 49 296. seq. 304-321
geschossen 323-328. it. 329. seq.

Magistrat, was er bey Besichtigungen zu thun 27.29
Mater dura und pia verwundet, ob es tödtlich 147
Medicamenta in heissen Brand 14
Medicinische Facultät perstringiret eines Medici Attestat 38.45
Medicus, wie er bey Besichtigung sich auffzuführen hat 28.33. seq. 36.47
wie er soll beschaffen seyn 29
Medullæ spinalis lethalitas 177. seq.
Verrenckung ibid.
sonderbares Vitium 227
Membranöse Wunden, wie sie zu tractiren 8
Mercurialia, wenn sie zugebrauchen 18
Mesenterium, wenn es verwundet, ist nicht so leicht tödtlich 375
Milz verwundet, ob es tödtlich 406 seq.
ob er könne ausgeschnitten werden 407-412
Musculus temporalis contusiret, ob es tödlich 67
verletzet, was man ingemein davon hält 461
fascialis verwundet, 432 seq.
Mundificantia, wenn sie zu gebrauchen 17
Mutter, vid. Uterus.

## N.

Nabel und dessen Gefässe abgeschnitten, ob es tödlich 397. seq.
Narben machende Artzneyen 20
Narcotica, welche es sind, und worzu sie gebrauchet werden 3. seq.
Nerve am rechten Fuß lædiret 42

Nerven Wunden, wie sie zu tractiren 8
sind zu wellen lethal 180.421.
vagi paris & phrenicorum sind tödtlich 232
Nervina welche es sind 8
Netz. vid. Omentum.
Nieren-Wunden ob sie tödtlich 412. seq.

## O.

Oehle sind nicht allemahl sicher zu gebrauchen 13
und wo sie sicher ibid.
Ohrfeige, ob sie auch tödtlich gerathen könne 462
Omentum verwundet, ob es tödtlich 377

## P.

Pancreas verwundet, ob und wie es tödtlich 376
Parulis was es sey 176
Personen, so bey Besichtigungen nöthig 27.29
Plexus choroideus zerrissen, ob es tödtlich 148
Prolapsus intestini oder Uteri, welche Artzeneyen darzu dienlich 21
Pulmones, vid. Lunge.
Purgantia, wenn sie zugebrauchen 10

## R.

Ramus cruralis venæ cavæ lædiret 42
Rechtsgelehrte geben keinen zulänglichen Unterricht von der Tödlichkeit der Wunden 25
Refrigerantia, welche es sind und derer Gebrauch 4. 10
Reinigende Medicamenta welche es sind, und derer Gebrauch 4

Renes, vid. Nieren.
Repellentia welche und wo sie zu gebrauchen 10
Resolventia, welche und wo sie zu gebrauchen 9. seq. 11. 12. 13. 17
Rückgrad gebrochen ist zu weilen lethal 178
verwundet, wenn es lethal 129. 182-186
Rückgrads-Marck. vid. Medulla spinalis.
Rupturæ, vid. Zerreissung.

## S.

Sarcotica 15
Schenckel und Wade verwundet 457 seq.
Schlag am Hals im Genick ob es tödlich 220. sq.
Schlund verwundet ist bald tödtlich bald nicht 217. seq.
Schmertzen und was solche verursachet 12
Schmertzstillende, medicamenta, welche es sind, und wo sie gebrauchet werden 3. seq.
Schuß-Wunden, und was darbey zu observiren 245. seq.
Section was darzu gehöre 50
ohne diese kan man von der Wunden Beschaffenheit nicht judiciren 51
Signa der lethalität 208
Sinus in dura matre verwundet ob es tödlich 148
Spina dorsi. vid. Rückgrad.
Stich hinter den rechten Ohre tödlich 229
Sudorifera wenn sie zugebrauchen 10

## T.

Taffeln der Hirnschale, vid. Laminæ.
Tendinöse Wunden wie sie zu tractiren 8

Tödtliche Wunden wie darvon zuschliessen 48
was sie sind und dero Unterscheid 56 seq.
Torcular, was es sey 205
Trepanation 95. seq.
wo sie gebraucht wird 149. seq.
Trucknende Medicamenta welche es sind, und ihr Gebrauch 4

## V.

Vasa subclavia und mammaria verwundet, ist tödtlich 232
wie vielerley, und wie ihre Wunden tödtlich 375. 419
umbilicalia, vid. Nabel.
Vena cruralis lædiret 42
jugularis und vertebralis wenn sie verwundet, was dabey folget 214. seq.
azygos verwundet ist tödlich 232
cava pulmonalis verwundet ist tödlich 261. 272
Verbinden, und was darbey zu beobachten 9
Verenckung, was darbey zugebrauchen 20
des Kienbackens wird lethal 169-175
der Medullæ spinalis 177
Vesica urinaria, vid. Blase
Vesicatoria, ob sie in Nucha zu setzen 228
Vesicula biliaria, vid. Galle
Ulcera was dabey zu thun 21
Unterleib verwundet 25. 254. 421, seq.
Ureteres, vid. Harngänge.
Uteri prolapsus was vor Medicin darzu dienlich 21

Uteri ſubſtantia lædiret, ob es tödtlich 418
Vulneraria welche es ſind 5

## W.

Wade verwundet 457
Wäſſeriche Geſchwulſt, wie ſie zu tractiren 21
Waſſer wird bey der Zerſchütterung des Gehirns an ſtatt des Bluts gefunden 159
ob es lethal ſey 161
Wund-Artzneyen, welche 5.463
Wunden per ſe lethal, was darzu vor Urſachen ſind 60. ſeq.
per accidens lethal und dero Urſachen 62. ſeq.
des Musculi temporalis, ob ſie tödtlich 67
des Haupts ſind ſchwer zu judiciren 66. 117. 166
des Haupts per ſe lethal 73-79. 170-173. it. 174-195 ſeq.
Cerebri und Cranii 79-89. 152
der Hirnſchale zufälliger Weiſe tödlich 90-95. 205
des Haupts mit Niederdrückung und Zerſplitterung der innern Taffel wird per accidens lethal 202-117
des Haups ſo zweiffelhafftig 135-141
matris duræ & piæ ob ſie tödlich 147
der ſinuum in dura matre ob ſie tödlich 148
des Gehirns abſolute lethal 165-168
des Gehirns, welche tödlich 167
des Rückgrads, wenn ſie tödlich 179. ſeq.
182-186
der Nerven, wie ſie lethal ſind 180. 421

Wunden der Augenleise 187 195
des Haupts mit einer Peitsche 208-214
des Halses welche tödlich 214
der Lufftröhre 215.seq.
des Schlunds sind bald tödlich bald nicht 217

der Brust, so zweiffelhafftig 233-239
mit einer Kugel geschossen 241-245
der Brust und des Unterleibs 251-254
des Hertzens und wie sie tödlich 255.seq. 262-273

der grossen Blutgefäße 261
der Lungen sind nicht allezeit tödlich 276.sq.
des ductus thoracici ist tödlich 279
des Diaphragmatis so tödlich 282.seq. 286-295

des Magens welche tödlich 296.seq. 329.seq.
geschossen 323-328
in der Weiche, der Rippen, Magen und Gedärme, 304-321
der dinnen Därme 365-369. it. 370.seq.
des Intestini Ilei 373.seq.
des Gekröses sind nicht so leicht tödlich 375
Pancreatis ob und wie sie tödlich 376
des Omenti ob sie tödlich 377
der Leber, was davon zu judiciret 377 seq. 381-393

der Gallen 394. seq.
des Miltzes ob sie tödlich 406.408 412
der Nieren ob sie tödlich 412.seq.
der Ureterum, was davon zu judiciren 414

der Bläse ob sie tödlich 414. seq. 418
der Blut- und Wasser-Gefässe 419
des Unterleibs ohne Verletzung der andern Theile 421. seq.
der äusserlichen Glieder, ob und wie sie lethal sind 427. seq.
des Musculi fascialis 432. seq.
der Iliacorum ramorum 439. seq 447
über dem Knie so tödlich war 451. seq.
des Schenckels und Wade 457. seq.
sind von frembden Dingen zureinigen 6.7
wie sie zusammen zuhalten ibid.
in Fleisch wie sie zu tractiren 8.463. seq.
in membranösen, tendinösen und nervösen Theilen, wie sie zu tractiren ibid.
was sie sind und der Unterscheid 24.62
der Lungen und des Hertzens ob sie lethal 32
Wun-Fieber, wie sie zu tractiren 13
Wund-Tränckе, woraus sie bestehen 16
Wund-Zedel ertheilen ist ein schweres Werck 1.2

## Z.

Zeichen vid. Signa.
Zerreissung der Blutgefäße in Gehirn oder membranen, ob sie tödlich 148
der Nerven des paris vagi und phenicorum sind tödtlich 232
des Nabels, ob es tödlich 397. seq.
Zerschütterung des Gehirns wie sie tödlich 158
darbey Wasser gefunden 159
Exempel davon 162-165

Zer-

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Woyt, Johann Jacob

Unterricht von den tödtlichen Wunden des gantzen menschlichen Leibes wie selbige e. Medicus u. Chirurgus nach d. Grund d. Anatomie erkennen ... soll

Dreßden 1716

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Med.406
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11106247-7
VD18 10953590-004